



Council of the  
European Union

Brussels, 7 July 2014  
(OR. en, de)

11591/14  
ADD 1

ECOFIN 729  
EF 192

#### COVER NOTE

---

From: President Deutsche Bundesbank/President BaFin  
date of receipt: 26 June 2014  
To: Mr Uwe CORSEPIUS, Secretary-General of the Council of the European Union

---

Subject: Joint response of Deutsche Bundesbank and Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) with regard to Recommendation E(1) of the recommendation ESRB/2012/2 on funding of credit institutions

---

Delegations will find attached the first draft bill for the BRRD Transposition Act (available in German only, as published on the vdp's website,), Article 4 of which would introduce changes to the Pfandbrief Act.

Encl.:

## Referentenentwurf

### des Bundesministeriums der Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/.../EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010**

(BRRD-Umsetzungsgesetz)

#### A. Problem und Ziel

Eine der wesentlichen Lehren aus der Finanzmarktkrise ist, dass geeignete Instrumente entwickelt werden müssen, um systemrelevante Institute und Finanzgruppen, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder zu sanieren oder abzuwickeln. Da dies mit den Mitteln des herkömmlichen Insolvenzrechts nur in Ausnahmefällen zu bewältigen ist, wurden in den letzten Jahren bereits gesetzliche Regelungen zur Restrukturierung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten erlassen. Der Gesetzesentwurf dient zum einen der Konsolidierung dieser bereits vorhandenen Regelungen. Zum anderen setzt er alle Anforderungen der künftig geltenden Richtlinie [BRRD], einschließlich der Umsetzung des von der Richtlinie erst ab 2016 verlangten Bail-In Instruments, um.

Die in Deutschland schon umgesetzten Teile der Richtlinie werden in diesen Gesetzentwurf integriert. Deutschland nimmt damit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Richtlinie [BRRD] ein und schafft ein Instrumentarium mit dem auch die Abwicklung großer systemrelevanter Institute möglich wird, ohne die Finanzstabilität zu gefährden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, die implizite Staatsgarantie für systemrelevante Institute und damit Fehlanreize für die Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu reduzieren. Überdies wird künftig sichergestellt, dass im Falle einer Krise vor allem Eigentümer und Gläubiger zur Lösung der Krise beitragen und nicht der Steuerzahler. Gleichzeitig bleiben allerdings die gedeckten Einlagen der Bürgerinnen und Bürger geschützt.

Am 4. November 2013 ist zudem die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15.10.2013 "zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank" (SSM-Verordnung) in Kraft getreten. Die SSM-Verordnung etabliert mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus ein Finanzaufsichtssystem, das sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden teilnehmender Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

Die SSM-Verordnung sieht eine Aufgabenaufteilung zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden vor. Die direkte Aufsicht der EZB konzentriert sich auf die „bedeutenden“ Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Zudem beaufsichtigt die EZB direkt jene Kreditinstitute, die vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) direkte Unterstützung beantragen oder erhalten. Die Aufsicht über die übrigen Kreditinstitute erfolgt durch die nationalen Bankenaufsichtsbehörden. Für bestimmte Aufsichtsaufgaben im Sinne von Artikel 4 der SSM-Verordnung ist die EZB ausschließlich zuständig. Die EZB kann nationalen Bankenaufsichtsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich zudem allgemeine Weisungen erteilen. Sie verfügt zudem über ein Selbsteintrittsrecht, durch das sie die direkte Aufsicht über einzelne Kreditinstitute an sich ziehen kann, wenn sie dies zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards für erforderlich hält. Im November 2014 wird die EZB die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufsichtsaufgaben vollständig übernehmen.

Bislang wurden die Aufgaben und die Befugnisse im Bereich der Bankenaufsicht ausschließlich auf nationaler Ebene wahrgenommen. Insbesondere vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit trägt der vorliegende Gesetzesentwurf der Zuständigkeitsveränderung durch ein Gesetz zur Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) an den einheitlichen Aufsichtsmechanismus Rechnung.

## **B. Lösung**

### 1. Umsetzung der Richtlinie [BRRD]

#### a. Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Global und national systemrelevante Kreditinstitute erstellen Sanierungspläne, die der Vorbereitung auf den Krisenfall dienen. Das entsprechende Kreditinstitut soll sich frühzeitig damit befassen, welche Maßnahmen es unter anderem in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht treffen muss, um eine Krise möglichst schnell, effektiv und aus eigener Kraft bewältigen zu können.

Die Abwicklungsplanung umfasst unter anderem die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten beziehungsweise Finanzgruppen. Der Gesetzesentwurf begründet für die Abwicklungsplanung weitreichende Mitwirkungspflichten für die betroffenen Kreditinstitute.

Die derzeit im Kreditwesengesetz bestehenden Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung werden in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz überführt.

#### b. Abwicklung

Die Abwicklungsbehörde erhält weitreichende Befugnisse um im Falle einer Bestandsgefährdung eines Instituts eine geordnete Abwicklung betreiben zu können und dabei die Finanzstabilität zu wahren. Im Einzelnen hat das Gesetz das Ziel, im Rahmen einer Abwicklung die Kontinuität der kritischer Funktionen eines Instituts zu gewährleisten, signifikante negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden, den Einsatz öffentlicher Mittel zu minimieren und gedeckte Einlagen von Kunden zu schützen.

Zu den Befugnissen der Abwicklungsbehörde gehören insbesondere die Instrumente der Gläubigerbeteiligung, der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die derzeit im Kreditwesengesetz bestehenden Regelungen zur Übertragungsanordnung werden in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz überführt.

#### d. Bankenabgabe

Die derzeit erhobene Bankenabgabe wird durch die Einführung einer neuen, den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Bankenabgabe abgelöst. Die auf diese Weise erhobene Abgabe wird im Restrukturierungsfonds gesammelt und kann zur Finanzierung künftiger Abwicklungsmaßnahmen herangezogen werden.

#### d. Folgeänderungen

In weiteren Gesetzen werden Folgeänderungen vollzogen, die durch die Umsetzung der Richtlinie [BRRD] und Schaffung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erforderlich werden. Zudem erfolgen Anpassungen an die CRR-Verordnung und die SSM-Verordnung.

#### 4. SSM-Anpassung

Die SSM-Verordnung ist als EU-Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht im KWG Anpassungsbedarf an den einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Die im KWG enthalten Vorschriften, die der SSM-Verordnung widersprechen oder entgegenstehen, sind zu ändern sowie gegebenenfalls zu ergänzen.

### **C. Alternativen**

Keine, da Richtlinienumsetzung und Anpassung an unmittelbar eine geltende EU-Verordnung.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 21,21 Mio. Euro, davon 13,62 Mio. € Vorgaben zum Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 7,59 Mio. Euro aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt insgesamt 9,74 Mio. Euro. Davon entfallen 9,2 Mio. Euro auf die Umsetzung der Richtlinie [BRRD] nebst Folgeänderungen und 540.000 Euro auf die Anpassungen an die SSM-VO.

### **F. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der Abwicklungsbehörde können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die genannte Umlage entstehen. Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/.../EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(BRRD-Umsetzungsgesetz)<sup>1)</sup>**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Artikel 1

### **Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen**

**(Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)**

## Inhaltsübersicht

---

<sup>1)</sup> Artikel dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung

## **Teil 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abwicklungsbehörde; Haftungsbeschränkung
- § 4 Vertraulichkeit von Informationen
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Zulässiger Informationsaustausch zwischen Behörden im Rahmen dieses Gesetzes
- § 7 Weitergabe von Informationen an sonstige Stellen
- § 8 Vertraulichkeit gegenüber Drittstaaten
- § 9 Vorabprüfung auf Vertraulichkeit bei sonstiger Weitergabe von Informationen
- § 10 Sonstige Vorschriften
- § 11 [leer]

## **Teil 2**

### **Aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Sanierung und zur Frühintervention**

#### **Kapitel 1**

##### **Sanierungsplanung**

- § 12 Sanierungsplanung
- § 13 Ausgestaltung von Sanierungsplänen
- § 14 Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen
- § 15 Besondere Anforderungen an Sanierungspläne für übergeordnete Unternehmen, bei denen die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist
- § 16 Vereinfachte Anforderungen und Befreiung
- § 17 Vertraulichkeitspflicht des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens

## **Kapitel 2**

### **Gruppeninterne finanzielle Unterstützung**

- § 18 Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung
- § 19 Inhalt und Zulässigkeit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung
- § 20 Abtretungsverbot
- § 21 Genehmigungserfordernis; Prüfung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörden; Vermittlung; Mitwirkungspflichten der Aufsichtsbehörde
- § 22 Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat
- § 23 Einholung der Zustimmung der Anteilshaber; Berichtspflichten gegenüber den Anteilshabern
- § 24 Beschlüsse über Gewährung und Annahme einer finanziellen Unterstützung
- § 25 Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung
- § 26 Untersagung der Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde
- § 26a Offenlegungspflichten

## **Kapitel 3**

### **Frühzeitiges Eingreifen**

- § 27 Frühinterventionsmaßnahmen
- § 28 Abberufung der Geschäftsleitung
- § 29 Sonderverwalter
- § 30 Koordinierung der Frühinterventionsbefugnisse und Bestellung eines Sonderverwalters bei Gruppen

## **Teil 3**

### **Abwicklungsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Restrukturierung und Abwicklung**

## **Kapitel 1**

### **Abwicklungsplanung**

- § 31 Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen
- § 32 Mitwirkung des Instituts
- § 33 Zentrale Verwahrung und Verwaltung von Verträgen
- § 34 Information der Abwicklungsbehörde über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- § 35 Mitwirkung Dritter



- § 36 Gruppenabwicklungspläne
- § 37 Mitwirkung und Verfahren für Gruppenabwicklungspläne
- § 38 Mitwirkung Dritter bei der Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen

## **Kapitel 2**

### **Anforderungen in Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, relevante Kapitalinstrumente und genehmigtes Kapital**

#### A b s c h n i t t 1

#### M i n d e s t b e t r a g b e r ü c k s i c h t i g u n g s f ä h i g e r V e r b i n d l i c h k e i t e n

- § 39 Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf Einzelbasis
- § 40 Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis
- § 41 Festsetzung des Mindestbetrags für Tochterunternehmen
- § 42 Absehen vom Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
- § 43 Erfüllung des Mindestbetrages durch vertragliche Instrumente
- § 44 Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags
- § 45 Vertragliche Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Drittstaaten

#### A b s c h n i t t 2

#### G e n e h m i g t e s K a p i t a l u n d a n d e r e I n s t r u m e n t e h a r t e n K e r n k a p i t a l s

- § 46 Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für das Instrument der Gläubigerbeteiligung
- § 47 [/eer]

## **Kapitel 3**

### **Abwicklungsfähigkeit**

- § 48 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten
- § 49 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen
- § 50 Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten
- § 51 Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen

**Kapitel 4**  
**Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften**

- § 52 Gründung von Brückeninstituten sowie Anteilserwerbe
- § 53 Gründung von Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Anteilserwerbe

**T e i l 4**  
**A b w i c k l u n g**

**Kapitel 1**  
**Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse**

- § 54 Allgemeine Abwicklungsbefugnis
- § 55 Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber einem Institut
- § 56 Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften
- § 57 Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- § 58 Beteiligung weiterer Behörden bei der Feststellung der Voraussetzungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- § 59 Abwicklungsziele
- § 60 Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung
- § 61 Bewertung
- § 62 Abwicklungsanordnung
- § 63 Allgemeine Befugnisse
- § 64 Zusätzliche Befugnisse
- § 65 Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen
- § 66 Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene Gegenstände
- § 67 Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten
- § 68 Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten
- § 69 Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten
- § 70 Streichung des Gesamtbetrages variabler Vergütungen und zurückbehaltener variabler Vergütungen
- § 71 Kontrollbefugnisse
- § 72 Sonderverwaltung

## Kapitel 2 Abwicklungsinstrumente

### Abschnitt 1 Beteiligung der Anteilsinhaber und Gläubiger

- § 73 Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- § 74 Instrument der Gläubigerbeteiligung
- § 75 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
- § 76 Ausschluss der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall
- § 76a Ausgleichsbeiträge des Restrukturierungsfonds
- § 77 Zwecke des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 78 Festlegung des Betrags der Herabschreibung und der Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
- § 79 Haftungskaskade
- § 80 Umwandlungssatz
- § 81 Weitere Wirkungen der Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung
- § 82 Behandlung der Anteilsinhaber bei Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung
- § 82a Besondere Abwicklungsbefugnisse bei Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- § 83 Restrukturierungsplan
- § 84 Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren

### Abschnitt 2 Übertragung von Anteilen oder Vermögen, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen

#### Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 85 Übertragungsanordnung
- § 86 Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers
- § 87 Auswahl der zu übertragenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse

- § 88 Gegenleistung; Drittvergleich
- § 89 Rechtsnatur; Wirksamwerden; weitere Anforderungen
- § 90 Insolvenzantragspflicht
- § 91 Gegenstände, die ausländischem Recht unterliegen
- § 92 Mehrfache Anwendung
- § 93 Inländische und ausländische Erlaubnisverfahren
- § 94 Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger
- § 95 Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger
- § 96 Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger

#### Unterabschnitt 2

##### Besondere Vorschriften für das Instrument der Unternehmensveräußerung

- § 97 Vermarktungsprozess
- § 98 Rückübertragungen

#### Unterabschnitt 3

##### Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut

- § 99 Verfassung des Brückeninstituts
- § 100 Vermögenslage des Brückeninstituts
- § 101 Rück- und Weiterübertragungen

#### Unterabschnitt 4

##### Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

- § 102 Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen
- § 103 Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft
- § 104 Besondere Vorschriften für die Gegenleistung
- § 105 Rückübertragung

### A b s c h n i t t 3

#### A b w i c k l u n g s a n o r d n u n g ; s o n s t i g e V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n ;

#### Unterabschnitt 1

##### Bestimmungen für den Erlass einer Abwicklungsanordnung; sonstige Verfahrensvorschriften; Rechtswirkungen

- § 106 Inhalt der Abwicklungsanordnung

- § 107 Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung
- § 108 Mitteilungspflichten
- § 109 Entscheidung der Abwicklungsbehörde
- § 110 Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörden
- § 111 Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen, Anfechtbarkeit
- § 112 Gebühren, Auslagen
- § 113 Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder und ehemalige Organmitglieder
- § 114 Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung

#### Unterabschnitt 2

#### Inanspruchnahme von Entschädigungseinrichtungen

- § 115 Inanspruchnahme von Entschädigungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung

#### Unterabschnitt 3

#### Ausgleichszahlung bei unterschiedlicher Behandlung

- § 116 Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung
- § 117 Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber und Gläubiger

#### Unterabschnitt 4

[leer]

- § 118 [leer]
- § 119 [leer]
- § 120 [leer]
- § 121 [leer]
- § 122 [leer]
- § 123 [leer]
- § 124 [leer]
- § 125 [leer]

#### Unterabschnitt 5

#### Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Maßnahmen

- § 126 Rechtsschutz
- § 127 Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen

**Teil 5**  
**Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung und Beziehungen zu**  
**Drittstaaten**

**Kapitel 1**  
**Anerkennung von Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten**

§ 128 Anerkennung von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten

§ 129 [leer]

**Kapitel 2**  
**Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung**

§ 130 Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen eine Behörde oder mehrere Behörden eines Staates oder mehrerer Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt sind

§ 131 Abwicklungskollegien

§ 132 Europäische Abwicklungskollegien

§ 133 Informationsaustausch mit Behörden und Ministerien anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 134 Gruppenabwicklung im Falle eines Tochterunternehmens, das nicht EU-Mutterunternehmen ist

§ 135 Gruppenabwicklung im Falle eines EU-Mutterunternehmens

**Kapitel 3**  
**Beziehungen zu Drittstaaten**

§ 136 Vereinbarungen mit Drittstaaten

§ 137 Zusammenarbeit mit Drittstaatenbehörden

§ 138 Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren

§ 139 Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren

§ 140 Abwicklung von inländischen Zweigstellen von Drittstaateninstituten

**Teil 6**  
**Bußgeldvorschriften**

§ 141 Bußgeldvorschriften

§ 142 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 143 Bekanntmachung von Maßnahmen

§ 144 Beteiligung der Abwicklungsbehörde und Mitteilung in Strafsachen

**Teil 7**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 145 Gebühren und Umlage

**Teil 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU, für alle CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 Kreditwesengesetz, die gem. § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Kreditwesengesetz mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730.000 EUR auszustatten sind, und für übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe und einer gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die nach Artikel 11 oder Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben oder von der Aufsichtsbehörde hierzu bestimmt wurden, sowie eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes und deren jeweiligen nachgeordneten Unternehmen. Dieses Gesetz gilt auch für alle Institute im Sinne des § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b des Kreditwesengesetzes ist das Gesetz nicht anzuwenden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:

1. Abwicklung ist die Anwendung eines Abwicklungsinstruments zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele;
2. Abwicklungsbefugnis ist eine der in den §§ 63 bis 71, 82a, 85 sowie 114 und 128 genannten Befugnisse;
3. Abwicklungsbehörden sind die von einem Mitgliedsstaat benannten Behörden, die für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse zuständig sind;

4. Abwicklungsinstrument ist ein Instrument nach § 74 oder § 85;
5. Abwicklungsmaßnahme ist die die Entscheidung über die Abwicklung eines Instituts oder gruppenangehöriger Unternehmen gemäß § 55 oder § 56, die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis;
6. Anteilsinhaber im Sinne dieses Gesetzes sind Anteilsinhaber oder Gesellschafter;
7. auf konsolidierter Basis bedeutet auf Basis der konsolidierten Lage im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
8. Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes;
9. Aufsichtskollegium ist ein Aufsichtskollegium im Sinne des § 8e des Kreditwesengesetzes;
10. Außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder vergleichbare finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf supranationaler Ebene, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder einer Gruppe gewährt wird;
11. Bedeutende Zweigniederlassung ist eine bedeutende Zweigniederlassung im Sinne des § 8f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes;
12. Derivate sind Derivate im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 3 des Kreditwesengesetzes;
13. Drittstaat ist ein Staat, der kein Mitgliedsstaat ist;
14. Drittstaatsinstitut ist ein Unternehmen, dessen Hauptsitz sich in einem Drittstaat befindet und das nach dem Recht des betreffenden Drittstaats zur Ausübung einer der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU oder in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/.../EU [MIFID] genannten Tätigkeiten zugelassen ist;
15. Eigenmittel sind Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
16. Eigenmittelanforderungen sind die Anforderungen der Artikel 92 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
17. Einleger ist der Inhaber einer Einlage im Sinne des § 1 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;
18. Eigentumstitel sind Anteile, Instrumente, die Eigentumsrechte begründen, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die eine Option auf Anteile oder Eigentumstitel darstellen;



19. Entschädigungseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne der §§ 6 und 7 und 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;
20. Ergänzungskapital sind die Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
21. Erstattungsfähige Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, die nicht gemäß § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von einer Erstattung ausgenommen sind;
22. EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und EU-Mutterinstitut sind entsprechende Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
23. EU-Mutterunternehmen ist ein EU-Mutterinstitut, eine EU Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft;
24. Finanzholdinggesellschaft sind Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
25. Finanzierungsmechanismen sind die von den Mitgliedstaaten im Wege eines Fonds oder von Pflichtbeiträgen der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Institute in Umsetzung von Artikel 100 der Richtlinie [BRRD] eingerichteten Mechanismen;
26. Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
27. Finanzkontrakte sind
  - a) Wertpapierkontrakte, einschließlich
    - aa) Kontrakten über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe eines Wertpapiers, einer Gruppe von Wertpapieren oder eines Wertpapierindexes,
    - bb) einer Option auf ein Wertpapier, eine Gruppe von Wertpapieren oder einen Wertpapierindex sowie
    - cc) eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem solchen Wertpapier, einer solchen Gruppe von Wertpapieren oder einem solchen Wertpapierindex,
  - b) Warenkontrakte, einschließlich
    - aa) Kontrakten über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe einer Ware, einer Gruppe von Waren oder eines Warenindexes zwecks künftiger Lieferung,
    - bb) einer Option auf eine Ware, eine Gruppe von Waren oder einen Warenindex,
    - cc) eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einer solchen Ware, einer solchen Gruppe von Waren oder einem solchen Warenindex;
  - c) Terminkontrakte (Futures und Forwards), einschließlich Kontrakten über den Kauf, den Verkauf oder die Übertragung einer Ware oder eines anderen Gutes, einer Dienstleistung, eines Rechts oder eines Anteils zu einem festgelegten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt außer Warenkontrakten;

- d) Swap-Vereinbarungen, einschließlich
    - aa) Zinsswaps und -optionen, Kassa- oder sonstige Devisenvereinbarungen, Währungen, einen Aktienindex oder eine Aktie, einen Schuldtitelindex oder einen Schuldtitel, Warenindizes oder Waren, Vereinbarungen bezogen auf das Wetter, Emissionen oder Inflation,
    - bb) Gesamtertrags-, Credit-Spread- oder Credit-Swaps,
    - cc) aller Vereinbarungen oder Geschäfte, die einer unter aa) oder bb) genannten Vereinbarung ähneln und an den Swap- oder Derivatmärkten weit verbreitet sind;
  - e) Kreditvereinbarungen zwischen Instituten mit einer Laufzeit von drei Monaten oder weniger und
  - f) Rahmenvereinbarungen für die in den Nummern 1 bis 5 genannten Kontrakte oder Vereinbarungen;
28. Für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist die Abwicklungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet. Ist konsolidierende Aufsichtsbehörde die EZB, so ist die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, die Abwicklungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem sich ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die konsolidierende Aufsichtsbehörde befände;
  29. Gedeckte Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sowie entsprechende Einlagen bei Instituten, die einer institutssichernden Einrichtung gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes angeschlossen sind;
  30. Gedeckte Schuldverschreibung ist ein Instrument, im Sinne des Artikels 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  31. gemischte Holdinggesellschaft, gemischte Finanzholdinggesellschaft, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, sind entsprechende Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  32. Geschäftsleiter sind Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes;
  33. Geschäftstag ist jeder Tag außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in einem entsprechenden Mitgliedstaat;
  34. Grenzüberschreitende Gruppe ist eine Gruppe, deren gruppenangehörige Unternehmen ihren Sitz in mehr als in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben;
  35. Gruppe ist das übergeordnete Unternehmen zusammen mit dessen nachgeordneten Unternehmen;

36. Gruppenabwicklung ist eine Abwicklungsmaßnahme auf der Ebene des Mutterunternehmens oder des einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Instituts sowie die Koordinierung der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch Abwicklungsbehörden in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe, die die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen;
37. Gruppenangehöriges Unternehmen ist ein Unternehmen, das übergeordnetes oder nachgeordnetes Unternehmen einer Gruppe ist;
38. Instrumente des harten Kernkapitals sind die Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
39. In Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen ist ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen, für das eine Abwicklungsmaßnahme getroffen wird;
40. Institut sind CRR-Kreditinstitute, CRR-Wertpapierfirmen und Institute im Sinne des § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die vom Anwendungsbereich gem. § 1 erfasst sind;
41. Institutsbezogenes Sicherungssystem ist eine Haftungsvereinbarung im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
42. konsolidierende Aufsichtsbehörde ist die Behörde, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist;
43. Krisenmanagementmaßnahme ist eine Abwicklungsmaßnahme oder die Kontrollübernahme gemäß § 71 Absatz 1;
44. Krisenpräventionsmaßnahme ist die Ausübung von Befugnissen zur Anweisung der Beseitigung von Unzulänglichkeiten oder Hindernissen für die Sanierungsfähigkeit nach § 14, die Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit nach § 50 oder 51, die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen nach §§ 27 bis 29, oder die Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73;
45. Kritische Funktionen sind Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte, deren Einstellung zu einer Störung der für die Realwirtschaft unverzichtbaren Dienste oder zu einer Störung der Finanzmarktstabilität in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Größe des Instituts bzw. der Gruppe oder deren Marktanteils, deren externen und internen Verflechtungen, deren Komplexität oder deren grenzüberschreitenden Tätigkeiten führen kann, und zwar insbesondere im Hinblick auf ihre Substituierbarkeit;
46. Maßnahmenziel meint:
  - a) im Falle des § 85 Absatz 1 die Herstellung einer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, welche die Wettbewerbsfähigkeit des übertragenen Unternehmens nachhaltig gewährleistet oder dessen geordnete Abwicklung sicherstellt und
  - b) im Falle des § 85 Absatz 2 die in § 102 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ziele;
47. Mitgliedsstaat ist ein Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;

48. Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedsstaat, Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat und Mutterunternehmen sind entsprechende Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
49. Nachgeordnete Unternehmen sind nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes und nachgeordnete Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes;
50. Notfallliquiditätshilfe ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme einer Zentralbank im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegenüber solventen Instituten oder Gruppen mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen zur Behebung der Liquiditätsprobleme;
51. Relevante Kapitalinstrumente sind zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital;
52. Relevantes Mutterinstitut ist ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, ein EU-Mutterinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte EU Mutterfinanzholdinggesellschaft, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt wird;
53. Saldierungsvereinbarung ist eine Vereinbarung der zufolge eine Reihe von Forderungen oder Verpflichtungen in eine einzige Nettoforderung umgewandelt werden kann. Als Saldierungsvereinbarung im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine
- a) Close-Out-Nettingvereinbarung, bei der bei Eintreten eines Ereignisses die Leistungspflichten der Parteien unmittelbar fällig oder beendet werden, und in jedem Fall in eine einzige Nettoforderung umzuwandeln oder durch eine solche zu ersetzen sind, und eine
  - b) Aufrechnung infolge Beendigung (close out netting) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n Ziffer i der Richtlinie 2002/47/EG und eine
  - c) Aufrechnung (netting) im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 98/26/EG;
54. Tochterunternehmen sind Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
55. Übergeordnete Unternehmen sind übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes und des § 12 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes;
56. Wesentliche Geschäftsaktivitäten sind Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts oder der Gruppe in erheblicher Weise beeinflussen können. Wesentlich sind auch Geschäftsaktivitäten, die aus Sicht des Instituts oder der Gruppe im Falle einer Störung zu einem erheblichen Ausfall von Einnahmen oder Gewinnen, erheblichen Verlusten oder zu einem erheblichen Verlust des Beteiligungswertes führen könnten;

57. Zusätzliches Kernkapital sind die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
58. Zweigstelle ist eine Betriebsstelle im Sinne des Artikel 4 Absatz 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

### § 3

#### **Abwicklungsbehörde; Haftungsbeschränkung**

(1) Abwicklungsbehörde ist [*die zuständige Abwicklungsbehörde*].

(2) Abweichend von § 75 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes haben Beamtinnen und Beamte, deren Behörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben, einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihrer Behörde nach diesem Gesetz obliegen, verursacht haben, nur dann zu ersetzen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Satz 1 gilt für Amtsträger, die keine Beamtinnen oder Beamten sind, entsprechend.

(3) § 15a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung findet auf einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 46b Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes durch einen Amtsträger bei der Abwicklungsbehörde keine Anwendung.

### § 4

#### **Vertraulichkeit von Informationen**

(1) Die Weitergabe von

1. Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Kreditinstituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder sonstiger Dritter enthalten, sowie
2. Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung der Abwicklungsziele im Sinne des § 59, auf die Effektivität von Aufsichts- und Abwicklungsinstrumenten oder auf die Finanz-, Geldmarkt- oder Wirtschaftspolitik haben kann,

richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) Der Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung und der Schutz geistigen Eigentums bleiben unberührt.

## § 5

### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Abwicklungsbehörde, bei der Aufsichtsbehörde und bei anderen nationalen Behörden beschäftigten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes bekanntgewordenen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch, wenn die Bediensteten der vorbezeichneten Behörden nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes beendet haben. Gleiches gilt für andere Personen, welche im Wege dienstlicher Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) Absatz 1 gilt für die folgenden Personen oder die bei den folgenden Stellen tätigen Personen entsprechend:

1. Entschädigungseinrichtungen und bei ihnen tätige Personen;
2. potenzielle Erwerber, die von den im Rahmen des Gesetzes tätigen anderen nationalen Behörden kontaktiert oder von den Abwicklungsbehörden angesprochen wurden;
3. Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater, sonstige professionelle Berater, Bewerter und andere von den Abwicklungsbehörden, von anderen im Rahmen des Gesetzes tätigen Behörden oder von potenziellen Erwerbern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogene Experten;
4. gemäß § 29 bestellte Sonderverwalter und den Sonderverwalter nach § 72;
5. die von der Abwicklungsbehörde ernannte Geschäftsleitung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft vor, während oder nach ihrer Ernennung;
6. sonstige Personen oder Stellen, die unmittelbar oder mittelbar, dauerhaft oder zeitweise Dienstleistungen für die Abwicklungsbehörde, für die im Rahmen des Gesetzes tätigen national zuständigen Behörden und für die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Personen, Stellen oder Behörden erbringen oder erbracht haben;
7. das gehobene Management und die Geschäftsleitung der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Personen, Stellen oder Behörden vor, während oder nach ihrer Ernennung und Bedienstete oder ehemalige Bedienstete der unter den Nummern 1 bis 7 genannten Personen, Stellen oder Behörden.

(3) Die Abwicklungsbehörde, die Aufsichtsbehörde und andere nationale Behörden, welche im Rahmen dieses Gesetzes tätig werden, Entschädigungseinrichtungen sowie Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften haben in ihrem jeweiligen Bereich interne Geheimhaltungsregelungen vorzusehen, welche den Regeln der §§ 4 ff. weitgehend entsprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Informationen im Sinne des § 4 Abs. 1 nur an Personen gelangen, welche unmittelbar mit dem Abwicklungsprozess befasst sind.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht steht einer Weitergabe oder Verwertung von Informationen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dann nicht entgegen, wenn die Kreditinstitute, gruppenangehörigen Unternehmen oder sonstigen Dritten, deren Belange durch die Weitergabe oder Verwertung berührt sind, in die Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich eingewilligt haben.

(5) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gelten die allgemeinen Haftungs- und Schadensersatzregeln. Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Beschäftigten einer im Rahmen des Gesetzes tätigen national zuständigen Behörde gelten die Regelungen des § 3 Absatz 2.

## § 6

### **Zulässiger Informationsaustausch zwischen Behörden im Rahmen dieses Gesetzes**

(1) Zwischen der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde findet im Rahmen gegenseitiger Unterstützung, Beratung und Abstimmung ein ungehinderter Informationsaustausch statt. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde von der Aufsichtsbehörde alle Informationen anfordern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sein können.

(2) Bedienstete und Experten der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Behörden, Personen oder Stellen sind befugt, sich gegenseitig Informationen zu übermitteln, sofern der Erhalt der Information zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nötig ist.

## § 7

### **Weitergabe von Informationen an sonstige Stellen**

(1) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde sind ferner berechtigt, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz vorliegenden Informationen

1. im Rahmen von Abwicklungskollegien den Mitgliedern, den Abwicklungsbehörden sowie den zuständigen Stellen in anderen Staaten, mit denen die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Aufsichtskollegien nach § 8e Kreditwesengesetz zusammenarbeitet, unter entsprechender Anwendung des § 8e Kreditwesengesetz,
2. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,
3. Behörden, deren Urteil die Abwicklungsbehörde für erforderlich oder hilfreich hält,
4. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Verfahren eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmen befassten Stellen oder Behörden,
5. Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten
6. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs oder mit der Geldwäscheprävention betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

7. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Instituten oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,
8. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
9. Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes auf Grund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
10. der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einschließlich der bei ihr ansässigen multilateralen Gremien, insbesondere das Financial Stability Board (FSB),
11. dem Internationalen Währungsfonds,
12. dem Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, oder
13. der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, dem Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des § 10a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes oder dem Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Weitergabe von Informationen nach Abs. 1 und 2 darf nur erfolgen, soweit die dort genannten Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die Weitergabe von Informationen an Drittstaaten müssen ferner die Anforderungen des § 10 erfüllt sein.

## § 8

### **Vertraulichkeit gegenüber Drittstaaten**

(1) Die Abwicklungsbehörde und die im Rahmen des Gesetzes tätigen national zuständigen Behörden dürfen Informationen im Sinne des § 4 Abs. 1 nur dann an Drittstaatsbehörden weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für die betreffenden Drittstaatsbehörden gelten Geheimhaltungsvorschriften, welche den Anforderungen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind. Die Beurteilung trifft die weitergebende Behörde gegebenenfalls im Benehmen mit den weiteren betroffenen Behörden.
2. Die Informationen sind für die jeweiligen Drittstaatsbehörden erforderlich, um die ihnen nach nationalem Recht obliegenden Funktionen, die den in diesem Gesetz vorgesehenen Funktionen vergleichbar sind, auszuüben, und sie werden – vorbehaltlich der Offenbarungs- und Verwendungsbefugnisse nach Nr. 1 – für keine anderen Zwecke verwendet.

(2) Aus einem anderen EU-Mitgliedstaat stammende vertrauliche Informationen dürfen die Abwicklungsbehörden und die sonstigen nationalen Behörden nur dann den jeweiligen Drittstaatsbehörden offenlegen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



1. die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, aus dem die Information stammt, (Ursprungsbehörde) willigt in die Offenlegung ein.
2. die Information wird nur für die von der Ursprungsbehörde genehmigten Zwecke offengelegt.

Eine aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat stammende Information ist dann als vertraulich zu betrachten, wenn sie Geheimhaltungsvorschriften gemäß Unionsrecht unterfällt oder nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

## § 9

### **Vorabprüfung auf Vertraulichkeit bei sonstiger Weitergabe von Informationen**

Vor der Weitergabe von Informationen außerhalb der Offenbarungsbefugnisse der §§ 5 ff. ist sicherzustellen, dass sich darunter keine Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 befinden. Im Rahmen dieser Prüfung sind die Auswirkungen einer Weitergabe auf wirtschaftliche Interessen Betroffener nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und auf öffentliche Interessen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in den Blick zu nehmen. Die Auswirkungen einer Weitergabe von Inhalten und Details der Sanierungs- und Abwicklungspläne nach Teil 2 Kapitel 1 und Teil 3 Kapitel 1 und von Ergebnissen einer Bewertung nach Titel 3 Kapitel 3 sind dabei gesondert zu untersuchen.

## § 10

### **Sonstige Vorschriften**

(1) Hinsichtlich der Weitergabe von Informationen für die Zwecke von Straf- oder Zivilverfahren gelten die Regelungen des § 9 Gesetz über das Kreditwesen entsprechend.

(2) Hinsichtlich einer Inanspruchnahme eines Beschäftigten einer im Rahmen des Gesetzes tätigen national zuständigen Behörde aus zivilrechtlicher Haftung, die auf der Verletzung der Verschwiegenheit im Sinne dieses Gesetzes beruht, gelten die Regelungen des § 3 Absatz 2.

## § 11

[/leer]

## Teil 2

# Aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Sanierung und zur Frühintervention

## Kapitel 1

### Sanierungsplanung

#### § 12

#### **Sanierungsplanung**

(1) Institute, die nicht nach § 16 Abs. 1 befreit sind, haben einen Sanierungsplan zu erstellen. In dem Sanierungsplan hat das Institut darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Maßnahmen die finanzielle Stabilität gesichert oder wiederhergestellt werden kann, falls sich seine Finanzlage wesentlich verschlechtert und diese Verschlechterung zu einer Bestandsgefährdung führen kann, wenn das Institut dem nicht rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Krisenfall).

(2) Ist das Institut Teil einer Gruppe, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass allein das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen hat, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht. Sollte das übergeordnete Unternehmen seinerseits nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat sein, gilt § 15 Absatz 4. Für übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig ein EU-Mutterunternehmen sind und für die die Aufsichtsbehörde konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, gelten ergänzend zu den Regelungen der §§ 13 und 14 die Regelungen des § 15.

(3) Die Aufsichtsbehörde fordert die Institute auf, einen Sanierungsplan vorzulegen, und bestimmt dafür eine Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf. In der Aufforderung hat die Aufsichtsbehörde auch anzugeben, ob vereinfachte Anforderungen gemäß § 16 Absatz 2 in Bezug auf den Inhalt des Sanierungsplans und bezüglich der Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans auf das Institut Anwendung finden. Sollten keine vereinfachten Anforderungen gemäß § 16 Absatz 2 Anwendung finden, haben die betreffenden Institute ihren Sanierungsplan mindestens jährlich oder nach einer Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Finanzlage oder der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken könnte oder aus anderen Gründen dessen Änderung erforderlich macht, zu aktualisieren und den aktualisierten Sanierungsplan der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Aufsichtsbehörde kann von den betreffenden Instituten verlangen, dass sie ihre Sanierungspläne häufiger aktualisieren. Die Sätze 1 bis 4 finden auf das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe entsprechende Anwendung.

### Ausgestaltung von Sanierungsplänen

(1) Die Ausgestaltung des Sanierungsplans ist abhängig von Größe, Komplexität und Vernetzung des Instituts oder der Gruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos. Darüber hinaus hängt die Ausgestaltung des Sanierungsplans davon ab, ob das Institut vereinfachten Anforderungen gemäß § 16 Absatz 2 unterliegt.

(2) Vorbehaltlich etwaiger vereinfachter Anforderungen nach § 16 Absatz 2 hat der Sanierungsplan insbesondere folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:

1. eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Sanierungsplans einschließlich einer Bewertung der Sanierungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe;
2. eine strategische Analyse des Instituts oder der Gruppe, die Folgendes zu enthalten hat:
  - a. eine Darstellung der Unternehmensstruktur und des Geschäftsmodells,
  - b. die Benennung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen sowie
  - c. eine Beschreibung der internen und externen Vernetzungsstrukturen;
3. eine Darstellung, welche Handlungsoptionen dem Institut oder der Gruppe zur Verfügung stehen, um im Krisenfall die finanzielle Stabilität zu sichern oder wiederherzustellen;
4. eine Analyse der Auswirkungen jeder der dargestellten Handlungsoptionen auf das Institut oder die Gruppe sowie der Auswirkungen der Handlungsoptionen auf die Fortführung von kritischen Funktionen sowie der Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer, Gläubiger und Anteilsinhaber. In diesem Zusammenhang sind auch die Folgen der Handlungsoptionen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen zu beschreiben;
5. eine Analyse der Umsetzbarkeit der dargestellten Handlungsoptionen, einschließlich der möglicher Umsetzungshindernisse sowie eine Darstellung, ob und wie diese Hindernisse überwunden werden können.
6. die Festlegung von qualitativen und quantitativen Indikatoren, die eine rechtzeitige Durchführung von Handlungsoptionen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des Instituts oder der Gruppe dergestalt ermöglichen, dass der Krisenfall aus eigener Kraft und ohne Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand überwunden werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch ein Eskalations- und Informationsprozess zu definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleiterebene rechtzeitig und umfassend in die Entscheidungen eingebunden wird. In dem Sanierungsplan ist ebenfalls vorzusehen, wann und wie die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Eskalations- und Informationsprozesses beim Erreichen von Schwellenwerten der Indikatoren informiert wird.

7. eine Darstellung von Szenarien für schwerwiegende Belastungen, die einen Krisenfall auslösen können, und deren Auswirkungen auf das Institut oder die Gruppe; die Belastungsszenarien sollen sowohl systemweite als auch das einzelne Institut oder die ganze Gruppe betreffende Ereignisse beinhalten, welche die instituts- oder gruppenspezifischen Gefährdungspotentiale abbilden;
8. eine Prüfung der Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Sanierungsplans anhand der Belastungsszenarien;
9. ein Kommunikations- und Informationskonzept, in dem die interne und die externe Kommunikation unter Berücksichtigung der für bestimmte Handlungsoptionen geltenden Besonderheiten dargelegt wird, und
10. eine Aufstellung der vorbereitenden Maßnahmen, die das Institut oder die Gruppe getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die Umsetzung des Sanierungsplans zu erleichtern.

(3) Der Sanierungsplan darf nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen. In dem Sanierungsplan ist jedoch zu analysieren, wie und wann das Institut in einer Krisensituation die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen könnte und es sind Vermögenspositionen zu ermitteln, die als Sicherheit herangezogen werden könnten.

(4) Weiterhin hat der Sanierungsplan folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Umsetzung der in dem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen ist, unter Berücksichtigung der vom betreffenden Institut getroffenen oder geplanten vorbereitenden Maßnahmen gemäß Absatz 2 Nummer 10, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet, die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts oder der Gruppe nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
2. Der Sanierungsplan und die Handlungsoptionen können mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Krisenfall schnell und wirksam umgesetzt werden, unter größtmöglicher Vermeidung von nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem, auch in Fällen, in denen andere Institute im selben Zeitraum Sanierungspläne umsetzen.

Der Sanierungsplan muss die Erfüllung der unter Nummer 1 und 2 genannten Kriterien glaubhaft darlegen.

(5) Bei der Beurteilung des Sanierungsplans wird die Aufsichtsbehörde auch die Angemessenheit der Kapital- und Refinanzierungsstruktur im Verhältnis zur Komplexität der Organisationsstruktur und des Risikoprofils des Instituts oder der Gruppe beurteilen.

(6) Jeder Geschäftsleiter, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die Erstellung, die Implementierung und die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung im Krisenfall verantwortlich.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann von Instituten oder dem übergeordneten Unternehmen einer Gruppe die Führung detaillierter Aufzeichnungen in einer zentralen Datenbank über Finanzkontrakte verlangen, bei denen das betreffende Institut Vertragspartei ist.

### **Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen**

(1) Die Institute, die zur Erstellung eines Sanierungsplans verpflichtet sind, haben der Aufsichtsbehörde ihre Sanierungspläne, auch nach jeder Aktualisierung, einzureichen. Die Aufsichtsbehörde legt der Abwicklungsbehörde den Sanierungsplan vor. Die Abwicklungsbehörde kann den Sanierungsplan prüfen, um dort vorgesehene Maßnahmen zu identifizieren, welche sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe auswirken könnten. Die Abwicklungsbehörde kann der Aufsichtsbehörde diesbezüglich Empfehlungen geben.

(2) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan nicht den Anforderungen von § 13 und § 15 entspricht oder dass seiner Umsetzung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so teilt sie dem betreffenden Institut oder dem übergeordneten Unternehmen einer Gruppe ihre Bewertungsergebnisse mit und fordert das Institut oder das übergeordnete Unternehmen auf, innerhalb von zwei Monaten einen überarbeiteten Sanierungsplan vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Frist um einen Monat verlängern. In dem überarbeiteten Sanierungsplan hat das Institut darzulegen, wie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel beseitigt werden. Vor der Anforderung eines überarbeiteten Sanierungsplans ist das Institut von der Aufsichtsbehörde anzuhören. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht angemessen beseitigt wurden, kann sie das Institut anweisen, bestimmte Änderungen an dem Sanierungsplan vorzunehmen.

(3) Legt das betreffende Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, so kann die Aufsichtsbehörde von dem Institut verlangen, dass dieses innerhalb angemessener Frist mitteilt, durch welche Änderungen an seiner Geschäftstätigkeit die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse, die eine Sanierung in einem Krisenfall unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (Sanierungshindernisse), behoben werden können.

(4) Teilt das Institut keine Änderungen mit, die es zur Beseitigung von Sanierungshindernissen an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann oder gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass die Sanierungshindernisse mit den von dem Institut vorgeschlagenen Maßnahmen nicht angemessen beseitigt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde das Institut anweisen, Maßnahmen zu treffen, die Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse sowie der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts zur Beseitigung der Sanierungshindernisse erforderlich und angemessen sind.

(5) Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde von dem Institut verlangen, dass es

1. das Risikoprofil einschließlich des Liquiditätsrisikos verringert,
2. Maßnahmen trifft, um die rechtzeitige Einleitung von Rekapitalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen,
3. die Geschäftsstrategie und die Organisationsstruktur überprüft,
4. Korrekturen an der Refinanzierungsstrategie vornimmt, um die Widerstandsfähigkeit der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen zu erhöhen.
5. die Organisation der Unternehmensführung so ändert, dass Handlungsoptionen aus dem Sanierungsplan rechtzeitig und zügig umgesetzt werden können.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, Maßnahmen gemäß KWG und §§ 27 bis 30 dieses Gesetzes zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Vor Erlass einer Anweisung gemäß Absatz 4 oder 5 prüft die Aufsichtsbehörde, ob dies erforderlich ist, weil sich die festgestellten Sanierungshindernisse bei einer drohenden Belastungssituation nicht mehr rechtzeitig beheben lassen und dementsprechend die Gefahr besteht, dass sich bei Eintritt eines Krisenfalls eine Bestandsgefährdung des Instituts nicht mehr wirksam vermeiden lässt, und ob die mit der Anweisung verbundenen Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu der von einer Bestandsgefährdung ausgehenden Systemgefährdung stehen. Anweisungen gemäß Absatz 4 und 5 sind mit möglichen Maßnahmen nach § 50 Absatz 5 abzustimmen. Der Verwaltungsakt bedarf der Schriftform.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe entsprechende Anwendung.

(8) Wird der Sanierungsplan gemäß § 16 Absatz 1 von einem Institutssicherungssystem erstellt, stehen der Aufsichtsbehörde die in diesem § 14 Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse gegenüber dem Institutssicherungssystem zu.

## § 15

### **Besondere Anforderungen an Sanierungspläne für übergeordnete Unternehmen, bei denen die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist**

(1) Für alle Sanierungspläne eines übergeordneten Unternehmens, das ein EU-Mutterunternehmen ist und für das die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, gelten ergänzend zu §§ 13 und 14 die folgenden Regelungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten übergeordneten Unternehmen haben einen Gruppensanierungsplan zu erstellen, der Handlungsoptionen zu enthalten hat, die sowohl auf der Ebene des übergeordneten Unternehmens als auch auf der Ebene jedes nachgeordneten Unternehmens umgesetzt werden können.

(3) Der in Absatz 2 genannte Gruppensanierungsplan soll Regelungen vorsehen, die gewährleisten, dass Handlungsoptionen, die auf der Ebene des übergeordneten Unternehmens, auf der Ebene einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Holdinggesellschaft, einer Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, auf der Ebene der Tochterunternehmen und auf der Ebene bedeutender Zweigstellen zu ergreifen sind, miteinander in Einklang stehen. Ferner soll der Gruppensanierungsplan auch Regelungen für eine mögliche gruppeninterne Unterstützung enthalten, die aufgrund einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß § 18 beschlossen wird.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen der Absätze 7 und 9 die Erstellung eines Einzel-Sanierungsplans in Bezug auf ein inländisches potentiell systemgefährdendes Institut verlangen, das nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ist. In diesem Fall erstellt das übergeordnete Unternehmen den Sanierungsplan unter Einhaltung der Anforderungen gemäß §§ 13 und 14.

(5) Die Aufsichtsbehörde übermittelt Gruppensanierungspläne an

1. die Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen sich Tochterunternehmen befinden;
2. die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, sofern der Gruppensanierungsplan für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist;
3. die Abwicklungsbehörde;
4. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich Tochterunternehmen befinden.

Eine Übermittlung an Behörden in Mitgliedstaaten erfolgt nur, soweit sichergestellt ist, dass §§ 4 bis 10 entsprechende Anforderungen an die Geheimhaltung eingehalten werden.

(6) Gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen prüft die konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Abstimmung mit den im relevanten Aufsichtskollegium vertretenen Aufsichtsbehörden und mit den Aufsichtsbehörden der bedeutenden Zweigstellen – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist – den Gruppensanierungsplan und bewertet, inwieweit die in §§ 13, 14 und diesem Paragraphen beziehungsweise in Artikel 6 bis 8 der Richtlinie [BRRD] genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Bewertung wird nach dem in § 13 festgelegten Verfahren und den gemäß dieses Paragraphen beziehungsweise den entsprechenden Regeln gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie [BRRD] vorgenommen.

(7) Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen bemühen sich, eine gemeinsame Entscheidung zu treffen über

1. die Bewertung des Gruppensanierungsplans,
2. die Notwendigkeit der Erstellung eines Sanierungsplans auf Einzelbasis für Institute, die Teil der Gruppe sind gemäß Absatz 4, und
3. die Anwendung der Maßnahmen nach § 14 Absätze 2 bis 6.

Die Parteien bemühen sich, eine gemeinsame Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Gruppensanierungsplans durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 5 zu treffen.

(8) Ist die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde so gilt das folgende Verfahren:

1. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Aufsichtsbehörden über die Prüfung und die Bewertung des Gruppensanierungsplans bzw. über die gemäß § 14 Absätze 2 bis 6 von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zu treffenden Maßnahmen vor, so entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde allein. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde trägt bei ihrer Entscheidung den von den anderen Aufsichtsbehörden innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung. DSie teilt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen und den anderen Aufsichtsbehörden mit.
2. Hat eine der Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat bis zum Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit einer der in Absatz 7 genannten Angelegenheiten befasst, so stellt die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde maßgeblich.

(9) Ist die Aufsichtsbehörde nicht gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, aber zuständig für die Aufsicht über ein inländisches Tochterunternehmen, gilt das folgende Verfahren:

1. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Aufsichtsbehörden vor über
  - a) die Notwendigkeit der Erstellung eines Einzelsanierungsplans gemäß Absatz 4 für ein inländisches potentiell systemgefährdendes Institut oder
  - b) die Anwendung der Maßnahmen nach § 14 Absätze 2 bis 6 auf Ebene des deutschen Tochterunternehmens,

so entscheidet die Aufsichtsbehörde selbst über diese Angelegenheiten.

2. Hat bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit einer der in Nummer 1 genannten Angelegenheiten befasst, so stellt die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung nach Absatz 9 Nummer 1 in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Liegt innerhalb eines Monats kein Beschluss der EBA vor, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf Ebene des Tochterunternehmens nach Absatz 9 Nummer 1 maßgeblich.



3. Die Aufsichtsbehörde kann mit Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten, unter denen keine Uneinigkeit bezüglich der Entscheidungen gemäß Absatz 7 Nummer 2 und 3 herrscht, eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppenanierungsplan für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

(10) Die gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 7 und Absatz 9 Nummer 3 und die Entscheidungen gemäß Absatz 8 und Absatz 4, die die Aufsichtsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, werden als endgültig anerkannt und von der Aufsichtsbehörde angewandt.

(11) In den in Absatz 8 Nummer 1 und Absatz 9 Nummer 1 geregelten Fällen kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde auf Ersuchen einer Abwicklungsbehörde im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 den Abwicklungsbehörden dabei helfen, eine Einigung zu erzielen.

## § 16

### Vereinfachte Anforderungen und Befreiung

(1) Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören und die nicht potentiell systemgefährdend sind, sind auf Antrag von der Aufsichtsbehörde von den Anforderungen der §§ 12 bis 15 dieses Gesetzes zu befreien, wenn durch die Befreiung die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet wird. Bei Instituten, die nicht potentiell systemgefährdend sind, wird vermutet, dass durch die Befreiung nach Satz 1 die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet wird. Der Antrag nach Satz 1 kann gesammelt durch das institutsbezogene Sicherungssystem erfolgen. Das institutsbezogene Sicherungssystem hat die Anforderungen der §§ 12 bis 15 dieses Gesetzes für die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen Institute, die von der Freistellung betroffen sind, nach Maßgabe des Absatzes 3 zu erfüllen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nicht mehr vor, kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung jederzeit widerrufen. Eine Befreiung kann nicht erteilt werden für Institute, die

1. nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen,
2. deren Gesamtwert der Aktiva 30 Mrd. Euro übersteigt oder
3. bei denen das Verhältnis der gesamten Aktiva zum BIP 20 % übersteigt, es sei denn der Gesamtwert der Aktiva liegt unter 5 Mrd. Euro.

(2) Ein Institut ist potenziell systemgefährdend, wenn sein Ausfall oder die Gefahr seines Ausfalls eine Systemgefährdung im Sinne des § 59 Absatz 2 auslösen kann. Eine Gruppe ist potenziell systemgefährdend, wenn der Ausfall oder die Gefahr ihres Ausfalls mindestens eines gruppenangehörigen Unternehmens eine Systemgefährdung auslösen kann.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde können unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten, der Eigentümerstruktur, der Rechtsform, des Risikoprofils, der Vernetztheit, der Mitgliedschaft in einem Institutsbezogenen Sicherungssystem und abhängig davon, ob eine Abwicklung in einem Insolvenzverfahren negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, hätte, die Anforderungen des Teil 2 Kapitel 1, Teil 3 Kapitel 1 und Teil 3 Kapitel 3 dieses Gesetzes beschränken (vereinfachte Anforderungen). Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde können zu diesem Zweck von den Anforderungen abweichen bezüglich

1. des Inhalts- und Detaillierungsgrads der zu erstellenden Sanierungs- oder Abwicklungspläne,
2. der Frist, innerhalb der Sanierungs- oder Abwicklungspläne aufzustellen oder zu aktualisieren sind,
3. des Inhalt und Detaillierungsgrads der von den Instituten im Zusammenhang mit der Sanierungs- oder Abwicklungsplanung zur Verfügung zu stellenden Informationen oder
4. des Detaillierungsgrads der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß §§ 48 und 49.

(4) Bei der Anwendung des Absatz 3 beachten die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde die nach Artikel 4 Absatz 6 der [BRRD] festgesetzten technischen Regulierungsstandards.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Bewertung der in Absatz 3 genannten Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann.

(6) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde darüber, wie sie Artikel 4 Absätze 1, 8, 9 und 10 der [BRRD] umsetzt und anwendet.

## § 17

### **Vertraulichkeitspflicht des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens**

Sanierungspläne sind vom Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vertraulich zu behandeln und nur an diejenigen Dritten weiterzugeben, die an der Erstellung und Umsetzung des Sanierungsplans beteiligt sind.

## Kapitel 2

### Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

#### § 18

##### **Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung**

(1) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn für den Fall, dass bei mindestens einem gruppenangehörigen Unternehmen die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß § 27 Absatz 1 eintreten sollten, ein gruppenangehöriges Unternehmen mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen, bei denen es sich jeweils um Institute oder Finanzinstitute handelt, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Mutterunternehmens einbezogen sind, eine Vereinbarung über die einseitige oder wechselseitige Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung abschließt, sofern mindestens ein an der Vereinbarung beteiligtes gruppenangehöriges Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat.

(2) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist keine Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Unterstützung an ein Unternehmen der Gruppe, bei dem die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß § 27 Absatz 1 vorliegen, wenn die Unterstützung auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung im Einklang mit den Konzernrichtlinien gewährt wird und hierdurch kein Risiko für die Gruppe insgesamt begründet wird. Für die Gewährung der finanziellen Unterstützung im Sinne des Satz 1 gelten die §§ 25, 26 entsprechend.

(3) Hinsichtlich Zahlungen, die weder auf Grundlage einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nach Absatz 1 erfolgen noch die Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Unterstützung nach Absatz 2 erfüllen, bleibt die Untersagungsbefugnis der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 KWG unberührt.

#### § 19

##### **Inhalt und Zulässigkeit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung**

(1) Die Parteien können die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung in Form von Darlehen, der Stellung von Personalsicherheiten oder der Bereitstellung von Vermögenswerten zur Absicherung von Verbindlichkeiten der die Unterstützung empfangenden Partei vereinbaren. Die Vereinbarung kann verschiedene Formen von Unterstützungshandlungen gemäß Satz 1 nebeneinander vorsehen.

(2) Der Abschluss einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bei mindestens einer Partei der Vereinbarung die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß § 27 Absatz 1 vorliegen.

(3) Für jede gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist eine Gegenleistung von der die Unterstützung empfangenden Partei zu erbringen. Die Gegenleistung ist im Zeitpunkt der Gewährung der finanziellen Unterstützung von den Parteien auf der Grundlage der in der Vereinbarung bestimmten Berechnungsgrundsätze festzulegen. Die Regelungen zur Festlegung der Grundsätze zur Berechnung der Gegenleistung und die übrigen Regelungen der Vereinbarung haben folgenden Prinzipien zu entsprechen

1. jede Partei muss die Vereinbarung aus freiem Willen abschließen,
2. bei Abschluss der Vereinbarung und bei Bestimmung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung muss jede Partei in ihrem eigenen Interesse handeln, wobei direkte und indirekte Vorteile berücksichtigt werden können, die einer Partei aufgrund der Gewährung einer finanziellen Unterstützung zugutekommen,
3. jede Partei, die eine finanzielle Unterstützung gewährt, muss vor der Festlegung der Gegenleistung für die Gewährung und vor der Entscheidung, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, vollständigen Zugang zu allen relevanten Informationen über die die finanzielle Unterstützungsleistung empfangenden Parteien haben,
4. bei der Gegenleistung für die Gewährung finanzieller Unterstützung können auch Informationen berücksichtigt werden, die sich aufgrund der Zugehörigkeit zur gleichen Gruppe im Besitz der die Unterstützung gewährenden Partei befinden und dem Markt nicht bekannt sind,
5. die Grundsätze zur Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung finanzieller Unterstützung müssen nicht jede voraussichtlich vorübergehende Auswirkung auf Marktpreise berücksichtigen, die sich aus Umständen außerhalb der Gruppe ergeben.

(4) Die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung muss Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung enthalten. Die Voraussetzungen müssen mindestens denen des § 25 entsprechen.

## § 20

### **Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Forderungen sowie anderen Rechte aus einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen. Dritte können keine Rechte aus einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung herleiten.

**Genehmigungserfordernis; Prüfung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörden;  
Vermittlung; Mitwirkungspflichten der Aufsichtsbehörde**

(1) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung darf nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden. Das übergeordnete Unternehmen stellt hierzu bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Genehmigung des geplanten Abschlusses der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Dem Antrag ist die geplante Vereinbarung beizufügen.

(2) Die Aufsichtsbehörde leitet den Antrag unverzüglich an die für die nachgeordneten Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, welche beabsichtigten Parteien der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung zu werden, zuständigen Aufsichtsbehörden weiter.

(3) Die Aufsichtsbehörde gibt dem Antrag des übergeordneten Unternehmen auf Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung statt, wenn nach Durchführung der Verfahren in Absatz 4, Absatz 5 oder nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens gemäß Absatz 6, entschieden wird, dass die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung bei Antragstellung den Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 3 und 4 entspricht. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vor, lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag ab.

(4) Die Aufsichtsbehörde und die Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten sollen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages einschließlich sämtlicher Angaben gemäß Absatz 1 Satz 2 zu einer einvernehmlichen Entscheidung gelangen, ob die Bedingungen der geplanten Vereinbarung den in § 19 Absatz 3 und 4 beziehungsweise den entsprechenden Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Bei der Entscheidung sind die Auswirkungen einschließlich der steuerlichen Konsequenzen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, zu berücksichtigen. Die einvernehmliche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller von der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der Entscheidung gemäß Absatz 3 zu übermitteln. Auf Antrag einer der für die einvernehmliche Entscheidung zuständigen Behörden kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bei der Erreichung einer Einigung unterstützen.

(5) Haben die Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages keine einvernehmliche Entscheidung gemäß Absatz 4 getroffen, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Würdigung der Auffassungen und Vorbehalte, die von den Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens gemäß Absatz 4 vorgebracht wurden. Die Aufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller gemäß Absatz 3 sowie den Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedsstaaten mitzuteilen.

(6) Hat eine der für die einvernehmliche Entscheidung gemäß Absatz 4 zuständigen Behörden bis zum Ablauf der viermonatigen Frist nach Absatz 4 Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersucht, hat die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in diesem Falle in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und entscheidet anschließend in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der viermonatigen Frist nach Absatz 4 Satz 1 oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr um Hilfe ersucht werden.

## § 22

### **Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat**

(1) Leitet eine zuständige Behörde mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde den Antrag eines übergeordneten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auf Genehmigung einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung weiter, an dem ein nachgeordnetes Unternehmen beteiligt ist, welche der Beaufsichtigung der Aufsichtsbehörde untersteht, hat die Aufsichtsbehörde innerhalb der viermonatigen Frist gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 auf eine einvernehmliche Entscheidung aller zuständigen Behörden zum Vorliegen der Voraussetzungen in § 25 hinzuwirken. Dabei hat sie alle Auswirkungen einschließlich der steuerlichen Konsequenzen in den Mitgliedstaaten in denen die Gruppe tätig ist, zu berücksichtigen. Hat die Aufsichtsbehörde oder eine Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat bis zum Ablauf der Viermonatsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersucht, entscheidet die Aufsichtsbehörde mit Sitz in dem anderen Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über den Antrag entscheiden.

(2) Die Aufsichtsbehörden leiten die gemäß § 21 oder § 22 genehmigte Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung an die zuständigen Abwicklungsbehörden weiter.

## § 23

### **Einholung der Zustimmung der Anteilhaber; Berichtspflichten gegenüber den Anteilhabern**

(1) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung wird nur im Verhältnis derjenigen Parteien wirksam, deren Anteilhaber der Vereinbarung zustimmen. Falls die Anteilhaber ihre Entscheidungen aufgrund der Rechtsform des Instituts oder des Finanzinstituts in einer Versammlung treffen, tritt die Zustimmung der Versammlung an die Stelle der Zustimmung der Anteilhaber.

(2) Der Geschäftsleitung jedes Unternehmens, welches Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist, erstattet den Anteilhabern jährlich Bericht über den Stand der Durchführung der Vereinbarung und die Umsetzung aller auf der Grundlage der Vereinbarung getroffenen Entscheidungen.

## § 24

### **Beschlüsse über Gewährung und Annahme einer finanziellen Unterstützung**

(1) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung im Einklang mit der Vereinbarung und § 26 Absatz 1. Die Gründe für die Gewährung sind von der Geschäftsleitung zu dokumentieren.

(2) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Annahme einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung.

## § 25

### **Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung**

(1) Eine finanzielle Unterstützung in Ausführung einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung darf von einem Unternehmen der Gruppe nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. es bestehen begründete Aussichten, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens der Gruppe, welches Empfänger der Unterstützung ist, durch die gewährte Unterstützung in wesentlichem Umfang behoben werden;
2. die Gewährung der finanziellen Unterstützung bezweckt, die finanzielle Stabilität der Gruppe als Ganzes oder eines Unternehmens der Gruppe zu erhalten oder wiederherzustellen, und sie liegt im Interesse des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe;
3. es wird eine § 19 Absatz 3 entsprechende Gegenleistung gewährt;
4. die der Geschäftsleitung des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe bei Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung vorliegenden Informationen rechtfertigen die begründete Erwartung, dass das die Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung über gruppeninterne Unterstützung erfüllen wird;
5. die Gewährung der finanziellen Unterstützung beeinträchtigt weder die Liquidität noch die Solvabilität des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe;
6. durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird insbesondere in dem Mitgliedstaat des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe keine Bedrohung für die Finanzstabilität bewirkt;

7. das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug
- a) auf Eigenmittel oder Liquidität sowie sonstige gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU gestellte Anforderungen, und durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird das Unternehmen nicht dazu veranlasst, gegen diese Anforderungen zu verstoßen, es sei denn, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde, hat dies genehmigt,
  - b) auf Großkredite, einschließlich jeglicher nationaler Rechtsvorschriften über die Ausübung der darin vorgesehenen Optionen und durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird das Unternehmen nicht dazu veranlasst, gegen diese Anforderungen zu verstoßen, es sei denn, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde hat dies genehmigt;
8. durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird die Abwicklungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe nicht beeinträchtigt.

(2) Die Aufsichtsbehörde beachtet bei Auslegung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1, 3, 5 und 8 technische Regulierungsstandards, welche die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie [BRRD] entwickelt und von der Kommission umgesetzt werden können.

(3) Die Aufsichtsbehörde beachtet bei Auslegung der in Absatz 1 2, 4 und 7 genannten Voraussetzungen Leitlinien, die nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie [BRRD] von der Europäische Bankenaufsichtsbehörden erlassen werden.

## § 26

### **Untersagung der Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde**

(1) Vor Gewährung von Unterstützung aufgrund einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung hat die Geschäftsleitung des gruppenangehörigen Unternehmens mit Sitz im Inland, welches die finanzielle Unterstützung zu gewähren beabsichtigt, dies der Aufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde nicht zugleich konsolidierende Aufsichtsbehörde ist oder nicht zugleich die Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist, welches beabsichtigt, die finanzielle Unterstützung zu empfangen, hat die schriftliche Anzeige auch diesen gegenüber zu erfolgen. Die Anzeige muss den begründeten Beschluss der Geschäftsleitung, detaillierte Angaben der beabsichtigten Gewährung finanzieller Unterstützung, eine nachvollziehbare Darstellung der auf Grundlage der in der Vereinbarung getroffenen Grundsätze zur Kalkulation und Festsetzung der Gegenleistung sowie eine Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung enthalten.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann der Gewährung der finanziellen Unterstützung innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der vollständigen Anzeige gemäß Absatz 1 zustimmen oder diese untersagen oder beschränken, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemäß § 25 im Zeitpunkt der Gewährung nicht erfüllt sind. Die Entscheidung die finanzielle Unterstützung zu untersagen oder zu beschränken ist zu begründen.



(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Gewährung der finanziellen Unterstützung zuzustimmen, diese zu untersagen oder zu beschränken ist unverzüglich der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, und, wenn die Aufsichtsbehörde nicht zugleich konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde informiert die übrigen Mitglieder des Aufsichtskollegiums sowie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums unverzüglich über die Entscheidung.

(4) Hat die für das die finanzielle Unterstützung empfangende Unternehmen zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder die konsolidierende Behörde Einwände gegen die Entscheidung zur Untersagung oder Beschränkung der Gewährung finanzieller Unterstützung, kann sie innerhalb von zwei Tagen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befassen und Unterstützung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) No.1093/2010 beantragen.

(5) Macht die Aufsichtsbehörde nach Zugang einer ordnungsgemäßen Anzeige nach Absatz 1 nicht innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist von ihrer Befugnis zur Untersagung oder Beschränkung der Gewährung finanzieller Unterstützungsleistung Gebrauch oder stimmt sie der Gewährung innerhalb der bestimmten Frist zu, kann die Vereinbarung gemäß den in Absatz 1 angezeigten Angaben vollzogen werden.

(6) Die Entscheidung der Geschäftsleitung gruppeninterne finanzielle Unterstützung zu gewähren ist der Aufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde nicht zugleich konsolidierende Aufsichtsbehörde ist oder nicht zugleich die Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist, welches beabsichtigt, die finanzielle Unterstützung zu empfangen, hat die schriftliche Anzeige auch diesen gegenüber zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde informiert die übrigen Mitglieder des Aufsichtskollegiums sowie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums unverzüglich über die Entscheidung.

(7) Untersagt oder beschränkt eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Gewährung finanzieller Unterstützung an ein Unternehmen der Gruppe mit Sitz im Inland, welches der Beaufsichtigung der Aufsichtsbehörde untersteht, mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemäß § 25 Absatz 1 nicht vorliegen und hat die Aufsichtsbehörde Einwände gegen die Untersagung oder Beschränkung der Gewährung finanzieller Unterstützung, kann die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Antrags die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befassen und ihre Unterstützung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) No.1093/2010 beantragen.

(8) Untersagt oder beschränkt eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Gewährung finanzieller Unterstützung an ein Unternehmen der Gruppe mit Sitz im Inland, welches der Beaufsichtigung der Aufsichtsbehörde untersteht und dessen Gruppensanierungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] Angaben zu getroffenen Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung enthält, so kann die Aufsichtsbehörde bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde beantragen, eine Neubewertung des Gruppensanierungsplans gemäß Artikel 8 der Richtlinie [BRRD] einzuleiten oder, wenn der Sanierungsplan auf Ebene des Einzelunternehmens erstellt wird, von diesem die Übersendung eines aktualisierten Sanierungsplans verlangen.

## § 26a

### Offenlegungspflichten

(1) Jedes Unternehmen einer Gruppe hat offenzulegen, ob es Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist und wenn es Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist, hat es die allgemeinen Bedingungen sowie die Namen der beteiligten Unternehmen der Gruppe zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

(2) Die Vorschriften der Artikel 431 bis 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/13 finden Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 beachtet die Aufsichtsbehörde technische Durchführungsstandards, die nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] von der Europäische Bankenaufsichtsbehörden entwickelt und von der Kommission umgesetzt werden können.

## Kapitel 3

### Frühzeitiges Eingreifen

## § 27

### Frühinterventionsmaßnahmen

(1) Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation eines Institutes signifikant und verstößt ein Institut hierdurch gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen Vorschriften des Kreditwesengesetzes oder droht in naher Zukunft gegen diese Regelungen zu verstoßen, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut Maßnahmen zur Verbesserung erlassen. Insbesondere kann sie:

1. Von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen, dass sie eine oder mehrere der im Sanierungsplan genannten Regelungen und Maßnahmen umsetzt;
2. Von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen, dass sie eine Analyse der Situation vornimmt und einen Plan zur Überwindung bestehender Probleme erstellt
3. Von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen, dass ein Plan für Verhandlungen über eine Umschuldung mit einigen oder allen Gläubigern erstellt wird;
4. Von der Geschäftsleitung des Instituts die Änderung der Geschäftsstrategie sowie der rechtlichen und operativen Strukturen verlangen;
5. Von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen, Zugang zu allen für die Abwicklung erforderlichen Informationen zu erhalten;

6. Von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen eine Versammlung der Anteilhaber einzuberufen und den Inhalt der Tagesordnung vorzugeben;
7. Vom Institut verlangen, dass die Geschäftsleiter des Instituts abberufen werden, sofern sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht geeignet sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die zuständigen Abwicklungsbehörden über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

## § 28

### **Abberufung der Geschäftsleitung**

Sind die Maßnahmen nach § 27 nicht ausreichend oder geeignet, die signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Instituts zu verbessern, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäftsleitung des Instituts in seiner Gesamtheit abberufen. Die Benennung der neuen Geschäftsleiter erfolgt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach dem Kreditwesengesetz bleiben unberührt.

## § 29

### **Sonderverwalter**

(1) Wäre eine Maßnahme nach § 28 nicht ausreichend oder geeignet, die signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Instituts zu verbessern, kann die Aufsichtsbehörde einen oder mehrere vorübergehende Sonderverwalter für das Institut bestellen, der entweder die Geschäftsleitung des Instituts vorübergehend ablöst oder vorübergehend mit ihr zusammenarbeitet. Die Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters sind von der Aufsichtsbehörde festzulegen. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Geschäftsleiters auf einen Sonderverwalter sowie die Aufhebung der Übertragung sind von Amts wegen im Handelsregister einzutragen.

(2) Der vorübergehende Sonderverwalter hat der Aufsichtsbehörde in festgelegten Abständen über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Befugnis zur Einberufung einer Versammlung der Anteilhaber und die Festlegung der Tagesordnung darf stets nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

(4) Die Bestellung des Sonderverwalters erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal einem Jahr. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderverwalters fortbestehen. Die Aufsichtsbehörde kann den Sonderverwalter zu jeder Zeit wieder abberufen.

(5) § 45c Kreditwesengesetz bleibt unberührt.

### **Koordinierung der Frühinterventionsbefugnisse und Bestellung eines Sonderverwalters bei Gruppen**

(1) Liegen bei einem EU-Mutterunternehmen die Voraussetzungen des § 27, § 28 oder § 29 vor, so unterrichtet und konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums. Im Anschluss an die Unterrichtung und Konsultation entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, ob in Bezug auf das Mutterunternehmen eine Maßnahme nach § 27, § 28 oder 29 verhängt werden soll.

(2) Liegen bei einem Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens die Voraussetzungen des § 27, § 28 oder § 29 vor und ist die Verhängung einer Maßnahme beabsichtigt, so unterrichtet die auf Einzelbasis zuständige Behörde die konsolidierende Aufsichtsbehörde. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde bewertet innerhalb von drei Tagen die möglichen Auswirkungen auf die Gruppe oder auf Unternehmen der Gruppe in anderen Mitgliedstaaten. Die Aufsichtsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Bewertung durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde über die Ergreifung der Maßnahme.

(3) Beabsichtigen mehr als eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach § 27, § 28 oder § 29 oder den entsprechenden nationalen Vorschriften der betreffenden Mitgliedsstaaten wird binnen einer Frist von fünf Tagen eine gemeinsame Entscheidung durch die beteiligten Behörden herbeigeführt. Liegt nach Ablauf von fünf Tagen keine gemeinsame Entscheidung vor, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches selbst entscheiden, ob eine Maßnahme nach § 27, § 28 oder § 29 verhängt wird.

(4) Besteht zwischen den Behörden kein Einvernehmen hinsichtlich der Verhängung von Maßnahmen, kann der Vorgang der EBA nach Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Entscheidung vorgelegt werden. Liegt nach Ablauf von drei Tagen keine Entscheidung der EBA vor, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## Teil 3

# Abwicklungsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Restrukturierung und Abwicklung

## Kapitel 1

### Abwicklungsplanung

#### § 31

#### **Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen**

(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt für jedes inländische Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, einen Abwicklungsplan. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei der Erstellung des Abwicklungsplans mit der Aufsichtsbehörde ab. Gleiches gilt für die Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind.

(2) Der Abwicklungsplan:

1. sieht Abwicklungsmaßnahmen vor, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, sofern das Institut die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, und legt, sofern ein Insolvenzverfahren nicht in Frage kommt, Optionen für die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse dar,
2. berücksichtigt relevante Szenarien, insbesondere den Fall, dass die Ursachen der Bestandsgefährdung unternehmensspezifischer Natur oder auf eine allgemeine finanzielle Instabilität oder systemweite Ereignisse zurückzuführen sind
3. soll nicht von folgenden Annahmen ausgehen:
  - a) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die über die Gewährung von Mitteln des Restrukturierungsfonds gemäß § 1 Restrukturierungsfondsgesetz hinaus geht,
  - b) der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank oder
  - c) der Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank, auf der Basis nicht-standardisierter Besicherungen, Laufzeiten oder Zinssätze
4. beachtet technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie [BRRD] erlassen werden.

Sofern möglich und angezeigt, sollen die Angaben im Abwicklungsplan mengen- und zahlenmäßig belegt und nicht nur qualitativer Natur sein.

(3) Der Abwicklungsplan enthält insbesondere:

1. eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans,
2. eine zusammenfassende Darstellung der seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts,
3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um deren Fortführung nach einem Ausfall des Instituts zu gewährleisten,
4. eine Analyse unter welchen zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen das Institut bei Berücksichtigung der im Abwicklungsplan diskutierten Umstände Zentralbankfazilitäten in Anspruch nehmen kann; in diesem Zusammenhang sollen auch Vermögensgegenstände identifiziert werden, die sich als Sicherheiten eignen könnten,
5. eine Schätzung des Zeitrahmens für die jeweilige Umsetzung der wesentlichen Aspekte des Plans,
6. eine detaillierte Darstellung der gemäß § 48 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit,
7. eine Beschreibung wesentlicher Abwicklungshindernisse und etwaiger nach § 50 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach § 48 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden,
8. eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts,
9. eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet werden soll, dass die gemäß § 32 beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen,
10. Erläuterungen, wie die verschiedenen Abwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze in Absatz 2 Nummer 3 finanziert werden können,
11. eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen Szenarien und Zeithorizonte angewandt werden können,
12. Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten (Vernetzungsanalyse),
13. eine Beschreibung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Finanzmarktinfrastrukturen, insbesondere Zahlungs- und Clearingdiensten sowie der Übertragbarkeit von Kundenpositionen,
14. eine Analyse der Auswirkungen des Abwicklungsplanes auf die Arbeitnehmer insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Kosten und der aus § 89 Absatz 9 folgenden Rechte und Pflichten,
15. eine Darstellung der Kommunikation mit Medien und der Öffentlichkeit,

16. die Mindestanforderungen für die nach § 39 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls eine Frist, bis wann diese Mindestanforderungen erreicht werden müssen,
17. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts und
18. sofern einschlägig, Einschätzungen des Instituts in Bezug auf den Abwicklungsplan.

(4) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Abwicklungsplan mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Dasselbe gilt nach wesentlichen Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich nicht unwesentlich auf die Wirkungsweise des Abwicklungsplans auswirken oder in sonstiger Weise dessen Änderung erforderlich machen können. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Abwicklungsbehörde über jede ihr bekannte Änderung, die im Rahmen einer turnusmäßigen Aktualisierung nach Satz 1 oder einer sonstigen Anpassung nach Satz 2 relevant ist oder eine solche erforderlich macht.

(5) Die Abwicklungsbehörde übermittelt den Abwicklungsplan und eventuelle Änderungen an die Aufsichtsbehörde. Die zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans nach Absatz 3 Nummer 1 soll dem Institut offengelegt werden.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 von den Anforderungen nach diesem § 31 abweichen.

## § 32

### Mitwirkung des Instituts

(1) Die Abwicklungsbehörde kann vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 vom betroffenen Institut verlangen, dass das Institut die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans umfassend unterstützt. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass das Institut ihr alle zur Erstellung und Umsetzung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen und Analysen übermittelt. Die Abwicklungsbehörde kann Instituten Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, die für die Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans erforderlich sind. § 31 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend für das Institut. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sowie im Rahmen von Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 3 beachtet die Abwicklungsbehörde technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 3 [BRRD] erlassen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank prüfen in Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde, ob einige oder alle nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen bereits vorliegen. Liegen entsprechende Informationen vor, stellen die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank sie der Abwicklungsbehörde zur Verfügung.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann:

1. von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte verlangen, an denen es als Vertragspartei beteiligt ist und

2. eine Frist vorsehen, innerhalb derer die Erstellung solcher Aufzeichnungen möglich sein muss.

Die Frist nach Satz 1, Nummer 2. gilt für alle Institute, für die die Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde begründet ist, in gleicher Weise. Die Abwicklungsbehörde kann unterschiedliche Fristen für verschiedene Arten von Finanzkontrakten festlegen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 1 und Absatz 3 auferlegten Pflichten zur Vorlage von Informationen und Analysen sowie Anzeigepflichten und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans zu erhalten.

(5) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, dem betroffenen Institut die infolge der Anwendung dieser Vorschrift entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

## § 33

### **Zentrale Verwahrung und Verwaltung von Verträgen**

(1) Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde können verlangen, dass Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe sämtliche Verträge zentral verwahren und angemessen verwalten. Die Verwaltung kann zentral für die gruppenangehörigen Unternehmen durch ein Institut im Inland erfolgen. Die Verwaltung der Verträge muss insbesondere so ausgestaltet sein, dass Verträge in kurzer Zeit auffindbar und prüfbar sind, dass Verträge vom Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auf ihre Bedeutung für das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen untersucht und eingestuft sind und davon abhängig die wesentlichen Vertragsinhalte erfasst sind. Das Institut, die gruppenangehörigen Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe müssen ein System vorhalten, das auch kurzfristig die Auswertung der verwahrten und verwalteten Verträge ermöglicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde können von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen jederzeit Auskünfte und Auswertungen zu den verwahrten und verwalteten Verträgen im Sinne des Absatzes 1 verlangen und dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie dem übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe aufgeben, die Verträge im Sinne des Absatzes in bestimmter Weise zu verwahren und zu verwalten und ergänzende Aufzeichnungen über Verträge zu verlangen.

(3) Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde hat ein Transaktionsregister gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit Sitz im Inland der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate erforderlichen Informationen zugänglich zu machen und Auswertungen bereitzustellen.

(4) § 32 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.



## § 34

### **Information der Abwicklungsbehörde über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**

Die Abwicklungsbehörde trifft geeignete Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass sie stets so aktuell und umfassend wie möglich über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens informiert ist. Institute und gruppenangehörige Unternehmen haben der Abwicklungsbehörde diese Informationen regelmäßig zur Verfügung zu stellen. § 32 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

## § 35

### **Mitwirkung Dritter**

(1) Die folgenden Unternehmen haben der Abwicklungsbehörde und der Deutschen Bundesbank Art und Ausmaß der Vernetzung im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummer 12 mit Instituten mitzuteilen:

1. Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds mit Sitz im Inland,
2. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 1b und des § 104a Absatz 2 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland,
3. Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz im Inland,
4. gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland,
5. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland, es sei denn, es handelt sich um Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes,
6. im Inland erlaubnispflichtige Erst- und Rückversicherungsunternehmen,
7. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem Drittstaat,
8. im Inland nach § 110d Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz erlaubnispflichtige Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens unterliegen,
9. OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, bei externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch in Bezug auf die von ihnen verwalteten Investmentvermögen, und
10. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, bei externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch in Bezug auf die von ihnen verwalteten Investmentvermögen.

Die Abwicklungsbehörde kann den in Satz 1 benannten Unternehmen weitere Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Abwicklungsbehörde und der Deutschen Bundesbank auferlegen und Informationen anfordern, die bei der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans für die Vernetzungsanalyse erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 1 auferlegten Anzeigen und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans zu erhalten.

## § 36

### Gruppenabwicklungspläne

(1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, erstellt sie den zugehörigen Gruppenabwicklungsplan. Die Abwicklungsbehörde arbeitet dabei mit den in § 37 Absatz 2 genannten Abwicklungsbehörden in Abwicklungskollegien zusammen und stimmt sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ab. Wenn die Anforderungen des § 10 erfüllt sind, kann die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung des Gruppenabwicklungsplanes Abwicklungsbehörden aus Drittstaaten einbeziehen, in denen die Gruppe Tochterunternehmen, Finanzholdinggesellschaften oder bedeutende Zweigniederlassungen hat. Der Gruppenabwicklungsplan soll keine unverhältnismäßigen Auswirkungen in einem Mitgliedsstaat haben.

(2) Der Gruppenabwicklungsplan wird auf der Basis der nach § 37 zur Verfügung gestellten Informationen erstellt. Der Gruppenabwicklungsplan umfasst einen Plan für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes entweder durch das Ergreifen von Maßnahmen auf der Ebene des EU-Mutterunternehmens oder durch eine Aufteilung der Gruppe und Abwicklung der Tochtergesellschaften. Der Gruppenabwicklungsplan enthält Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf:

1. das EU-Mutterunternehmen,
2. die Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat haben,
3. sonstige gruppenangehörige Unternehmen, und
4. vorbehaltlich der Regelungen in §§ 136 bis 140, Tochterunternehmen die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat haben.

(3) Im Gruppenabwicklungsplan:

1. werden die Abwicklungsmaßnahmen dargelegt, die in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe im Rahmen der in § 31 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Szenarien zu treffen sind; dies umfasst Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf gruppenangehörige Unternehmen, auf das Mutterunternehmen und auf Tochterinstitute sowie koordinierte Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Tochterinstitute,
2. wird analysiert, inwieweit in Bezug auf in der Union ansässige Unternehmen der Gruppe die Abwicklungsinstrumente in koordinierter Weise angewandt und die Abwicklungsbefugnisse in koordinierter Weise ausgeübt werden könnten, insbesondere aufgrund von Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs:
  - a) der Gruppe als Ganzes,
  - b) bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, oder
  - c) bestimmter Unternehmen der Gruppedurch einen Dritten,
3. werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt,
4. werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die ihren Sitz in Drittländern haben, zum einen angemessene Verfahren für die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer festgelegt und zum anderen die Implikationen einer Abwicklung in der Union aufgezeigt,
5. werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, dargestellt, die erforderlich sind, um im Falle des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern,,
6. werden alle zusätzlichen Maßnahmen beschrieben, die die Abwicklungsbehörde in Zusammenhang mit der Abwicklung der Gruppe zu treffen beabsichtigt,
7. soll nicht von den folgenden Annahmen ausgegangen werden:
  - a) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die über die Gewährung von Mitteln des Restrukturierungsfonds gemäß § 1 Restrukturierungsfondsgesetz hinaus geht,
  - b) der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank oder
  - c) der Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank, auf der Basis nicht-standardisierter Besicherungen, Laufzeiten oder Zinssätze,

8. werden, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 7, Angaben zur möglichen Finanzierung der verschiedenen Gruppenabwicklungsmaßnahmen gemacht und, sofern der Einsatz von Finanzierungsmechanismen erforderlich ist, Grundsätze für eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsmechanismen in mehreren Mitgliedsstaaten dargelegt. Diese Grundsätze sollen auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und insbesondere den Bestimmungen des § 12b Restrukturierungsfondsgesetz sowie den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen,
9. ist detailliert auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach § 49 einzugehen und
10. werden technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 12 Absatz 6 [BRRD] erlassen werden, beachtet.

(4) § 31 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung, wobei im Rahmen der entsprechenden Anwendung von § 31 Absatz 5 Satz 2 die Offenlegung gegenüber dem EU-Mutterunternehmen erfolgt.

## § 37

### Mitwirkung und Verfahren für Gruppenabwicklungspläne

(1) § 32 findet im Rahmen der Erstellung und Aktualisierung von Gruppenabwicklungsplänen nach Maßgabe der folgenden Regelungen entsprechende Anwendung: Das EU-Mutterunternehmen unterstützt die Abwicklungsbehörde umfassend und übermittelt ihr die entsprechenden Informationen und Analysen. Diese umfassende Unterstützung, Informationen und Analysen betreffen das EU-Mutterunternehmen und, soweit notwendig, jedes nachgeordnete Unternehmen der Gruppe und sonstige Mitglieder der Gruppe.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Vertraulichkeit nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 und § 17 gewahrt ist, übermittelt die Abwicklungsbehörde die Informationen und Analysen, die sie gemäß Absatz 1 erhält, an:

1. die EBA,
2. die in Bezug auf Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden,
3. Abwicklungsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, sofern Belange der jeweiligen bedeutenden Zweigniederlassungen betroffen sind,
4. die entsprechenden in den Artikeln 115 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG genannten zuständigen Behörden und
5. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich gruppenangehörige Unternehmen befinden.

Dabei umfassen Informationen und Analysen, die nach Satz 1 an die in Nummer 2, 3 und 4 genannten Behörden übermittelt werden, mindestens solche, die Belange des Tochterunternehmens oder der bedeutenden Zweigniederlassung betreffen. Der EBA sind alle Informationen und Analysen zu übermitteln, die für ihre Rolle im Prozess der Gruppenabwicklungsplanung von Belang sind. Handelt es sich um Informationen über Drittstaatsunternehmen, so ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, diese Informationen ohne Zustimmung der betreffenden Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde des Drittstaates zu übermitteln.

(3) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Gruppenabwicklungsplan mindestens einmal im Kalenderjahr sowie nach Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Gruppe, einschließlich jedes Unternehmens der Gruppe, die sich wesentlich auf den Gruppenabwicklungsplan auswirken oder dessen Änderung erforderlich machen könnten, geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. § 36 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so gilt das folgende Verfahren:

1. Die Abwicklungsbehörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden entscheiden gemeinsam über den Gruppenabwicklungsplan. Auf Verlangen einer Abwicklungsbehörde kann die EBA den Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung nach Maßgabe von Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission unterstützend begleiten. Die gemeinsame Entscheidung ergeht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen durch die Abwicklungsbehörde.
2. Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen durch die Abwicklungsbehörde keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde allein über den Gruppenabwicklungsplan. Die Entscheidung wird vollständig begründet und trägt den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung. Die Abwicklungsbehörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf der Viermonatsfrist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst, so stellt die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.

(5) Ist die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, sondern die zuständige Abwicklungsbehörde für eine Tochtergesellschaft, so gilt das folgende Verfahren:

1. Liegt innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen durch die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde für das entsprechende Tochterunternehmen selbst, erstellt einen Abwicklungsplan für das entsprechende Tochterunternehmen und schreibt diesen fort. Jede Entscheidung wird vollständig begründet, enthält eine Angabe der Gründe, warum dem vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan nicht zugestimmt wird, und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden Rechnung. Die Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befasst, so stellt die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.
2. Die Abwicklungsbehörde kann zusammen mit anderen Abwicklungsbehörden, unter denen keine Uneinigkeit herrscht, eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppenabwicklungsplan für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

(6) Die gemeinsamen Entscheidungen gemäß Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2 sowie die Entscheidungen gemäß Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1, die bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung getroffen werden, sind, sofern einschlägig, nach Bestandskraft wirksam und entsprechend anzuwenden.

(7) In den in Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 geregelten Fällen kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde auf Ersuchen einer Abwicklungsbehörde im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 den Abwicklungsbehörden dabei helfen, eine Einigung zu erzielen. Dies gilt nicht, wenn eine der betroffenen Abwicklungsbehörden zu der Einschätzung gelangt, dass die strittige Thematik Auswirkungen fiskalischer Art auf den entsprechenden Mitgliedstaat hat. Ist die Abwicklungsbehörde im Fall des Satzes 2 die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, soll die Abwicklungsbehörde eine Neubewertung des Gruppenabwicklungsplanes einschließlich der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einleiten.

## § 38

### Mitwirkung Dritter bei der Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen

Dritte sind entsprechend § 35 zur Mitwirkung verpflichtet.

## Kapitel 2

### Anforderungen in Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, relevante Kapitalinstrumente und genehmigtes Kapital

#### Abschnitt 1

#### Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

## § 39

### Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf Einzelbasis

(1) Jedes Institut hat auf Verlangen der Abwicklungsbehörde einen Mindestbetrag von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorzuhalten. Der Mindestbetrag wird als Quote bestehend aus der Summe der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einerseits und andererseits der Summe der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts ausgedrückt. Verbindlichkeiten aus Derivaten werden bei der Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass Saldierungsvereinbarungen der Vertragspartner in voller Höhe anerkannt werden.

(2) Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um auf den Mindestbetrag angerechnet zu werden:

1. die Verbindlichkeit ist in der Höhe, in der sie berücksichtigt werden soll, entstanden;
2. die Verbindlichkeit besteht nicht gegenüber dem Institut und ist nicht durch das Institut garantiert oder in sonstiger Weise besichert;
3. die Verbindlichkeit wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert.
4. die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr. Gewährt die Verbindlichkeit dem Gläubiger einen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung, gilt die Verbindlichkeit für die Zwecke dieser Vorschrift als in dem Zeitpunkt fällig, in dem eine solche Rückzahlung erstmalig verlangt werden kann;
5. die Verbindlichkeit resultiert nicht aus einem Derivat;

6. es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, die gemäß § 46 f Absatz 4 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes in einem Insolvenzverfahren vorrangig zu befriedigen sind.

(3) Unterliegt eine Verbindlichkeit dem Recht eines Drittstaates, so kann die Abwicklungsbehörde von dem Institut den Nachweis verlangen, dass die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaats anerkannt würde, wobei insbesondere das für die Verbindlichkeit geltende Vertragsrecht und internationale Abkommen über die Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Ist die Abwicklungsbehörde nicht davon überzeugt, dass die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaats anerkannt würde, kann die Verbindlichkeit nicht auf den Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

(4) Die Abwicklungsbehörde legt den institutsspezifischen Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 insbesondere auf Grundlage der folgenden Kriterien fest:

1. Das Erfordernis, sicherzustellen, dass das Institut durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente in einer den Abwicklungszielen entsprechenden Weise abgewickelt werden kann;
2. Das Erfordernis, sicherzustellen, dass das Institut über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, um bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu gewährleisten, dass Verluste absorbiert werden können und dass die harte Kernkapitalquote in einem Ausmaß wiederhergestellt werden kann, das erforderlich wäre, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/.../EU [*MiFID*] zugelassen ist, fortzuführen
3. Das Erfordernis, sicherzustellen, dass das Institut auch wenn der Abwicklungsplan den möglichen Ausschluss von bestimmten Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 76 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung oder die vollständige Übertragung von bestimmten Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen einer partiellen Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger vorsieht, über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, um bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu gewährleisten, dass Verluste absorbiert werden können und dass die harte Kernkapitalquote in einem Ausmaß wiederhergestellt werden kann, das erforderlich wäre, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut sicherzustellen und das Institut in die Lage zu versetzen die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/.../EU [*MiFID*] zugelassen ist, fortzuführen;
4. Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsstruktur und Risikoprofil des Instituts;
5. Umfang, in dem eine Entschädigungseinrichtung gemäß § 115 zur Finanzierung der Abwicklungsmaßnahmen herangezogen werden könnte und
6. Umfang, in dem der Ausfall des Instituts, insbesondere aufgrund der Vernetzung mit anderen Instituten oder mit dem übrigen Finanzsystem – negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Sinne einer Ansteckung haben könnte.



(5) Der in den vorstehenden Absätzen beschriebene Mindestbetrag muss von einem Institut auf Einzelinstitutsbasis eingehalten werden. Die Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde beschließen, den Mindestbetrag auch auf ein gruppenangehöriges Unternehmen anzuwenden.

(6) Die Abwicklungsbehörde trifft Entscheidungen nach Absatz 5 parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

## § 40

### **Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis**

(1) Ergänzend zu der in § 39 genannten Anforderung haben übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig EU-Mutterunternehmen sind, den Mindestbetrag auch auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Die Höhe des Mindestbetrages wird von der Abwicklungsbehörde als konsolidierender Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dabei sind insbesondere die in § 39 Absatz 5 genannten Kriterien und die Frage, ob Tochterunternehmen in Drittstaaten gemäß dem Gruppenabwicklungsplan separat abgewickelt werden sollen, zu berücksichtigen.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, bemüht sie sich, mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des auf konsolidierter Ebene anzuwendenden Mindestbetrages zu erreichen. Die gemeinsame Entscheidung ist vollständig zu begründen. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde legt dem übergeordneten Unternehmen die gemeinsame Entscheidung vor.

(3) Kommt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung zustande, so trifft die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde eine Entscheidung über den konsolidierten Mindestbetrag. Dabei hat sie die von den ausländischen Abwicklungsbehörden vorgenommene Bewertung der Tochterunternehmen gebührend zu berücksichtigen. Hat eine der betroffenen ausländischen Abwicklungsbehörden nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, stellt die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung bis zum Vorliegen eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück. Anschließend trifft sie ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständiger Behörde Anwendung.

(4) Ist die Abwicklungsbehörde die für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde aber nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde übt sie im Rahmen eines den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Verfahrens die Aufgaben der für ein Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde aus. Insbesondere kann sie die EBA entsprechend Absatz 3 mit der Angelegenheit befassen. Die gemeinsame Entscheidung entsprechend Absatz 2 und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von der konsolidierenden Abwicklungsbehörde getroffene Entscheidung sind für die Abwicklungsbehörde verbindlich.

(5) Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(6) Die Abwicklungsbehörde trifft Entscheidungen nach Absatz 1 parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

## § 41

### **Festsetzung des Mindestbetrags für Tochterunternehmen**

(1) Die Abwicklungsbehörde legt für die Tochterunternehmen, für die sie zuständig Abwicklungsbehörde ist, den auf jedes einzelne Tochterunternehmen der Gruppe auf Einzelbasis anzuwendenden Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten fest. Dieser Mindestbetrag wird auf eine für das jeweilige Tochterunternehmen angemessene Höhe festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

1. die in § 39 Absatz 5 aufgeführten Kriterien, insbesondere Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsstruktur und Risikoprofil des Tochterunternehmens, und
2. die für die Gruppe gemäß § 40 festgelegte konsolidierte Anforderung.

(2) Die Abwicklungsbehörde bemüht sich gemeinsam mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und – wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist – mit der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, eine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des auf jedes einzelne Tochterunternehmen anzuwendenden Mindestbetrages zu erreichen. Die gemeinsame Entscheidung ist vollständig zu begründen. Die Abwicklungsbehörde legt den Tochterunternehmen, für die sie die zuständige Abwicklungsbehörde ist, sowie dem EU-Mutterunternehmen, wenn sie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, die gemeinsame Entscheidung vor.

(3) Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des auf das Tochterunternehmen anzuwendenden Mindestbetrages vor, so trifft die Abwicklungsbehörde für die Tochterunternehmen, für deren Abwicklung sie zuständig ist, selbst eine Entscheidung. Ist die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, wird sie die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geäußerte Meinung gebührend zu berücksichtigen. Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen.

Die Abwicklungsbehörde kann die EBA nicht nach Satz 3 mit der Wahrnehmung einer bindenden Mediationstätigkeit befassen, wenn die von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Höhe weniger als einen Prozentpunkt von der nach § 40 festgelegten Höhe der Mindestanforderung auf konsolidierter Ebene abweicht. Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zum Vorliegen eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück. Anschließend trifft sie ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.

(4) Die gemeinsame Entscheidung oder die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von der konsolidierenden Abwicklungsbehörde getroffenen Entscheidungen sind für die Abwicklungsbehörde verbindlich. Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(5) Die Abwicklungsbehörde trifft Entscheidungen nach Absatz 5 parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

## § 42

### **Absehen vom Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten**

(1) Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde kann vollständig von der Anwendung der individuellen Mindestanforderungen auf ein übergeordnetes Unternehmen, das ein EU-Mutterinstitut ist, absehen, wenn

1. das EU-Mutterinstitut auf konsolidierter Basis die Mindestanforderung nach § 40 Absatz 1 erfüllt und
2. die Aufsichtsbehörde des EU-Mutterinstituts das Institut vollständig von den Eigenkapitalanforderungen nach Maßgabe von Artikel 108 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ausgenommen hat.

(2) Die Abwicklungsbehörde als Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens kann dieses vollständig von der Anwendung des § 41 Absatz 1 ausnehmen, wenn

1. sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen in Deutschland zugelassen und beaufsichtigt werden; und
2. das Tochterunternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Instituts, das das Mutterunternehmen ist, einbezogen ist; und
3. das höchstrangige Gruppeninstitut des Tochterunternehmens in Deutschland – sofern nicht identisch mit dem EU-Mutterinstitut – auf unterkonsolidierter Basis den Mindestbetrag nach § 41 Absatz 1 erfüllt; und

4. ein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist; und
5. entweder das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken vernachlässigt werden können; und
6. die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken; und
7. das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist; und
8. die zuständige im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung EU Nr. 575/2013 Behörde des Tochterunternehmens dieses vollständig von den Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ausgenommen hat.

#### § 43

##### **Erfüllung des Mindestbetrages durch vertragliche Instrumente**

(1) In den gemäß §§ 39 bis 42 ergangenen Entscheidungen über die Höhe des Mindestbetrages kann vorgesehen werden, dass der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter oder auf institutsindividueller Basis teilweise durch Instrumente mit einer vertraglichen Gläubigerbeteiligungsklausel zu erfüllen ist.

(2) Damit ein Instrument gemäß Absatz 1 auf den Mindestbetrag angerechnet werden kann, muss es die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Das Instrument muss eine Vertragsbestimmung enthalten, wonach es in dem Fall, dass die Abwicklungsbehörde beschließt, das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf das betreffende Institut anzuwenden, in dem erforderlichen Maße herabgeschrieben oder umgewandelt wird, bevor andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden, und
2. Das Instrument muss einer verbindlichen Nachrangvereinbarung unterliegen, wonach es im Falle eines Insolvenzverfahrens gegenüber anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückerstattet werden darf.

## § 44

### **Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags**

(1) Die Abwicklungsbehörde überprüft in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, dass Institute die Mindestanforderungen an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 39 Absatz 1 und gegebenenfalls die Anforderung des § 43 einhalten.

(2) Die Abwicklungsbehörde teilt im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde der EBA den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und gegebenenfalls die Anforderung gemäß § 43 Absatz 1 mit, die sie für jedes einzelne Institut festgesetzt hat.

## § 45

### **Vertragliche Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Drittstaaten**

(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, in die Vertragsbestimmungen von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, eine Klausel aufzunehmen durch die der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung anerkennt, dass die Verbindlichkeit unter das Instrument der Gläubigerbeteiligung fallen kann. Er hat sich mit einer – auch vollständigen - Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags und einer Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die die Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, einverstanden zu erklären. Auf Verlangen hat das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen der Abwicklungsbehörde ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Klausel vorzulegen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Verbindlichkeiten, die gemäß § 75 Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind;
2. Verbindlichkeiten aus Einlagen gemäß § 46f Absatz 4 Nummer 3 KWG; oder
3. Verbindlichkeiten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 findet auch dann keine Anwendung, wenn die Abwicklungsbehörde in Bezug auf einen bestimmten Drittstaat oder bestimmte Drittstaaten auf die Einhaltung der Verpflichtung verzichtet hat. Die Abwicklungsbehörde kann diesen Verzicht jederzeit aufheben.

(4) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 finden auf das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente entsprechende Anwendung.

(5) Fehlt die in Absatz 1 genannte Vertragsklausel in den vertraglichen Bestimmungen eines relevanten Kapitalinstruments, dann sind diese nicht als bankaufsichtliche Eigenmittelbestandteile anrechenbar.

## **Abschnitt 2**

### **Genehmigtes Kapital und andere Instrumente harten Kernkapitals**

#### **§ 46**

#### **Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für das Instrument der Gläubigerbeteiligung**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass Institute oder gruppenangehörige Unternehmen jederzeit in ausreichendem Umfang genehmigtes Grundkapital, genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhalten, um die praktische Durchführbarkeit der Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals durch die Ausgabe neuer Anteile oder anderer Instrumente des harten Kernkapitals zu gewährleisten. § 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes und § 55a Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes finden keine Anwendung.

(2) Die Abwicklungsbehörde bewertet im Rahmen der Abwicklungsplanung für das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, ob und in welcher Höhe sie von ihrer Befugnis gemäß Absatz 1 Gebrauch macht. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die im Rahmen der Abwicklungsplanung in Betracht gezogenen Abwicklungsinstrumente. Sieht der Abwicklungsplan die Möglichkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor, prüft die Abwicklungsbehörde, ob das genehmigte Grundkapital, das genehmigte Stammkapital oder die andere Instrumente des harten Kernkapitals zur Deckung der in § 78 genannten Beträge ausreichen könnten. Eine Anordnung nach Absatz 1 ergeht nicht, soweit rechtsformspezifische Besonderheiten das Vorhalten von Instrumenten des harten Kernkapitals verhindern und die Möglichkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung durch andere Maßnahmen, insbesondere einen Rechtsformwechsel, sichergestellt ist. Sollte trotz einer Anordnung gemäß Absatz 1 nicht genügend genehmigtes Grundkapital, genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhanden sein, steht dies der Wirksamkeit einer Abwicklungsanordnung nicht entgegen.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen verlangen, dass dieses der Abwicklungsbehörde darlegt, dass sich aus ihren Gründungsdokumenten oder ihrer Satzung keine Hindernisse für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals ergeben oder dass solche Hindernisse insbesondere durch Anwendung der §§ 118 bis 125 überwunden werden können. Sollten dennoch bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung solche Hindernisse vorhanden sein, stehen diese der Wirksamkeit einer Abwicklungsanordnung nicht entgegen.

(4) Fehlt die in Absatz 1 genannte Klausel in den vertraglichen Bestimmungen einer Verbindlichkeit, hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von dem Instrument der Gläubigerbeteiligung Gebrauch zu machen.

## § 47

[/eer]

## Kapitel 3

### Abwicklungsfähigkeit

## § 48

### Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten

(1) Die Abwicklungsbehörde bewertet, inwieweit ein Institut, das keiner Gruppe angehört, abwicklungsfähig ist. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei ihrer Bewertung mit der Aufsichtsbehörde und den Abwicklungsbehörden der Mitglied- und Drittstaaten ab, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind.

(2) Ein Institut ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde möglich ist, dass das Institut entweder ein Insolvenzverfahren durchlaufen oder durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen abgewickelt werden kann, und dabei:

1. insbesondere in einer Situation allgemeiner finanzieller Instabilität oder bei Eintritt systemweiter Ereignisse, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Finanzsysteme in der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Mitgliedstaaten oder der Union insgesamt soweit möglich vermieden werden,
2. sofern der Geschäftsbetrieb des Instituts kritische Funktionen umfasst, deren Fortführung gewährleistet ist und
3. die Bedingungen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 eingehalten werden.

(3) Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Absatz 1 und Absatz 2 prüft die Abwicklungsbehörde mindestens die in Abschnitt C des Anhangs der Richtlinie [BRRD] genannten Aspekte. Darüber hinaus beachtet die Abwicklungsbehörde technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 15 Absatz 4 [BRRD] erlassen werden.

(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet die Abwicklungsfähigkeit nach dieser Vorschrift zeitgleich mit und für Zwecke der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans gemäß § 31.

(5) Kommt die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts zu einem negativen Ergebnis, informiert sie die EBA entsprechend und umfassend.

(6) § 32 findet entsprechende Anwendung.

## § 49

### **Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen**

(1) Wenn die Abwicklungsbehörde nach § 36 Absatz 1 für die Erstellung des Gruppenabwicklungsplans zuständig ist, bewertet sie auch die Abwicklungsfähigkeit der entsprechenden Gruppe. Die Abwicklungsbehörde führt die Bewertung innerhalb eines Abwicklungskollegiums nach Abstimmung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitglieds- und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind, durch.

(2) Eine Gruppe ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden möglich ist, dass die Gruppenunternehmen entweder ein Insolvenzverfahren durchlaufen oder durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen abgewickelt werden können, und dabei:

1. insbesondere in einer Situation allgemeiner finanzieller Instabilität oder bei Eintritt systemweiter Ereignisse, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Finanzsysteme in Mitgliedsstaaten, in denen Gruppenunternehmen ihren Sitz haben, anderen Mitgliedstaaten oder der Union insgesamt soweit möglich vermieden werden,
2. sofern der Geschäftsbetrieb des jeweiligen Gruppenunternehmens kritische Funktionen umfasst, deren Fortführung [(einschließlich einer geordneten Abwicklung)] gewährleistet ist und
3. die Bedingungen des § 36 Absatz 2 Nummer 7 eingehalten werden.

(3) Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Absatz 1 und Absatz 2 prüfen die Abwicklungsbehörden mindestens die in Abschnitt C des Anhangs zur Richtlinie [BRRD] genannten Aspekte. Darüber hinaus beachtet die Abwicklungsbehörde technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 15 Absatz 4 [BRRD] erlassen werden.

(4) Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach dieser Vorschrift:

1. erfolgt zeitgleich mit und für Zwecke der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans gemäß § 36,
2. ergeht im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach § 37 und
3. wird von den Abwicklungskollegien gemäß § 131 berücksichtigt.

(5) Kommt die Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe zu einem negativen Ergebnis, informiert sie die EBA entsprechend und umfassend.



(6) § 37 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

## § 50

### **Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten**

(1) Stellt die Abwicklungsbehörde bei ihrer Bewertung nach § 48 fest, dass der Abwicklungsfähigkeit des Instituts wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so teilt sie dies dem betreffenden Institut und den nach § 48 Absatz 1 beteiligten Behörden schriftlich mit und setzt dem Institut eine Frist nach Absatz 2. Die deutsche Fassung des Schreibens kann mit einer nicht-bindenden Übersetzung versehen werden.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 kann das Institut der Abwicklungsbehörde geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen die in der Mitteilung nach Absatz 1 genannten Hindernisse effektiv beseitigt, zumindest aber abgebaut, werden sollen.

(3) Die Abwicklungsbehörde bewertet, ob die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv zu beseitigen oder zumindest effektiv abzubauen. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei ihrer Bewertung mit der Aufsichtsbehörde ab.

(4) Die Abwicklungsbehörde teilt dem Institut das Ergebnis ihrer Bewertung nach Absatz 3 mit. Kommt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen:

1. geeignet sind, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv zu beseitigen oder zumindest abzubauen, versieht die Abwicklungsbehörde die Mitteilung nach Satz 1 mit der Aufforderung, die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen oder
2. nicht geeignet sind, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv zu beseitigen oder zumindest abzubauen, verlangt die Abwicklungsbehörde, dass das Institut alternative Maßnahmen umsetzt und teilt diese Maßnahmen dem Institut schriftlich mit. Diese Maßnahmen müssen erforderlich und verhältnismäßig sein, um die in Frage stehenden Abwicklungshindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen, und dabei der Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Abwicklungshindernisse sowie den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit, die Stabilität und die Fähigkeit des Instituts, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, Rechnung tragen. Das Institut erstellt innerhalb eines Monats einen Plan, der darlegt, wie die verlangten Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

(5) Im Rahmen des Absatzes 4, Nummer 2. kann die Abwicklungsbehörde einzeln oder kumulativ in Bezug auf das entsprechende Institut verlangen, dass:

1. Vereinbarungen über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung geändert oder abgeschlossen werden,
2. Dienstleistungsvereinbarungen über die Sicherstellung kritischer Funktionen abgeschlossen werden,
3. die maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen begrenzt werden,
4. für Zwecke der Abwicklungsplanung relevante, zusätzliche Informationspflichten in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen eingehalten werden,

5. Vermögensgegenstände veräußert werden,
6. bestehende oder geplante Geschäftsaktivitäten oder der Vertrieb neuer oder existierender Produkte eingeschränkt oder eingestellt werden,
7. die rechtlichen oder operativen Strukturen des Instituts verändert werden, um die Komplexität zu reduzieren und um zu gewährleisten, dass kritische Funktionen durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können,
8. eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Finanzholdinggesellschaft errichtet wird,
9. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben oder alternative Maßnahmen getroffen werden, um die Anforderungen nach § 39 zu erfüllen; zu den alternativen Maßnahmen gehört insbesondere der Versuch, die Bedingungen ausstehender berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, Kernkapital- oder Ergänzungskapitalinstrumente mit dem Ziel nachzuverhandeln, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde nach dem maßgeblichen Recht Anerkennung finden, und
10. wenn es sich bei einem Institut um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft handelt, die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Instituts eine getrennte Finanzholdinggesellschaft errichtet, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Instituts zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirkt.

Die Abwicklungsbehörde soll die in den Nummern 5 bis 7 genannten Maßnahmen nur verlangen, nachdem dem Adressaten erneut Gelegenheit gegeben wurde, Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse vorzuschlagen, und die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde nicht geeignet sind, die Hindernisse wirksam zu beseitigen. Die Abwicklungsbehörde bezieht bei ihrer Entscheidung Leitlinien, die nach Artikel 17 Absatz 8 [BRRD] entwickelt wurden und in denen die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen und die Umstände, unter denen sie jeweils zur Anwendung gelangen können, näher spezifiziert werden, mit ein.

(6) Bevor die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 4 Nummer 2 verlangt, prüft sie nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und gegebenenfalls mit der mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik nach der Empfehlung B Nummer 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) betrauten Behörde die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf das jeweilige Institut, auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen, die Finanzstabilität in anderen Mitgliedsstaaten und der Union als solcher.

(7) Absatz 4 Nummer 2., Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend, wenn das Institut innerhalb der Frist des Absatzes 2 keine Vorschläge unterbreitet.

(8) Im Falle des Absatzes 1 ist die Pflicht der Abwicklungsbehörde zur Erstellung eines Abwicklungsplans nach § 10 soweit und solange ausgesetzt, bis das Verfahren nach Absatz 4, einschließlich einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 4 nach Absatz 7, beendet wurde und die entsprechenden Hindernisse effektiv beseitigt, zumindest aber abgebaut wurden.

## § 51

### **Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen**

(1) Ist die Abwicklungsbehörde nach § 49 Absatz 1 für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe zuständig, so erstellt die Abwicklungsbehörde in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und nach Abstimmung mit den betroffenen Aufsichtsbehörden einen Bericht und legt diesen dem EU-Mutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie den Abwicklungsbehörden der Gebietskörperschaften, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, vor. In dem Bericht werden, sofern einschlägig:

1. die wesentlichen Hindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe analysiert und
2. Empfehlungen für Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der Abwicklungsbehörde erforderlich oder angemessen sind, um diese Hindernisse zu beseitigen,

wobei jeweils die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts kann das EU-Mutterunternehmen Stellung nehmen und der Abwicklungsbehörde alternative Maßnahmen vorschlagen, mit denen die im Bericht aufgezeigten Hindernisse effektiv beseitigt oder zumindest abgebaut werden können.

(3) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Gebietskörperschaften, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der jeweiligen bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind, über jede von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagene Maßnahme oder, sofern das EU-Mutterunternehmen keine Maßnahmen innerhalb der Frist des Absatzes 2 vorschlägt, über das Ausbleiben eines solchen Vorschlages.

(4) Die Abwicklungsbehörde bemüht sich, gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Abstimmung mit den übrigen Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitglieds- und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, im Rahmen des Abwicklungskollegiums zu einer gemeinsamen Entscheidung bezüglich der Identifizierung der wesentlichen Hindernisse und, soweit erforderlich, der Bewertung der von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden verlangten Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse zu gelangen. Dabei sollen die möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, berücksichtigt werden.

Der Abwicklungsbehörde und den beteiligten Behörden stehen im Rahmen von Satz 1 die in § 50 Absatz 5 genannten Maßnahmen zur Verfügung, die auf einzelne Gruppenunternehmen oder die Gruppe insgesamt, einzeln oder kumulativ angewandt werden können. Die gemeinsame Entscheidung ist innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 zu treffen. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt, den die Abwicklungsbehörde dem EU-Mutterunternehmen bekannt gibt. Auf Verlangen einer Abwicklungsbehörde kann die EBA den Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung nach Maßgabe von Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission unterstützend begleiten.

(5) Liegt innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 keine gemeinsame Entscheidung vor, entscheidet die Abwicklungsbehörde allein über die nach Absatz 4 auf Gruppenebene zu treffenden geeigneten Maßnahmen. Die Entscheidung der Abwicklungsbehörde trägt den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung. Die Abwicklungsbehörde gibt den Verwaltungsakt dem EU-Mutterunternehmen bekannt. Hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 eine Abwicklungsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Artikel 18 Absatz 6 Richtlinie [BRRD] befasst, so stellt die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.

(6) Ist die Abwicklungsbehörde zwar nicht nach § 49 Absatz 1 für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe zuständig, aber auf sonstige Weise als Abwicklungsbehörde in die Gruppenabwicklung eingebunden:

1. leitet die Abwicklungsbehörde eine etwaige gemeinsame Entscheidung des Abwicklungskollegiums nach Erhalt an die Tochterunternehmen weiter, die der Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde unterfallen,
2. kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe von Artikel 18 der Richtlinie [BRRD] die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] befassen und
3. entscheidet die Abwicklungsbehörde selbst über die geeigneten Maßnahmen, die von den Tochterunternehmen auf Ebene des einzelnen Unternehmens in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 Nummer 2 zu treffen sind, sofern die Abwicklungsbehörde die für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ist und keine gemeinsame Entscheidung nach Artikel 18 der Richtlinie [BRRD] getroffen wurde. Die Entscheidung der Abwicklungsbehörde trägt den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung.

(7) Im Falle von Absatz 6 Nummer 3 hält die Abwicklungsbehörde die folgenden Verfahrensschritte ein: Der Verwaltungsakt wird dem betroffenen Tochterunternehmen bekanntgegeben und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde mitgeteilt. Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist aus Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] eine Abwicklungsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Artikel 18 Absatz 7 der [BRRD] befasst, so stellt die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.

(8) Die gemeinsame Entscheidung nach Absatz 4 und die Entscheidungen nach Absatz 5 und Absatz 6 Nummer 3. sind nach Bestandskraft im Inland wirksam und werden entsprechend angewandt. Für Entscheidungen, die nach Maßgabe fremden Rechts ergehen, beurteilt sich die Frage der Bestandskraft und deren Reichweite nach dem jeweils anwendbaren Recht. Der deutsche Rechtsweg ist für solche Entscheidungen nur eröffnet, wenn an eine nach fremdem Recht ergangene Entscheidung im Inland Maßnahmen geknüpft werden.

(9) Ist die Abwicklungsbehörde nach § 49 Absatz 1 für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe zuständig, setzt sie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und Satz 3 das Verfahren zur Erstellung eines Gruppenabwicklungsplans nach § 36 soweit und solange aus, bis das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 und 8, beendet wurde und die entsprechenden Hindernisse effektiv beseitigt, zumindest aber abgebaut wurden. Ist die Abwicklungsbehörde nicht nach § 49 Absatz 1 für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe zuständig, setzt sie im Falle des Absatzes 6 Nummer 2 das Verfahren zur Erstellung eines Teil-Abwicklungsplans nach § 37 Absatz 5 und 6 soweit und solange aus, bis das Verfahren nach den Absätzen 6, 7 und 8 beendet wurde und die entsprechenden Hindernisse effektiv beseitigt, zumindest aber abgebaut wurden.

## Kapitel 4

### Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften

#### § 52

#### **Gründung von Brückeninstituten sowie Anteilserwerbe**

(1) Der Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes kann, auch ohne konkreten Anlass, juristische Personen gründen, die im Rahmen von Übertragungen nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 als übernehmender Rechtsträger fungieren können (Brückeninstitut).

(2) Der Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes kann Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger, der für die Zwecke des § 85 Absatz 1 Nummer 2 gegründet wurde, erwerben, um diesen als Brückeninstitut im Rahmen einer Übertragung nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 zu verwenden.

Ein Anteilserwerb soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund erstrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes ist auf Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht anzuwenden.

## § 53

### **Gründung von Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Anteilserwerbe**

(1) Der Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes kann auch ohne konkreten Anlass, juristische Personen gründen, die im Rahmen von Übertragungen nach § 85 Absatz 2 als übernehmender Rechtsträger fungieren können (Vermögensverwaltungsgesellschaft).

(2) Der Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes kann Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger, der für die Zwecke des § 85 Absatz 2 gegründet wurde, erwerben, um diesen als Vermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen von Übertragungen nach § 85 Absatz 2 zu verwenden. Ein Anteilserwerb soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund erstrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes ist auf Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht anzuwenden.

## Teil 4

### Abwicklung

#### Kapitel 1

#### Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse

## § 54

### **Allgemeine Abwicklungsbefugnis**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Beachtung der Grundsätze des § 60 alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Abwicklungsbehörde kann insbesondere Abwicklungsanordnungen nach § 62 erlassen und sonstige Befugnisse nach §§ 63 bis 72 ausüben.

(2) Bei der Auswahl und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse wählt die Abwicklungsbehörde diejenigen Instrumente und Befugnisse aus, mit denen sich unter den Umständen des Einzelfalls die Abwicklungsziele am besten erreichen lassen.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 sämtliche zur Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach § 73 erforderlichen Abwicklungsbefugnisse ausüben.

## § 55

### **Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber einem Institut**

(1) Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen in Bezug auf ein Institut vor, wenn

1. die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde die Bestandsgefährdung des Instituts festgestellt hat. Die Aufsichtsbehörde wird der Abwicklungsbehörde auf Anforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, welche die Abwicklungsbehörde benötigt, um diese Entscheidung zu treffen,
2. die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist und
3. die Bestandsgefährdung sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht auf anderem Wege als durch die Anwendung einer oder mehrerer Abwicklungsmaßnahmen in gleich sicherer Weise abwenden lässt. Als alternative Maßnahmen kommen Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Maßnahmen eines Institutssicherungssystems oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere Frühinterventionsmaßnahmen in Betracht. Die vorhergehende Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen ist keine Voraussetzung für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen.

(2) Eine Bestandsgefährdung eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Institut verstößt gegen die an eine dauerhafte Erlaubnis geknüpften Anforderungen in einer Weise, die die Aufhebung der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.
2. Die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird.
3. Das Institut ist zahlungsunfähig oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass das Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Soweit ernsthafte Aussichten bestehen, dass das Institut durch Garantien im Sinne der Nummer 4 Buchstaben a oder b in die Lage versetzt wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, liegen keine objektiven Anhaltspunkte dafür vor, dass das Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

4. Dem Institut wird eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bewilligt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt zur Abhilfe bei einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in folgender Form:
- a) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zu ihren Bedingungen bereitgestellt werden, oder
  - b) einer staatlichen Garantie für neu emittierte Verbindlichkeiten.
  - c) einer Zuführung von Eigenkapital oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zu Preisen und Bedingungen, die das Institut nicht begünstigen, die zum Schließen von Kapitallücken erfolgen, die in Stresstests auf nationaler Ebene oder der Ebene der Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte oder vergleichbaren Prüfungen durch die Europäische Zentralbank, die EBA oder die Aufsichtsbehörde, festgestellt und gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde bestätigt wurden.

Die Regelungen unter a), b) und c) gelten nur für präventive, zeitlich befristete und verhältnismäßige Maßnahmen, die nicht dem Ausgleich von Verlusten dienen, die das Institut erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird. Kapitalmaßnahmen öffentlicher Eigentümer, die keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind, bleiben unbenommen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen bezüglich der Umstände zu treffen, unter denen eine Bestandsgefährdung vorliegt.

## § 56

### **Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften**

(1) Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen in Bezug auf ein Finanzinstitut, das nachgeordnetes Unternehmen ist, vor, wenn die in § 55 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Finanzinstitut als auch auf das einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegende übergeordnete Unternehmen erfüllt sind.

(2) Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen in Bezug auf eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft vor, wenn die in § 55 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf diese Gesellschaft als auch in Bezug auf ein oder mehrere nachgeordnete Unternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, erfüllt sind. Sofern ein nachgeordnetes Unternehmen, bei dem es sich um ein Institut handelt, seinen Sitz in einem Drittstaat hat, kommt es darauf an, dass die Abwicklungsbehörde im Drittstaat festgestellt hat, dass dieses nachgeordnete Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß dem Recht des Drittstaats erfüllt.



(3) Werden die nachgeordneten Unternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischen-Finanzholdinggesellschaft gehalten, dürfen sich Abwicklungsmaßnahmen zum Zwecke einer Gruppenabwicklung nur auf die Zwischen-Finanzholdinggesellschaft beziehen, und dürfen keine Abwicklungsmaßnahmen zum Zwecke einer Gruppenabwicklung in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft ergriffen werden.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 und in Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 2 können Abwicklungsbehörden auch dann, wenn eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft nicht die in § 55 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf eine der vorgenannten Gesellschaften treffen, wenn ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, die in § 55 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, und deren Bestandsgefährdung eine Bestandsgefährdung der Gruppe als Ganzes oder eines Instituts auslösen könnte und wenn eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf die Finanzholdinggesellschaft, gemischte Finanzholdinggesellschaft, gemischte Holdinggesellschaft, Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft für die Abwicklung eines oder mehrerer solcher Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich ist.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 können die Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens, das ein Institut ist und die Abwicklungsbehörde der in Absatz 4 genannten Holdinggesellschaften bei der Beurteilung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 55 Absatz 1 in Bezug auf das Tochterunternehmen vorliegen, im Wege einer gemeinsamen Entscheidung einen Kapitaltransfer oder einen Verlustausgleich in der Gruppe, einschließlich der bereits erfolgten Ausübung des Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73 außer Betracht lassen.

## § 57

### **Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung Inhaber relevanter Kapitalinstrumente**

(1) Außer in den Fällen der §§ 55 und 56 liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Anteilinhaber und Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73 auch vor, wenn:

1. bei relevanten Kapitalinstrumenten, die von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, die Abwicklungsbehörde und die für die Feststellung ausgewählte Behörde des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens in Form einer gemeinsamen Entscheidung gemäß § 135 Absatz 3 und 4 feststellen, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 vorliegen;

2. bei relevanten Kapitalinstrumenten, die auf Ebene des inländischen Mutterunternehmens ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des inländischen Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, die Abwicklungsbehörde feststellt, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 vorliegen; oder
3. dem Institut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bewilligt wird, außer in Fällen des § 55 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 und 2 liegt die Bestandsgefährdung einer Gruppe vor, wenn diese gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt, die Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 2 KWG durch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, das auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird, rechtfertigt, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird. Dies gilt auch im Falle von § 45 Absatz 1 Satz 3 KWG.

(3) Bevor die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante, auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannte Kapitalinstrumente ausgibt, eine in Absatz 1 Nummer 1 genannte Feststellung trifft, kommt sie den in § 58 festgelegten Mitteilungs- und Konsultationspflichten nach.

## § 58

### **Beteiligung weiterer Behörden bei der Feststellung der Voraussetzungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente**

(1) Bevor die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein nachgeordnetes Unternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, die in § 57 Absatz 1 Nummer 3 genannte Feststellung oder die in § 55 Absatz 1 genannte Feststellung in dem Fall, dass die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73 ausreichen würde, die Abwicklungsziele zu erreichen, trifft, teilt sie dies umgehend der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mit. Ist die für die Feststellung ausgewählte Behörde des betreffenden Mitgliedsstaats eine andere Behörde als die konsolidierende Aufsichtsbehörde, nimmt die Abwicklungsbehörde die Mitteilung auch gegenüber der für die Feststellung ausgewählten Behörde des Mitgliedsstaats vor.

(2) Bevor die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein nachgeordnetes Unternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, die in § 57 Absatz 1 Nummer 1 genannte Feststellung trifft, teilt sie dies umgehend der Aufsichtsbehörde des Tochterunternehmens, das die relevanten Kapitalinstrumente, bei denen für den Fall einer solchen Feststellung von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht werden muss, ausgegeben hat, mit. Sollte die für die Feststellung ausgewählte Behörde eines Mitgliedsstaats eine andere Behörde als die Aufsichtsbehörde sein, nimmt die Abwicklungsbehörde die Mitteilung auch gegenüber der für die Feststellung ausgewählten Behörde des Mitgliedsstaats vor.

(3) Die Abwicklungsbehörde fügt einer Mitteilung gemäß Absatz 1 oder 2 eine Begründung bei, warum sie die betreffende Feststellung in Betracht zieht.

(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Abstimmung mit den ausländischen Behörden, denen eine Mitteilung gemäß Absatz 1 gemacht wurde,

1. ob es zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73 eine Alternative gibt;
2. wenn es eine Alternative gibt, ob diese durchführbar ist;
3. wenn diese Alternative durchführbar ist, ob realistische Aussichten bestehen, dass sie die Umstände, die ansonsten eine Feststellung im Sinne der Absätze 1 oder 2 erfordern würden, in einem angemessenen zeitlichen Rahmen beeinflussen würde.

(5) Mögliche Alternativen im Sinne des Absatzes 4 sind das in § 29 genannte frühzeitige Eingreifen, die in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen oder ein Mittel- oder Kapitaltransfer des Mutterunternehmens.

(6) Gelangt die Abwicklungsbehörde – nach Abstimmung mit den benachrichtigten Behörden – gemäß Absatz 4 zu dem Schluss, dass es eine oder mehrere Alternativen gibt, diese durchführbar sind und zu dem in Absatz 4 Nummer 3 genannten Ergebnis führen würden, sorgt sie dafür, dass diese Alternativen zur Anwendung gelangen.

(7) Gelangt die Abwicklungsbehörde im Fall des Absatz 1 – nach Abstimmung mit den benachrichtigten Behörden – gemäß Absatz 4 zu dem Schluss, dass es keine Alternative gibt, die zu dem in Absatz 4 Nummer 3 genannten Ergebnis führen würde, entscheidet die Abwicklungsbehörde, ob die in Absatz 1 genannte, in Betracht gezogene Feststellung angemessen ist.

(8) Im Falle des Absatzes 2 erfolgt die Feststellung in Form einer gemeinsamen Entscheidung der für die Feststellung ausgewählten Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen sich Tochterunternehmen befinden, gemäß § 134. In Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung wird keine Feststellung gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 getroffen.

(9) Die Abwicklungsbehörde setzt eine im Einklang mit diesem § 58 getroffene Entscheidung zur Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Umstände umgehend um.

## § 59

### **Abwicklungsziele**

(1) Abwicklungsziel ist die Abwendung einer Systemgefährdung, die von der Bestandsgefährdung eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens ausgeht.

(2) Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Instituts oder der Gruppe in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Anleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft auswirkt; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Art und Umfang der Verbindlichkeiten des Instituts oder der Gruppe gegenüber anderen Instituten, Gruppen und sonstigen Unternehmen des Finanzsektors,

2. der Umfang der von dem Institut oder der Gruppe aufgenommenen Einlagen,
  3. die Art, der Umfang und die Zusammensetzung der von dem Institut eingegangenen Risiken sowie die Verhältnisse auf den Märkten, auf denen entsprechende Positionen gehandelt werden,
  4. die Vernetzung mit anderen Finanzmarktteilnehmern,
  5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs des Instituts oder der Gruppe auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt, das Vertrauen der Einleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes und die Realwirtschaft,
  6. die Ersetzbarkeit der von dem Institut oder der Gruppe angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme,
  7. die Komplexität der vom Institut oder der Gruppe mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,
  8. die Art, der Umfang und die Komplexität der vom Institut oder der Gruppe grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte sowie die Ersetzbarkeit der grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.
- (3) Weiteres Abwicklungsziel ist der Schutz öffentlicher Mittel.

## § 60

### **Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung**

(1) Die Abwicklungsbehörde wendet die Abwicklungsbefugnisse im Einklang mit nachstehenden Grundsätzen an:

1. Verluste werden zunächst von den Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens getragen.
2. Nach den Anteilsinhabern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens die Verluste in der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzverfahren, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
3. Die Geschäftsleitung und die höhere Führungsebene des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wird ersetzt, außer in den Fällen, in denen die vollständige oder teilweise Beibehaltung der Geschäftsleitung oder der höheren Führungsebene nach den gegebenen Umständen als erforderlich für die Erreichung der Abwicklungsziele betrachtet wird.
4. Die Geschäftsleitung und die höhere Führungsebene des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens stellt jede erforderliche Unterstützung für die Erreichung der Abwicklungsziele bereit.
5. Die straf- und zivilrechtliche Verantwortung von natürlichen und juristischen Personen für die Bestandsgefährdung des in Abwicklung befindlichen Instituts bleibt unberührt.

6. Gläubiger derselben Klasse werden in gleicher Weise behandelt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgesehen ist.
7. Kein Gläubiger hat größere Verluste zu tragen als er im Falle einer Abwicklung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Wege eines Insolvenzverfahrens zu tragen hätte.
8. Gedeckte Einlagen werden vollständig geschützt.
9. Bei der Verfolgung der Abwicklungsziele werden, die Kosten der Abwicklung möglichst gering gehalten und eine Vernichtung von Werten, die nicht zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist, vermieden.

(2) Handelt es sich bei einem Institut um ein Unternehmen einer Gruppe, wendet die Abwicklungsbehörde unbeschadet des § 59 die Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse in einer Weise an, die die Auswirkungen auf andere Unternehmen der Gruppe und die Gruppe als Ganzes ebenso wie die negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, insbesondere in Staaten, in denen die Gruppe tätig ist, so gering wie möglich halten.

(3) Wird eines der Instrumente aus § 85 auf ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen angewandt, so gilt dieses Institut oder gruppenangehörige Unternehmen als Gegenstand eines Insolvenzverfahrens im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG.

(4) Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse wird die Abwicklungsbehörde den Betriebsrat des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens informieren, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.

(5) Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse bleiben Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unberührt.

## § 61

### **Bewertung**

(1) Bevor eine Abwicklungsanordnung erlassen wird, stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass eine angemessene und vorsichtige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer vorgenommen wird. Der Prüfer muss von staatlichen Stellen - einschließlich der Abwicklungsbehörde - und dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie soweit vorhanden einem übernehmenden Rechtsträger unabhängig sein. Der Prüfer wird auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und 4 und § 11 des Umwandlungsgesetzes gelten entsprechend. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Abwicklungsbehörde befindet. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet deren Vorsitzender an Stelle der Zivilkammer. Die Auswahl und Bestellung durch das Landgericht muss spätestens innerhalb von fünf Werktagen erfolgen. Über eine Beschwerde hat das Oberlandesgericht innerhalb von fünf Werktagen zu entscheiden. Der Prüfer hat der Abwicklungsbehörde schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

Die Abwicklungsbehörde kann den Prüfungsbericht dem übernehmenden Rechtsträger und dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen übermitteln, wenn dies mit den Abwicklungszielen vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung des Prüfungsberichts besteht nicht. Vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 11 und des § 126 gelten die Ergebnisse des Prüfberichts als endgültig, wenn alle nachfolgenden Anforderungen dieses § 61 erfüllt sind. Die Abwicklungsbehörde haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgenommenen Bewertung.

(2) Ist die Durchführung einer unabhängigen Bewertung gemäß Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vor der Anwendung einer Abwicklungsanordnung möglich, so kann die Abwicklungsbehörde eine vorläufige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens nach Absatz 8 vornehmen. Die Abwicklungsbehörde haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgenommenen vorläufigen Bewertung.

(3) Die Bewertung dient der Abwicklungsbehörde als Beurteilungsgrundlage für die folgenden Zwecke:

1. der Feststellung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente für das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen erfüllt sind;
2. wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, der fundierten Entscheidung über die in Bezug auf das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen;
3. wenn das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73 ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über die Höhe der Einziehung, Löschung, Übertragung oder der Verwässerung von Anteilen oder anderen Instrumenten des harten Kernkapitals an dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen und über die Höhe der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente;
4. wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 74 angewandt wird, der Entscheidung über die Höhe der Herabschreibung oder Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
5. wenn das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft angewandt wird, der Bestimmung der zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und der Bewertung der Gegenleistung, die an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder gegebenenfalls an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten ist;
6. wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung angewandt wird, der Bestimmung der zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumsrechte
7. wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft angewandt wird, der Durchführung des Drittvergleichs gemäß § 88 Absatz 7;

8. in allen Fällen, der Sicherstellung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente vollständig erfasst werden.

(4) Die Bewertung hat sich auf vorsichtige Annahmen, insbesondere auch in Bezug auf Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten bei Ausfall, zu stützen und darf ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Abwicklungsmaßnahme ergriffen oder das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente ausgeübt werden, nicht von einer potenziellen künftigen Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe einer Zentralbank oder der Gewährung einer Liquiditätshilfe einer Zentralbank zu nicht marktüblichen Konditionen hinsichtlich Besicherung, Laufzeit und Verzinsung für das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen ausgehen. Außerdem muss bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass bei Anwendung eines Abwicklungsinstruments

1. die Abwicklungsbehörde im Einklang mit § 112 Anspruch auf die Begleichung von Gebühren und gesondert zu erstattenden Kosten für den Erlass einer Abwicklungsanordnung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz hat;
2. die Kosten, die im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme entstehen, nach § 4 Absatz 2a des Restrukturierungsfondsgesetzes zu ersetzen sind;
3. der Restrukturierungsfonds im Sinne des § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes Zinsen und Gebühren für die Garantien und Darlehen, die dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen nach §§ 6 und 6b des Restrukturierungsfondsgesetzes gewährt werden, berechnen kann.

(5) Die Bewertung wird durch folgende Unterlagen ergänzt:

1. eine auf den Bewertungsstichtag aktualisierte Bilanz und einen Bericht über die Finanzlage des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens;
2. eine Analyse und eine Schätzung des Buchwerts der Vermögenswerte, die dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen zuzuordnen sind;
3. eine Aufstellung der in den Büchern oder in sonstigen Aufzeichnungen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens bilanziellen und außerbilanziellen Verbindlichkeiten mit Angaben zu den jeweiligen Gläubigern und den jeweils zugrundeliegenden Forderungen und ihrem Rang nach dem Insolvenzrecht.

(6) Durch den sachverständigen Prüfer oder im Falle der vorläufigen Bewertung nach Absatz 2 können im Hinblick auf die Beurteilung nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 die Unterlagen nach Absatz 5 Nummer 2 durch eine Analyse und eine Schätzung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens auf der Grundlage des Marktwerts ergänzt werden.

(7) Die Bewertung hat Angaben zu enthalten zur Unterteilung der Verbindlichkeiten und der Gläubiger in Klassen entsprechend ihrem Rang nach dem Insolvenzrecht sowie eine Einschätzung des Erlöses jeder Klasse von Anteilsinhabern und Gläubigern, der zu erwarten wäre, wenn das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen im Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente im Wege eines Insolvenzverfahrens liquidiert würde.

Diese Einschätzung darf nicht die Durchführung der Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung, die gemäß § 116 vorzunehmen ist, beeinträchtigen.

(8) Ist es aufgrund von Dringlichkeit entweder nicht möglich, die Anforderungen der Absätze 5 und 7 zu erfüllen, oder liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, wird eine vorläufige Bewertung vorgenommen. Bei der vorläufigen Bewertung gelten die Anforderungen von Absatz 2 und – soweit dies angemessen und durchführbar ist – die Anforderungen der Absätze 1, 5 und 7 entsprechend. Die vorläufige Bewertung hat einen Abschlag für zusätzliche Verluste mit einer angemessenen Begründung zu enthalten.

(9) Eine Bewertung, die nicht sämtliche in diesem § 61 festgelegten Anforderungen erfüllt, gilt solange als vorläufige Bewertung im Sinne der vorstehenden Absätze 2 und 8 bis ein sachverständiger und unabhängiger Prüfer, der entsprechend der Regelungen des Absatzes 1 auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt wird, eine abschließende Bewertung vorgenommen hat, die sämtlichen in dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen genügt. Diese abschließende Bewertung ist unverzüglich zu veranlassen. Die abschließende Bewertung kann separat oder zeitgleich mit der Bewertung gemäß § 116 durch den sachverständigen und unabhängigen Prüfer durchgeführt werden, muss jedoch inhaltlich getrennt von der Bewertung gemäß § 116 erfolgen. Der mit der Erstellung der abschließenden Bewertung betraute Prüfer hat der Abwicklungsbehörde über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Die abschließende Bewertung dient den folgenden Zwecken:

1. Der Sicherstellung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in dessen Büchern vollständig erfasst werden;
2. der Entscheidung über die Wiederheraufsetzung von Forderungen der Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder die Erhöhung des Werts der zu entrichtenden Gegenleistung nach Absatz 10.

(10) Fällt die im Rahmen der abschließenden Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswerts des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens höher aus als die im Rahmen der vorläufigen Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswertes, so kann die Abwicklungsbehörde

1. ihre Befugnis zur Wiederheraufsetzung des Werts der Forderungen der Gläubiger und der Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente, die auf Basis der vorläufigen Bewertung durch Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung herabgeschrieben wurden, ausüben;
2. das Brückeninstitut oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft anweisen, eine zusätzliche angemessene Zahlung als weitere Gegenleistung in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder in Bezug auf Anteile oder Eigentumstitel an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten.

(11) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 stellt eine gemäß den Absätzen 8 und 9 durchgeführte vorläufige Bewertung eine zulässige Grundlage für die Abwicklungsbehörde dar, um Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Übernahme der Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden.



(12) Eine vorläufige oder abschließende Bewertung kann nur zusammen mit der Abwicklungsmaßnahme oder der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gerichtlich überprüft werden.

(13) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Unabhängigkeit des sachverständigen Prüfers gemäß Absatz 1 Satz 2, die Methode der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Methode der Berechnung und Einbeziehung des Abschlags gemäß Absatz 8 Satz 3 unter Berücksichtigung der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 36 Absätze 14, 15 und 16 der Richtlinie [BRRD] zu erlassen.

## § 62

### Abwicklungsanordnung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in einer Abwicklungsanordnung insbesondere anordnen,

1. dass die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und die Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an der Beseitigung eines negativen Nettovermögenswertes oder der Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote nach Maßgabe des § 78 beteiligt werden. Die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubiger erfolgt
  - a) durch Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente nach Maßgabe des § 73 (Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente) oder
  - b) durch Herabschreibung oder Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Maßgabe des § 74 (Instrument der Gläubigerbeteiligung).
2. dass das gesamte Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts einschließlich der Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, Teile des Vermögens, der Verbindlichkeiten und der Rechtsverhältnisse des in Abwicklung befindlichen Instituts oder von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Anteile auf einen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger) im Wege der Ausgliederung übertragen werden. Die Übertragung kann erfolgen auf
  - a) einen Dritten im Wege der Unternehmensveräußerung nach Maßgabe des § 85 Absatz 1 Nummer 1,
  - b) ein Brückeninstitut nach Maßgabe des § 85 Absatz 1 Nummer 2 oder
  - c) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 85 Absatz 2.

(2) Die Abwicklungsbehörde wird auch bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach §§ 55 und 56 stets eine Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a anordnen. Ist die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente ausreichend, um die Abwicklungsziele zu erreichen, wird die Abwicklungsbehörde keine weiteren Abwicklungsmaßnahmen treffen.

(3) Die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß § 85 Absatz 2 kann nur gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument angeordnet werden.

(4) Abgesehen von den in Absätzen 2 und 3 und § 77 Absatz 2 genannten Einschränkungen können die Abwicklungsinstrumente einzeln oder in beliebiger Kombination angewandt werden.

(5) [Wenn dies für die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde bei in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen einen Rechtsformwechsel anordnen. Soweit Körperschaften oder Anstalten des Öffentlichen Rechts betroffen sind, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, richtet sich das Nähere nach den landesgesetzlichen Regelungen.]

(6) Die Abwicklungsbehörde kann von ihren sonstigen Befugnissen gemäß §§ 63 bis 72 im Rahmen der Abwicklungsanordnung oder außerhalb einer Abwicklungsanordnung Gebrauch machen.

(7) Liegen die Voraussetzungen des § 55 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c vor, kann die Abwicklungsbehörde Anordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und §§ 63 bis 72 treffen, sofern sie der Erfüllung beihilferechtlicher Anforderungen dienen. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 56 Absatz 1 oder 2 die Abwicklungsvoraussetzungen nur aufgrund von § 55 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nicht vorliegen.

## § 63

### Allgemeine Befugnisse

(1) Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Abwicklungsbehörde gegenüber dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform anordnen,

1. sämtliche Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen und vorzubereiten, einschließlich von Aktualisierungen und Nachträgen zu den für die Abwicklungspläne gelieferten Angaben; die Abwicklungsbehörde kann eine entsprechende Anordnung auch gegenüber den Unternehmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 erlassen;
2. eigene Prüfungen durchzuführen und die Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen durch die Abwicklungsbehörde oder von ihr beauftragte Personen zu dulden und zu unterstützen, wobei die Kosten der Prüfungen von dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen zu tragen sind;
3. die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen; und
4. die Geschäftsleitung eines in Abwicklung befindlichen Instituts und gruppenangehörigen Unternehmens abzurufen oder zu ersetzen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sowie nach § 70, § 64, § 66, § 67 und § 114 können auch als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen.

## § 64

### Zusätzliche Befugnisse

(1) Die Abwicklungsbehörde kann zusätzlich zu einer Abwicklungsanordnung die folgenden Anordnungen treffen, wenn dies für die wirksame Anwendung der Abwicklungsanordnung oder die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist:

1. Die Abwicklungsbehörde kann vorbehaltlich des Absatzes 2 Maßnahmen ergreifen, um Gegenstände frei von Rechten Dritter zu übertragen. Unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 67 bis 69 und § 114 kann keine Sicherheitenabrede umgestaltet werden, wenn dadurch eine Verbindlichkeit unbesichert wird, es sei denn, es handelt sich bei den Verbindlichkeiten um gedeckte Einlagen und die Umgestaltung ist erforderlich, um die Verfügbarkeit der gesicherten Einlagen zu gewährleisten. Die Abwicklungsbehörde kann der jeweiligen Behörde vorschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten gemäß der Richtlinie 2001/34/EG aufzuheben oder auszusetzen.
2. Die Abwicklungsbehörde kann unter anderem für die Zwecke des § 93 Absatz 6 Maßnahmen ergreifen, damit der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, einschließlich von Rechten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung oder an einer Marktinfrastruktur oder deren Nutzung.
3. Die Abwicklungsbehörde kann alle oder einzelne Regelungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Vertragspartei ist, umgestalten oder die weitere Erfüllung ablehnen und einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzen. Eine Maßnahme nach Satz 1 berechtigt die anderen Parteien des Vertrages nicht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung oder Änderung des Vertrages

(2) Unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 67 bis 69 und § 114 erstreckt sich die die Befugnis nach Absatz 1 Nummer 4 nicht auf Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen, Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen einschließlich von in Deckung befindlichen Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes und Verbindlichkeiten aus begebenen Verbriefungstransaktionen. Bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes darf eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 4 nicht zu einem Widerruf von Übertragungsaufträgen im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG führen und muss die rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG und den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/26/EG unberührt lassen.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsmaßnahme wirksam ist und gegebenenfalls die übertragene Tätigkeit vom übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen werden kann (Kontinuitätsmaßnahmen). Als Kontinuitätsmaßnahmen kann die Abwicklungsbehörde insbesondere anordnen,

1. die eingegangenen Verträge des vom in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmens fortzuführen, wobei der übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens in Bezug auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übernimmt und in allen einschlägigen Vertragsunterlagen anstelle des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens übernimmt, und
2. wenn das in Abwicklung befindliche Institut oder die gruppenangehörigen Unternehmen Partei eines Rechtsstreits ist, der die übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, dass der übernehmende Rechtsträger als Partei an die Stelle des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen tritt, ohne dass es der Zustimmung einer Partei bedarf; im Übrigen gilt § 263 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Folgende Rechte bleiben von den in Absatz 1 Nummer 3 und in Absatz 3 Nummer 2 genannten Befugnissen unberührt:

1. das Recht eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin sowie eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seinen oder ihren Arbeits- oder Anstellungsvertrag zu kündigen;
2. vorbehaltlich der §§ 67 bis 69 und § 114 alle etwaigen Rechte einer Vertragspartei, von den in diesem Vertrag vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschließlich des Rechts auf Kündigung, wenn der Vertrag dies bei einer Handlung oder Unterlassung des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens vor der entsprechenden Übertragung oder des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung vorsieht.

## § 65

### **Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen oder einem anderem Unternehmen der Gruppe, dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen angehört, anordnen, Informationen, Dienstleistungen, Einrichtungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereitzustellen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effektiven Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt, und zwar auch dann, wenn das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, gegen das sich die Anordnung richtet, nach der Abwicklung in ein Insolvenzverfahren eintritt.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union Maßnahmen, die diese Abwicklungsbehörde auf Grundlage des Artikels 65 Absatz 1 der [BRRD] erlassen hat, für Institute und gruppenangehörige Unternehmen derart anerkennen, dass sie gegenüber dem Institut und den gruppenangehörigen Unternehmen eine entsprechende Anordnung erlässt. In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Institut und ein übergeordnetes Unternehmen und deren nachgeordnete Unternehmen haben unbenommen der Anforderungen gemäß § 25b des Kreditwesengesetzes bei wesentlichen Auslagerungen in Auslagerungsverträgen Vereinbarungen zu treffen, die den Anordnungsbefugnissen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Rechnung tragen.

(4) Aufgrund der Absätze 1 und 2 kann die Abwicklungsbehörde das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen zu keiner finanziellen Unterstützung verpflichten.

(5) Für zum Zeitpunkt der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme bereits bestehende Vereinbarungen über Dienstleistungen und Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 richtet sich die Gegenleistung nach der bestehenden Vereinbarung. In allen anderen Fällen bestimmt die Abwicklungsbehörde die angemessene Gegenleistung.

## § 66

### **Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene Gegenstände**

(1) Erstreckt sich eine Abwicklungsmaßnahme auch auf Gegenstände, die in einem Drittstaat belegen sind oder dem Recht eines Drittstaats unterliegen, kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass

1. die Geschäftsleiter, ein Sonderverwalter im Sinne des § 45c des Kreditwesengesetzes, § 29 oder des § 72 oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen ausübt, und der übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um zu gewährleisten, dass die Übertragung, die Herabschreibung, die Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen wirksam werden;
2. die Geschäftsleiter, ein Sonderverwalter im Sinne des § 45c des Kreditwesengesetzes, § 29 oder § 72 oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen ausübt, die Gegenstände halten oder, sofern sie Verbindlichkeiten darstellen, im Namen des übernehmenden Rechtsträgers begleichen muss, bis die Abwicklungsmaßnahme wirksam wird;
3. die angemessenen Aufwendungen des übernehmenden Rechtsträgers, die bei der Durchführung der unter den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Maßnahmen angefallen sind, ersetzt werden.

(2) Wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahme nach dem Recht des Drittstaates nicht wirksam möglich ist, obwohl die Geschäftsleiter, Sonderverwalter im Sinne des § 45c des Kreditwesengesetzes, § 29 oder § 72 oder anderen Personen, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen ausübt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen ergreifen, verzichtet die Abwicklungsbehörde insoweit auf die Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahme. Hat die Abwicklungsbehörde die Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahme bereits angeordnet, ist sie insoweit nichtig.

## § 67

### **Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus Verträgen, bei denen ein in Abwicklung befindliches Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen Vertragspartei ist, auszusetzen, und zwar ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung gemäß § 110 Absatz 3 bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, deren Fälligkeit in den Aussetzungszeitraum fällt, wird unmittelbar nach Ablauf des Aussetzungszeitraums fällig.

(2) Werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus einem Vertrag gemäß Absatz 1 ausgesetzt, so werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen aus diesem Vertrag für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

(3) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 sind ausgenommen:

1. erstattungsfähige Einlagen;
2. Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und Zentralbanken geschuldet werden;
3. Erstattungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

(4) Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei einer Anordnung nach Absatz 1 die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

## § 68

### **Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann besicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens die Durchsetzung von Sicherungsrechten innerhalb des Zeitraums ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung gemäß § 110 Absatz 3 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages untersagen.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ergeht nicht bei etwaigen Sicherungsrechten von Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und Zentralbanken über Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen bestellt wurde.

(3) Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei einer Anordnung nach Absatz 1 die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

## § 69

### **Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen zu beenden, in dem Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung gemäß § 110 Absatz 3 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages aussetzen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, die Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit einem gruppenangehörigen Unternehmen, welches einer Gruppe angehört in der sich ein in Abwicklung befindliches gruppenangehöriges Unternehmen befindet, auszusetzen, wenn

1. die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen garantiert oder auf andere Art und Weise von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sichergestellt wird,
2. die Kündigungsrechte gemäß diesem Vertrag ausschließlich auf der Insolvenz oder der Finanzlage des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens beruhen und
3. für den Fall, dass eine Übertragungsanordnung in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen angeordnet wurde oder angeordnet werden kann, alle mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen und von ihm übernommen wurden oder werden können oder die Abwicklungsbehörde einen anderweitigen Schutz der Ansprüche der anderen Vertragsparteien bewirken kann.

Die Aussetzung wird ab der öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 110 Absatz 3 wirksam und gilt bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages in dem Mitgliedstaat, in dem das gruppenangehörige Unternehmen, welches einer Gruppe angehört in der sich ein in Abwicklung befindliches gruppenangehöriges Unternehmen befindet, seinen Sitz hat.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt nicht bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und Zentralbanken.

(4) Eine Vertragspartei kann vor Ablauf des in Absatz 1 oder 2 genannten Zeitraums von einem im Rahmen eines Vertrags bestehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn sie von der Abwicklungsbehörde die Mitteilung erhält, dass die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten weder

1. auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, noch
2. Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung sind.

Die Abwicklungsbehörde ist nicht zur Abgabe einer Mitteilung im Sinne des Satzes 1 verpflichtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der vollständige Umfang der erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen noch nicht eindeutig feststeht.

(5) Ist eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt und keine Mitteilung nach Absatz 4 ergangen, können diese Rechte bei Ablauf des Aussetzungszeitraums vorbehaltlich der Regelungen der §§ 67 und 114 mit der Maßgabe wahrgenommen werden, dass

1. in Fällen, in denen die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen übertragen wurden, eine Gegenpartei nur bei einem andauernden oder nachfolgenden Verwertungs- bzw. Beendigungsfall des übernehmenden Rechtsträgers den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend von Beendigungsrechten Gebrauch machen darf;
2. eine Gegenpartei bei Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß Absatz 1 von den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend von Beendigungsrechten Gebrauch machen kann, wenn die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten bei dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen verbleiben und die Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf das in Abwicklung befindliche Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen angewendet hat

(6) Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei einer Anordnung nach Absatz 1 die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.



## § 70

### **Streichung des Gesamtbetrages variabler Vergütungen und zurückbehaltener variabler Vergütungen**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen anordnen, dass das Institut oder das gruppenangehörigen Unternehmen den Jahresgesamtbetrag, der für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorgesehen ist (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen anordnen, dass das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sämtliche bereits zurückbehaltene variable Vergütungen von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 25a Absatz 5 Satz 4 des Kreditwesengesetzes und § 20 Absatz 1 und 2 der Instituts-Vergütungsverordnung reduziert oder streicht.

## § 71

### **Kontrollbefugnisse**

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und zur Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme kann die Abwicklungsbehörde direkt oder über einen Sonderverwalter im Sinne des § 72 unabhängig von der Rechtsform die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut und gruppenangehörige Unternehmen übernehmen, um

1. das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen mit allen Befugnissen der Anteilsinhaber und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts betreiben und die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können,
2. Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmen verwalten und darüber verfügen zu können.

(2) Die Abwicklungsbehörde und der Sonderverwalter gelten nicht als Geschäftsleiter im Sinne des § 25c des Kreditwesengesetzes.

## Sonderverwaltung

(1) Für den Fall, dass die Abwicklungsbehörde für ein Institut die Abwicklung angeordnet hat, kann sie die Geschäftsleitung dieses Instituts durch einen geeigneten Sonderverwalter ersetzen. Hierbei wird die Abwicklungsbehörde dem Sonderverwalter, zusätzlich zu den in § 45c Absatz 2 KWG genannten Aufgaben und Befugnissen, im Falle der Abwicklung des Instituts die Rechte der Anteilsinhaber, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Leitungsorgans des Instituts übertragen. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Sonderverwalter insbesondere dazu befugt, auf Anordnung der Abwicklungsbehörde eine Kapitalerhöhung durchzuführen, die Eigentümerstruktur des Instituts zu verändern, oder das Institut an ein organisatorisch und finanziell solides Drittinstitut entsprechend der Abwicklungsmaßnahmen nach Teil 4 zu veräußern.

(2) Der Sonderverwalter unterliegt bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 beschriebenen Befugnisse der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde und hat deren Anordnungen zu befolgen.

(3) Der Sonderverwalter hat bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse stets die Abwicklungsziele zu verfolgen und im Rahmen der Durchführung der von der Abwicklungsbehörde für das Institut angeordneten Abwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Dies gilt, soweit dem nicht zwingende gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, auch soweit geltende Geschäftsleiterpflichten hierzu im Widerspruch stehen.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann die Befugnisse des Sonderverwalters jederzeit ohne Angabe von Gründen beschränken oder bestimmen, dass dieser seine Befugnisse nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsbehörde ausüben darf. Die Abwicklungsbehörde kann den Sonderverwalter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(5) Der Sonderverwalter hat der Abwicklungsbehörde zu Beginn und zum Ende seiner Tätigkeit, sowie zwischenzeitlich regelmäßig in Intervallen, welche von der Abwicklungsbehörde festgesetzt werden, ausführlich schriftlich Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und der hierbei erzielten Ergebnisse zu erstatten.

(6) Die Bestellung eines Sonderverwalters im Rahmen eines Instituts in Abwicklung erstreckt sich einen Zeitraum von maximal einem Jahr. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderverwalters fortbestehen.

(7) Für den Fall, dass für ein Institut in Abwicklung ein Insolvenzverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Insolvenzverfahrens ein neuer Geschäftsleiter benannt wird, kann die Abwicklungsbehörde bestimmen, dass dieser die Sonderverwaltung dieses Instituts nach Maßgabe dieses Gesetzes übernimmt.

(8) Falls die Abwicklungsbehörde erwägt, einen Sonderverwalter für die Gesellschaft einer Gruppe zu bestellen und gleichzeitig eine oder mehrere andere Abwicklungsbehörden im Sinne der Richtlinie [BRRD] erwägen, ebenfalls Sonderverwalter für die jeweiligen ausländischen Gruppeneinheiten zu bestimmen, so kann die Abwicklungsbehörde der Bestellung eines gemeinsamen Sonderverwalters zustimmen, um eine gemeinsame Lösung für die Wiederherstellung der Lebensfähigkeiten der Einheiten zu finden. Die Zustimmung zu der Bestellung eines gemeinsamen Sonderverwalters setzt voraus, dass hierdurch die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit aller Einheiten überwiegend wahrscheinlich ist und der zu bestellende Sonderverwalter die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllt.

(9) Im Übrigen finden die Vorschriften über den Sonderbeauftragten in § 45c KWG entsprechende Anwendung.

## Kapitel 2

### Abwicklungsinstrumente

#### Abschnitt 1

#### Beteiligung der Anteilsinhaber und Gläubiger

##### § 73

#### Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 57 vor, so hat die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen,

1. dass der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird oder
2. dass relevante Kapitalinstrumente des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden.

(2) Ob die Abwicklungsbehörde die Befugnis nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam oder nur die Befugnis nach Absatz 1 Nummer 2 anwendet, richtet sich nach § 78 Absatz 1 und 2.

## § 74

### **Instrument der Gläubigerbeteiligung**

(1) Liegen bei einem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 vor, so kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anordnen,

1. dass der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird oder
2. dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals an diesem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen, einem relevanten Mutterinstitut oder einem Brückeninstitut, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens übertragen werden, umgewandelt werden.

(2) Ob die Abwicklungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 gemeinsam oder nur die Befugnis nach Absatz 1 Nummer. 2 anwendet, richtet sich nach § 78 Absatz 1 und 2.

## § 75

### **Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(1) Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens anwendbar, die nicht gemäß Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen und nicht relevante Kapitalinstrumente sind.

(2) Folgende Verbindlichkeiten sind vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Recht eines Mitgliedsstaats oder eines Drittstaats unterliegen:

1. Gedeckte Einlagen bis zur Höhe des Deckungsniveaus gemäß § 4 Absatz 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz;
2. Besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten, die zu Absicherungszwecken verwendet wurden, wenn diese einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden und nach dem anwendbaren Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind;
3. Etwaige Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, einschließlich Kundenvermögen oder Kundengeldern, die für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Alternative Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gehalten werden, sofern dieser Kunde nach dem Insolvenzrecht geschützt ist;

4. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen als Treuhänder und einer anderen Person als Begünstigtem, sofern dieser Begünstigte nach dem Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist;
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten, die nicht Teil derselben Gruppen sind, mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber **Zahlungs-, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen** Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren;
7. Verbindlichkeiten gegenüber
  - a) Beschäftigten aufgrund ausstehender Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen mit Ausnahme von variablen Vergütungsbestandteilen, die nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind und mit Ausnahme von variablen Vergütungsbestandteilen, die in Bezug auf Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 18 Absatz 1 der Institutsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung vereinbart sind;
  - b) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Diensten der Informationstechnologie, Versorgungsdienstleistungen sowie Verbindlichkeiten aufgrund von Miete, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;
  - c) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um bevorrechtigte Verbindlichkeiten handelt.
  - d) Verbindlichkeiten aufgrund Beitragspflichten gegenüber Entschädigungseinrichtungen.

(3) Alle besicherten Verbindlichkeiten, die einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden, bleiben vom Instrument der Gläubigerbeteiligung unbeeinträchtigt, getrennt von anderen Verbindlichkeiten und mit gesicherter Refinanzierung. Weder diese Anforderung noch der in Absatz 2 Nummer 2 geregelte Ausschlussbestand hindert die Abwicklungsbehörde daran, das Instrument der Gläubigerbeteiligung, soweit dies angezeigt ist, in Bezug auf den Teil einer besicherten Verbindlichkeit, die den Wert der Sicherheit übersteigt, anzuwenden.

(4) Unbeschadet der Regelungen über Großkredite kann die Abwicklungsbehörde gemäß § 50 Absatz 5 Nummer 3 die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten beschränken, die gegenüber anderen Instituten bestehen, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die gegenüber einem gruppenangehörigen Unternehmen bestehen.

(5) In Bezug auf Verbindlichkeiten aus Derivaten ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung nur nach oder gleichzeitig mit Glattstellung der Derivate anwendbar. Die Abwicklungsbehörde ist bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen des § 55 Absatz 1 befugt, Derivateverträge zu diesem Zweck zu kündigen und glattzustellen. Wird eine Verbindlichkeit aus einem Derivat gemäß § 76 aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, die entsprechenden Derivateverträge zu kündigen oder glattzustellen. Unterliegen Transaktionen mit Derivaten einer Saldierungsvereinbarung, so bestimmt die Abwicklungsbehörde oder ein unabhängiger Sachverständiger im Rahmen der Bewertung gemäß § 61 auf Basis der Derivateverträge den Nettowert der Verbindlichkeiten.

(6) Den Wert von Verbindlichkeiten aus Derivaten bestimmt die Abwicklungsbehörde anhand von

1. angemessenen Methoden zur Bestimmung des Werts von Derivatekategorien, einschließlich Transaktionen, die Saldierungsvereinbarungen unterliegen;
2. Grundsätzen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Wert einer Derivateposition festgestellt werden sollte; und
3. geeigneten Methoden für den Vergleich der Wertvernichtung, die aus der Glattstellung und der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf Derivate resultieren würde, mit der Höhe der Verluste, die für die Derivate bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung entstehen würden.

## § 76

### **Ausschluss der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall**

(1) Im Einzelfall kann die Abwicklungsbehörde bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ganz oder teilweise ausschließen, sofern

1. für die betreffende Verbindlichkeit trotz angemessener Bemühungen der Abwicklungsbehörde die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, oder
2. der Ausschluss zwingend notwendig und verhältnismäßig ist, um die Fortführung der kritischen Funktionen und wesentlichen Geschäftsaktivitäten sicherzustellen, so dass das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen die existenziell wichtigen Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortführen kann, oder
3. der Ausschluss zwingend notwendig und verhältnismäßig ist, um die Gefahr einer Ansteckung zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf Einlagen, die von natürlichen Personen, von Kleinunternehmen sowie kleinen oder mittleren Unternehmen gehalten werden und deren Höhe die gedeckten Einlagen überschreitet, wenn diese Ansteckung das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich Finanzmarktinfrastrukturen, so stören würde, dass dies die Wirtschaft Deutschlands, eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte, oder

4. die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen würden.

(2) Wird eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen, so kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung entsprechend erhöht werden. Dabei ist der in § 60 Absatz 1 Nummer 6 niedergelegte Grundsatz einzuhalten.

(3) Bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 hat die Abwicklungsbehörde Folgendes zu berücksichtigen:

1. den Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilsinhabern und dann von den Gläubigern des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens entsprechend des Ranges ihrer Verbindlichkeiten zu tragen sind;
2. die Höhe der Verlustabsorptionskapazität, über die das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen noch verfügen würde, wenn die Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen würde;
3. das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Finanzierung der Abwicklungsmaßnahmen.

(4) Bevor die Abwicklungsbehörde von der Möglichkeit eines Ausschlusses gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, meldet sie dies der Kommission der Europäischen Union. Würde der Ausschluss einen Beitrag des Restrukturierungsfonds oder aus einer alternativen Finanzierungsquelle gemäß § 76a Absatz 2 erfordern, kann die Kommission der Europäischen Union binnen 24 Stunden, oder mit Einverständnis der Abwicklungsbehörde einer längeren Frist, nach Eingang einer derartigen Meldung den vorgeschlagenen Ausschluss untersagen oder eine Modifizierung des Ausschlusses verlangen, wenn die Anforderungen dieses § 76 in Verbindung mit delegierten Rechtsakten der Kommission der Europäischen Union nicht erfüllt sind.

## § 76a

### **Ausgleichsbeiträge des Restrukturierungsfonds**

(1) Für die nach § 76 ganz oder teilweise ausgeschlossenen Verbindlichkeiten kann nach Maßgabe des § 7a Restrukturierungsfondsgesetz ein Ausgleichsbeitrag des Restrukturierungsfonds erbracht werden.

(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde für eine weitere Finanzierung der Abwicklung alternative Finanzierungsquellen-in Anspruch nehmen, nachdem

1. die in § 7a Absatz 2 Nummer 2 genannte Obergrenze von 5 % erreicht worden ist und
2. alle unbesicherten, berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Ausnahme von erstattungsfähigen Einlagen, die nicht gemäß § 76 ausgeschlossen worden sind, vollständig abgeschrieben oder umgewandelt worden sind.

## § 77

### **Zwecke des Instruments der Gläubigerbeteiligung**

(1) Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. zur Rekapitalisierung eines die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens in dem Umfang, der erforderlich ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es gemäß der Richtlinie 2013/36/EG oder der Richtlinie 2014/.../EU [MiFID] zugelassen ist, sowie das Vertrauen des Marktes in das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen aufrechtzuerhalten;
2. zur Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals - oder Reduzierung des Nennwerts - von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die übertragen werden
  - a) auf ein Brückeninstitut mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen, oder
  - b) im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

(2) Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann für den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zweck nur dann angewendet werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments - in Kombination mit den Maßnahmen, die im Rahmen des nach § 83 vorzulegenden Restrukturierungsplans umgesetzt werden - über die Verwirklichung der Abwicklungsziele hinaus die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherstellen wird.

## § 78

### **Festlegung des Betrags der Herabschreibung und der Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten**

(1) Vor Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung legt die Abwicklungsbehörde auf Grundlage der gemäß § 61 vorgenommenen Bewertung Folgendes fest:

1. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die herabzuschreiben sind, um sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gleich Null ist oder im Falle eines drohenden Verlustes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert Null nicht unterschreitet, und



2. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umzuwandeln sind, um die Quote für das harte Kernkapital des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherzustellen oder die Quote für das harte Kernkapital des Brückeninstituts zu erreichen.

(2) Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vor Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung bereits größer als Null sein und drohen auch keine in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verluste, wendet die Abwicklungsbehörde nur die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Umwandlungsbefugnis an.

(3) Bei der Festlegung des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrages wird die Abwicklungsbehörde neben dem Betrag, der zur Wiederherstellung oder, im Falle einer Brückenbank, zum Erreichen der harten Kernkapitalquote erforderlich ist, erforderlichenfalls einen zusätzlichen Betrag festlegen, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut, gruppenangehörige Unternehmen oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/.../EU [MiFID] zugelassen ist, fortzuführen. Etwaige Kapitalzuführungen durch den Restrukturierungsfonds an das Brückeninstitut nach § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(4) Im Falle von § 57 Absatz 1 Nummer 1 wird ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument nicht zu einem höheren Betrag oder zu ungünstigeren Bedingungen herabgeschrieben oder umgewandelt, als gleichrangige relevante Kapitalinstrumente auf Ebene des Mutterunternehmens herabgeschrieben oder umgewandelt wurden.

(5) Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Kombination mit dem Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist bei der Festlegung der Höhe der Herabschreibung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eine vernünftige Schätzung der Kapitalanforderungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

## § 79

### Haftungskaskade

(1) Anteile, andere Instrumente des harten Kernkapitals, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten werden in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals;
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals;
3. Instrumente des Ergänzungskapitals;
4. nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens;

5. sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (einschließlich der Rangfolge der Einlagen nach § 46 f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes).

Dabei wird eine Kategorie erst herangezogen, wenn durch Maßnahmen der Abwicklungsbehörde in der jeweils vorhergehenden Kategorie der nach § 78 bestimmte Betrag nicht erreicht wurde.

(2) Im Rahmen des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung weist die Abwicklungsbehörde die in dem nach § 78 festgesetzten Betrag ausgedrückten Verluste unter Beachtung der Haftungskaskade gemäß Absatz 1 gleichmäßig den Anteilen oder anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals sowie den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zu, indem sie den Nennwert dieser Anteile, dieser anderen Kapitalinstrumente oder dieser berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den in Bezug auf diese noch ausstehenden Restbetrag im gleichen Umfang proportional zu ihrem Wert herabschreibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine andere Verlustverteilung innerhalb Verbindlichkeiten des gleichen Ranges gemäß § 76 Absatz 1 zulässig ist. Die gleichen Grundsätze wendet die Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer Umwandlungsbefugnis gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 2 und § 74 Absatz 1 Nr. 2 an. Dieser Bestimmung steht nicht entgegen, dass Verbindlichkeiten, die nach § 75 Absatz 2 oder 76 Absatz 1 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen wurden, eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erhalten, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den gleichen Rang haben.

## § 80

### Umwandlungssatz

(1) Umwandlungssatz im Sinne dieses Gesetzes ist der Faktor, der die Zahl der Anteile oder anderen Eigentumstitel bestimmt, in die eine Verbindlichkeit oder relevantes Kapitalinstrument einer spezifischen Kategorie entweder unter Bezugnahme auf ein einziges Instrument dieser Kategorie oder auf eine spezifische Einheit des Werts einer Schuld umgewandelt wird.

(2) Der Umwandlungssatz soll den betroffenen Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger angemessen für den Verlust entschädigen, der ihm durch die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung entstanden ist.

(3) Bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde auf unterschiedliche Kategorien von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und relevanten Kapitalinstrumenten unterschiedliche Umwandlungssätze anwenden.

(4) Wenn unterschiedliche Umwandlungssätze gemäß Absatz 2 angewandt werden, ist auf Verbindlichkeiten, die bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens vorrangig wären, ein höherer Umwandlungssatz anzuwenden als auf nachrangige Verbindlichkeiten.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, wie betroffene Gläubiger durch den Umwandlungssatz angemessen entschädigt werden können, insbesondere auch darüber, wie die Priorität vorrangiger Verbindlichkeiten nach geltendem Insolvenzrecht durch den Umwandlungssatz zum Ausdruck gebracht werden kann.

## § 81

### **Weitere Wirkungen der Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung**

(1) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in § 73 Absatz 1 Nummer 1 oder § 74 Absatz 1 Nummer 1 genannten Befugnisse auf null herab, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche, als erfüllt und können in einem späteren, das in Abwicklung befindliche Institut oder ein etwaiges Nachfolgeunternehmen betreffenden Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden.

(2) Kürzt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in § 73 und 74 genannten Befugnisse nur teilweise,

1. gilt die Schuld als in Höhe des gekürzten Betrags beglichen;
2. ist die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar, vorbehaltlich einer der Kürzung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderung der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in § 63 Absatz 1 Nr. 3 genannten Befugnis vorsehen könnte.

(3) Die Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags ist von Dauer. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Abwicklungsbehörde gemäß § 61 Absatz 10, den Wert der herabgeschriebenen Verbindlichkeiten wieder zu erhöhen. Wenn die in § 61 Absatz 10 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen. Auch die Rechtsposition der Anteilsinhaber oder Inhaber anderer Instrumente des harten Kernkapitals ist in entsprechender Höhe wiederherzustellen. Die Umsetzung dieser Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird.

(4) Die Abwicklungsanordnung ersetzt alle für die in ihr angeordneten Maßnahmen nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse und Zustimmungen, sofern diese nicht bereits vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gefasst worden sind. Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Abwicklungsanordnung ersetzt auch alle zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten.

(5) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftliche vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, gelten nicht zulasten der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger, auf deren Verbindlichkeiten das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung angewandt wurde.

(6) Werden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt, kann das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der umgewandelten Verbindlichkeiten gegen die bisherigen Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente geltend machen.

(7) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht nicht.

(8) Wird aufgrund der Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung durch einen oder mehrere Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger die Kontrolle im Sinne von § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erlangt, so befreit die Abwicklungsbehörde die betroffenen Anteilsinhaber von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und von der Pflicht zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

## § 82

### **Behandlung der Anteilsinhaber bei Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung**

(1) Im Fall des § 78 Absatz 2 wird die Beteiligung der Anteilsinhaber durch die Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung erheblich verwässert. Anderenfalls verlieren die Anteilsinhaber ihre Rechtsposition vollständig.

(2) Anteilsinhaber und Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals werden auch dann nach Maßgabe des § 79 Absatz 1 Nummer 1 berücksichtigt, wenn die betreffenden Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals im Rahmen einer Umwandlung von Schuldinstrumenten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals gemäß den Vertragsbedingungen der ursprünglichen Schuldinstrumente bei Eintritte des Ereignisses, das spätestens zum Zeitpunkt der Bewertung der Abwicklungsbehörde, wonach das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, eingetreten ist, erworben wurden.

(3) Bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung werden Anteilsinhaber und Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals auch dann nach Maßgabe des § 79 Absatz 1 Nummer 1 berücksichtigt, wenn die betreffenden Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals im Rahmen einer Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 73 erworben wurden, die dem Zeitpunkt der Bewertung der Abwicklungsbehörde, wonach das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt vorausgegangen oder zum gleichen Zeitpunkt erfolgt ist.

(4) Wenn die Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes führen würde, nimmt die Aufsichtsbehörde abweichend von §§ 2a, 2c, 24 Absatz 1 Nummer 10, 24 Absatz 1a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und der Inhaberkontrollverordnung die danach erforderliche Beurteilung so rechtzeitig vor, dass dies die Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung nicht verzögert und die Erreichung der mit der Maßnahme jeweils angestrebten Abwicklungsziele nicht beeinträchtigt wird.

(5) Hat die Aufsichtsbehörde die Bewertung nach Maßgabe des Absatzes 3 bis zum Zeitpunkt der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder der Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente nicht abgeschlossen, so finden die Bestimmungen des § 93 Absatz 4 auf jeglichen Erwerb und jegliche Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung durch einen Erwerber, die sich aufgrund der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder der Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten ergeben, Anwendung.

## § 82a

### **Besondere Abwicklungsbefugnisse bei Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente**

Zur Erreichung des nach § 78 festgesetzten Betrages und zur Heranziehung der Anteilsinhaber und Inhaber von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals gemäß § 82 Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde unter Beachtung der des § 78 Absätze 1 und 2 alle erforderlichen Anordnungen treffen. Die Abwicklungsbehörde kann insbesondere

1. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals einziehen oder löschen;
2. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapital auf Gläubiger übertragen;
3. den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabsetzen;
4. den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabsetzen;
5. relevante Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umwandeln;
6. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umwandeln;
7. Kapital herabsetzen;
8. Kapital erhöhen, auch unter Ausschluss von Bezugsrechten und gegen Sacheinlagen.

## Restrukturierungsplan

(1) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1 angewandt, so hat die Geschäftsleitung des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens innerhalb eines Monats, nachdem das Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die Abwicklungsbehörde ausgeübt worden ist, einen Restrukturierungsplan zu erstellen, der die in Absätzen 3 und 5 festgelegten Anforderungen erfüllt, und ihn an die Abwicklungsbehörde weiterzuleiten. Sind die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen anwendbar, so muss der Restrukturierungsplan mit dem Umstrukturierungsplan, den das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen der EU-Kommission gemäß den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vorlegen muss, vereinbar sein.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann zum Zwecke der Aufstellung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans eine oder mehrere Sonderverwalter gemäß § 72 bestellen.

(3) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1 auf zwei oder mehr Unternehmen einer Gruppe angewandt, so muss der Restrukturierungsplan vom EU-Mutterinstitut erstellt werden und im Einklang mit den Verfahren des § 15 sämtliche Institute der Gruppe abdecken. Der Restrukturierungsplan ist bei der für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörde einzureichen. Diese wird den Restrukturierungsplan an die für die anderen Gruppenunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die EBA weiterleiten.

(4) In Ausnahmefällen kann die Abwicklungsbehörde die in Absatz 1 genannte Frist verlängern, sofern dies erforderlich ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Die verlängerte Frist darf jedoch zwei Monate nach Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht überschreiten. Besteht eine Notifizierungspflicht des Restrukturierungsplans nach EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen, kann die Frist entsprechend der im Beihilfeverfahren bestehenden Frist verlängert werden, höchstens jedoch bis zwei Monate nach Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

(5) Ziel des Restrukturierungsplans ist es, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die vollständige oder teilweise Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens sicherzustellen. Der Restrukturierungsplan berücksichtigt unter anderem die aktuelle Lage und die künftigen Aussichten auf den Finanzmärkten und enthält "Upside-" sowie "Downside-Case"-Annahmen. Dabei sind auch Kombinationen von Ereignissen zu berücksichtigen, die institutsspezifische Gefährdungspotenziale identifizieren. Die im Restrukturierungsplan enthaltenen Maßnahmen sollen auf realistischen Annahmen hinsichtlich der Wirtschafts- und Finanzmarktbedingungen, unter denen das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen tätig sein wird, beruhen. Annahmen, die in dem Restrukturierungsplan getroffen wurden, sind mit sektorweiten Benchmarks zu vergleichen.

(6) Der Restrukturierungsplan hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:

1. eine detaillierte Analyse der Ursachen und Umstände, aufgrund derer die Bestandsgefährdung des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens eingetreten ist;

2. eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen, die die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherstellen sollen und
3. einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

(7) Zu den Maßnahmen, die die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherstellen sollen, kann unter anderem Folgendes gehören:

1. die Restrukturierung von Geschäftsaktivitäten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens;
2. Änderungen der operativen Systeme und der Institutsinfrastruktur;
3. die Aufgabe von verlustbringenden Geschäftsaktivitäten;
4. die Umstrukturierung bestehender Geschäftsaktivitäten, um deren Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen;
5. die Veräußerung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen.

(8) Die Abwicklungsbehörde bewertet innerhalb eines Monats nach Vorlage des Restrukturierungsplans die Wahrscheinlichkeit, dass die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens bei Umsetzung des Restrukturierungsplans sichergestellt werden kann. Die Bewertung wird im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde vorgenommen. Die Abwicklungsbehörde genehmigt den Plan, wenn sie und die Aufsichtsbehörde sich davon überzeugt haben, dass der Plan dieses Ziel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreichen kann.

(9) Ist die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde nicht davon überzeugt, dass der Restrukturierungsplan dieses Ziel erreichen kann, teilt die Abwicklungsbehörde der Geschäftsleitung oder die als Sonderverwalter gemäß § 72 bestellten Person die Bedenken mit. Mit der Mitteilung ist die Aufforderung verbunden, den Plan entsprechend zu ändern.

(10) Die Geschäftsleitung des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens oder die als Sonderverwalter gemäß § 72 bestellte Person legt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer solchen Mitteilung einen geänderten Plan zur Genehmigung vor. Die Abwicklungsbehörde bewertet den geänderten Plan und teilt der Geschäftsleitung des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens oder der als Sonderverwalter gemäß § 72 bestellten Person innerhalb einer Woche mit, ob der geänderte Plan den geäußerten Bedenken Rechnung trägt oder ob dieser weiterer Änderungen bedarf.

(11) Die Geschäftsleitung des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens oder die als Sonderverwalter gemäß § 72 bestellte Person setzt den von der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde genehmigten Restrukturierungsplan um und erstattet der Abwicklungsbehörde mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht.

(12) Auf Anforderung der Abwicklungsbehörde hat die Geschäftsleitung des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens oder die als Sonderverwalter gemäß § 72 bestellte Person den Plan zu überarbeiten, falls dies nach Ansicht der Abwicklungsbehörde im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zur Erreichung des in Absatz 5 genannten Ziels erforderlich ist, und der Abwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## § 84

### **Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren**

(1) Wertpapiere, die zum Zwecke der Umsetzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder des Instruments zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente emittiert worden sind, sind an jeder inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen. Dies gilt jedoch nur, wenn Wertpapiere dieser Art bereits vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen waren. Ein Prospekt gemäß § 3 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes muss nicht veröffentlicht werden.

(2) Die Abwicklungsbehörde teilt der Geschäftsführung der jeweiligen Börse den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale des einzuführenden Wertpapiers gemäß Absatz 1 mit. Die Regelungen der jeweiligen Börsenordnungen über den Antrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des Börsengesetzes sind auf die Mitteilung entsprechend anzuwenden.

(3) Die Börse nimmt am dritten auf die Mitteilung gemäß Absatz 2 folgenden Börsentag die Notierung des Wertpapiers auf (Einführung).

(4) § 38 Absatz 2 bis 4 des Börsengesetzes gelten nicht für die Fälle dieses § 84.

(5) Die Folgepflichten der Einführung sind durch das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen zu erfüllen.

## **A b s c h n i t t 2**

### **Ü b e r t r a g u n g v o n A n t e i l e n o d e r V e r m ö g e n , V e r b i n d l i c h k e i t e n u n d R e c h t s v e r h ä l t n i s s e n**

#### U n t e r a b s c h n i t t 1

#### Allgemeine Vorschriften



## § 85

### **Übertragungsanordnung**

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anordnen, dass von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Anteile oder ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten übertragen werden auf

1. einen Dritten (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder
2. ein Brückeninstitut (Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut)

(2) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anordnen, dass ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen wird (Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft).

## § 86

### **Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers**

Eine Übertragung nach § 85 bedarf einer Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers, deren Vorliegen in der Abwicklungsanordnung zu dokumentieren ist. Die Einwilligung muss auf einen inhaltsgleichen Entwurf der Abwicklungsanordnung Bezug nehmen und bedarf der öffentlichen Beurkundung. Soll in der Abwicklungsanordnung vorgesehen werden, dass dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen als Gegenleistung für die Übertragung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger einzuräumen sind und ist hierfür ein Beschluss der Anteilsinhaberversammlung beim übernehmenden Rechtsträger erforderlich, darf die Abwicklungsanordnung erst ergehen, wenn die erforderlichen Beschlüsse der Anteilsinhaberversammlung gefasst sind und nicht mehr mit der Rechtsfolge einer möglichen Rückabwicklung angefochten werden können.

## § 87

### **Auswahl der zu übertragenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse**

Unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 67, 68 und 115 können außer bei gedeckten Einlagen die Übertragungsgegenstände im Sinne des § 89 Absatz 1 nur zusammen mit den bestellten Sicherheiten und entsprechend Sicherheiten nur mit den Übertragungsgegenständen übertragen werden, für die die Sicherheiten bestellt sind. Soweit gedeckten Einlagen betroffen sind, können die Übertragungsgegenstände auch ohne die bestellten Sicherheiten und die bestellten Sicherheiten ohne die Übertragungsgegenstände, für die die Sicherheiten bestellt sind, übertragen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen zu gewährleisten.

Satz 1 gilt entsprechend für Sicherheiten, die der Besicherung von Verbindlichkeiten in einem System im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes dienen oder in ein System von Zentralbanken einbezogen sind, Saldierungsvereinbarungen, Aufrechnungsvereinbarungen, Verbindlichkeiten aus begebenen Verbriefungstransaktionen und die verbrieften Forderungen sowie Verbindlichkeiten aus umlaufenden gedeckten Schuldverschreibungen einschließlich von in Deckung befindlichen Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes und die in das zugehörige Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte. Bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes berechtigt eine Übertragung von Übertragungsgegenständen nicht zu einem Widerruf von Übertragungsaufträgen im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG und lässt die rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG und den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/26/EG unberührt.

## § 88

### **Gegenleistung; Drittvergleich**

(1) Hat die Bewertung nach § 61 Absatz 3 Nummer 5 oder § 36 Absatz 3 Nummer 6 ergeben, dass der Wert der übertragenen Gegenstände, das heißt der Wert der Anteile, oder der Wert der Übertragungsgegenstände, die übertragen wurden positiv ist:

1. schuldet der übernehmende Rechtsträger in den Fällen des § 85 Absatz 1 Nummer 2 und des § 85 Absatz 2 eine Gegenleistung in der Höhe des festgestellten Wertes und
2. dient im Fall des § 85 Absatz 1 Nummer 1 der festgestellte Wert der Abwicklungsbehörde als Mittel zur Bewertung der in einem Vermarktungsprozess nach § 97 Absatz 1 und 2 oder, bei Verzicht auf einen Vermarktungsprozess nach Maßgabe von § 97 Absatz 3, der außerhalb eines solchen Vermarktungsprozesses eingegangenen Angebote.

(2) Hat die Bewertung nach § 61 Absatz 3 Nummer 5 oder § 61 Absatz 3 Nummer 6 einen negativen Wert ergeben:

1. schuldet der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger in den Fällen des § 85 Absatz 1 Nummer 2 und des § 85 Absatz 2, wenn ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten übertragen wurden, ab Erlass der Abwicklungsanordnung eine Ausgleichsverbindlichkeit in der Höhe des Absolutbetrages des festgestellten negativen Wertes,
2. ist im Fall einer Anteilsübertragung nach § 85 Absatz 1 Nummer 2, wenn Anteile eines in Abwicklung befindlichen Instituts übertragen wurden, weder eine Gegenleistung zu erbringen noch eine Ausgleichsverbindlichkeit geschuldet; eine eventuell gegenüber der zugehörigen Gesellschaft bestehende Nachschusspflicht bleibt unberührt und
3. gilt Absatz 1 Nummer 2. im Fall des § 85 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

(3) Hat die Bewertung nach § 61 Absatz 3 Nummer 5 oder § 61 Absatz 3 Nummer 6 einen Wert von Null ergeben:

1. ist in den Fällen des § 85 Absatz 1 Nummer 2 und des § 85 Absatz 2 weder eine Gegenleistung zu erbringen noch eine Ausgleichsverbindlichkeit geschuldet und
2. gilt Absatz 1 Nummer 2 im Fall des § 85 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

(4) Wurde vor Erlass einer Abwicklungsanordnung lediglich eine vorläufige Bewertung nach § 61 Absatz 9 durchgeführt, legt die Abwicklungsbehörde diese ihrer Bewertung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde. Eine solchermaßen ermittelte Gegenleistung, Ausgleichsverbindlichkeit oder der Befund, dass weder eine Gegenleistung noch eine Ausgleichsverbindlichkeit zu erbringen oder geschuldet ist, ist im Falle der §§ 85 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 ebenfalls vorläufig und nach vollständiger Durchführung der Bewertung nach § 61 entweder zu bestätigen oder anzupassen.

(5) Die Gegenleistung ist in Geld oder Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers zu leisten. Im Fall der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann die Gegenleistung auch in Schuldtiteln des übernehmenden Rechtsträgers bestehen. Die Gegenleistung und ist am Tag nach Wirksamwerden der Abwicklungsanordnung gemäß § 89 Absatz 3 fällig. Leistungen nach § 95 Absatz 3 können sofern einschlägig nach entsprechender Umrechnung, in Abzug gebracht werden. In Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ist die Gegenleistung den ehemaligen Anteilsinhabern geschuldet. In Falle des Absatzes 1 Nummer 2 ist die Gegenleistung dem übertragenden Rechtsträger geschuldet. § 112 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt; Abzüge nach dieser Vorschrift haben auch gegenüber den nach Satz 5 oder Satz 6 Empfangsberechtigten schuldbefreiende Wirkung. Sind dem übernehmenden Rechtsträger im Falle des Satzes 5 die Anteilsinhaber nicht bekannt, so kann er die Gegenleistung in entsprechender Anwendung des § 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen. Leistungsort im Sinne einer entsprechenden Anwendung des § 374 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Frankfurt am Main.

(6) Eine Ausgleichsverbindlichkeit ist am Tag nach Erlass der Abwicklungsanordnung fällig und, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, vorweg als Masseverbindlichkeit zu erfüllen. § 61 der Insolvenzordnung findet insoweit keine Anwendung.

(7) Eine Übertragung nach § 85 muss einem Drittvergleich unter Berücksichtigung:

1. der Umstände des Einzelfalls vor und bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und dem Erlass der Abwicklungsanordnung,
2. einschlägiger Beihilferegelungen und
3. der Bewertung nach Maßgabe von § 61

standhalten. Eine Übertragung, für die eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers gelangt, erfüllt die Kriterien des Satzes 1 Nummer 1. und 3. in jedem Fall und ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf. Eine Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit, die auf der Basis der Absätze 1 bis 6 und, soweit einschlägig, im Rahmen eines Vermarktungsprozesses ermittelt wird, gilt als gleichwertig im Sinne von Satz 2.

### **Rechtsnatur; Wirksamwerden; weitere Anforderungen**

(1) Unbeschadet der Schutzbestimmungen des § 51 haben Anteilsinhaber und Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse nicht nach § 85 übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die nach § 85 übertragenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse (Übertragungsgegenstände); § 88 bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Übertragung nach § 85 besteht nicht. Die Organe des übernehmenden Rechtsträgers haben gegenüber den Anteilsinhabern und den Gläubigern des übertragenden Rechtsträgers keine Treue- oder sonstigen Pflichten, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Eine Übertragung nach § 85 vollzieht sich allein nach Maßgabe dieses Gesetzes und der jeweiligen Abwicklungsanordnung, so dass insbesondere:

1. in Bezug auf den übertragenden Rechtsträger nach allgemeinen Vorschriften einzuhaltende oder vertraglich vereinbarte Verfahrensschritte, insbesondere Beschlüsse einer Haupt-, General-, Gläubigerversammlung oder sonstiger Gremien, als ersetzt gelten,
2. in Bezug auf den übertragenden Rechtsträger gesetzlich geforderte oder vertraglich vereinbarte Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse als erfüllt oder Übertragungshindernisse als beseitigt gelten; § 93 bleibt unberührt,
3. Register-, Grundbuch- und sonstige Eintragungen oder Umschreibungen für den Rechtsübergang nicht konstitutiv sind,
4. Urkunden, insbesondere Globalurkunden durch die Abwicklungsanordnung entsprechend umgestaltet werden; sie können, müssen aber nicht, ausgetauscht oder berichtigt werden und
5. die Einhaltung außerhalb dieses Gesetzes geregelter oder vertraglich vereinbarter Form- oder sonstiger Vorschriften nicht erforderlich ist.

(3) Die Übertragung wird mit der Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung nach § 107 wirksam. Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen die von der Abwicklungsanordnung erfassten Gegenstände auf den übernehmenden Rechtsträger über und es entsteht der Anspruch auf die Gegenleistung oder die Ausgleichsverbindlichkeit.

(4) Der übertragende und der übernehmende Rechtsträger haben die Übertragung unverzüglich zur Eintragung in das Register ihres jeweiligen Sitzes anzumelden. Den Anmeldungen sind neben der Schlussbilanz je eine Ausfertigung der Abwicklungsanordnung und der notariell beurkundeten Einwilligungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers nach § 86 beizufügen. Besteht die Gegenleistung in Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger und ist eine Kapitalerhöhung zur Schaffung der Anteile erforderlich, muss der übernehmende Rechtsträger unverzüglich die für die Eintragung der Kapitalerhöhung und ihre Durchführung erforderlichen Handlungen vornehmen.

(5) Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage gegen die Abwicklungsanordnung, die Kapitalerhöhung oder die Eintragung der Übertragung oder der Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger stehen der Eintragung nicht entgegen.

(6) Unterlässt oder verzögert der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger die nach Absatz 4 gebotene Anmeldung zur Eintragung in ein Register, kann die Abwicklungsbehörde die Anmeldung für den Eintragungsverpflichteten vornehmen. In diesem Fall kann die Anmeldung nicht ohne Zustimmung durch die Abwicklungsbehörde zurückgenommen werden.

(7) Die Mitwirkung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Übertragung stellt gegenüber dem übertragenden Rechtsträger und seinen Anteilsinhabern keine Pflichtwidrigkeit dar.

(8) Anteilsinhaberähnliche Rechte ohne Stimmrecht, Umtauschverhältnisse, sowie Instrumente, die auf Anteile referenzieren oder eine Wandelung oder einen Umtausch vorsehen, werden im Zweifel an die durch die Übertragung geschaffene Lage angepasst.

(9) § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

## § 90

### **Insolvenzantragspflicht**

(1) Werden die in § 85 Absatz 1 genannten Abwicklungsinstrumente angewandt, so stellt die Abwicklungsbehörde unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das verbleibende Vermögen des übertragenden Rechtsträgers. Dritte sind zur Antragsstellung weder berechtigt noch verpflichtet.

(2) In allen Fällen des § 85 gehören Übertragungsgegenstände in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht zur Insolvenzmasse. Der übertragende Rechtsträger haftet für die von der Übertragung erfassten Verbindlichkeiten nur in Höhe des Betrags, den der Gläubiger im Rahmen einer Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers erlösen würde, wenn die Übertragung unterblieben wäre; die Haftung besteht nur, soweit der Gläubiger von dem übernehmenden Rechtsträger keine Befriedigung erlangen kann.

## § 91

### **Gegenstände, die ausländischem Recht unterliegen**

(1) Unterliegen Übertragungsgegenstände ausländischem Recht und gelten danach die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nicht oder nicht vollständig, ist der übertragende Rechtsträger verpflichtet, auf die Vornahme der Akte hinzuwirken, die nach dem ausländischen Recht für den Rechtsübergang auf den übernehmenden Rechtsträger erforderlich sind.

(2) In den Fällen des Absatz 1 sind der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, einander in Bezug auf die hiervon betroffenen Übertragungsgegenstände so zu stellen, als wäre der Rechtsübergang nach den Vorschriften der ausländischen Rechtsordnung erfolgt. Der übertragende Rechtsträger verwaltet die betroffenen Übertragungsgegenstände für Rechnung und im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers, dessen Weisungen er unterliegt. Der übernehmende Rechtsträger stellt den übertragenden Rechtsträger von den in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen frei; der übertragende Rechtsträger hat das aus der Verwaltung des Gegenstands Erlangte an den übernehmenden Rechtsträger herauszugeben.

(3) Vermögensgegenstände, deren Übertragung nach Absatz 1 durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt wird, gehören in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht zur Insolvenzmasse. Die Gläubiger von Forderungen gegen den übertragenden Rechtsträger, deren Übertragung nach Absatz 1 durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt wird, können ihre Ansprüche nicht gegen den übertragenden Rechtsträger geltend machen. Ansprüche und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben von einem solchen Insolvenzverfahren unberührt. Rechtshandlungen, die ihrer Erfüllung dienen, sind weder innerhalb noch außerhalb dieses Insolvenzverfahrens anfechtbar.

(4) Bestehen Zweifel daran, ob die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung im Ausland gelten, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar.

## § 92

### **Mehrfache Anwendung**

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, können das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut und das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft auch mehr als einmal ausgeübt werden. Vor erneuter Anwendung überprüft die Abwicklungsbehörde erneut, ob die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen.

## § 93

### **Inländische und ausländische Erlaubnisverfahren**

(1) Wenn im Zusammenhang mit den nach § 85 übertragenen Gegenständen erlaubnis-, zulassungs- oder in sonstiger Weise genehmigungspflichtige Geschäfte oder Tätigkeiten betrieben werden sollen, muss der übernehmende Rechtsträger über die erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen verfügen. Hierzu zählen insbesondere eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes, eine Erlaubnis nach § 2 des Pfandbriefgesetzes und die Zulassung eines internen Ratingverfahrens. Sofern einschlägig, muss der übernehmende Rechtsträger den Anforderungen der Verordnung (EU) 575/13 und der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/.../EU [MiFID] genügen; dabei unterliegt er einer Beaufsichtigung nach Maßgabe dieser Richtlinien und deren nationaler Umsetzung.

(2) Die Abwicklungsbehörde informiert die entsprechenden Behörden im Inland, insbesondere die Aufsichtsbehörde, wenn ihr bekannt ist, dass der übernehmende Rechtsträger nicht bereits über die erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen verfügt. Unabhängig von Satz 1 gilt die Abwicklungsanordnung im Inland als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung, der unverzüglich zu bescheiden ist. Bis zur endgültigen Erteilung nach Satz 4, insbesondere während eines Prozesses nach Satz 6, oder der Feststellung, dass eine Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung doch nicht erforderlich ist, gilt die Abwicklungsanordnung im Umfang der dem übertragende Rechtsträger erteilten Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als Erteilung zugunsten des übernehmenden Rechtsträgers. Ist eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes erforderlich, prüft die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und gibt in dem Fall, dass sie beabsichtigt, die Erlaubnis zu erteilen, dem übernehmenden Rechtsträger den Zeitraum bekannt, innerhalb dessen er Geschäfte nach Satz 3 betreiben darf. Ein Antrag nach Satz 2 soll seitens der entsprechenden Behörde positiv beschieden werden, wenn der übertragende Rechtsträger über die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung verfügte und hinsichtlich des übernehmenden Rechtsträgers keine offensichtlichen Versagungsgründe vorliegen. Beabsichtigt eine Behörde, insbesondere die Aufsichtsbehörde, den Antrag nach Satz 2 abzulehnen, so informiert sie die Abwicklungsbehörde unverzüglich und setzt sie von ihren Gründen in Kenntnis. Die entsprechende Behörde und die Abwicklungsbehörde arbeiten gemeinsam mit dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger an einer Lösung, die den Abwicklungszielen und der Notwendigkeit einer zeitnahen Entscheidung Rechnung trägt.

(3) Wenn eine Übertragung nach § 85 zum Erwerb oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung führt, nimmt die Aufsichtsbehörde abweichend von § 2c des Kreditwesengesetzes die danach erforderliche Beurteilung so rechtzeitig vor, dass die Anwendung des entsprechenden Abwicklungsinstruments nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmaßnahme angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird.

(4) Hat die Aufsichtsbehörde ihre Beurteilung nach Absatz 3 ausnahmsweise bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung nach § 89 Absatz 3 nicht abgeschlossen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Übertragung wird wirksam, ohne dass ein Vollzugshindernis besteht,
2. während des Beurteilungszeitraums wird das Stimmrecht des übernehmenden Rechtsträgers ausgesetzt und geht auf die Abwicklungsbehörde über; die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, solche Stimmrechte wahrzunehmen; sie haftet nicht für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung solcher Stimmrechte,
3. während des Beurteilungszeitraums und während einer Veräußerungsfrist nach Nummer 6 gelten die in den §§ 2c, 44b Absatz 1 und Absatz 2, 56 Absatz 2 Nummer 1 Nummer 1 und b., Nummer. 2 Nummer 1. und Nummer 3 Nummer 1. des Kreditwesengesetzes geregelten Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anforderungen beim Erwerb oder bei der Veräußerung bedeutender Beteiligungen nicht für eine Übertragung nach § 85,
4. nach Abschluss ihrer Beurteilung teilt die Aufsichtsbehörde der Abwicklungsbehörde und dem übernehmenden Rechtsträger unverzüglich schriftlich mit, ob sie gemäß § 2c des Kreditwesengesetzes die Übertragung nach § 85 untersagt. Untersagt die Aufsichtsbehörde eine Übertragung nach § 85, so:

- a) kann die Abwicklungsbehörde von dem übernehmenden Rechtsträger verlangen, die nach § 85 übertragene Beteiligung innerhalb einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten Veräußerungsfrist unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen zu veräußern;
  - b) gilt in Bezug auf die zugehörigen Stimmrechte die Regelung in Nummer 2 entsprechend und
  - c) kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gegen den übernehmenden Rechtsträger die in den §§ 2c, 44b Absatz 1 und Absatz 2, 56 Absatz 2 Nummer 1 Nummer 1. und b., Nummer 2 Nummer 1. und Nummer 3 Nummer 1. des Kreditwesengesetzes geregelten Sanktionen und Maßnahmen verhängen, wenn der übernehmende Rechtsträger eine solche Veräußerung schuldhaft nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde bestimmten Veräußerungsfrist abschließt.
5. stimmt die Aufsichtsbehörde einer Übertragung nach § 85 zu, so gelten entsprechende Stimmrechte unmittelbar nachdem die Abwicklungsbehörde und der übernehmende Rechtsträger eine Mitteilung der Zustimmung von der Aufsichtsbehörde erhalten haben oder die Frist für eine Untersagung abgelaufen ist als vollständig auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen.

(5) Erfordert die Anwendung eines der in § 85 dargestellten Abwicklungsinstrumente nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde die Durchführung eines nicht-inländischen Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens, insbesondere eines Wettbewerbs- oder Beihilfeverfahrens, so:

- 1. informiert die Abwicklungsbehörde die entsprechende Behörde unverzüglich und möglichst vor Erlass einer Abwicklungsanordnung,
- 2. bietet die Abwicklungsbehörde der ausländischen Behörde ihre Unterstützung an und
- 3. bittet die Abwicklungsbehörde um unverzügliche Entscheidung, wenn möglich vor dem geplanten Erlass der entsprechenden Abwicklungsanordnung; ist die Abwicklungsbehörde in dem entsprechenden Verfahren nicht antragsbefugt oder auf sonstige Weise gehindert, Rechtshandlungen vorzunehmen, sind der übertragende und der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, die Abwicklungsbehörde zu unterstützen.

Ergeht vor Erlass der Abwicklungsanordnung ein ablehnender Bescheid, soll die Abwicklungsanordnung nicht erlassen werden. Ergeht nach Erlass der Abwicklungsanordnung ein ablehnender Bescheid, finden Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a und b entsprechende Anwendung.

(6) Der übernehmende Rechtsträger kann als Rechtsnachfolger des in Abwicklung befindlichen Instituts alle Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Bezug auf die Übertragungsgegenstände ausgeübt wurden, weiter ausüben. Dazu gehört auch das Recht auf Mitgliedschaft in und der Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen wie Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme, Börsen, Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssysteme, es sei denn, der übernehmende Rechtsträger erfüllt die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen oder Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht. Der Zugang zu den in Satz 2 genannten Finanzmarktinfrastrukturen darf jedoch nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der übernehmende



Rechtsträger kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt, oder dass dieses Rating nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung des Zugangs zu der jeweiligen Finanzmarktinfrastruktur erforderlich sind. Erfüllt der übernehmende Rechtsträger nicht die Kriterien für den Zugang zu solchen Finanzmarktinfrastrukturen, so kann der übernehmende Rechtsträger die in Satz 2 genannten Rechte innerhalb einer von der Abwicklungsbehörde bestimmten Frist ausüben. Die Frist soll 24 Monate nicht überschreiten, sie kann jedoch auf Antrag des übernehmenden Rechtsträgers von der Abwicklungsbehörde auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

(7) Wird ein einer Abwicklungsanordnung vergleichbarer Rechtsakt von einer ausländischen Abwicklungsbehörde erlassen, und erfordert die Wirksamkeit des ausländischen Rechtsakts, dass Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen im Inland erteilt werden, so koordiniert die Abwicklungsbehörde die Erteilung, wenn sie von der ausländischen Abwicklungsbehörde oder einem inländischen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen informiert wird. Die §§ 71a – 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung, wobei die Abwicklungsbehörde als einheitliche Stelle gilt und die dort genannten oder sonst einschlägigen Fristen und Eingangsfiktionen verkürzen oder bestimmen kann. Selbst wenn die Information nach Satz 1 unterbleibt, kann die Abwicklungsbehörde in entsprechender Anwendung des Satzes 1 tätig werden. Zur Erforschung, welche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen im Inland erforderlich sind, ist die Abwicklungsbehörde weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 verpflichtet. Koordiniert die Abwicklungsbehörde das Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 2, so kann eine inländische Behörde die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde versagen. Entscheidet eine inländische Behörde nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde gesetzten Frist, gilt die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als erteilt. Sie kann nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden.

## § 94

### **Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger**

(1) Verbleiben bei dem übertragenden Rechtsträger Gegenstände, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, um die auf ihn übertragenen Unternehmensteile fortführen zu können, hat der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übernehmende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann. Ansprüche nach Satz 1 oder aus einem aufgrund der Verpflichtung nach Satz 1 geschlossenen Vertrag bleiben von einem über das Vermögen des Instituts eröffneten Insolvenzverfahren unberührt; Vertragsschluss und Erfüllungshandlungen sind nicht anfechtbar.

(2) Werden auf den übernehmenden Rechtsträger Gegenstände übertragen, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übertragende Rechtsträger angewiesen ist, um die bei ihm verbliebenen Unternehmensteile geordnet fortführen oder liquidieren zu können, hat der übernehmende Rechtsträger dem übertragenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übertragende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann.

### **Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger**

(1) Nach Wirksamwerden der Abwicklungsanordnung kann die Abwicklungsbehörde die Erlaubnis des übertragenden Rechtsträgers aufheben, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Geschäfte im Einklang mit den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes fortzuführen. § 35 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.

(2) Besteht die Gegenleistung nach § 88 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, so gelten die folgenden Vorschriften:

1. Solange die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile in ihrem Bestand gefährdet sind und solange die Abwicklungsbehörde nicht das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat, kann die Abwicklungsbehörde den übertragenden Rechtsträger oder, im Falle eines Insolvenzverfahrens, den Insolvenzverwalter anweisen, die ihm in der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers zustehenden Stimmrechte in bestimmter Weise auszuüben; die Weisung ist auch dem übernehmenden Rechtsträger bekanntzugeben. Zur Zustimmung

- a) zu einer Kapitalherabsetzung des übernehmenden Rechtsträgers, die nicht der Deckung von Verlusten dient,
- b) zu einer Kapitalerhöhung, bei welcher der Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, zu dem die Anteile ausgegeben werden, unangemessen niedrig ist,
- c) zu einer Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder Vermögensübertragung nach dem Umwandlungsgesetz, bei der die dem übertragenden Rechtsträger zustehende Gegenleistung oder Abfindung unangemessen niedrig ist, und
- d) zu einem Ausschluss des übertragenden Rechtsträgers aus dem Kreis der Anteilsinhaber

kann der übertragende Rechtsträger nicht angewiesen werden. Die Befolgung einer Weisung nach Satz 1 stellt gegenüber dem übertragenden Rechtsträger oder seinen Anteilsinhabern keine Pflichtwidrigkeit der Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe dar.

2. Solange die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile in ihrem Bestand gefährdet sind und solange eine solche Bestandsgefährdung nicht nachhaltig abgewendet ist, darf der übertragende Rechtsträger nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abwicklungsbehörde über die ihm zustehenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger verfügen.

(3) Droht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers allein deshalb abgewiesen zu werden, weil das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers voraussichtlich nicht reicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, ist der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, den für die Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Kostenvorschuss zu leisten.

## § 96

### **Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger**

(1) Der übernehmende Rechtsträger hat der Abwicklungsbehörde auf Verlangen unverzüglich Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Beurteilung der Erfüllung des jeweiligen Maßnahmenziels erforderlich sind. Soweit dies zur Überprüfung der nach Satz 1 gemachten Angaben erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen.

(2) Zur Ermöglichung oder Umsetzung einer Abwicklungsanordnung gelten bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Maßnahmenzieles durch die Abwicklungsbehörde für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers über Kapitalmaßnahmen die §§ 7 bis 7b, 7d, 7e, 8 bis 11, 12 Absatz 1 bis 3, §§ 14, 15 und 17 bis 19 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder öffentliche Stellen Beiträge zur Erreichung der Maßnahmenziele oder zur Überwindung der Bestandsgefährdung leisten. Zentralbankgeschäfte, die zu üblichen Bedingungen abgeschlossen werden, sind keine Unterstützungsleistungen im Sinne des Satzes 1.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zum Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Register einzutragen. Klagen und Anträge auf Erlass von Entscheidungen gegen den Beschluss oder seine Eintragung stehen der Eintragung nicht entgegen. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Dasselbe gilt für die Beschlussfassungen über die Ausnutzung einer nach Absatz 2 geschaffenen Ermächtigung zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

(4) Stimmt der übertragende Rechtsträger für eine Maßnahme nach Absatz 2 in Erfüllung einer ihm nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 von der Abwicklungsbehörde erteilten Weisung, ist er nicht gehindert, gegen den Beschluss Klage zu erheben. Die Klage kann im Falle einer Kapitalerhöhung auch darauf gestützt werden, dass der Ausgabebetrag der neuen Anteile unangemessen niedrig ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung kann die Klage auch darauf gestützt werden, dass die Kapitalherabsetzung in dem beschlossenen Umfang nicht dem Ausgleich von Verlusten dient. Ist die Klage begründet, die Maßnahme aber nach Absatz 3 bereits in das Handelsregister eingetragen, so soll der dem übertragenden Rechtsträger nach Absatz 3 Satz 4 zustehende Schadensersatzanspruch durch die Ausgabe von Anteilen erfüllt werden, wenn der dem übernehmenden Rechtsträger entstanden Schaden in einer wirtschaftlichen Verwässerung seiner Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger besteht.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 und 4 gelten entsprechend für Beschlussfassungen über die Änderung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen, den Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. Stimmt der übertragende Rechtsträger in Erfüllung einer Weisung nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 für eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, kann er die Klage gegen den Beschluss auch darauf stützen, dass die dem übertragenden Rechtsträger eingeräumte Gegenleistung oder Abfindung nicht angemessen ist.

(6) Sind dem übernehmenden Rechtsträger zum Zwecke der Überwindung der Bestandsgefährdung oder zur Erreichung des jeweiligen Maßnahmenzieles durch den Restrukturierungsfonds oder auf andere Weise Unterstützungsleistungen gewährt worden, kann die Abwicklungsbehörde bis zur Erreichung des jeweiligen Maßnahmenzieles:

1. Auszahlungen an die Anteilhaber des übernehmenden Rechtsträgers untersagen,
2. Auszahlungen an die Inhaber anderer Eigenmittelbestandteile untersagen, die nach den vertraglichen Bestimmungen an die Erreichung festgelegter Kenngrößen geknüpft sind, sofern die einschlägigen Kenngrößen ohne die Unterstützungsleistung nicht erreicht worden wären, oder
3. Auszahlungen an Gläubiger untersagen, solange deren Ansprüche aufgrund einer Nachrangabrede nach einer hypothetischen Rückführung der Unterstützungsleistung nicht zu bedienen wären.

Als Auszahlung im Sinne des Satzes 1 gelten auch die Kündigung oder der Rückerwerb der betroffenen Eigenmittelbestandteile und Schuldtitel sowie bilanzielle Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die nach Satz 1 Nummer 2 maßgeblichen Kenngrößen erreicht werden. Wird eine Auszahlung nach Satz 1 Nummer 2 untersagt, gelten die einschlägigen Kenngrößen als nicht erreicht. Satz 1 gilt nicht für Ausschüttungen auf Anteile, die dem Restrukturierungsfonds oder dem Finanzmarktstabilisierungsfonds im Zusammenhang mit einer Unterstützungsleistung gewährt wurden, und für Zahlungen auf Forderungen des Restrukturierungsfonds, die im Zusammenhang mit der staatlichen Unterstützungsleistung entstanden sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Unterstützungsleistungen durch den Restrukturierungsfonds steht die für die Überwindung der Bestandsgefährdung oder zur Erreichung des jeweiligen Maßnahmenzieles erforderliche Zuführung von Eigenmitteln oder Liquidität durch private Dritte gleich.

## Unterabschnitt 2

### Besondere Vorschriften für das Instrument der Unternehmensveräußerung

## Vermarktungsprozess

(1) Wenn die Abwicklungsbehörde im Rahmen einer Abwicklungsanordnung vom Instrument der Unternehmensveräußerung Gebrauch machen möchte, leitet sie vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 rechtzeitig vor Erlass der Abwicklungsanordnung einen Vermarktungsprozess ein. Der Vermarktungsprozess bezieht sich auf die Anteile an dem Institut oder die entsprechenden Übertragungsgegenstände, die die Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt. Die Abwicklungsbehörde kann Übertragungsgegenstände in einem Paket zusammenfassen und getrennt vermarkten.

(2) Der Vermarktungsprozess nach Absatz 1 muss folgenden Kriterien genügen:

1. er muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Erfordernisses der Wahrung der Finanzmarktstabilität offen und so transparent wie möglich sein; Übertragungsgegenstände oder Anteile dürfen nicht in verfälschender Weise dargestellt werden,
2. er muss nicht-diskriminierend dergestalt sein, dass weder eine unangemessene Begünstigung noch eine unangemessene Benachteiligung potentieller Erwerber stattfindet und keinem potentiellen Erwerber ein unlauterer Vorteil gewährt wird,
3. Interessenkonflikte sind, soweit möglich, zu vermeiden; § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden,
4. es ist der Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Abwicklungsmaßnahme Rechnung zu tragen,
5. soweit möglich, wird angestrebt, eine möglichst hohe Gegenleistung für die betroffenen Anteile oder Übertragungsgegenstände zu erzielen.

Vorbehaltlich Satz 1 Nummer 2 kann die Abwicklungsbehörde gezielt an bestimmte potentielle Erwerber herantreten. Stellt die Tatsache der Vermarktung eine Insiderinformation dar, kann eine Veröffentlichung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Maßgabe von § 15 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes aufgeschoben werden. Der Vermarktungsprozess soll die vollständige Bewertung nach § 61 abwarten, es sei denn, ein Zuwarten beeinträchtigte die Verwirklichung der Abwicklungsziele.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Unternehmensveräußerung anwenden, ohne den von Absatz 1 geforderten Vermarktungsprozess durchzuführen, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Einhaltung dieser Anforderungen wahrscheinlich die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beeinträchtigte insbesondere, wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass die Einhaltung der betreffenden Anforderungen wahrscheinlich die Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung mit Blick auf die Abwendung der Bedrohung oder die Erreichung der Abwicklungsziele beeinträchtigten. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Einschätzung Leitlinien, die die EBA nach Artikel 39 Absatz 4 [BRRD] herausgibt.

(4) An den Vermarktungsprozess sind keine Anforderungen zu stellen, die über die Regelung in den Absätzen 1 bis 3 hinausgehen.

(5) Bleibt die in einem Vermarktungsprozess erzielte Gegenleistung hinter dem nach § 61 Absatz 3 Nummer 6 ermittelten Wert zurück oder überschreitet die in einem Vermarktungsprozess gefundene Ausgleichsverbindlichkeit den nach § 61 Absatz 3 Nummer 6 ermittelten Wert, so können daraus weder die Verfahrensbeteiligten noch Dritte irgendwelche Rechte ableiten. Insbesondere wird die Entscheidung der Abwicklungsbehörde für die Wahl des Instruments der Unternehmensveräußerung nicht allein aufgrund einer solchen Abweichung ermessensfehlerhaft.

## § 98

### **Rückübertragungen**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann innerhalb von vier Monaten nach dem Wirksamwerden der Abwicklungsanordnung nach § 89 Absatz 3 mit Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers Gegenstände durch Verwaltungsakt an die vorherigen Anteilsinhaber oder den übertragenden Rechtsträger zurückübertragen (Rückübertragungsanordnung).

(2) Der von einer Rückübertragungsanordnung betroffene Gegenstand gilt als von Anfang an im Vermögen des übertragenden Rechtsträgers oder des Anteilsinhabers verblieben.

(3) Die Rückübertragungsanordnung bestimmt, wie mit einer Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach § 88 zu verfahren ist. § 818 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung. §§ 86 und 89 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der in § 89 Absatz 4 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Rückübertragungsanordnung.

(4) Der übernehmende Rechtsträger haftet für Verbindlichkeiten, die von einer Rückübertragungsanordnung betroffen sind, nur in Höhe des Betrags, den der Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers erlösen würde, wenn die Übertragung unterblieben wäre. Die Haftung besteht nur, soweit der Gläubiger von dem übertragenden Rechtsträger keine Befriedigung erlangen kann.

## Unterabschnitt 3

### Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut

## § 99

### **Verfassung des Brückeninstituts**

(1) Brückeninstitut kann nur ein Rechtsträger sein:

1. dessen Anteile entweder ganz oder teilweise von der Abwicklungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle gehalten werden,
2. der von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und

3. der als Brückeninstitut eigens für die Zwecke des § 85 Absatz 1 Nummer 2 gegründet wurde

(2) Der Einwilligung der Abwicklungsbehörde bedürfen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft, der Gründungsbericht und die Gründungsprüfung;
2. die Berufung der Geschäftsleiter des Brückeninstituts,
3. die Zuständigkeit der jeweiligen Geschäftsleiter sowie die für sie geltenden Vergütungsregelungen und
4. die Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a des Kreditwesengesetzes.

Die Abwicklungsbehörde kann die Einwilligung versagen, wenn dies die Erreichung der Abwicklungsziele fördert.

(3) In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ist die Dauer der Gesellschaft auf zwei Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die letzte Übertragung nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 auf das Brückeninstitut erfolgt, zu beschränken, und mit einer Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 6 zu versehen; die §§ 186 – 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 1 ist das Brückeninstitut unter vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu veräußern oder zu liquidieren; dabei können insbesondere die in Satz 4 genannten Mittel eingesetzt werden. Lassen sich die Ziele des Satzes 2 nicht erreichen, kann auch eine Abwicklung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgen, es sei denn, dadurch würden Abwicklungsziele verfehlt. Innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Satz 1 kann mit Einwilligung der Abwicklungsbehörde insbesondere

1. eine Übertragung des Brückeninstituts auf einen oder mehrere andere Rechtsträger,
2. eine Übertragung der Anteile am Brückeninstitut an andere Rechtsträger,
3. eine Übertragung aller oder weitgehend aller Übertragungsgegenstände an Dritte

erfolgen. In der Ausgestaltung der Rechtsgeschäfte nach Satz 4 Nummer 1 bis 3 sind die Beteiligten frei; insbesondere steht ihnen das Instrumentarium des Umwandlungsgesetzes oder eine Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach § 103 Absatz 4 zur Verfügung. Die Abwicklungsbehörde kann die Dauer der Gesellschaft nach Satz 1 auch mehrfach jeweils um ein Jahr verlängern, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass sich durch die Verlängerung eines der in Satz 2 genannten Ergebnisse besser erreichen lässt oder wenn eine Verlängerung erforderlich ist, um die Fortführung wesentlicher Bank- oder Finanzdienstleistungen zu gewährleisten. Die Entscheidung nach Satz 6 ist zu begründen und muss eine detaillierte Beurteilung der Lage, einschließlich der Marktbedingungen und -aussichten enthalten, die die Entscheidung rechtfertigen.

(4) In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag sind als Gesellschaftszweck festzuhalten:

1. das Ziel nach Absatz 3 Satz 2,
2. die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen unter der Beachtung beihilfe- und wettbewerbsrechtlicher Regelungen und

3. die Verwertung der Übertragungsgegenstände bzw. übertragenen Anteile nach Maßgabe von Absatz 5.

(5) Erfolgt eine Übertragung nach Absatz 3 Satz 4, so findet ein Vermarktungsprozess statt, auf den § 97 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden sind. Eine Übertragung muss einem Drittvergleich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls standhalten und im Einklang mit wettbewerbs- und beihilferechtlichen Regelungen stehen.

(6) Ist eine Vermarktung mit den in Absatz 3 Satz 4 genannten Mitteln nicht oder nur zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Bedingungen zu erreichen, kann die Abwicklungsbehörde von dem Brückeninstitut die Erstellung eines Liquidationsplans verlangen, aus welchem hervorgeht, dass und auf welche Weise das von dem Brückeninstitut fortgeführte Unternehmen geordnet abgewickelt oder die übernommenen Gegenstände geordnet liquidiert werden. Im Rahmen des Liquidationsplans sind die mit der Abwicklungsanordnung verfolgten Abwicklungsziele zu beachten. Die Abwicklungsbehörde kann einen nach Satz 1 erstellten Liquidationsplan für verbindlich erklären. Die Abwicklungsbehörde ist befugt, die zur Durchsetzung eines nach Satz 3 verbindlichen Liquidationsplans erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist die Abwicklungsbehörde befugt, dem Brückeninstitut Weisungen zu erteilen. Bieten die Geschäftsleiter keine Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung des Liquidationsplans, kann die Abwicklungsbehörde nach § 45c des Kreditwesengesetzes die Befugnisse der Geschäftsleiter auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der geeignet ist, für die ordnungsmäßige Umsetzung des Liquiditätsplans Sorge zu tragen.

(7) Die Geschäftsleiter des Brückeninstituts haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 31 BGB findet auf das Brückeninstitut keine entsprechende Anwendung.

## § 100

### **Vermögenslage des Brückeninstituts**

(1) Bei der Anwendung des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass der Gesamtwert der auf das Brückeninstitut übertragenen Verbindlichkeiten nicht den Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte übersteigt, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut übertragen werden oder aus anderen Quellen stammen.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung nach Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Erlasses der jeweiligen Abwicklungsanordnung.

## § 101

### **Rück- und Weiterübertragungen**

(1) Die Abwicklungsbehörde kann Gegenstände durch Verwaltungsakt an die vorherigen Anteilsinhaber oder den übertragenden Rechtsträger zurückübertragen (Rückübertragungsanordnung) wenn

1. die Möglichkeit der Rückübertragungsanordnung in der Abwicklungssanordnung in Bezug auf die betroffenen Gegenstände ausdrücklich vorgesehen ist oder



2. sich herausgestellt hat, dass die betroffenen Gegenstände tatsächlich nicht zu den in der Abwicklungsanordnung genannten Gattungen von übertragenen Gegenständen gehören.

In der Abwicklungsanordnung ist die Möglichkeit einer Rückübertragungsanordnung nach Ziffer a zu befristen; darüber hinaus sind die Voraussetzungen einer Rückübertragung näher auszuführen.

(2) Gegenstände, die nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 auf ein Brückeninstitut übertragen wurden, können mit Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers von der Abwicklungsbehörde auf einen Dritten übertragen werden (Anschlussübertragungsanordnung). Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt dabei bereits getätigte Rechtsgeschäfte sowie die Auswirkungen, die eine Anschlussübertragungsanordnung auf die Situation des Brückeninstituts, insbesondere seine Stellung am Markt, haben kann. §§ 86 und 89 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der in § 89 Absatz 4 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Anschlussübertragungsanordnung.

#### Unterabschnitt 4

### Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

#### § 102

#### **Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen**

Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nur anwenden, wenn:

1. angesichts der Lage auf dem spezifischen Markt für die zu übertragenden Gegenstände eine Verwertung dieser Gegenstände im Rahmen eines Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen Finanzmarkt oder mehrere Finanzmärkte haben könnte,
2. die Übertragung erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sicherzustellen oder
3. eine solche Übertragung erforderlich ist, um die entsprechenden Verwertungserlöse zu maximieren.

Im Rahmen ihrer Einschätzung nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde Leitlinien, die die EBA nach Artikel 42 Absatz 14 [BRRD] herausgibt.

#### § 103

#### **Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft**

(1) Vermögensverwaltungsgesellschaft kann nur ein Rechtsträger sein,

1. dessen Anteile entweder ganz oder teilweise vom von der Abwicklungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle gehalten werden,

2. der von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und
3. der als Vermögensverwaltungsgesellschaft eigens für die Zwecke § 85 Absatz 2 gegründet wurde.

(2) § 99 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Ist der Anwendungsbereich von § 25a des Kreditwesengesetzes in Bezug auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht eröffnet, so gilt anstelle einer entsprechenden Anwendung der Regelung in § 99 Absatz 2 Nummer 4, dass das Risikomanagement einschließlich der entsprechenden Strategien, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft verfolgt, der Einwilligung der Abwicklungsbehörde bedarf.

(3) In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag sind als Gesellschaftszweck festzuhalten, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Übertragungsgegenstände mit dem Ziel betraut ist, die Verwertungserlöse durch Veräußerung oder geordnete Abwicklung zu maximieren.

(4) Im Anschluss an eine Anwendung des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut können Gegenstände vom Brückeninstitut durch Rechtsgeschäft auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden, sofern das Brückeninstitut zustimmt. § 99 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung, wobei es in dem Fall, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht bereits am Vermarktungsprozess teilgenommen hat, eines neuen Vermarktungsprozesses nicht bedarf, wenn die Übertragung auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu Bedingungen erfolgt, die bei wertender Betrachtung denen des wirtschaftlichsten Gebots entspricht, das im Vermarktungsprozess eingegangen ist.

(5) Die Geschäftsleiter der Vermögensverwaltungsgesellschaft haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 31 BGB findet auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft keine entsprechende Anwendung.

## § 104

### **Besondere Vorschriften für die Gegenleistung**

Überträgt die Abwicklungsbehörde alle oder einzelne Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse eines Brückeninstituts auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, so ist eine Gegenleistung festzusetzen, die:

1. die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Brückeninstitut schuldet und
2. sich an der gegebenenfalls anteiligen Gegenleistung, die das Brückeninstitut nach Maßgabe von § 88 geleistet hat oder leistet, orientieren und diese nicht unterschreiten soll.

## § 105

### **Rückübertragung**

Die Abwicklungsbehörde kann Gegenstände durch Verwaltungsakt an die vorherigen Anteilsinhaber oder den übertragenden Rechtsträger zurückübertragen (Rückübertragungsanordnung) wenn

1. die Möglichkeit der Rückübertragungsanordnung in der Abwicklungsanordnung in Bezug auf die betroffenen Gegenstände ausdrücklich vorgesehen ist oder
2. sich herausgestellt hat, dass die betroffenen Gegenstände tatsächlich nicht zu den in der Abwicklungsanordnung genannten Gattungen von übertragenen Gegenständen gehören.

In der Abwicklungsanordnung ist die Möglichkeit einer Rückübertragungsanordnung nach Nummer 1 zu befristen und die Voraussetzungen einer Rückübertragung näher auszuführen.

### **Abschnitt 3**

## **Abwicklungsanordnung; sonstige Verfahrensvorschriften;**

### Unterabschnitt 1

Bestimmungen für den Erlass einer Abwicklungsanordnung; sonstige Verfahrensvorschriften;  
Rechtswirkungen

### § 106

#### **Inhalt der Abwicklungsanordnung**

(1) Die Abwicklungsanordnung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, das nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt (für die Zwecke der Abwicklungsinstrumente des § 85, der übertragende Rechtsträger) und, sofern einschlägig, die entsprechenden Informationen bezüglich des Rechtsträgers nach § 85, auf den Gegenstände übertragen werden (übernehmender Rechtsträger).
2. Angaben zu den eingesetzten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere die Angabe der übertragenen Gegenstände im Falle des § 85, sowie der betroffenen Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten in den Fällen der §§ 73 und 74, wobei jeweils gattungsmäßige Bezeichnungen ausreichen,
3. den Abwicklungsstichtag,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 86,
5. sofern einschlägig, Angaben zur Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach § 88,
6. sofern bereits bekannt, Angaben nach § 112,
7. Vorbehalte nach §§ 101 und 104.

(2) Sieht die Abwicklungsanordnung vor, dass dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen als Gegenleistung Anteile am übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind, muss sie Angaben enthalten:

1. zu Ausstattung und Anzahl dieser Anteile am übernehmenden Rechtsträger,
2. zu dem Wert, der der Gesamtheit der übertragenen Gegenstände zum Zeitpunkt des § 89 Absatz 3, insbesondere der Bestimmung von Ausstattung und Anzahl der als Gegenleistung gewährten Anteile, zugrunde gelegt wird und
3. zu den Methoden und Annahmen, die zur Bestimmung des Wertes nach Nummer 2.

Besteht die Gegenleistung aus Schuldtiteln des übernehmenden Rechtsträgers, gilt Nummer 1 entsprechend. Besteht die Gegenleistung aus einer Geldleistung, ist anstelle der Angaben nach Nummer 1 der Umfang der zu gewährenden Geldleistung anzugeben. Ist eine Ausgleichsverbindlichkeit vorgesehen, ist anstelle der Angaben nach Nummer 1 der Umfang dieser Verbindlichkeit anzugeben. Wird eine vorläufige Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit festgesetzt, ist anstelle der Angaben nach Nummer 2 und 3 auf die Vorläufigkeit und auf das Verfahren zur Bestimmung der endgültigen Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit hinzuweisen.

(3) Sieht die Abwicklungsanordnung die Anwendung des Instrumentes der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubigerbeteiligung vor, muss sie mindestens auch die folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben zu der Anwendung von Befugnissen auf die Anteilsinhaber und Inhaber von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals;
2. Angaben zu der prozentualen Höhe der Herabschreibung von Inhabern von relevanten Kapitalinstrumenten;
3. Angaben zu der prozentualen Höhe der Herabschreibung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, gruppiert nach Kategorien von Verbindlichkeiten;
4. Angaben zu der Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und von relevanten Kapitalinstrumenten;
5. Angaben zu den Anteilsinhabern und Inhabern von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals nach Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

(4) Soweit die Abwicklungsanordnung gesellschaftsrechtliche Maßnahmen enthält, die eintragungspflichtig sind, sind diese im Verwaltungsakt gesondert aufzuführen. Soweit in § 89 Absatz 4 und 6 keine abweichenden Regelungen bestehen, ist die Abwicklungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Eintragungen beim Registergericht zu beantragen.

## § 107

### **Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung**

Die Abwicklungsanordnung ergeht als Allgemeinverfügung und wird öffentlich bekanntgegeben. Einer gesonderten Bekanntgabe an die Beteiligten bedarf es genauso wenig wie einer separaten Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat. Sie ist unverzüglich nach Maßgabe des § 110 Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält auch Angaben zur Einwilligungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers und zu den Kapitalerhöhungsbeschlüssen nach § 86.

## § 108

### **Mitteilungspflichten**

(1) Im Falle einer Bestandsgefährdung oder drohenden Bestandsgefährdung im Sinne des § 55 Absatz 2 eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens informiert die Geschäftsleitung des Instituts oder des übergeordneten Unternehmens der Gruppe sowie des bestandsgefährdeten gruppenangehörigen Unternehmens unverzüglich die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Abwicklungsbehörde unverzüglich und vollumfänglich über alle Krisenpräventionsmaßnahmen und alle bankaufsichtlichen Maßnahmen die sie gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vornimmt.

(3) Gelangt die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass eine Bestandsgefährdung im Sinne des § 55 Absatz 2 vorliegt, informieren sie sich hierüber unverzüglich gegenseitig. Darüber hinaus informieren die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde unverzüglich die folgenden Stellen:

1. das Bundesministerium der Finanzen,
2. die Deutsche Bundesbank,
3. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
4. die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung,
5. die jeweilige Entschädigungseinrichtung,
6. die jeweiligen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde,
7. die jeweiligen Abwicklungsbehörden, die für die jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der Abwicklungsbehörde des Staates, in dem die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat,
8. den Ausschuss für Finanzstabilität und

9. den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

(4) Besteht die Befürchtung, dass die Erreichung der Abwicklungsziele bei einer Informationsweitergabe an eine Stelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 4 gefährdet wäre, kann die Abwicklungsbehörde von einer Information dieser Stelle absehen oder anonymisierte sowie aggregierte Angaben zum bestandsgefährdeten Institut oder zu bestandsgefährdeten gruppenangehörigen Unternehmen machen. Unbenommen der Regelungen Teil 5 Kapitel 3 gilt Satz 1 gegenüber Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden in einem in einem Drittstaat entsprechend, sofern es sich nicht um den Drittstaat handelt, in dem das konsolidierungspflichtige übergeordnete Unternehmen seinen Sitz hat.

## § 109

### **Entscheidung der Abwicklungsbehörde**

(1) Erhält die Abwicklungsbehörde von einer anderen Stelle Kenntnis über eine mögliche Bestandsgefährdung prüft sie unverzüglich, ob die Voraussetzungen für eine Bestandsgefährdung vorliegen. Erhält die Abwicklungsbehörde die Kenntnis über eine mögliche Bestandsgefährdung von einer Stelle im Sinne des § 108 Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 4 oder 7, ist diese Stelle verpflichtet, der Abwicklungsbehörde umfassend und unverzüglich alle Auskünfte zu der möglichen Bestandsgefährdung zu erteilen.

(2) Die Abwicklungsbehörde hält das Ergebnis nebst den wesentlichen Erwägungen zu der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 sowie das geplante weitere Vorgehen fest.

## § 110

### **Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörden**

(1) Vor der Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme informiert die Abwicklungsbehörde:

1. das Bundesministerium der Finanzen,
2. die jeweilige Entschädigungseinrichtung.

Die Abwicklungsbehörde erlässt Abwicklungsmaßnahmen mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen oder systemischen Auswirkungen nicht ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

(1a) Die Abwicklungsbehörde informiert die folgenden Stellen über die Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme:

3. das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen der Gruppe,
4. die Deutsche Bundesbank,
5. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

6. die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung,
7. die jeweiligen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde,
8. die jeweiligen Abwicklungsbehörden, die für die jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der Abwicklungsbehörde des Staates, in dem die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat,
9. den Ausschuss für Finanzstabilität,
10. den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
11. die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und
12. die Systembetreiber eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Teilnehmer ist.

(2) Eine Mitteilung über die Vornahme einer Abwicklungsanordnung im Sinne des Absatzes 1 enthält eine Abschrift der Anordnung der Abwicklungsmaßnahme und nennt das Datum, ab dem die Abwicklungsmaßnahme wirksam wird.

(3) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht die Anordnung der Abwicklungsmaßnahme oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die Einleger, und etwaige Anordnungen nach den §§ 67 bis 69 zusammengefasst werden, auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde.

(4) Absatz 3 gilt für das in Abwicklung befindliche Institut und gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen der Gruppe entsprechend. Die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen gelten als zu veröffentlichende Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(5) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger sobald die Abwicklungsmaßnahmen beendet und die Abwicklungsziele erreicht sind.

## § 111

### **Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen, Anfechtbarkeit**

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens lässt die Anwendung eines Abwicklungsinstruments, die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen und deren jeweilige Rechtswirkungen unberührt; eine Anfechtung ist weder innerhalb noch außerhalb eines solchen Insolvenzverfahrens möglich.

## § 112

### **Gebühren, Auslagen**

(1) Die Abwicklungsbehörde erhebt Gebühren und Auslagen für den Erlass einer Abwicklungsanordnung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Soweit eine Vorwegbefriedigung nach Absatz 2 nicht möglich ist, gelten in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens Ansprüche der Abwicklungsbehörde als Masseverbindlichkeiten.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 auch vorweg durch Abzug von den folgenden Positionen beglichen werden:

1. von einer Gegenleistung, die der übernehmende Rechtsträger nach § 88 schuldet, oder
2. von Erlösen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft.

## § 113

### **Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder und ehemalige Organmitglieder**

Die Abwicklungsbehörde soll bei dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen einen Sonderprüfer einsetzen, der das Bestehen von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten prüft. § 45c Absatz 6 des Kreditwesengesetzes sowie die §§ 144 und 145 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

## § 114

### **Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung**

(1) Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines damit verbundenen Ereignisses, gelten in Bezug auf das Institut oder die Gruppe und alle gruppenangehörigen Unternehmen nicht als Verwertungs- bzw. Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

(2) Erkennt ein Mitgliedstaat gemäß § 138 Drittstaatsabwicklungsverfahren an, so gelten diese Verfahren für die Zwecke dieser Vorschrift als Krisenmanagementmaßnahme.



(3) Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich einem damit verbundenen Ereignis, berechtigt nicht

1. Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auszuüben,
2. Eigentum des betreffenden Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen,
3. etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens zu beeinträchtigen,

Dies gilt nur, wenn die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Rechte können ausgeübt werden, wenn die Rechte aufgrund eines anderen Ereignisses als eine Krisenpräventionsmaßnahme, Krisenmanagementmaßnahme oder einem damit verbundenen Ereignis entstanden sind.

(5) Eine Aussetzung oder Beschränkung gemäß den §§ 67 bis 69 stellt keine Nichterfüllung einer vertraglichen Hauptleistungspflichten im Sinne der Absätze 1 und 2 dar.

(6) Aus Vereinbarungen, die den Regelungen der Absätze 1, 3 oder 5 zuwiderlaufen, können keine Rechte hergeleitet werden. Institute und gruppenangehörige Unternehmen dürfen Musterverträge im Geschäftsverkehr nur nutzen, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1, 3 und 5 nicht entgegenstehen.

## Unterabschnitt 2

### Inanspruchnahme von Entschädigungseinrichtungen

#### § 115

#### **Inanspruchnahme von Entschädigungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung**

(1) Für den Fall, dass für ein Institut oder gruppenangehörigen Unternehmens eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt wird und durch diese Abwicklungsmaßnahme sichergestellt wird, dass die Einleger dieses Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, haftet die Entschädigungseinrichtung, der das Institut oder das gruppenangehörigen Unternehmen angehört, für Folgendes:

1. für den Fall, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt wird: für den Betrag, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben worden wären, um die Verluste des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 auszugleichen, wenn die gedeckten Einlagen in den Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung einbezogen und im gleichem Umfang herabgeschrieben worden wären wie andere Forderungen mit demselben insolvenzrechtlichen Rang; oder
2. für den Fall, dass ein oder mehrere andere Abwicklungsinstrumente als das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden: für den Betrag der Verluste, den Inhaber gedeckter Einlagen erlitten hätten, wenn sie so behandelt worden wären, wie Gläubiger anderer Forderungen mit demselben insolvenzrechtlichen Rang.

(2) Die Verpflichtung der Entschädigungseinrichtung zur Haftung nach Absatz 1 geht nicht über den Betrag der Verluste hinaus, die sie hätte tragen müssen, wenn das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen in einem regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre.

(3) Wird das Instrument zur Gläubigerbeteiligung angewandt, so muss die Entschädigungseinrichtung keinen Beitrag zur Wiederherstellung der Quote für das harte Kernkapital gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 2 leisten.

(4) Die Festlegung des Betrags, für den die Entschädigungseinrichtung nach Absatz 1 haftet, erfolgt auf Grundlage einer Bewertung nach § 61 dieses Gesetzes. In Höhe dieses Betrages zahlt die Entschädigungseinrichtung einen Beitrag in bar.

(5) Werden erstattungsfähige Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen durch Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts auf einen anderen Rechtsträger übertragen, hat der betroffene Einleger keinen Entschädigungsanspruch nach § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes gegenüber der Entschädigungseinrichtung in Bezug auf den Teil seiner Einlage bei dem in Abwicklung befindlichen Institut, der nicht übertragen wird, vorausgesetzt, dass der Betrag der übertragene Einlage die Deckungsgrenze nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erreicht oder überschreitet.

(6) Die Haftung der Entschädigungseinrichtung ist auf die Hälfte der Zielausstattung, die in den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union festgelegt ist, beschränkt.

### Unterabschnitt 3

#### Ausgleichszahlung bei unterschiedlicher Behandlung

### **Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung**

(1) Unverzüglich nach Anwendung einer oder mehrerer Abwicklungsmaßnahmen hat die Abwicklungsbehörde eine Bewertung durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer vornehmen zu lassen, mit der bewertet wird, ob Anteilshaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn das in Abwicklung befindliche Institut oder das gruppenangehörigen Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens verwertet worden wäre. Diese Bewertung erfolgt inhaltlich getrennt von der Bewertung nach § 61. Der Prüfer wird auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und 4 und § 11 des Umwandlungsgesetzes gelten entsprechend. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Abwicklungsbehörde befindet. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, entscheidet deren Vorsitzender an Stelle der Zivilkammer. Die Auswahl und Bestellung durch das Landgericht muss spätestens innerhalb von fünf Werktagen erfolgen. Über eine Beschwerde hat das Oberlandesgericht innerhalb von fünf Werktagen zu entscheiden. Der Prüfer hat der Abwicklungsbehörde schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

(2) Bei der Bewertung nach Absatz 1 ist festzustellen,

1. welche Ergebnisse die Anteilshaber und Gläubiger erzielt hätten, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, bei welchem die Abwicklungsmaßnahme/n vorgenommen wurde/n, zum Zeitpunkt der Entscheidung der Abwicklungsbehörde gemäß § 109 dieses Gesetzes ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;
2. welche Ergebnisse die Anteilshaber und Gläubiger des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens im Rahmen der Abwicklung tatsächlich erzielt haben; und
3. ob und wenn ja, welche Unterschiede zwischen der hypothetischen Behandlung der Anteilshaber und Gläubiger gemäß Nummer 1 und der tatsächlichen Behandlung der Anteilshaber und Gläubiger gemäß Nummer 2 bestehen.

(3) Die Bewertung der unterschiedlichen Behandlung hat unter der Annahme zu erfolgen, dass

1. für das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, bei welchem die Abwicklungsmaßnahme/n vorgenommen wurde/n, zum Zeitpunkt der Entscheidung der Abwicklungsbehörde gemäß § 109 dieses Gesetzes ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;
2. die Abwicklungsmaßnahme/n nicht vorgenommen wurde/n;
3. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln nicht erfolgt.

4. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Methode der Bewertung nach den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.

## § 117

### **Schutzbestimmungen für Anteilshaber und Gläubiger**

Führt die Bewertung gemäß § 116 zu dem Ergebnis, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger oder die Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 115 Absatz 1 bei einer Abwicklungsmaßnahme größere Verluste zu tragen hat, als einer von diesen zu tragen hätte, wenn das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen unmittelbar vor der Abwicklungsmaßnahme im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre, haben die betroffenen Anteilshaber, Gläubiger und die Entschädigungseinrichtung das Recht auf Gewährung des Differenzbetrags durch den Restrukturierungsfonds.

#### Unterabschnitt 4

[/eer]

#### § 118

[/eer]

#### § 119

[/eer]

#### § 120

[/eer]

#### § 121

[/eer]

#### § 122

[/eer]

## § 123

[leer]

## § 124

[leer]

## § 125

[leer]

### Unterabschnitt 5

#### Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Maßnahmen

## § 126

### **Rechtsschutz**

(1) Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme oder die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Abwicklungsmaßnahme oder die Anwendung der Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente kann von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen, dem Brückeninstitut oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem für den Sitz der Abwicklungsbehörde zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Nebenbestimmungen zu einer Abwicklungsmaßnahme sind nicht isoliert anfechtbar.

(3) Die Wirksamkeit von Willenserklärungen, Rechtsgeschäften, Verfügungen und Registereintragungen, die im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Abwicklungsanordnung erfolgt sind, bleiben von einer Aufhebung einer Abwicklungsmaßnahme oder der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente durch die Abwicklungsbehörde oder das Oberverwaltungsgericht unberührt. Die Beseitigung der Vollzugfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

1. nicht die Erreichung der Abwicklungsziele gefährdet,

2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und
3. nicht unmöglich ist.

(4) Soweit die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen ist, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Ausgleich der durch die Abwicklungsmaßnahme oder die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente entstandenen Nachteile zu.

## § 127

### **Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen**

Im Falle des Erlasses einer Abwicklungsmaßnahme der Abwicklungsbehörde gegen ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz in Inland wird ein Verfahren in Zivilsachen, an dem das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen mit Sitz im Inland als Partei oder als Streitgenosse oder Dritter im Sinne des ersten Buches Abschnitt 2 Titel 2 und 3 der Zivilprozessordnung beteiligt ist, unterbrochen, bis die Abwicklungsbehörde die Beendigung der Abwicklungsmaßnahme gemäß § 110 Absatz 5 veröffentlicht hat.

## Teil 5

### **Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung und Beziehungen zu Drittstaaten**

#### Kapitel 1

#### **Anerkennung von Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten**

## § 128

### **Wirksamkeit von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten**

(1) Eine Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln oder Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten, welche in der Bundesrepublik belegene Vermögenswerte oder deutschem Recht unterfallende Rechte oder Verbindlichkeiten betrifft, durch eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat wirkt wie eine Übertragung durch die Abwicklungsbehörde selbst.

(2) Gleiches gilt für Maßnahmen, die eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat in Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente trifft, sofern die betroffenen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente deutschem Recht unterliegen oder gegenüber Gläubigern mit Sitz im Inland bestehen.

(3) Die Abwicklungsbehörde unterstützt die Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat bei der Übertragung nach Absatz 1.

## § 129

[/eer]

## Kapitel 2

### Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung

## § 130

### **Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen eine Behörde oder mehrere Behörden eines Staates oder mehrerer Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt sind**

(1) Wenn die Abwicklungsbehörde oder andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden Entscheidungen treffen oder Maßnahmen gemäß diesem Gesetz einleiten, die Auswirkungen in einem oder mehreren anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums haben können, sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Gebote der Wirksamkeit der Entscheidungsfindung und der geringstmöglichen Abwicklungskosten bei der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme;
2. sie gehen bei der Entscheidungsfindung und der Einleitung von Maßnahmen zügig und mit der jeweils gebotenen Dringlichkeit vor;
3. sie arbeiten gemeinsam mit anderen deutschen Behörden sowie Abwicklungsbehörden, Aufsichtsbehörden und anderen Behörden aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungsfindung und die Einleitung von Maßnahmen koordiniert und zügig erfolgen;
4. die Interessen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die EU-Mutterunternehmen niedergelassen sind, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem dieser Staaten, werden in angemessener Weise berücksichtigt;
5. die Interessen jedes anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem ein Tochterunternehmen niedergelassen ist, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem dieser Staaten, werden in angemessener Weise berücksichtigt;

6. die Interessen jedes anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem bedeutende Zweigstellen niedergelassen sind, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die Finanzstabilität dieser Staaten, werden in angemessener Weise berücksichtigt;
7. Beachtung eines angemessenen Ausgleichs der Interessen der beteiligten Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vermeidung einer Beeinträchtigung oder eines unangemessenen Schutzes der Interessen bestimmter Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Vermeidung einer nicht gerechtfertigten ungleichen Verteilung der Lasten auf die Staaten ;
8. die Verpflichtung gemäß diesem Gesetz, vor einer Entscheidung oder einer Maßnahme eine Behörde zu konsultieren, beinhaltet zumindest die Verpflichtung, diese Behörde zu denjenigen Aspekten der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme zu konsultieren, die Auswirkungen auf das EU-Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die Zweigstelle haben oder wahrscheinlich haben werden, und zu denjenigen Aspekten der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme, die Auswirkungen auf die Stabilität des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem das EU-Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen bzw. die Zweigstelle niedergelassen ist oder sich befindet, haben oder wahrscheinlich haben werden;
9. bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen werden die jeweiligen Abwicklungspläne berücksichtigt und befolgt, außer die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen nach der Bewertung der Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die Abwicklungsziele wirksamer durch Maßnahmen erreicht werden können, die nicht im Abwicklungsplan vorgesehen sind.
10. das Transparenzgebot, wenn eine beabsichtigte Entscheidung oder eine beabsichtigte Maßnahme voraussichtlich Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums haben wird;
11. durch Koordinierung und Zusammenarbeit soll ein Ergebniserzielt werden, durch das sich die Gesamtkosten der Abwicklung verringern.

## § 131

### **Abwicklungskollegien**

(1) Die Abwicklungsbehörde ist die für die Gruppenabwicklung eines Institutes oder eines übergeordneten Unternehmens zuständig, wenn sie die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist oder dies nur auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht ist.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde für die Gruppenabwicklung eines Institutes oder eines übergeordneten Unternehmens zuständig, richtet sie Abwicklungskollegien ein, die die in den §§ 36, 37, 49, 51, 40 bis 44, 134 und 135 genannten Aufgaben wahrnehmen und die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern sicherstellen. Die Abwicklungskollegien dienen:



1. dem Austausch von Informationen, die relevant sind für die Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen, für die Ausübung vorbereitender und präventiver Befugnisse in Bezug auf Gruppen und für die Gruppenabwicklung;
2. der Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen gemäß den §§ 36 und 37;
3. der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen gemäß § 49;
4. der Ausübung von Befugnissen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen gemäß § 51;
5. der Entscheidung über die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungskonzepts gemäß § 134 oder § 135;
6. der Einigung über ein Gruppenabwicklungskonzept, das gemäß § 134 oder § 135 vorgeschlagen wird;
7. der Koordinierung der öffentlichen Kommunikation von Gruppenabwicklungsstrategien und -konzepten;
8. der Koordinierung der Inanspruchnahme der gemäß jeweiligen Finanzierungsmechanismen;
9. der Festsetzung der Anwendung von Mindestanforderungen auf Gruppenebene und Einzelinstitutsebene gemäß §§ 39 bis 44.

Zudem können Abwicklungskollegien als Diskussionsforen für alle Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung genutzt werden.

(3) Die folgenden Behörden sind Mitglieder des Abwicklungskollegiums:

1. die Abwicklungsbehörde;
2. die Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen ein der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegendes Tochterunternehmen niedergelassen ist;
3. die Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen ein Mutterunternehmen eines oder mehrerer Institute der Gruppe niedergelassen ist;
4. die Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden;
5. die Deutsche Bundesbank;
6. die Europäische Zentralbank unter den Voraussetzungen des Absatzes 5;
7. die Aufsichtsbehörde;
8. die Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die Abwicklungsbehörde ein Mitglied des Abwicklungskollegiums ist. Ist die Aufsichtsbehörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nicht die Zentralbank des Staates, so kann die Aufsichtsbehörde dieses Staates entscheiden, sich von einem Vertreter der Zentralbank des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums begleiten zu lassen;

9. das Bundesministerium der Finanzen;
10. die zuständigen Ministerien in den Fällen, in denen die Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind, nicht die zuständigen Ministerien sind;
11. die Behörde, die die Aufsicht über die Entschädigungseinrichtung führt;
12. die Behörde, die für die Aufsicht über das Einlagensicherungssystem eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums zuständig ist, wenn die Abwicklungsbehörde dieses Staates ein Mitglied des Abwicklungskollegiums ist;
13. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Absatzes 6.

(4) Die Abwicklungsbehörden der Drittländer, in denen ein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenes EU-Mutterunternehmen oder Institut ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme am betreffenden Abwicklungskollegium als Beobachter eingeladen werden, sofern diese Abwicklungsbehörden Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die nach Auffassung der Abwicklungsbehörde den in §§ 4 bis 11 des § 17 festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.

(5) Die Europäische Zentralbank ist Mitglied des Abwicklungskollegiums, sofern sie nach den Maßgaben der SSM- Verordnung zuständige Behörde für ein gruppenangehöriges Unternehmen ist.

(6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde trägt dazu bei, eine effiziente, effektive und einheitliche Arbeitsweise von Abwicklungskollegien unter Beachtung internationaler Standards zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist sie zu den Sitzungen des Abwicklungskollegiums einzuladen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde verfügt über kein Stimmrecht innerhalb der Abwicklungskollegien.

(7) Die Abwicklungsbehörde führt den Vorsitz im Abwicklungskollegium. In dieser Eigenschaft

1. hat sie nach Konsultation der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums die Modalitäten und Verfahren für die Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums schriftlich festzulegen;
2. hat sie sämtliche Tätigkeiten des Abwicklungskollegiums zu koordinieren;
3. hat sie dessen Sitzungen einzuberufen und in allen seinen Sitzungen den Vorsitz zu führen und alle Mitglieder des Abwicklungskollegiums vorab umfassend über die Anberaumung der Sitzungen des Abwicklungskollegiums, die wichtigsten Tagesordnungspunkte und die zu erörternden Fragen zu informieren;
4. hat sie den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mitzuteilen, welche Sitzungen geplant sind, damit diese um Teilnahme ersuchen können;
5. hat sie darüber zu entscheiden, welche Mitglieder und Beobachter zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Abwicklungskollegiums eingeladen werden, wobei sie der Bedeutung der zu erörternden Frage für die betreffenden Mitglieder und Beobachter, insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Rechnung zu tragen hat;

6. hat sie alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig über die in den betreffenden Sitzungen getroffenen Entscheidungen und erzielten Ergebnisse zu informieren.

Die Mitglieder des Abwicklungskollegiums arbeiten eng zusammen. Unbeschadet des Absatzes 7 Satzes 2 Nummer 5 sind die Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums immer dann zur Teilnahme an Sitzungen der Abwicklungskollegien berechtigt, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegen oder die im Zusammenhang mit einem Unternehmen der Gruppe stehen, das sich in ihrem Rechtsraum befindet.

(8) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, ein Abwicklungskollegium einzurichten, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien, die die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in den Absätzen 2 bis 7 und § 133 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an Abwicklungskollegien, erfüllen bzw. einhalten. In diesem Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

## § 132

### **Europäische Abwicklungskollegien**

(1) Hat ein Drittlandinstitut oder ein Drittlandmutterunternehmen Tochterinstitute oder mindestens zwei Filialen, die von wenigstens zwei Mitgliedstaaten als wesentlich eingestuft werden, mit Sitz in Deutschland und einem Staat oder mehreren anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, richtet die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden dieser anderen Staaten, in denen diese Tochterinstitute niedergelassen sind, ein europäisches Abwicklungskollegium ein.

(2) Das europäische Abwicklungskollegium nimmt die in § 131 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die Tochterinstitute - und soweit die Funktionen und Aufgaben wesentlich sind in Bezug auf die Filialen - wahr.

(3) Werden die inländischen Tochterunternehmen gemäß Artikel 127 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU von einer Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in Europäischen Wirtschaftsraums gehalten, übernimmt die Abwicklungsbehörde desjenigen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums den Vorsitz im europäischen Abwicklungskollegium, in dem sich die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach jener Richtlinie zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet. Ist Satz 1 nicht anwendbar, obliegt die Nominierung und Ernennung des Vorsitzes den Mitgliedern des europäischen Abwicklungskollegiums.

(4) Die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums können im wechselseitigen Einverständnis aller betroffenen Staaten auf die Anforderung, ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten, verzichten, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien, einschließlich eines gemäß § 131 eingerichteten Abwicklungskollegiums, die in Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in den Absätzen 1 bis 3, 5 und § 133 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an europäischen Abwicklungskollegien, erfüllen bzw. einhalten.

In diesem Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf europäische Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 3 und 4 wird das europäische Abwicklungskollegium im Einklang mit § 131 tätig.

## § 133

### **Informationsaustausch mit Behörden und Ministerien anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums**

(1) Vorbehaltlich des § 76 übermitteln die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde den Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auf Antrag alle Informationen, die für die Wahrnehmung der diesen durch die Richtlinie [BRRD] übertragenen Funktionen zweckdienlich sind. Insbesondere stellt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsbehörden in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums alle einschlägigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um ihnen die Ausübung der in § 131 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 9 genannten Aufgaben zu erleichtern. In den Fällen des § 36 Absatz 1 S. 1 koordiniert die Abwicklungsbehörde den Austausch aller relevanten Informationen zwischen den Abwicklungsbehörden.

(2) Wenn Informationen angefordert werden, die von einer Abwicklungsbehörde eines Drittlandes stammen, fragt die Abwicklungsbehörde bei der zuletzt genannte Behörde nach, ob sie der Weiterleitung zustimmt oder nicht, sofern die Abwicklungsbehörde eines Drittlandes nicht schon zuvor der Weitergabe der Information zugestimmt hat. Informationen sind auch an die zuständigen Ministerien in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums weiterzugeben, wenn sie sich auf eine Entscheidung oder eine Angelegenheit beziehen, die eine Mitteilung an das zuständige Ministerium in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, eine Konsultation oder die Zustimmung des zuständigen Ministeriums in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfordert, oder die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben könnten.

## § 134

### **Gruppenabwicklung im Falle eines Tochterunternehmens, das nicht EU-Mutterunternehmen ist**

(1) Entscheidet die Abwicklungsbehörde, dass ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe oder deren nachgeordnetes Unternehmen die Voraussetzungen des § 55 oder § 56 erfüllt, übermittelt sie unverzüglich folgende Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, an die konsolidierende Aufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt, sowie an die Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums:

1. die Entscheidung, dass das betreffende Institut oder betreffende Unternehmen Voraussetzungen des § 55 oder § 56 erfüllt und
2. Angaben zu den Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen, die die Abwicklungsbehörde im Falle des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens für zweckmäßig erachtet.

Insolvenzmaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens, wenn die Voraussetzungen des § 46b des Kreditwesengesetzes vorliegen. Satz 1 betrifft nur gruppenangehörige Unternehmen, die nicht EU-Mutterunternehmen sind. Die Pflicht nach Satz 1 zur Informationsübermittlung an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und an die konsolidierende Aufsichtsbehörde besteht nur insofern es sich nicht um die Abwicklungsbehörde selbst handelt.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so kann sie die nach Absatz 1 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen treffen oder den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens stellen, wenn

1. die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde und den übrigen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung gelangt, dass die ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenzmaßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Voraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen als den anzeigenden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt werden, oder
2. keine Einschätzung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innerhalb von 24 Stunden oder eines vereinbarten längeren Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 zustande gekommen ist.

Ist die Abwicklungsbehörde mit einem Gruppenabwicklungskonzept im Sinne des Absatzes 7, das von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde, nicht einverstanden oder ist sie der Auffassung, dass sie aus Gründen der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen als die in dem Gruppenabwicklungskonzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ergreifen muss, hat sie detailliert zu begründen, warum sie nicht damit einverstanden ist, unterrichtet die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, über die Gründe und teilt ihnen mit, welche Maßnahmen sie ergreifen wird. Bei der Begründung, warum sie nicht einverstanden ist, hat sie den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität der betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der potenziellen Wirkung der Maßnahmen auf andere Teile der Gruppe in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

(3) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der anderen Mitglieder des jeweiligen Abwicklungskollegiums die Folgen, welche die mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen, der beabsichtigte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die anderen mitgeteilten Insolvenzmaßnahmen anderer Abwicklungsbehörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe haben könnten, wenn

1. sie als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Mitteilung einer anderen Abwicklungsbehörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums erhält oder
2. sie in Fällen des Absatzes 1 die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist.

Insbesondere bewertet sie nach Anhörung der anderen Mitglieder des jeweiligen Abwicklungskollegiums

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, ob die ihr mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen erwarten lassen, dass die Bedingungen oder Voraussetzungen für die Abwicklung in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als dem Staat der mitteilenden Abwicklungsbehörde erfüllt werden;
2. in Fällen des Satzes 1 Nummer 2, ob die von ihr mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erwarten lassen, dass die Bedingungen oder Voraussetzungen für die Abwicklung in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt werden.

(4) Gelangt die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Anhörung der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die ihr durch eine andere Abwicklungsbehörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums angezeigten Maßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Voraussetzungen des § 55 oder § 56 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt werden, teilt sie dies der anzeigenden Abwicklungsbehörde mit.

(5) Gelangt die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Anhörung der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die von ihr angezeigten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erwarten lassen, dass die Voraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt werden, kann sie die Abwicklungsmaßnahmen treffen oder den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens stellen.

(6) Gelangt die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Anhörung der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die ihr mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenzmaßnahmen erwarten lassen, dass die Voraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt werden, unterbreitet sie dem Abwicklungskollegium innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Mitteilung durch eine andere Abwicklungsbehörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums einen Vorschlag für ein Gruppenabwicklungskonzept. Der 24-Stunden-Zeitraum kann mit Zustimmung der mitteilenden Abwicklungsbehörde verlängert werden. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 unterbreitet die Abwicklungsbehörde dem Abwicklungskollegium in einem angemessenen Zeitraum einen Vorschlag für ein Gruppenabwicklungskonzept, wenn sie nach Anhörung der anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung gelangt, dass die von ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder der beabsichtigte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erwarten lassen, dass die Voraussetzungen gemäß § 55 oder § 56 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt werden.

(7) In dem Gruppenabwicklungskonzept nach Absatz 6

1. sind die Abwicklungsmaßnahmen darzustellen, die durch die Abwicklungsbehörde oder die anderen Abwicklungsbehörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums mit dem Ziel ergriffen werden sollten, die Abwicklungsziele zu erreichen und die Abwicklungsgrundsätze gemäß § 60 einzuhalten, soweit nicht die Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung nach Bewertung der Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die Abwicklungsziele wirksamer durch Maßnahmen erreicht werden können, die nicht im Abwicklungsplan vorgesehen sind;
2. ist darzulegen, wie diese Abwicklungsmaßnahmen koordiniert werden sollten;
3. ist ein Finanzierungsplan festzulegen.

Der in Satz 1 Nummer 3 genannte Finanzierungsplan hat dem Gruppenabwicklungsplan, den Grundsätzen für die Aufteilung der Finanzierungsverantwortung im Einklang mit § 36 Absatz 3 Nummer 8 und den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Unterstützung gemäß § 12b des Restrukturierungsfondsgesetzes Rechnung zu tragen.

(8) Das Gruppenabwicklungskonzept ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörde und der für die Tochterunternehmen, die vom Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, zuständigen Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Stimmen die Abwicklungsbehörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums dem Gruppenabwicklungskonzept nicht zu, können die Abwicklungsbehörde und die anderen Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Institute und Unternehmen der Gruppe treffen. Auf Anfrage einer Aufsichtsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die zuständigen Abwicklungsbehörden bei dem Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 31 (c) der EU-Verordnung Nr. 1093/2010 unterstützen.

(9) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt oder weicht eine Abwicklungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gruppenabwicklungskonzept ab und trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie mit den betreffenden Abwicklungsbehörden aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Abwicklungskollegs eng zusammen zu arbeiten, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Institute und Unternehmen der Gruppe zu entwickeln. Sie hat die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die getroffenen Abwicklungsmaßnahmen und die laufenden Fortschritte zu unterrichten.

(10) Die Abwicklungsbehörde führt alle Maßnahmen gemäß dieser Vorschrift unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

### **Gruppenabwicklung im Falle eines EU-Mutterunternehmens**

(1) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass ein übergeordnetes Unternehmen, welches gleichzeitig ein EU-Mutterunternehmen ist, die Voraussetzungen des § 55 oder § 56 erfüllt, übermittelt sie unverzüglich die in § 134 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Informationen an die anderen Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums. Zu den Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen für die Zwecke von § 134 Absatz 1 Nummer 2 kann unter den folgenden Voraussetzungen auch die Umsetzung eines gemäß § 134 Absatz 7 ausgearbeiteten Gruppenabwicklungskonzepts gehören:

1. aufgrund von gemäß § 134 Absatz 1 Nummer 2 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auf Ebene des übergeordneten Unternehmens im Sinne Absatzes 1 Satz 1 ist es wahrscheinlich, dass die Voraussetzungen des § 55 oder § 56 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllt würden;
2. Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf Ebene des übergeordneten Unternehmens im Sinne Absatzes 1 Satz 1 reichen nicht aus, um die Lage zu stabilisieren oder führen voraussichtlich nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis;
3. gemäß einer Feststellung der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllen ein oder mehrere Tochterunternehmen die Voraussetzungen des § 55 § 56, oder
4. Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf Ebene des übergeordneten Unternehmens im Sinne Absatzes 1 Satz 1 sind für die Tochterunternehmen der Gruppe so vorteilhaft, dass ein Gruppenabwicklungskonzept anzuwenden ist.

(2) Umfassen die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 1 vorgeschlagenen Maßnahmen kein Gruppenabwicklungskonzept, so trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums. Sie beachtet und befolgt bei ihrer Entscheidung die jeweiligen Abwicklungspläne, außer sie kommt nach der Bewertung der Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die Abwicklungsziele wirksamer durch Maßnahmen erreicht werden können, die nicht im Abwicklungsplan vorgesehen sind, und sie berücksichtigt die Finanzstabilität der betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

(3) Umfassen die gemäß Absatz 1 vorgeschlagenen Maßnahmen ein Gruppenabwicklungskonzept, so ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörde und der für die Tochterunternehmen, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, zuständigen Abwicklungsbehörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Stimmen Abwicklungsbehörden im Sinne des Satz 1 dem Gruppenabwicklungskonzept nicht zu, können die Abwicklungsbehörde und die anderen Abwicklungsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Institute und Unternehmen der Gruppe treffen. Auf Anfrage einer Aufsichtsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die zuständigen Abwicklungsbehörden bei dem Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 31 (c) der EU- Verordnung Nr. 1093/2010 unterstützen.



(4) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt und trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie mit den anderen Abwicklungsbehörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des betreffenden Abwicklungskollege eng zusammen zu arbeiten, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle betroffenen Institute und Unternehmen der Gruppe zu entwickeln. Sie hat die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die getroffenen Abwicklungsmaßnahmen und die laufenden Fortschritte zu unterrichten.

(5) Die Abwicklungsbehörde führt alle Maßnahmen gemäß dieser Vorschrift unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

## Kapitel 3

### Beziehungen zu Drittstaaten

#### § 136

#### Vereinbarungen mit Drittstaaten

(1) In Vereinbarung mit Drittstaaten kann die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde und den jeweiligen Drittstaatsbehörden unter anderem zum Zweck des Informationsaustauschs im Zusammenhang mit der Sanierungs- und Abwicklungsplanung in Bezug auf Institute, Finanzinstitute, Mutterunternehmen und Drittstaatsinstitute in folgenden Situationen festgelegt werden

1. in Fällen, in denen ein Drittstaatsmutterunternehmen oder Drittstaatsinstitut Tochterinstitute oder als bedeutend eingestufte Zweigstellen in Deutschland und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten hat;
2. in Fällen, in denen ein in Deutschland niedergelassenes Mutterunternehmen, das in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, ein oder mehrere Drittstaatentochterinstitute hat;
3. in Fällen, in denen ein in Deutschland niedergelassenes Institut oder eine in Deutschland niedergelassene bedeutende Zweigstelle, das oder die in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, eine oder mehrere Tochterunternehmen oder bedeutende Zweigstellen in einem oder mehreren Drittstaaten hat.
4. in Fällen, in denen ein in Deutschland niedergelassenes Mutterunternehmen, das in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, eine oder mehrere Tochterunternehmen oder bedeutende Zweigstellen in einem Drittstaat hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf einzelne Institute, Finanzdienstleistungsinstitute, Mutterunternehmen oder Drittstaatsinstitute.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen haben zumindest den inhaltlichen Anforderungen der § 137 Absätze 3 und 4 zu genügen und sollen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Abwicklungsbehörde und der jeweiligen Drittstaatsbehörde bei der Erfüllung der in § 125 beschriebenen Aufgaben sowie der Ausübung der dort genannten Kompetenzen regeln.

(4) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis der Europäische Rat anhand von Vorschlägen der Kommission Übereinkünfte entsprechend den Vorgaben des Artikels 93 der Richtlinie [BRRD] geschlossen hat.

## § 137

### Zusammenarbeit mit Drittstaatenbehörden

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat, sofern und solange keine Übereinkunft gemäß § 136 Absatz 4 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft getreten ist.

(2) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat kann die EBA nicht-bindende Rahmenkooperationsvereinbarungen mit Drittstaatenbehörden schließen. In und für den Zeitraum, in dem eine solche nicht-bindende Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen EBA und den zuständigen Drittstaatsbehörden noch nicht geschlossen wurde, kann die Abwicklungsbehörde nicht-bindende Kooperationsvereinbarungen mit folgenden zuständigen Drittstaatsbehörden schließen:

1. in Fällen, in denen ein Tochterinstitut in Deutschland und einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen ist, mit den jeweiligen Behörden des Drittstaates in dem das Drittstaatsmutterinstitut oder ein Drittstaatsinstitut niedergelassen ist;
2. in Fällen, in denen ein Drittstaatsinstitut eine oder mehrere Zweigstellen in Deutschland und in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten unterhält, mit der jeweiligen Behörde des Drittstaates, in dem das betreffende Institut niedergelassen ist;
3. in Fällen, in denen ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz in Deutschland ein Tochterinstitut oder einer bedeutenden Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat sowie gleichzeitig auch ein oder mehrere Drittstaatsstochterinstitute oder Drittstaatszweigstelle unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, in denen die betreffenden Tochterinstitute oder Zweigstelle niedergelassen sind;
4. in Fällen, in denen ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ein Tochterinstitut oder eine bedeutenden Zweigstelle im Inland und einem anderen Mitgliedstaat sowie gleichzeitig auch ein oder mehrere Drittstaatstochterinstitute oder Drittstaatszweigstellen unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, in denen die betreffenden Drittstaatstochterinstitute oder Drittstaatszweigstellen niedergelassen sind;
5. in Fällen, in denen ein Institut im Inland mit einem Tochterinstitut oder einer bedeutenden Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat ein oder mehrere Drittstaatstochterinstitute oder eine oder mehrere Drittstaatszweigstelle unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, in denen diese Zweigstellen niedergelassen sind.

Die in diesem Absatz genannten Kooperationsvereinbarungen enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf spezifische Institute. Die Kooperationsvereinbarungen sind rechtlich nicht bindend; sie bewirken keine rechtlichen Verpflichtungen für die Parteien der Vereinbarung.

(3) In den in Absatz 2 genannten Kooperationsvereinbarungen werden die Verfahren und Modalitäten für den Austausch der erforderlichen Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden festgelegt im Hinblick auf die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Aufgaben sowie für die Ausübung der nachfolgend genannten Befugnisse in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Institute oder Gruppen, denen entsprechende Institute angehören:

1. Ausarbeitung von Abwicklungsplänen im Einklang mit den §§ 31 bis 38 und den vergleichbaren Anforderungen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
2. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit dieser Institute und Gruppen im Einklang mit §§48 und 49 und den vergleichbaren Anforderungen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
3. Ausübung der Befugnisse zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit im Einklang mit den §§ 50 und 51 und den vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
4. Anwendung der Frühinterventionsmaßnahmen im Einklang mit § 27 und den vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
5. Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse, die von den jeweiligen Drittstaatsbehörden ausgeübt werden können.

(4) Die gemäß Absatz 2 geschlossenen Kooperationsvereinbarungen können darüber hinaus Bestimmungen zu folgenden Aspekten enthalten:

1. zu dem für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationsaustausch;
2. zu Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen, einschließlich der Grundsätze für die Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 138 und 140 und vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
3. zum Informationsaustausch, der erforderlich ist für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
4. zur frühzeitigen Warnung oder Konsultation der Parteien der Kooperationsvereinbarung, bevor wesentliche Maßnahmen gemäß dieses Gesetzes oder nach dem Recht des jeweiligen Drittstaates ergriffen werden, die das Institut oder die Gruppe betreffen, die Gegenstand der Vereinbarung ist;
5. zur Koordinierung der öffentlichen Kommunikation im Falle gemeinsamer Abwicklungsmaßnahmen

6. zu Verfahren und Modalitäten für Informationsaustausch und Zusammenarbeit nach den Buchstaben (a) bis (e), unter anderem, soweit angemessen, durch Einsetzung und Tätigwerden von Krisenmanagementgruppen.

(5) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die EBA über Kooperationsvereinbarungen, die die Abwicklungsbehörde und Aufsichtsbehörde geschlossen haben.

## § 138

### **Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren**

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten in Bezug auf Drittstaatsabwicklungsverfahren, sofern und solange keine Übereinkunft gemäß § 136 Absatz 4 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft getreten ist. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer Übereinkunft gemäß § 136 Absatz 4 mit einem Drittstaat, sofern in der Übereinkunft die Anerkennung und Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren nicht geregelt wird.

(2) Drittstaatsabwicklungsverfahren ist eine nach dem Recht eines Drittstaats vorgesehene Maßnahme zur Handhabung des Ausfalls eines Drittstaatsinstituts, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar ist.

(3) In Fällen, in denen ein Europäisches Abwicklungskollegium gemäß § 132 Absatz 1 besteht, entscheidet dieses Europäische Abwicklungskollegium im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung darüber, ob es , außer in den in § 139 genannten Fällen, Drittstaatsabwicklungsverfahren in Bezug auf ein Drittstaatsinstitut oder ein Mutterunternehmen anerkennt , welches

1. inländische Tochterinstitute oder eine oder mehrere als bedeutend eingestufte, inländische Zweigstellen in zwei oder mehreren anderen Mitgliedstaaten hat; oder
2. über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verfügt, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten belegen sind oder dem Recht dieser Mitgliedsstaaten unterliegen.

Hat sich das Europäische Abwicklungskollegium in einer gemeinsamen Entscheidung auf die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahren verständigt, so setzt die Abwicklungsbehörde dieses Drittstaatsabwicklungsverfahren, vorbehaltlich dessen Vereinbarkeit mit deutschem Recht sowie bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittstaat, im Wege der Amtshilfe durch.

(2a) Für den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung des Europäischen Abwicklungskollegiums über die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach Absatz 2 nicht vorliegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde für Tochterinstitute mit Sitz in Deutschland oder eine als bedeutend eingestufte, inländische Zweigstellen, als auch über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die in Deutschland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen unter Berücksichtigung der Regelung des § 139 über die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren.

Sie wird hierbei die Interessen der einzelnen Mitgliedsstaaten, in denen eine Drittstaatsinstitution oder ein Mutterunternehmen tätig ist, sowie insbesondere mögliche Auswirkungen der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren auf anderen Teile der Gruppe und die Finanzstabilität der betroffenen Mitgliedsstaaten angemessen berücksichtigen.

(4) Unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht sowie bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittstaat ist die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe des Absatzes 2a insbesondere berechtigt:

1. zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß Drittstaatsabwicklungsverfahren im Wege der Amtshilfe in Bezug auf
  - a) Vermögenswerte eines Drittstaatsinstituts oder eines Mutterunternehmens, die sich in Deutschland befinden oder deutschem Recht unterliegen;
  - b) Rechte oder Verbindlichkeiten eines Drittstaatsinstituts, die der Zweigstelle in Deutschland obliegen oder dem deutschen Recht unterliegen oder die in Deutschland einklagbare Forderungen begründen;
2. zum Vollzug bzw. Anordnung des Vollzugs einer Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln an einem in Deutschland niedergelassenen Tochterinstitut;
3. zur Ausübung der Befugnisse gemäß den §§67, 68 oder 69 in Bezug auf die Rechte der Parteien eines Vertrags mit einem in [Absatz 2] genannten Unternehmen, wenn solche Befugnisse für die Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren notwendig sind.
4. die Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte zu beschränken, welche insbesondere:
  - a) die Beendigung, Kündigung, Auflösung, Abwicklung, Tilgung oder Fälligestellung von Verträgen zum Gegenstand haben oder
  - b) die vertraglichen Rechte der in Absatz 2 genannten Parteien und anderer Gruppenunternehmen beeinträchtigen, wenn und soweit sich das durchzusetzende Recht aus einer Abwicklungsmaßnahme mit Bezug auf diese Parteien resultiert, sei es durch die Drittstaatsabwicklungsbehörde oder anderweitig gemäß den gesetzlichen oder regulatorischen Abwicklungsanforderungen des Drittstaates, unter der Maßgabe, dass die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sowie der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten, hiervon unberührt bleiben.

(3a) Die Abwicklungsbehörde kann, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, Abwicklungsmaßnahmen mit Bezug auf ein Mutterunternehmen durchführen, wenn die zuständige Drittstaatsabwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass diese, in ihrer Jurisdiktion belegene Institution die Abwicklungsvoraussetzungen nach dem nationalen Recht dieses Drittstaates erfüllt. § [60a] ist insoweit anwendbar.

(5) Die Anerkennung und Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren berührt nicht die regulären Insolvenzverfahren nach deutschem Recht, die gegebenenfalls im Einklang mit diesem Gesetz anwendbar sind.

(6) Vorbehaltlich der vorherigen Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht sowie bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittstaat erkennt die Abwicklungsbehörde, außer in den in § 139 genannten Fällen solche Drittstaatsabwicklungsverfahren an, soweit die Abwicklungsmaßnahmen der Drittstaatsabwicklungsbehörde Regelungen vorsehen, die für die Erreichung eines oder mehrere Abwicklungsziele erforderlich sind. Die Anerkennung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens berührt in diesem Fall nicht das Abwicklungsverfahren nach deutschem Recht, das im Einklang mit diesem Gesetz anwendbar ist.

## § 139

### **Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren**

Nach Konsultation der betroffenen Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Abwicklungskollegiums gemäß § 135 kann die Abwicklungsbehörde die Anerkennung oder Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren gemäß § 138 Absatz 2 verweigern, wenn sie der Auffassung ist, dass

1. sich das betreffende Drittstaatsabwicklungsverfahren negativ auf die nationale Finanzstabilität auswirken würde oder dass sich das Verfahren negativ auf die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würde oder
2. unabhängige Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 140 in Bezug auf eine inländische Zweigstelle erforderlich sind, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen, oder
3. Gläubiger, insbesondere Einleger, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder auszuzahlen sind, im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens keine Gleichbehandlung mit Drittstaatsgläubigern und -anlegern mit gleichartigen rechtlichen Interessen genießen würden oder
4. die Anerkennung oder Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens erhebliche haushaltspolitische Auswirkungen haben würde oder
5. die Auswirkungen dieser Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zur nationalem Recht oder auch nach Auslegung im Sinne dieses Gesetzes im Widerspruch zu geschlossenen bilateralen Abkommen stehen würden.

## § 140

### **Abwicklung von inländischen Zweigstellen von Drittstaateninstituten**

(1) Wenn eine inländische Zweigstelle eines (übergeordneten) Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat entweder keinem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt, oder wenn die inländische Zweigstelle einem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt und gleichzeitig einer der Umstände gemäß § 138 vorliegt, dann kann die Abwicklungsbehörde in Bezug auf diese Zweigstelle von ihren Abwicklungsbefugnissen Gebrauch machen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist und wenn gleichzeitig eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die inländische Zweigstelle erfüllt nicht mehr oder erfüllt nach Auffassung der Abwicklungsbehörde wahrscheinlich nicht mehr die nach deutschem Recht geltenden Voraussetzungen für ihre Zulassung und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, und es besteht keine Aussicht, dass eine Maßnahme des privaten Sektors, der Aufsichtsbehörde oder des Drittstaates, in dem das übergeordnete Unternehmen seinen Sitz hat, dafür sorgt, dass innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens die Voraussetzungen wieder erfüllt werden wird.
2. Das Drittstaatsinstitut ist nach Auffassung der Abwicklungsbehörde nicht in der Lage, oder nicht dazu bereit, oder wahrscheinlich nicht in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Gläubigern mit Sitz (oder Wohnsitz) in Deutschland oder den von der Zweigstelle eingegangenen oder von der Zweigstelle verbuchten Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, und die Abwicklungsbehörde geht davon aus, dass kein Drittstaatsabwicklungs- oder –insolvenzverfahren in Bezug auf das Drittstaatsinstitut eingeleitet wurde oder in einem vertretbaren Zeitrahmen eingeleitet wird.
3. Die Drittstaatsbehörde hat ein Drittstaatsabwicklungsverfahren in Bezug auf das Drittstaatsinstitut eingeleitet, oder hat die Abwicklungsbehörde über ihre Absicht, ein solches Drittstaatsabwicklungsverfahren einzuleiten, in Kenntnis gesetzt.

(2) Trifft die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine inländische Zweigstelle, so hat sie dabei den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen und hat diese Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit den in § 60 festgelegten Grundsätzen sowie den Anforderungen im Zusammenhang mit den Abwicklungsinstrumenten zu treffen, soweit diese Grundsätze oder Anforderungen für die fragliche Abwicklungsmaßnahme einschlägig sind.

## Teil 6

### Bußgeldvorschriften

#### § 141

#### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 einen aktualisierten Sanierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach
  - a) § 32 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder
  - b) § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,jeweils auch in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1, zuwiderhandelt,
6. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder,
8. entgegen § 108 Absatz 1 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 Buchstabe a und 8 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünf Million Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe b mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu einer Millionen Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

§ 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Absatz 2 Satz 1 hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen oder Personenvereinigungen bis zu einem Betrag in folgender Höhe überschritten werden:

1. 10 Prozent des Jahresnettoumsatzes im Sinne des Absatzes 4 des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorausgeht, oder
2. das Zweifache des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses.

§ 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Der Jahresnettoumsatz im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 ist der Gesamtbetrag der in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Erträge einschließlich der Bruttoerträge bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren wie in Artikel 316 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeführt, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern. Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Tochterunternehmen, ist auf den Jahresnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist.



## § 142

### **Zuständige Verwaltungsbehörde**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Abwicklungsbehörde.

## § 143

### **Bekanntmachung von Maßnahmen**

(1) Die Abwicklungsbehörde soll jede gegen ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

(2) Eine bestandskräftig gewordene Maßnahme und eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 141 Absatz 1 darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

(3) Die Abwicklungsbehörde hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme und eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde, oder
3. den beteiligten Instituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Abwicklungsbehörde in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.

(4) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Abwicklungsbehörde veröffentlicht bleiben.

(5) Die Abwicklungsbehörde informiert die Aufsichtsbehörde und das Bundesministerium der Finanzen über alle bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen.

(6) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde informieren die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über alle bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ist befugt, die übermittelten bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen zentral in einer Datenbank zu verwalten und zum Zwecke des Informationsaustausches anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden eines Mitgliedsstaats zugänglich zu machen.

## § 144

### **Beteiligung der Abwicklungsbehörde und Mitteilung in Strafsachen**

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder gruppenangehöriger Unternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abwicklungsbehörde

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Abwicklungsbehörde geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts oder einem gruppenangehörigen Unternehmen hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Abwicklungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Der Abwicklungsbehörde ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## Teil 7

# Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 145

#### Gebühren und Umlage

(1) Die Abwicklungsbehörde erhebt für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz und damit zusammenhängende Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt alle sonstigen Kosten, die ihr in Ausübung dieses Gesetzes entstehen, nach Maßgabe des § 16 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz um.

## Artikel 2

### Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 46f wird wie folgt geändert:

„§ 46f Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren und Insolvenzrangfolge“.

b) Die Angaben im dritten Abschnitt zu Unterabschnitt 4a werden gestrichen.

c) Die Angaben zu § 48a bis 48s werden gestrichen.

d) Im dritten Abschnitt wird Unterabschnitt 4b zu Unterabschnitt 4.

2. In § 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. die Europäische Zentralbank, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden,

2. die Bundesanstalt, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach Nummer 1 als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt.“
3. In § 2a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 2c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1a werden nach Satz 9 folgende Sätze 10 und 11 angefügt:

„Soweit es sich bei der Anzeige um den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut handelt, legt die Bundesanstalt nach Abschluss ihrer Beurteilung der Europäischen Zentralbank einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vor. Auf diesen Beschlussentwurf der Bundesanstalt findet Absatz 1b entsprechende Anwendung.“
  - b) In Absatz 1b Satz 1, einleitender Satzteil und Nummer 3, Satz 2, 3, 4 und 7 sowie in Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach Wort „Rechtsakte“ die Wörter „sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und der Verordnung (EZB) Nr. \_\_\_\_/\_\_\_\_“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „der Richtlinie 2013/36/EU“ die Wörter „soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt“ angefügt.
  - c) In Satz 3 werden am Ende die Wörter „soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt“ angefügt.
6. § 6b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird in Satz 1 und Satz 2 Nummern 6 und 13 das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann ein Institut aufsichtlichen Stresstests unterziehen oder soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, die Deutsche Bundesbank hierzu beauftragen. Hierzu kann die Aufsichtsbehörde und, soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, auch die Deutsche Bundesbank

1. das Institut auffordern, seine Risiko-, Eigenmittel- und Liquiditätspositionen unter Nutzung der institutseigenen Risikomanagement-Methoden bei aufsichtlich vorgegebenen Szenarien zu berechnen und die Daten sowie die Ergebnisse an die Aufsichtsbehörde, die Deutsche Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch an die Bundesanstalt zu übermitteln, und
  2. die Auswirkungen von Schocks auf das Institut auf der Grundlage aufsichtlicher Stresstest-Methoden anhand der verfügbaren Daten bestimmen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesanstalt bestimmt nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde bestimmt“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, nimmt sie die Aufgaben nach Satz 1 in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank wahr.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Soweit sie Aufsichtsbehörde ist, kann die Bundesanstalt in diesem Fall die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel nach von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 abweichenden Maßstäben vornehmen, die diesen besonderen Marktverhältnissen Rechnung tragen.“
  - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 9 und Absatz 3 Satz 1, Satz 2, einleitender Satzteil und Nummer 7, Satz 3 und 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. In § 11 wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 5 und Satz 8 werden die Wörter „der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank“ jeweils durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch der Bundesanstalt“ ersetzt.
10. § 13c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein CRR-Institut, das Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens ist, hat der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch der Bundesanstalt bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen anzuzeigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt, hat das Institut das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen ihr, der Deutschen Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“

bb) In Satz 1, 2 und 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach Absatz 1, 1a, 1b, 2, 3 und 3a auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben.“

b) In Absatz 1, 1a, 1b Satz 2 und 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1, 2, 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach den Absätzen 1, 3 und 4 auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben.“

b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 3 und 5 und Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. In § 25c wird in Absatz 2 Satz 4 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

14. In § 29 Absatz 1 Satz 7 werden die Angaben „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 12 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ und die Angaben „§ 47 Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 47a Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „12 Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 13 Absatz 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf den Beschlussentwurf der Bundesanstalt nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sind Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Aufgaben nach den Absätzen 3a, 4 und 5 obliegen der Bundesanstalt unbeschadet davon, ob die Erlaubnis durch die Europäische Zentralbank oder die Bundesanstalt erteilt wird.“

16. In § 33a Satz 1 und 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

17. In § 33b Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

18. In § 34 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht, soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist. In diesem Fall legt die Bundesanstalt der Europäischen Zentralbank einen Beschlussentwurf nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vor.“

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ist die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde kann die Bundesanstalt ihr nach Maßgabe von Absatz 2 und 2a Beschlussentwürfe nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorlegen.“

c) In Absatz 2, einleitender Satzteil, Absatz 2a Satz 1 und Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

20. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hebt die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis auf oder erlischt die Erlaubnis, so kann die Bundesanstalt bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften bestimmen, dass das Institut abzuwickeln ist.“

21. Nach § 44 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 Nummer 2 ist.“

22. In § 44a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 47a“ durch die Angabe „§ 13 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 48a“ durch die Wörter „eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

24. In § 45c Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „Übertragungsanordnung nach § 48a“ durch die Wörter „Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

25. § 46f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46f

Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren und Insolvenzzrangfolge“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rang vor den Forderungen der gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubiger im Sinne der §§ 38 und 39 der Insolvenzordnung werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. Einlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sowie entsprechende Einlagen bei Instituten, die einer institutssichernden Einrichtung gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Entschädigungsgesetzes angeschlossen sind, (gedeckte Einlagen);
2. gleichrangig zu den gedeckten Einlagen nach Nummer 1 die Ansprüche, die aufgrund der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs nach § 5 Absatz 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes auf die Entschädigungseinrichtung übergegangen sind;
3. nachrangig zu Nummern 1 und 2 Einlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die nicht gemäß § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von einer Erstattung ausgenommen sind (erstattungsfähige Einlagen), soweit diese die Deckungsgrenze im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes überschreiten, sowie solche Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die erstattungsfähige Einlagen wären, wenn sie nicht über außerhalb der Europäischen Union belegener Niederlassungen solcher Institute, die innerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, gemacht worden wären.



Aussonderungs- und Absonderungsrechte nach §§ 47 bis 51 der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Das Gleiche gilt für § 53 der Insolvenzordnung, wonach die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg aus der Insolvenzmasse zu berichtigen sind.“

26. Der Unterabschnitt 4a des dritten Abschnitts wird aufgehoben.
27. § 48a bis § 48s werden aufgehoben.
28. Der Unterabschnitt 4b des dritten Abschnitts wird zu Unterabschnitt 4.
29. In § 49 wird die Angabe „, § 48a bis § 48q“ gestrichen.
30. § 53b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesanstalt hat ein“ durch die Wörter „Vorbehaltlich der Regelungen in Teil II, Titel der Verordnung (EZB) Nr. ..../..... [SSM-RahmenVO] hat die Bundesanstalt einem“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesanstalt hat“ durch die Wörter „Vorbehaltlich der Regelungen in Teil II, Titel der Verordnung (EZB) Nr. ..../..... [SSM-RahmenVO] hat die Bundesanstalt“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ durch das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ein Wertpapierhandelsunternehmen hat Änderungen des Geschäftsplanes, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat, dem das Wertpapierhandelsunternehmen angehört, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten der § 3, sofern es sich um ein CRR-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen handelt, § 23a, die §§ 37, 44 Abs. 1 sowie die §§ 44c und 49 und der § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend.“
  - e) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 Nummer 3, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
31. In § 53n Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 48a“ durch die Wörter „einer Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

32. In § 56 Absatz 2 Nummer 2 wird der bisherige Buchstabe b gestrichen und der bisherige Buchstabe c zum Buchstaben b.

33. § 64r Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für global systemrelevante Institute im Sinne des § 10f Absatz 2 Satz 1 und anderweitig systemrelevante Institute im Sinne des § 10g Absatz 2 Satz 1 gilt § 25c Absatz 2 ab dem 1. Juli 2014.“

34. § 64r Absatz 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für global systemrelevante Institute im Sinne des § 10f Absatz 2 Satz 1 und anderweitig systemrelevante Institute im Sinne des § 10g Absatz 2 Satz 1 gilt § 25d Absatz 3 ab dem 1. Juli 2014.“

## Artikel 3

### Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beitragspflichtige Institute“.

b) Die Angabe zu § 5 wird gestrichen.

c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Garantien für Verbindlichkeiten“.

d) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 6a Besicherung und Erwerb von Vermögenswerten

§ 6b Darlehen“.

e) Nach der Angabe zu § 7 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen“.

f) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Entschädigungszahlungen an Anteilsinhaber und Gläubiger“.

g) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten

§ 12b Gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung“.

2. In § 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 2

### Beitragspflichtige Institute

(1) Beitragspflichtige Institute sind alle Institute, die in den Anwendungsbereich gemäß § 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes fallen.

(2) Die Beiträge sind von allen nach Absatz 1 beitragspflichtigen Instituten zu leisten, für die am 1. Januar des Beitragsjahres eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bestand. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Beitragspflicht eines Instituts endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis des Instituts aufgehoben oder zurückgegeben worden ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Restrukturierungsfonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes und wird nach Maßgabe der in § 59 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Abwicklungsziele im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 60 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verwendet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann der Restrukturierungsfonds, soweit dies zur Sicherstellung einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente notwendig ist, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für folgende Maßnahmen verwenden:

1. Gewährung von Garantien für Verbindlichkeiten an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach § 6,
2. Besicherung von Vermögenswerten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und Erwerb von Vermögenswerten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörige Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nach § 6a,

3. Gewährung von Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach § 6b,
4. Durchführung von Kapitalisierungen eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach § 7,
5. Gewährung eines Beitrags an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nach § 7a,
6. Entschädigungszahlungen an Anteilinhaber, Gläubiger oder Entschädigungseinrichtungen nach § 8 und
7. Kreditgewährung an andere Finanzierungsmechanismen auf freiwilliger Basis nach § 12a.

Die vorgenannten Maßnahmen können kombiniert werden. Bei der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Unternehmensveräußerung gemäß § 85 Absatz Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes durch die Abwicklungsbehörde kann der Restrukturierungsfonds seine Mittel für die unter Nummer 1 bis 7 genannten Maßnahmen auch in Bezug auf den Erwerber einsetzen. Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden nicht direkt verwendet, um die Verluste eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auszugleichen oder um ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu rekapitalisieren. Falls die Verwendung der Mittel des Restrukturierungsfonds für die in diesem Absatz genannten Maßnahmen indirekt dazu führt, dass Teile der Verluste eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf den Restrukturierungsfonds abgewälzt werden, gelten die Grundsätze für die Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds gemäß § 7a.“

c) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die im Restrukturierungsfonds für die Beitragsjahre 2013 und 2014 angesammelten Mittel dienen auch der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und werden daher nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes unbeschadet des Absatzes 2b auch zum Ausgleich eines negativen Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds herangezogen. Die für die Beitragsjahre 2011 und 2012 geleisteten Jahresbeiträge sowie die für diese Beitragsjahre erhobenen Nacherhebungsbeiträge werden nicht zum Ausgleich eines negativen Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds herangezogen.“

d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die im Restrukturierungsfonds für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten Mittel dienen der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Bestands- und Systemgefährdungen und werden, vorbehaltlich des Absatzes 2a, ausschließlich für solche Maßnahmen nach Absatz 2, die den Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 in der bis zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung des Gesetzes entsprechen, und ausschließlich zugunsten von Unternehmen im Sinne des § 2 in der bis zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung des Gesetzes herangezogen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch die Worte „Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „infolge einer Übertragungsanordnung“ durch die Wörter „infolge einer Abwicklungsanordnung gemäß § 62 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz“, die Wörter „der Lenkungsausschuss“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „zu der Übertragungsanordnung“ durch die Wörter „zu dieser Abwicklungsanordnung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anstalt ist berechtigt, von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Anwendung einer Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder im Zusammenhang mit der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis im Sinne der §§ 63 bis 72 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes anfallen, durch Verwaltungsakt festzusetzen. Zu diesen Kosten gehören auch Kosten Dritter, derer sich die Anstalt bedient. In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gelten Kostenerstattungsansprüche nach Satz 1 als Masseverbindlichkeiten.“

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Wörter „Institut oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 5 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Garantien für Verbindlichkeiten“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Restrukturierungsfonds kann Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts, einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eines Erwerbers von Anteilen, anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes übernehmen. § 39 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Entgelt und die sonstigen Bedingungen einer Garantie für Verbindlichkeiten,
2. die Arten der Verbindlichkeiten, für die eine Garantie gewährt werden kann,
3. Obergrenzen für die Gewährung von Garantien bezogen auf einzelne Institute oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
4. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Gewährung von Garantien für Verbindlichkeiten nach Absatz 1 dienen.

(7) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 unverzüglich zu unterrichten.“

8. Nach § 6 werden die §§ 6a und 6b eingeführt:

### Besicherung und Erwerb von Vermögenswerten

(1) Der Restrukturierungsfonds kann Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder seiner Tochterunternehmen, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, besichern. Dasselbe gilt gegenüber Brückeninstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Erwerbern von Anteilen, anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

(2) Der Restrukturierungsfonds kann Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen oder Gewährleistungen und Beteiligungen, jeweils nebst zugehöriger Sicherheiten, erwerben.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Vermögenswerte, die besichert oder erworben werden können,
2. die Art der Besicherung oder des Erwerbs, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,
3. Obergrenzen für die Besicherung oder den Erwerb von Vermögensgegenständen bezogen auf einzelne Institute oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie für bestimmte Arten von Vermögensgegenständen,
4. Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der begünstigten Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den vom Restrukturierungsfonds übernommenen Risiken und
5. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Besicherung und des Erwerbs von Vermögensgegenständen nach den Absätzen 1 und 2 dienen.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

## § 6b

### Darlehen

(1) Der Restrukturierungsfonds kann Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gewähren.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Verzinsung und die sonstigen Bedingungen einer Darlehensgewährung nach Absatz 1,
2. Obergrenzen für die Gewährung von Darlehen bezogen auf einzelne Institute oder gruppenangehörige Unternehmens im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;
3. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Gewährung von Darlehen nach Absatz 1 dienen.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.“

#### 9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 7

### Rekapitalisierung

(1) Der Restrukturierungsfonds kann sich an der Rekapitalisierung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Übertragung nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 oder § 85 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel solcher Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen übernehmen.

(2) Eine Beteiligung durch den Restrukturierungsfonds soll nur erfolgen, wenn die Abwicklungsziele gemäß § 59 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lassen. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,



2. Obergrenzen für die Übernahme von Kapitalinstrumenten an einzelnen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie für bestimmte Arten von Kapitalinstrumenten,
3. die Bedingungen, unter denen der Restrukturierungsfonds übernommene Kapitalinstrumente wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 dienen.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(5) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift und die Veräußerung erworbener Instrumente entsprechende Anwendung.“

10. Nach § 7 wird der § 7a eingeführt:

#### „§ 7a

Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen

(1) Beschließt die Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 76 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung auszunehmen, und wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, so kann der Restrukturierungsfonds einen Beitrag an das von der Abwicklungsmaßnahme betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen leisten, um

1. alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und somit gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens gleich null ist, und
2. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu erwerben, um dieses gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu rekapitalisieren.

(2) Der Restrukturierungsfonds darf den in Absatz 1 genannten Beitrag nur leisten, sofern

1. ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmitteln des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in § 61 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Bewertung, von den Inhabern von Anteilen, anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, relevanten Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise geleistet worden ist und
2. der Beitrag des Restrukturierungsfonds 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmitteln des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in § 61 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Bewertung, nicht übersteigt.

(3) Der Beitrag des Restrukturierungsfonds nach Absatz 1 kann wie folgt finanziert werden:

1. durch den dem Restrukturierungsfonds zur Verfügung stehenden Betrag, der durch Jahresbeiträge der Institute gemäß § 12 Absatz 2 aufgebracht wurde;
2. durch den Betrag, der innerhalb von drei Jahren durch Sonderbeiträge gemäß § 12 Absatz 3 aufgebracht werden kann; und
3. falls die Beträge gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, durch Beträge, die gemäß § 12 Absätze 6 und 6a aufgebracht werden.

(4) Alternativ oder zusätzlich zu alternativen Finanzierungsquellen nach § 76a Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann der Restrukturierungsfonds, sofern die Voraussetzungen des § 76a Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt sind – einen Beitrag aus den Mitteln leisten, die durch Jahresbeiträge gemäß § 12 Absatz 2 aufgebracht wurden und noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 darf der Restrukturierungsfonds auch einen Beitrag gemäß Absatz 1 leisten, sofern

1. der unter Absatz 2 Nummer 1 genannte zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung verwendete Betrag mindestens 20 % der risikogewichteten Aktiva des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens entspricht;
2. der Restrukturierungsfonds über einen durch Jahresbeiträge gemäß § 12 Absatz 2 aufbrachten Betrag in Höhe von mindestens 3 % der gedeckten Einlagen aller in Deutschland zugelassenen Institute verfügt; und
3. das betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen auf konsolidierter Basis über Vermögenswerte von unter 900 Milliarden Euro verfügt.“

11. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8

#### Entschädigungszahlungen an Anteilshaber und Gläubiger

Der Restrukturierungsfonds kann seine Mittel für Entschädigungszahlungen an Anteilshaber, Gläubiger oder Entschädigungseinrichtungen gemäß § 117 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einsetzen.“

12. § 11 Satz 3 wird gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 12

#### Mittel des Restrukturierungsfonds

(1) Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Institute erbracht. Die angesammelten Mittel sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.

(2) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres, vorbehaltlich des Absatzes 8 Satz 1 und 2, Jahresbeiträge an den Restrukturierungsfonds nach Maßgabe der Absätze 2a bis d zu leisten.

(2a) Die Zielausstattung des Restrukturierungsfonds ist erreicht, wenn die seit dem 1. Januar 2015 eingezahlten, verfügbaren Mittel des Fonds mindestens eine Höhe von 1 % der gedeckten Einlagen aller beitragspflichtigen Institute erreicht haben. Gedeckte Einlagen im Sinne des Satz 1 sind Einlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sowie entsprechende Einlagen bei Instituten, die einer institutssichernden Einrichtung gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes angeschlossen sind. Die Jahresbeiträge zum Restrukturierungsfonds werden so bemessen, dass die Zielausstattung erstmalig zum 1. Januar 2025 erreicht wird, und zeitlich so gleichmäßig wie möglich gestaffelt, wobei die Konjunkturzyklusphase und die Auswirkungen, die pro-zyklische Beiträge auf die Finanzlage der beitragspflichtigen Institute haben können, gebührend berücksichtigt werden.

(2b) Die Anstalt passt die Zielausstattung des Restrukturierungsfonds jährlich an die Höhe der gedeckten Einlagen im Sinne des Absatz 2a Satz 2 aller beitragspflichtigen Institute an und zwar zum Stichtag 31. Dezember des dem aktuellen Beitragsjahr vorausgehenden Jahres. Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, der Anstalt die für die Berechnung der Zielausstattung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt werden.

(2c) Die in Absatz 2a Satz 3 genannte Frist kann um bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn der Restrukturierungsfonds insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,5 % der gedeckten Einlagen im Sinne des Absatz 2a Satz 2 aller beitragspflichtigen Institute vorgenommen hat. Liegt nach der in Absatz 2a Satz 3 genannten Frist der Betrag der seit dem 1. Januar 2015 eingezahlten, verfügbaren Mittel des Restrukturierungsfonds unter der Zielausstattung, werden erneut Beiträge gemäß Absatz 2e erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist.

(2d) Sobald die Zielausstattung zum ersten Mal erreicht wurde und nachfolgend die verfügbaren Mittel weniger als zwei Drittel der Zielausstattung betragen, erhalten die Jahresbeiträge eine Höhe, mit der die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren erreicht werden kann. Bei Festsetzung der Jahresbeiträge werden die Konjunkturzyklusphase und die Auswirkungen der pro-zyklischen Beiträge gebührend berücksichtigt.

(2e) Die Höhe der Jahresbeiträge bemisst sich für die einzelnen beitragspflichtigen Institute anteilig zur Höhe ihrer Passiva (ohne Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) minus gedeckte Einlagen im Sinne Absatz 2a Satz 2 im Verhältnis zu den aggregierten Passiva (ohne Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) minus gedeckte Einlagen im Sinne des Absatz 2a aller beitragspflichtigen Institute. Die Beiträge werden entsprechend dem Risikoprofil der Institute adjustiert. Die Anstalt beachtet dabei den von der Kommission nach Artikel 103 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] erlassenen delegierten Rechtsakt. In der Rechtsverordnung nach Absatz 10 kann das Konzept der Beitragsbemessung entsprechend dem Risikoprofil der Institute weiter spezifiziert werden.

(2f) Die Anstalt kann gestatten, dass die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung zu berücksichtigen sind, Zahlungsverpflichtungen umfassen können, die in vollem Umfang durch Aktiva mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in § 3 Absatz 2 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf 30 % des Gesamtbetrags der erhobenen Jahresbeiträge nicht übersteigen.

(3) Die Anstalt hat mit der Entscheidung über die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. Soweit die in dem Restrukturierungsfonds verfügbaren Mittel nicht zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und der nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben. Sofern eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich ist oder die Sonderbeiträge nicht ausreichend sind, kann der Restrukturierungsfonds nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufnehmen. Sonderbeiträge dienen zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten. Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle Institute, die verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu zahlen.

(4) Die Berechnung der Höhe der von den einzelnen beitragspflichtigen Instituten jeweils zu erhebenden Sonderbeiträge erfolgt entsprechend der Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge nach Absatz 2e. Maßgeblich für die Berechnung des Sonderbeitrags sind diejenigen Institutsdaten, die der Berechnung des jeweils vorausgegangenen Jahresbeitrags zugrunde gelegt worden sind. Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben.

Der von dem jeweiligen Institut zu erhebende Sonderbeitrag darf das Dreifache des von dem Institut erhobenen Jahresbeitrags nicht übersteigen, wobei der jeweils der Sonderbeitragserhebung vorausgegangene Jahresbeitrag maßgeblich ist. Ist von einem beitragspflichtigen Institut vor der Sonderbeitragsserhebung bisher noch kein Jahresbeitrag erhoben worden, werden der Berechnung des Sonderbeitrags die aktuellen Daten zugrunde gelegt.

(4a) Die Anstalt kann einem beitragspflichtigen Kreditinstitut auf Antrag die Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise stunden, wenn das Kreditinstitut nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern. Die Stundung darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden, kann jedoch auf Antrag des Kreditinstituts erneuert werden. Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt werden.

(5) Sonderbeiträge, die nicht für die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds, für welche sie erhoben worden sind, verwendet worden sind, verbleiben im Restrukturierungsfonds.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 6a, 6b, 7, 7a, 8 und 12b dieses Gesetzes, im Falle der Inanspruchnahme des Fonds aus einer Garantie nach § 6 dieses Gesetzes und zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen Kredite aufzunehmen. Die Kreditermächtigung besteht nur in der Höhe, in der die Kreditermächtigung nach § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2010 nicht in Anspruch genommen worden ist, maximal jedoch in Höhe von 20 Milliarden Euro. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(7) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, die für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen der Anstalt zu übermitteln. Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt werden.

(8) Die Jahres- und Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das Institut fällig, wenn nicht die Anstalt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Für die Bekanntgabe gilt § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend. Wird bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag der jeweilige Beitrag nicht entrichtet, erhebt die Anstalt Säumniszuschläge. § 18 des Verwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Vorbehaltlich der Regelungen zu den Abwicklungsinstrumenten der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut oder der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft können die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder dem Brückeninstitut erhaltenen Beträge, Zinsen und sonstigen Erträge aus Anlagen und etwaigen weiteren Einnahmen dem Restrukturierungsfonds zugeführt werden.

(10) Das Nähere über die Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge, die Informationspflichten nach Absatz 7, die Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie sonstige Verpflichtungen, durch die die effektive Entrichtung der Beiträge sichergestellt werden soll, und die Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge in angemessener Form überprüft wird, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

14. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

#### „§ 12a

##### Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten

(1) Der Restrukturierungsfonds kann beantragen, bei allen Finanzierungsmechanismen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kredite aufzunehmen, wenn die erhobenen Jahresbeiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu decken, die Sonderbeiträge nicht unmittelbar verfügbar sind und die Kreditaufnahme nach § 12 Absatz 6 nicht zu angemessenen Bedingungen unmittelbar möglich ist. Finanzierungsmechanismen sind die von den Mitgliedstaaten im Wege eines Fonds bzw. im Wege von Pflichtbeiträgen der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Institute eingerichteten Mechanismen (Finanzierungsmechanismen).

(2) Soweit Finanzierungsmechanismen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union die durch ihre Inanspruchnahme entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen nicht durch Ex-ante-Beiträge decken können, außerordentliche Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind und alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zu angemessenen Bedingungen unmittelbar verfügbar sind, ist der Restrukturierungsfonds befugt, den Finanzierungsmechanismen, die einen Antrag stellen und die Voraussetzungen erfüllen, Kredite zu gewähren.

(3) Der Kreditantrag eines Finanzierungsmechanismus eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von der Anstalt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung sowie der Entscheidungsvorschlag darüber, ob der Restrukturierungsfonds dem antragstellenden Finanzierungsmechanismus einen Kredit gewähren soll, ist dem Bundesministerium der Finanzen vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen. Die Entscheidung ist mit der gebotenen Dringlichkeit zu treffen.

(4) Der Zinssatz, die Rückzahlungsfrist und andere Bedingungen für die Kreditaufnahme werden zwischen dem kreditnehmenden Finanzierungsmechanismus und den anderen Finanzierungsmechanismen, die ihre Teilnahme beschlossen haben, vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, sind für die Kredite der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismen derselbe Zinssatz, dieselbe Rückzahlungsfrist und dieselben sonstigen Bedingungen vorzusehen.

(5) Die Höhe des Kredits der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismen wird anteilig zur Höhe der gedeckten Einlagen in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus im Verhältnis zu der aggregierten Höhe der gedeckten Einlagen in den Mitgliedstaaten der teilnehmenden Finanzierungsmechanismen berechnet. Im Wege einer Vereinbarung aller teilnehmenden Finanzierungsmechanismen können andere Beitragsquoten vorgesehen werden.

(6) Der ausstehende Betrag eines Kredits an einen Finanzierungsmechanismus eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesen Vorschriften wird als Vermögenswert des Finanzierungsmechanismus, der den Kredit bereitgestellt hat, behandelt und auf die Zielausstattung des betreffenden Finanzierungsmechanismus angerechnet.

(7) Die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 geleisteten Jahresbeiträge sowie die für diese Beitragsjahre erhobenen Nacherhebungsbeiträge werden nicht für eine Kreditgewährung gemäß Absatz 2 herangezogen.

## § 12b

### Gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung

(1) Bei einer Gruppenabwicklung im Sinne der §§ 134 oder 135 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes trägt der Restrukturierungsfonds hinsichtlich der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen, die Teil der Gruppenabwicklung sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung bei.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 schlägt die Abwicklungsbehörde einen Finanzierungsplan als Teil des Gruppenabwicklungskonzepts gemäß §§ 134 und 135 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vor. Der Finanzierungsplan wird nach dem Entscheidungsfindungsverfahren gemäß den §§ 134 und 135 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vereinbart.

(3) Der Finanzierungsplan umfasst Folgendes:

1. eine Bewertung gemäß § 61 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Bezug auf die betroffenen Unternehmen der Gruppe;
2. die Verluste, die von jedem betroffenen Unternehmen der Gruppe zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente zu erfassen sind;
3. für jedes betroffene Unternehmen der Gruppe die Verluste, die jede Kategorie von Anteilshabern und Gläubigern erleiden würde;
4. die Beiträge, die Entschädigungseinrichtungen gemäß § 115 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu leisten hätten;
5. die Gesamtfinanzierungsanforderung an die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sowie Zweck und Form der Finanzierungsanforderung;
6. die Grundlage für die Berechnung des Betrags, den jeder der nationalen Finanzierungsmechanismen des Mitgliedstaats, in dem die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung einbringen muss, um die Gesamtfinanzierungsanforderung gemäß Nummer 5 aufzubauen;
7. den Betrag, den jeder der nationalen Finanzierungsmechanismen der betroffenen Unternehmen der Gruppe zur Finanzierung der Gruppenabwicklung beitragen muss, und die Form dieser Beiträge;

8. den Betrag der Kredite, den die Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, durch Institute, Finanzinstitute oder sonstige Dritte in Anspruch nehmen können;
9. einen Zeitrahmen für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, der gegebenenfalls verlängert werden kann.

Die Grundlage für die Verteilung der Finanzierungsanforderung gemäß Nummer 6 muss im Einklang mit den Grundsätzen des Gruppenabwicklungsplans gemäß § 36 Absatz 3 Nummer 8 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes stehen, es sei denn, im Finanzierungsplan wurde etwas anderes vereinbart.

(4) Sofern im Finanzierungsplan nichts anderes vereinbart wurde, wird bei der Grundlage für die Berechnung des Beitrags jedes nationalen Finanzierungsmechanismus insbesondere Folgendes berücksichtigt:

1. der Anteil der risikogewichteten Vermögenswerte der Gruppe, die von Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, die in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus ansässig sind, gehalten werden;
2. der Anteil der Verluste, die die Gruppenabwicklung erforderlich machen, die in den Unternehmen der Gruppe entstanden sind, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus stehen und
3. der Anteil der Mittel der Gruppenfinanzierungsmechanismen, die im Rahmen des Finanzierungsplans voraussichtlich so verwendet werden, dass sie direkt den Unternehmen der Gruppe zugutekommen, die in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus ansässig sind.

Gruppenfinanzierungsmechanismen sind der Finanzierungsmechanismus oder die Finanzierungsmechanismen des Mitgliedstaates, in dem sich die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befindet (Gruppenfinanzierungsmechanismen).

(5) Die Anstalt legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Voraus Regeln und Verfahren fest um sicherzustellen, dass der Restrukturierungsfonds seinen Beitrag zur Finanzierung der Gruppenabwicklung unverzüglich unbeschadet Absatz 2 leisten kann.

(6) Der Restrukturierungsfonds kann für die Kredite, die von den Gruppenfinanzierungsmechanismen für die Zwecke der Unterstützung bei einer Gruppenabwicklung aufgenommen wurden, Garantien stellen.

(7) Erträge oder sonstige Vorteile, die sich aus der Inanspruchnahme der Gruppenfinanzierungsmechanismen ergeben, kommen den nationalen Finanzierungsmechanismen entsprechend ihren Beiträgen an der Finanzierung der Abwicklung zugute.“



15. In § 14 Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden,

- a) bei § 3 nach dem Wort „Aufsicht“ ein Semikolon und die Wörter „Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen“ angefügt,
- b) bei § 4 nach dem Wort „Deckungskongruenz“ ein Semikolon und die Wörter „Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen“ angefügt und
- c) nach der Angabe zu § 53 folgende Angabe eingefügt:

„§ 54 Übergangsvorschrift zu dem Gesetz vom...“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Auskunfts- und Vorlageverlangen“ angefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Pfandbriefbank, die Mitglieder deren Organe, deren Beschäftigte und ein Sachwalter haben der Bundesanstalt sowie den Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen über die Deckungssituation einschließlich der wirtschaftlichen Werthaltigkeit der Deckung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen“ angefügt.

b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 zugeordnet worden ist. Nach Konsultation der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) kann die Bundesanstalt durch Allgemeinverfügung abweichend von Satz 1 regeln, dass anstelle der Zuordnung eines der Bonitätsstufe 1 entsprechenden Risikogewichts nach Tabelle 3 des Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für inländische Kreditinstitute ein solches den Bonitätsstufen 1 oder 2 entsprechendes maßgeblich ist, sofern durch die Beschränkung auf Bonitätsstufe 1 die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration bei inländischen Deckungswerten entstünde. Die Allgemeinverfügung nach Satz 2 ist auf der Internetseite der Bundesanstalt und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie ist aufzuheben, sobald ihr Anordnungsgrund weggefallen ist; Satz 3 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt überprüft von Amts wegen den Wegfall des Anordnungsgrundes mindestens halbjährlich. Bis zur Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger nach Satz 3 in das Deckungsregister eingetragene Deckungswerte, deren Deckungsfähigkeit auf dem Erlass der Allgemeinverfügung beruht hat, dürfen nach Aufhebung der Allgemeinverfügung bis zu ihrer ursprünglichen Fälligkeit zur Deckung verwendet werden. Für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen 1 und 2 sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich. Die Erfüllung der Forderungen darf nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt sein. Die Höhe der Forderungen muss der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt sein.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Die Bundesanstalt kann für jede Deckungsmasse gesondert anordnen, dass eine Pfandbriefbank höhere als die Mindestdeckungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, einhalten muss, sofern bei Einhaltung der Mindestdeckungsanforderung die Sicherstellung einer werthaltigen Deckung der Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften nicht hinreichend gewährleistet erscheint.

Den Umstand einer Anordnung nach Satz 1 hat die Pfandbriefbank unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Höhe auf ihrer Internetseite bei den Angaben zu § 28 der betreffenden Pfandbriefgattung zu veröffentlichen. Eine Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, soweit ihr Grund nachweislich entfallen ist und kein neuer Anordnungsgrund vorliegt, frühestens jedoch sechs Monate nach ihrem Erlass. Vor der Anordnung und ihrer Aufhebung ist die Pfandbriefbank anzuhören.

(3b) Absatz 3a Satz 1 und 3 gilt entsprechend bei im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder von Sonderprüfungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, einschließlich Deckungsprüfungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3, festgestellten Mängeln, die die Deckungsrechnung nach Absatz 4, die Deckungsregisterführung nach § 5, die Anforderungen an das Risikomanagement nach § 27, die Einhaltung der Transparenzvorschriften des § 28, die Angemessenheit der zur Ermittlung der barwertigen sichernden Überdeckung nach der Pfandbrief-Barwertverordnung verwendeten Methoden und Prozesse oder die Angemessenheit der Methoden und Verfahren der Beleihungswertermittlung betreffen. Eine nach Satz 1 getroffene Anordnung ist aufzuheben, wenn die Pfandbriefbank die Behebung des zur Anordnung führenden Mangels zur Überzeugung der Bundesanstalt nachgewiesen hat oder sobald prüferisch festgestellt worden ist, dass der zur Anordnung nach Satz 1 führende Mangel nicht mehr fortbesteht und kein neuer Anordnungsgrund vorliegt."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf dem Grundstück aufstehende Gebäude, sofern sie beim Beleihungswert berücksichtigt sind, müssen gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken angemessen versichert sein. Die Höhe der Versicherung muss

1. die Neubau- oder Wiederherstellungskosten berücksichtigen oder
2. angemessen sein, um einen aus erheblichen Risiken erwarteten Schaden auszugleichen oder
3. angemessen sein, um der Pfandbriefbank einen in Folge des Risikoeintrittes entstehenden Ausfall des Deckungswertes zu ersetzen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Wörter „oder einen eigenen Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat“ eingefügt.

5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ die Wörter „oder das jeweilige Guthaben einer Kontoverbindung zur Deckung verwendet werden“ eingefügt.
6. In § 20 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch Geldforderungen gegen“ die Wörter „die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder“ und nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ die Wörter „oder das jeweilige Guthaben einer Kontoverbindung zur Deckung verwendet werden“ eingefügt.
7. In § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ die Wörter „oder das jeweilige Guthaben einer Kontoverbindung zur Deckung verwendet werden“ eingefügt.
8. In § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ die Wörter „oder das jeweilige Guthaben einer Kontoverbindung zur Deckung verwendet werden“ eingefügt.

9. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt

„§ 27a

Pfandbriefmeldungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Pfandbriefbank hat der Bundesanstalt unverzüglich nach Ablauf eines Kalendermonats zu jeder Gattung im Umlauf befindlicher Pfandbriefe Meldungen zur wirtschaftlichen Situation der Deckungsmassen, insbesondere zu deren Werthaltigkeit, einzureichen. Die Bundesanstalt kann den Berichtszeitraum für einzelne Pfandbriefbanken oder im Wege der Allgemeinverfügung für einzelne Pfandbriefgattungen auf quartalsweise Pfandbriefmeldungen verlängern, sofern Stabilität und Lage der Deckungssituation und der Marktverhältnisse dies angemessen erscheinen lassen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art und Umfang und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Pfandbriefmeldungen, einschließlich über eine Erst- und laufende Änderungsmeldungen in Bezug auf die einzelnen zur Deckung verwendeten Werte, erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zu hören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Verteilung mit den nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 10 Millionen Euro, von mehr als 10 Millionen Euro bis zu 100 Millionen Euro und von mehr als 100 Millionen Euro, jeweils bezogen auf einen Schuldner;“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

cc) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „im Falle einer“ das Wort „vollen“ und nach den Wörtern „von diesen jeweils“ das Wort „voll“ gestrichen.

dd) In der neuen Nummer 2 werden nach den Wörtern „gewährleistet ist“ die Wörter „sowie danach, ob die Gewährleistung aus Gründen der Exportförderung gewährt wurde“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Der bisherigen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2 vorangestellt:

„2. der Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen sowie der Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 Prozent der Forderung beträgt, sowie“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und fristgerecht“ durch das Wort „vertragsgemäße“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „und fristgerecht“ durch das Wort „vertragsgemäßen“ ersetzt.

12. § 36a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Trifft die Abwicklungsbehörde bei einer Übertragungsanordnung im Sinne des § 85 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes Bestimmungen zur teilweisen oder vollständigen Übertragung des Pfandbriefgeschäfts, ist die Übertragung abweichend von § 89 Absatz 3 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 30 bis 36 zu vollziehen.“

13. Nach § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54

Übergangsvorschrift zu dem Gesetz vom ...

§ 28 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes in der ab dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist erstmals auf das am 1. April 2015 beginnende Quartal, bei Anwendung des § 28 Absatz 5 erstmals auf das am 1. April 2016 beginnende Quartal, anzuwenden. 2§ 28 Absatz 3 und 4 in der bis zum ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist letztmalig auf das am 31. März 2015 endende Quartal und § 28 Absatz 5 in der bis ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist in Bezug auf § 28 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 letzter Satzteil sowie auf Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung letztmalig auf das am 31. März 2016 endende Quartal anzuwenden. § 27a Absatz 1 Satz 1 tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, zu dem die Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt.

## Artikel 5

### Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

§ 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „47 bis“ wird gestrichen.
2. Nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
3. Nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ werden die Wörter „sowie die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz in der Fassung vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 75 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „46“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „oder den §§ 48a bis 48m des Kreditwesengesetzes“ werden gestrichen.
  - c) Nach den Wörtern „angeordnet wird“ werden die Wörter „oder eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergeht“ angefügt.
2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts nach § 48b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes führt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs-Abwicklungs-Gesetzes vorliegen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 48e Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 106 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 48k Absatz 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 87 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angaben „§ 48c Absatz 5 und § 48f Absatz 2 und 3 Satz 2 sowie Absatz 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angaben „§ 89 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 wird die Angabe „entsprechend § 48f Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.
  - e) In Absatz 4 wird die Angabe „§48h Absatz 2 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 111 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 22 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „46“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Die Wörter „oder den §§ 48a bis 48m des Kreditwesengesetzes“ werden gestrichen.
- c) Nach den Wörtern „angeordnet wird“ werden die Wörter „oder eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergeht“ angefügt.

## Artikel 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1, Artikel 2 Nummern 1, 13, 22 bis 28 und 30 bis 33, Artikel 3, Artikel 4 Nummer 12, Artikel 5 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummern 2 bis 12, 14 bis 21, 29 und Artikel 4 Nummern 1 bis 11, 13 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

#### 1. Umsetzung der Richtlinie [BRRD]

Der Gesetzentwurf dient der Schaffung eines systematischen Regelwerks zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung insbesondere von systemrelevanten Finanzinstituten. Gleichzeitig zielt er darauf, effektive Abwicklungsinstrumente für die Institute bereitzustellen. Zu diesem Zweck bündelt er bereits vorhandene Regelungen und ergänzt und aktualisiert diese im Hinblick auf die künftig geltende BRRD. Dabei berücksichtigt er diverse Maßnahmen auf unionsrechtlicher Ebene ebenso wie aktuelle internationale Regulierungsvorhaben.

Der Gesetzentwurf trifft auf eine Reihe bereits vorhandener Regelungen.

Zur Ermöglichung der geordneten Sanierung oder Abwicklung systemrelevanter Finanzinstitute wurde das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz - RStruktG) beschlossen. Das Restrukturierungsgesetz gibt der Abwicklungsbehörde unter anderem die Befugnis, durch Anordnung die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines bestandsgefährdeten Kreditinstituts ganz oder teilweise auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen. Darüber hinaus wurden durch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz - KredReorgG) besondere Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) mit Sitz im Inland geschaffen. Das Sanierungs- und das Reorganisationsverfahren können von dem Kreditinstitut eingeleitet beziehungsweise angestoßen werden, um die finanzielle Gesundheit des Kreditinstitut wiederherzustellen und so eine Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität zu vermeiden.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen sollte erreicht werden, dass sich Banken und Behörden frühzeitig mit einem möglichen Krisenfall beschäftigen. Zum einen sollten Kreditinstitute beziehungsweise Finanzgruppen mögliche Maßnahmen zur Sanierung planen, und zum anderen sollen die Behörden, die mit der Abwicklung systemrelevanter Institute und Finanzgruppen betraut sind, planen, welche Abwicklungsmaßnahmen sie ergreifen würden, falls die Sanierungsbemühungen der Bank scheitern sollten. Zu diesem Zweck wurden in Deutschland mit dem Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen Teile der der noch im Entwurf befindlichen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) in deutsches Recht umgesetzt. Dies betraf insbesondere Regelungen zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen.

Diese Regelungen soll der Gesetzentwurf unter Integration der Anforderungen der BRRD konsolidieren. Darüber hinaus sind die weiteren, bislang nicht umgesetzten Anforderungen der Richtlinie [BRRD] zu erfüllen.



## 2. SSM-Anpassung

Insbesondere ist das Kreditwesengesetz (KWG) an die am 4. November 2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15.10.2013 "zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank" (SSM-Verordnung) anzupassen. Ferner ist die SSM-Verordnung zu berücksichtigen. Sie ist als EU-Verordnung unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarf im KWG.

Die EZB wendet im Rahmen der Wahrnehmung der ihr durch in Artikel 4 der SSM-Verordnung zugewiesenen Aufgaben auch nationales Recht an. Somit ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei vielen Regelungen des KWG je nach Sachlage entweder die EZB oder die BaFin adressiert sein kann.

Die unionsrechtlich angelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Behörden ist klarzustellen und bringt diverse Folgeregelungen mit sich.

Zur Anpassung des KWG an die am 4. November 2013 in Kraft getretene SSM-Verordnung sollen Regelungen im KWG geändert und geschaffen werden.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 1. Zur Umsetzung der Richtlinie [BRRD]

Zur Konsolidierung und Aktualisierung der vorhandenen Regelungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung von Finanzinstituten sieht der Gesetzentwurf folgendes vor:

Kreditinstitute und Finanzgruppen haben einen Sanierungsplan aufzustellen. Dieser hat zum Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Kreditinstituts oder der Finanzgruppe in künftigen Krisensituationen zu stärken. In dem Sanierungsplan hat das entsprechende Kreditinstitut szenariobezogene Handlungsoptionen zu beschreiben, die die Geschäftsleitung in erheblichen Belastungssituationen ergreifen kann, um die wirtschaftliche Lage des Kreditinstituts oder der Finanzgruppe zu stabilisieren und dadurch deren Überlebensfähigkeit zu sichern, ohne dass es auf aus Steuergeldern finanzierte Stabilisierungsmaßnahmen angewiesen ist. Die Aufsichtsbehörde erhält die Befugnis, erforderlichenfalls Anordnungen zu treffen, die die rechtzeitige Einleitung und zügige Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen ermöglichen oder erleichtern.

Der Gesetzentwurf ordnet ferner das Verfahren der Abwicklungsplanung. Die Abwicklungsbehörde hat eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit vorzunehmen. Erkennt sie im Rahmen dieser Bewertung potenzielle wesentliche Hindernisse, teilt sie diese dem Institut und bei Finanzgruppen dem übergeordneten Unternehmen mit. Der Adressat der Mitteilung kann innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen vorschlagen, mit denen die genannten Hindernisse beseitigt werden sollen. Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass die in Frage stehenden Hindernisse durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beseitigt werden, kann sie Anordnungen treffen, die geeignet sind, die Abwicklungsfähigkeit herzustellen.

Der dritte Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Abwicklung selbst. Hierfür gibt das Gesetz entsprechend der Regelungen der BRRD im Wesentlichen vier Abwicklungsinstrumente vor.

Dabei handelt es sich um das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut, das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und das Instrument der Gläubigerbeteiligung. Daneben eröffnet das Gesetz aber auch die Möglichkeit, weitere noch nicht spezifizierte Maßnahmen zu ergreifen, die in einem Krisenfall notwendig werden könnten.

## 2. Zur Anpassung an die SSM-Verordnung

Die SSM-Verordnung ist als EU-Verordnung unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht Anpassungsbedarf im KWG. Zum einen werden durch die SSM-Verordnung sowie durch die sie ergänzende Verordnung der EZB „zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ (Verordnung (EZB) Nr. \_\_\_\_/\_\_\_ [FrameworkR]) die bestehenden Aufsichtskompetenzen in starkem Maße neu geregelt und teilweise auf die EZB übertragen. Dies ist im KWG, das auf die bisherige Struktur einer rein nationalen Aufsicht ausgerichtet ist, nachzuvollziehen. Daneben gebietet der Grundsatz, dass nationale Regelungen die Vorgaben einer EU-Verordnung weder duplizieren noch diesen widersprechen dürfen, eine Überprüfung des KWG.

Anpassungen im KWG sind zum einen dort, wo die Aufsicht bezüglich der Zuständigkeiten, Kompetenzen sowie Pflichten in der SSM-Verordnung und künftigen Verordnungen der EZB selbst adressiert wird, und zum anderen dort vorgesehen, wo Meldepflichten der Institute gegenüber der Aufsicht bestehen.

Die EZB wendet im Rahmen der Wahrnehmung der ihr durch in Artikel 4 der SSM-Verordnung zugewiesenen Aufgaben auch nationales Recht an, soweit mit diesem nationalen Recht EU-Richtlinien umgesetzt wurden. Da bei vielen Regelungen des KWG je nach Sachlage entweder die EZB oder die BaFin adressiert sein kann, wird der neutrale Begriff der „Aufsichtsbehörde“ eingeführt und überall dort verwendet, wo Regelungen künftig, je nach Zuständigkeit, entweder EZB oder BaFin betreffen. Durch eine Begriffsbestimmung wird klargestellt, wer in den einzelnen Fällen als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des KWG anzusehen ist. Des Weiteren wird eine Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeit zur EZB getroffen.

Die Zuständigkeit für die Zulassung aller CRR-Kreditinstitute zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts ist nunmehr der EZB übertragen. Für alle anderen Institute und alle nicht in der CRR geregelten Erlaubnistatbestände im Sinne des § 1 KWG verbleibt diese Zuständigkeit bei der BaFin. Diese Tatbestände wie auch die Fälle des Entzugs der Erlaubnis und die Untersagung der Fortführung der Geschäfte sind im KWG zu regeln. Darüber hinaus unterliegt auch die Beurteilung von Erwerbsanzeigen bedeutender Beteiligungen an einem Institut nunmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der EZB. Gleichzeitig soll die Anzeige weiterhin gegenüber der BaFin erfolgen, die auch die erste Beurteilung dieser Anzeigen vorzunehmen hat. Insoweit ist eine klarstellende Regelung notwendig.

Die SSM-Verordnung sieht vor, dass die beaufsichtigten bedeutenden Unternehmen alle Ersuchen, Anzeigen und Anträge direkt gegenüber der EZB abzugeben haben. Die Änderungen im KWG stellen dies sowie die ergänzende Abgabe der Anzeigen auch gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank sicher.

## III. Alternativen

Keine, da Richtlinienumsetzung

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie die Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, um künftige Schieflagen systemrelevanter Banken beziehungsweise Finanzgruppen besser bewältigen zu können und dabei Haushaltsmittel zu schonen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Bereits bestehende Regelungen aus dem Bereich der Sanierungs- und Abwicklung von Instituten werden mit Neuregelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Eine darüber hinausgehende Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Dadurch, dass er Kreditinstitute zu vorausschauendem Handeln anhält, Fehlanreize für die Eingehung von Risiken reduziert, systemrelevante Einrichtungen frühzeitig identifiziert und für den Krisenfall Ansteckungsrisiken minimiert, trägt er zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Hierdurch fördert er insbesondere das Prinzip der Generationengerechtigkeit.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Periodischer Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 24 Abs. 1	Geschäftsleitung (GL) entscheidet über Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung	mittel	3.700	1	7.677,50 €
SAG	§ 24 Abs. 1	Geschäftsleitung (GL) entscheidet über Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung	hoch	3.700	1	9.250,00 €
SAG	§ 24 Abs. 2	GL entscheidet über Annahme einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung	mittel	3.700	1	7.677,50 €
SAG	§ 24 Abs. 2	GL entscheidet über Annahme einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung	hoch	3.700	1	9.250,00 €
SAG	§ 26 Abs. 1	GL des (gewährenden) gruppenangehörigen Unternehmens mit Sitz im Inland zeigt der zuständigen Behörde schriftlich die Absicht zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung an	mittel	2.230	1	4.627,25 €

SAG	§ 26 Abs. 1	GL des (gewährenden) gruppenangehö- rigen Unternehmens mit Sitz im Inland zeigt der zuständigen Behörde schriftlich die Absicht zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung an	hoch	2.230	1	5.575,00 €
SAG	§ 33 Abs. 1	Zentrale Vertragsverwah- rung	mittel	1.116	18	21.743,59 €
SAG	§ 33 Abs. 1	Zentrale Vertragsverwah- rung	hoch	5.950	22	170.769,96 €
SAG	§ 33 Abs. 2	Erstellen von Auskünften und Auswertungen	mittel	5.950	18	222.232,50 €
SAG	§ 33 Abs. 2	Erstellen von Auskünften und Auswertungen	hoch	5.950	22	327.250,00 €
SAG	§ 34	Informationsanf- orderung Vermögenswert e / Verbindlichkeite n	mittel	5.950	48	592.620,00 €
SAG	§ 34	Informationsanf- orderung Vermögenswert e / Verbindlichkeite n	hoch	5.950	22	327.250,00 €
SAG	§ 39 Abs. 1	Vorhalten des Mindestbetrags von berücksichtigun- gsfähigen Verbindlichkeite n auf Einzelbasis	mittel	1.056	48	54.865,54 €

SAG	§ 39 Abs. 1	Vorhalten des Mindestbetrags von berücksichtigun gsfähigen Verbindlichkeite n auf Einzelbasis	hoch	5.470	22	156.993,56 €
SAG	§ 40 Abs. 1	Vorhalten des Mindestbetrags von berücksichtigun gsfähigen Verbindlichkeite n auf konsolidierter Basis	mittel	1.056	48	54.865,54 €
SAG	§ 40 Abs. 1	Vorhalten des Mindestbetrags von berücksichtigun gsfähigen Verbindlichkeite n auf konsolidierter Basis	hoch	5.470	22	156.993,56 €
SAG	§ 51 Abs. 2	Stellungnahme und Vorschläge für Abhilfemaßnah men durch EU- Mutterunterneh men	mittel	5.950	9	111.116,25 €
SAG	§ 51 Abs. 2	Stellungnahme und Vorschläge für Abhilfemaßnah men durch EU- Mutterunterneh men	hoch	5.950	12	178.500,00 €
SAG	§ 61 Abs. 1	Prüfer hat über das Prüfungsergebn is einen Bericht zu erstellen	hoch	2.950	1	7.375,00 €

SAG	§ 61 Abs. 10 Nr. 2	Brückeninstitut oder Vermögensver waltungsgesells chaft hat auf Anweisung der Abwicklungsbe hörde eine zusätzliche angemessene Zahlung als Gegenleistung zu zahlen.	hoch	3.705	1	9.262,50 €
SAG	§ 63 Abs. 1	Institut oder gruppenangehö rige Unternehmen hat auf Anordnung der Abwicklungsbe hörde bei vorliegen der Abwicklungsvor aussetzungen Prüfungen durchzuführen oder zu dulden und zu unterstützen sowie die dafür anfallenden Kosten zu tragen, die Fälligkeit ausgegebener Schuldtitel oder anderer berücksichtigun gsfähiger Verbindlichkeite n sowie deren Zinszahlung zu ändern oder auszusetzen und die Geschäftsleitun g des in Abwicklung befindlichen Instituts und gruppenangehö rigen Unternehmens abzuberufen oder zu ersetzen.	hoch	4.450	1	11.125,00 €

2.447.020,23 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
RStruktFG	§ 3 Abs. 2 Nr. 1-5 n. F.	Verhandlung über Unterstützungsmaßnahmen aus dem Restrukturierungsfonds	hoch	5.440	1	13.600,00 €
RStruktFG	§ 4 Abs. 2a	Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Anwendung einer Abwicklungsanordnung oder im Zusammenhang mit der Ausübung einer Abwicklungsbeschluss anfallen	hoch	5.200	1	13.000,00 €
RStruktFG	§ 6 a	Verhandlungen über Besicherung und Erwerb von Vermögenswerten eines Instituts	hoch	5.440	1	13.600,00 €
RStruktFG	§ 6 b	Verhandlungen über Darlehen an ein Institut	hoch	5.440	1	13.600,00 €
RStruktFG	§ 7 a	Verhandlungen über Beiträge an ein von einer Abwicklungsmaßnahme betroffenes Institut	hoch	5.440	1	13.600,00 €
SAG	§ 14 Abs. 5 Nr. 3	Fristsetzung zur Behebung von Unzulänglichkeiten - Überprüfung Geschäftsstrategie und Organisationsstruktur	mittel	5.950	24	296.310,00 €



SAG	§ 14 Abs. 5 Nr. 3	Fristsetzung zur Behebung von Unzulänglichkei- ten - Überprüfung Geschäftsstrate- gie und Organisationsst- ruktur	hoch	5.950	11	163.625,00 €
SAG	§ 16 Abs. 1	Institute, die Sicherungssyst- em angehören, beantragen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Sanierungsplan- s	einfach	3.010	1.460	6.154.045,33 €
SAG	§ 19	Prüfung von Inhalt und Zulässigkeit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung vor Abschluss einer entsprechende n Vereinbarung	mittel	5.710	18	393.268,50 €
SAG	§ 19	Prüfung von Inhalt und Zulässigkeit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung vor Abschluss einer entsprechende n Vereinbarung	hoch	5.710	22	534.050,00 €
SAG	§ 23 Abs. 1	Einholung der Zustimmung der Anteilinhaber	mittel	3.460	18	579.231,00 €
SAG	§ 23 Abs. 1	Einholung der Zustimmung der Anteilinhaber	hoch	3.460	22	740.300,00 €

SAG	§ 23 Abs. 2	Berichterstattung an die Anteilshaber über den Stand der Durchführung der Vereinbarung und der Umsetzung aller auf Grundlage der Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen	mittel	3.730	18	139.315,50 €
SAG	§ 23 Abs. 2	Berichterstattung an die Anteilshaber über den Stand der Durchführung der Vereinbarung und der Umsetzung aller auf Grundlage der Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen	hoch	3.730	22	205.150,00 €
SAG	§ 45 Abs. 1	Vertragliche Anerkennung der Gläubigerbeteiligung in Drittstaaten	mittel	5.470	48	544.812,00 €
SAG	§ 45 Abs. 1	Vertragliche Anerkennung der Gläubigerbeteiligung in Drittstaaten	hoch	5.470	22	300.850,00 €
SAG	§ 64 Abs. 1 Nr. 4	Änderung von Inhalten und Parteien von Verträgen, bei denen das in Abwicklung befindliche Institut Partei ist (Gefahr von Klagen z. B. auf Erstattung von Verzugskosten)	hoch	5.200	1	13.000,00 €

SAG	§ 65 Abs. 3	Institut erstellt Auslagerungsv ertrag	hoch	5.470	1	13.675,00 €
SAG	§ 66 Abs. 1 Nr. 1	Geschäftsleiter stellt sicher, dass Abwicklungsma ßnahme in Bezug auf Gegenstände, die in einem Drittstaat liegen, wirksam wird.	hoch	5.200	1	13.000,00 €
SAG	§ 66 Abs. 1 Nr. 2	Geschäftsleiter hält oder begleitet Gegenstände, bis Abwicklungsma ßnahme wirksam ist	hoch	5.200	1	13.000,00 €
SAG	§ 67 Abs. 1, 2	Aussetzen von Zahlungs- oder Lieferverpflichtu ng aus Verträgen, bei denen ein in Abwicklung befindliches Institut oder ein gruppenangehö riges Unternehmen Vertragspartei ist (Verzugsschad en)	hoch	5.200	1	13.000,00 €
SAG	§ 68 Abs. 1	pot. Schadensersatz klagen bei Beschneidung von Sicherungsrech ten durch die Abwicklungsbe hörde	hoch	5.200	1	13.000,00 €

SAG	§ 69 Abs. 1	Kündigungsaus- schluss bei Verträgen, an denen Abwicklungsin- stitut beteiligt ist (ggfs. Anpassung der Verträge im Vorfeld erforderlich; Gefahr von Schadensersatz- klagen?)	hoch	5.200	1	13.000,00 €
SAG	§ 70	Institut streicht oder reduziert auf Anordnung der Abwicklungsbe- hörde die variable Vergütung der Geschäftsleiter / Mitarbeiter	hoch	5.200	1	13.000,00 €
SAG	§ 72 Abs. 9 i.V.m. § 45 c Abs. 6 KWG	Die durch die Bestellung des Sonderbeauftra- gten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen dem Institut zur Last.	hoch	4.210	1	199.242,30 €
SAG	§ 73 Abs. 1	Nennwert- oder Restwertabschr- eibung von Kapitalinstru- menten	hoch	5.470	1	13.675,00 €
SAG	§ 74 Abs. 1	Anordnung Nennwert- oder Restwertabschr- eibung von Verbindlichei- ten	hoch	5.470	1	13.675,00 €

SAG	§ 83 Abs. 1 und 9	Erstellung, Weiterleitung und Änderung eines Restrukturierungsplans	hoch	5.470	1	13.675,00 €
SAG	§ 83 Abs. 2	Sonderverwalter nach § 72	hoch	5.470	1	13.675,00 €
SAG	§ 83 Abs. 12	Umsetzung, Berichterstattung und Änderung Restrukturierungsplan	hoch	5.470	1	13.675,00 €
SAG	§ 84 Abs. 3	Börseneinführung neuer ausgegebener Wertpapiere	hoch	5.470	1	13.675,00 €
SAG	§ 84 Abs. 5	Folgepflichten der Börsennotierung neuer ausgegebener Wertpapiere	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 86	Zustimmung; Beurkundung; Beschlüsse	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 87	Identifizierung zusammengehöriger Gegenstände	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 88	Ausgleichsverbindlichkeit. Hier müsste man auf Schätzungen im Rahmen des RStruktG (Einführung §§ 48 a ff. KWG) zurückgreifen können	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 89	Administrative Aufwendungen (Eintragungskosten, etc.)	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 90	Kosten Insolvenz und Insolvenzverfahren	hoch	5.950	1	7.762,27 €

SAG	§ 91	Ausländische Übertragungsakte. Verwaltung für übernehmende n Rechtsträger.	hoch	5.950	1	7.762,27 €
SAG	§ 92	Regelung an sich verursacht keinen Mehraufwand, weil sie lediglich Handlungsspielraum eröffnet. Eine mehrfache Anwendung auf Basis von § 92 aber schon. Diese erhöht dann ggf. vorherigen Aufwand.	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 93 Abs. 1, 2, 3 und 5	Kosten eines Erlaubnis- oder Beihilfeverfahrens	hoch	5.950	1	7.762,27 €
SAG	§ 93 Abs. 4	Interimmaßnahmen	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 93 Abs. 6	Mitgliedschaft in FMIs durchsetzen. Ggf. entsteht auch Aufwand bei den FMIs	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 93 Abs. 7	Inländische Erlaubnisforderungen bei Maßnahmen ausländischer Behörden.	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 94	Gegenseitige Unterstützung	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 95	Umsetzung möglicher VAe	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 96	Umsetzung möglicher VAe	hoch	5.950	1	14.875,00 €

SAG	§ 97	Aufwand für Durchführung Vermarktungsprozesse (sowohl erfolgreiche wie auch erfolglose "Bieter" haben Aufwendungen (Berater, Erstellung Angebot, etc.). Fällt allerdings nur an, wenn dieses Instrument auch tatsächlich eingesetzt wird.	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 98	Möglicher VA	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 101	Ggf. Aufwendungen für Dritten, auf den weiter übertragen wird. Aufwendungen durch Rückübertragung.	hoch	5.950	1	7.762,27 €
SAG	§ 104	Gegenleistung (zu beachten ist aber, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft ja auch eine Leistung bekommt, die äquivalent sein sollte).	hoch	5.950	1	14.875,00 €
SAG	§ 105	Aufwendungen durch Rückübertragungen.	hoch	5.950	1	7.762,27 €

SAG	§ 115 Abs. 1	Entschädigungs einrichtung haftet bei einer Gläubigerbetei lung für den Betrag, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieb en worden wären, um die Verstuste des Instituts/gruppe nangehörigen Unternehmens auszugleichen, wenn die gedeckten Einlagen in den Anwendungsbe reich des Instruments der Gläubigerbeteili gung einbezogen und im gleichem Umfang herabgeschrieb en worden wären wie andere Forderungen mit demselbem insolvenzrechtli chen Rang sowie für den Betrag der Verluste, den Inhaber gedeckter Einlagen erlitten hätten, wenn sie so behandelt worden wären, wie Gläubiger anderer Forderungen mit demselben insolvenzrechtli chen Rang.	hoch	3.970	1	9.925,00 €
-----	-----------------	--	------	-------	---	------------



SAG	§ 118 Abs. 3	Rechtsträger muss seine neue Rechtsform aufgrund der Abwicklungsanordnung im Register eintragen lassen.	hoch	3.970	1	5.179,20 €
SAG	§ 122 Abs. 3 Nr. 22	Gesellschafter zahlen Geldbetrag, den die Abwicklungsbehörde in der Abwicklungsanordnung festsetzt.	hoch	3.730	1	4.866,10 €
SAG	§ 122 Abs. 3 Nr. 23	Mit der neuen Rechtsform oder mit dem Rechtsträger neuer Rechtsform sind die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder persönlich haftenden Gesellschafter der KG auf Aktien in das Register einzutragen.	hoch	3.730	1	9.325,00 €
SAG	§ 126 Abs. 2	Das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Institut, das Brückeninstitut oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft können eine Abwicklungsmaßnahme vor dem Oberverwaltungsgericht anfechten.	hoch	3.730	1	9.325,00 €

SAG	§ 141	Pflicht zur Zahlung von Geldbußen (ordnungswidriges Handeln unterstellt)	hoch	5.950	3	19.405,68 €
KWG	§ 13c Abs. 3 Satz 3 KWG	Erstellung einer zusätzlichen Anzeige für SSM Institute an die EZB	einfach	71	20	1.012,46 €
KWG	§ 24 Abs. 3c KWG	zusätzliche Anzeige für SSM-Institute an EZB abgeben (insgesamt 34 Anzeigen analog zu § 24 Abs. 1 bis 3a KWG)	einfach	71	1.190	60.241,37 €
KWG	§ 24a Abs. 4a KWG	zusätzliche Anzeige für SSM-Institute an EZB abgeben (insgesamt 4 Anzeigen analog zu § 24a Abs. 1, 3 und 4 KWG)	einfach	71	140	7.087,22 €
KWG	§ 53b Abs. 3 Satz 2 KWG	Anzeige abgeben (nur noch von WP-Handelsfirmen, damit im KWG eine Entlastung bei 137 Unternehmen! - die jetzt nach der SSM - Verordnung melden müssen.)	mittel	302	5	1.634,45 €
KWG	§ 6b Abs. 3 KWG	EZB/BaFin kann Stresstest bei Instituten anordnen und Ergebnis an EZB/BaFin/Bundesbank mitteilen	hoch	2.980	50	194.382,92 €

KWG	§ 25c Abs. 2 Satz 4 KWG	Aufsichtsbehörden kann auf Antrag ein zusätzliches Mandat in einen Aufsichtsorgan genehmigen (bisher nicht erfasste IP!)	mittel	302	250	81.722,46 €
-----	----------------------------------	--	--------	-----	-----	-------------

11.170.367,83 €

Periodischer Erfüllungsaufwand 2.447.020,23 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 11.170.367,83 €

---

Erfüllungsaufwand Wirtschaft gesamt 13.617.388,06 €

Informationspflichten Wirtschaft

Periodische Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
RStruktFG	§ 12 Abs. 2 b n. F.	Institute übermitteln Anstalt Informationen zur Berechnung der Zielausstattung des RStruktF	mittel	362	1.736	438.855,01 €

SAG	§ 26 Abs. 1 Satz 3	Der Anzeige über Absicht zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung muss den den begründeten Beschluss der GL, detaillierte Angaben der beabsichtigten Gewährung finanzieller Unterstützung, eine nachvollziehbare Darstellung der auf Grundlage der in der Vereinbarung getroffenen Grundsätze zur Kalkulation und Festsetzung der Gegenleistung sowie eine Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung enthalten.	mittel	1.330	1	2.759,75 €
-----	--------------------------	--	--------	-------	---	------------

SAG	§ 26 Abs. 1 Satz 3	Der Anzeige über Absicht zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung muss den den begründeten Beschluss der GL, detaillierte Angaben der beabsichtigten Gewährung finanzieller Unterstützung, eine nachvollziehbare Darstellung der auf Grundlage der in der Vereinbarung getroffenen Grundsätze zur Kalkulation und Festsetzung der Gegenleistung sowie eine Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung enthalten.	hoch	1.330	22	73.150,00 €
SAG	§ 26 a Abs. 1	Unternehmen muss offenlegen, ob es Partei einer Vereinbarung über gruppenint. finanzielle Unterstützung ist (inkl. allge. Bedingungen und Namen der beteiligten Unternehmen)	einfach	1.480	18	36.408,00 €

SAG	§ 26 a Abs. 1	Unternehmen muss offenlegen, ob es Partei einer Vereinbarung über gruppenint. finanzielle Unterstützung ist (inkl. allge. Bedingungen und Namen der beteiligten Unternehmen)	hoch	1.480	22	81.400,00 €
SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 5	Institut gewährt der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Zugang zu allen für die Abwicklung erforderlichen Informationen.	hoch	2.530	2	12.650,00 €
SAG	§ 33 Abs. 3	Zugänglichmachen von Informationen / Auswertungen (für zuständige Behörde und Abwicklungsbehörde)	mittel	362	48	12.134,24 €
SAG	§ 33 Abs. 3	Zugänglichmachen von Informationen / Auswertungen (für zuständige Behörde und Abwicklungsbehörde)	hoch	2.560	22	47.402,67 €
SAG	§ 35	Anzeigepflicht Vernetzung der Abwicklungsbehörde und der Bbk	mittel	362	48	12.134,24 €
SAG	§ 35	Anzeigepflicht Vernetzung der Abwicklungsbehörde und der Bbk	hoch	2.560	22	47.402,67 €

SAG	§ 38	Anzeigepflicht Vernetzung der Abwicklungsbehörde und der Bbk	mittel	362	18	4.550,34 €
SAG	§ 38	Anzeigepflicht Vernetzung der Abwicklungsbehörde und der Bbk	hoch	2.560	22	47.402,67 €
SAG	§ 46 Abs. 3	Darlegung, dass sich aus Gründungsdokumenten oder Satzung keine Hindernisse für Bail in ergeben	mittel	2.080	48	207.168,00 €
SAG	§ 46 Abs. 3	Darlegung, dass sich aus Gründungsdokumenten oder Satzung keine Hindernisse für Bail in ergeben	hoch	2.080	22	114.400,00 €
SAG	§ 61 Abs. 1	Prüfer hat Ergebnisbericht der Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen	hoch	2.080	1	5.200,00 €
SAG	§ 61 Abs. 9	Im Fall einer vorläufigen Bewertung hat der mit der Erstellung der abschließenden Bewertung betraute Prüfer der Abwicklungsbehörde über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten.	hoch	2.530	1	6.325,00 €

SAG	§ 63 Abs. 1	Institut oder gruppenangehörige Unternehmen hat auf Anordnung der Abwicklungsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen sämtliche benötigten Informationen einschl. Aktualisierungen und Nachträge der zu den Abwicklungsplänen gelieferten Angaben zu übermitteln	hoch	2.530	1	6.325,00 €
SAG	§ 108 Abs. 1	GL des Instituts oder der Institusgruppe informiert zuständige Behörde und Abwicklungsbehörde über Bestandsgefährdung	hoch	2.560	3	16.000,00 €
SAG	§ 116 Abs. 1	Prüfer hat der Abwicklungsbehörde schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.	hoch	2.530	1	6.325,00 €

1.177.992,58 €

#### Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
RStruktFG	§ 12 Abs. 2 b n. F.	Institute übermitteln Anstalt Informationen zur Berechnung der Zielausstattung des RStruktF	mittel	362	1.659	5.804.288,00 €



RStruktFG	§ 12 Abs. 2 b n. F.	Institute übermitteln Anstalt Informationen zur Berechnung der Zielausstattung des RStruktF	mittel	362	56	297.472,00 €
RStruktFG	§ 12 Abs. 2 b n. F.	Institute übermitteln Anstalt Informationen zur Berechnung der Zielausstattung des RStruktF	mittel	2.560	21	134.400,00 €
SAG	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Der Antrag auf Genehmigung eines geplanten Abschlusses der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist die geplante Vereinbarung beizufügen.	einfach	2.560	18	62.976,00 €
SAG	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Der Antrag auf Genehmigung eines geplanten Abschlusses der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist die geplante Vereinbarung beizufügen.	einfach	2.560	22	76.970,67 €
SAG	§ 65 Abs. 1	Institut stellt Informationen, Dienste, Einrichtungen etc. bereit	hoch	2.560	1	6.400,00 €
SAG	§ 73 Abs. 1	Informationspfl ichten bei Nennwert- oder Restwertabschr eibung von Kapitalinstrume nten	hoch	2.080	1	5.200,00 €

SAG	§ 83 Abs. 1	Weiterleitung eines Restrukturierungsplans	hoch	2.080	1	5.200,00 €
SAG	§ 83 Abs. 12	Berichterstattung über Restrukturierungsplan	hoch	2.080	1	5.200,00 €
SAG	§ 84 Abs. 5	Folgepflichten der Börsennotierung neu ausgegebener Wertpapiere	hoch	2.080	1	5.200,00 €
KWG	§ 13c Abs. 1 Satz 1 KWG	zusätzliche Anzeige für SSM-Institute an EZB abgeben	einfach	3	20	67,60 €
KWG	§ 13c Abs. 3 Satz 3 KWG	zusätzliche Anzeige für SSM-Institute an EZB abgeben	einfach	3	20	67,60 €
KWG	§ 24 Abs. 3c KWG	zusätzliche Anzeige für SSM-Institute an EZB abgeben (insgesamt 34 Anzeigen analog zu § 24 Abs. 1 bis 3a KWG)	einfach	3	1.190	4.022,20 €
KWG	§ 24a Abs. 4a KWG	zusätzliche Anzeige für SSM-Institute an EZB abgeben (insgesamt 4 Anzeigen analog zu § 24a Abs. 1, 3 und 4 KWG)	einfach	3	140	473,20 €

KWG	§ 53b Abs. 3 Satz 2 KWG	Anzeige abgeben (nur noch von WP- Handelsfirmen, damit im KWG eine Entlastung bei 137 Unternehmen! - die jetzt nach der SSM - Verordnung melden müssen.)	einfach	3	5	31,90 €
KWG	§ 6b Abs. 3 KWG	EZB/BaFin kann Stresstest bei Instituten anordnen und Ergebnis an EZB/BaFin/Bun desbank mitteilen	einfach	3	50	819,00 €
KWG	§ 25c Abs. 2 Satz 4 KWG	Aufsichtsbehör de kann auf Antrag ein zusätzliches Mandat in einen Aufsichtsorgan genehmigen (bisher nicht erfasste IP!)	mittel	7	250	1.722,08 €

6.410.510,25 €

Periodische Informationspflichten 1.177.992,58 €

Einmalige Informationspflichten 6.410.510,25 €

Informationspflichten gesamt 7.588.502,83 €

Erfüllungsaufwand Wirtschaft gesamt 13.617.388,06 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 7.588.502,83 €

Erfüllungsaufwand inklusive Informationspflichten Wirtschaft 21.205.890,89 €

#### 4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### Periodischer Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	--------------------------

SAG	§ 9 Abs. 1	Prüfung, ob die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde Informationen zur Verfügung stellen darf	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 9 Abs. 1	Prüfung, ob die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde Informationen zur Verfügung stellen darf	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 10 Abs. 1	Prüfung, ob Abwicklungsbehörde, die zuständige Behörde und die zuständigen Ministerien Information mit Drittstaaten austauschen dürfen	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 10 Abs. 1	Prüfung, ob Abwicklungsbehörde, die zuständige Behörde und die zuständigen Ministerien Information mit Drittstaaten austauschen dürfen	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 10 Abs. 3	Püfung, ob Abwicklungsbehörde, die zuständige Behörde und die zuständigen Ministerien Information mit Drittstaaten austauschen dürfen (bei Informationen aus anderem EU-Mitgliedstaat)	mittel	1.492	9	9.900,91 €

SAG	§ 10 Abs. 3	PfÜfung, ob Abwicklungsbe hörde, die zuständige Behörde und die zuständigen Ministerien Information mit Drittstaaten austauschen dürfen (bei Informationen aus anderem EU- Mitgliedstaat)	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 26 Abs. 1	Zuständige Behörde entscheidet über die Zustimmung, Untersagung oder Beschränkung einer finanziellen Unterstützung; inkl. Anzeige der Entscheidung an die EBA und konsolidierende Aufsichtsbehör de	mittel	1.492	2	30.200,20 €
SAG	§ 26 Abs. 1	Zuständige Behörde entscheidet über die Zustimmung, Untersagung oder Beschränkung einer finanziellen Unterstützung; inkl. Anzeige der Entscheidung an die EBA und konsolidierende Aufsichtsbehör de	hoch	5.238	2	42.128,63 €

SAG	§ 26 Abs. 4	Zuständige konsolidierende Behörde befasst EBA mit einer Angelegenheit (Entscheidung einer anderen Behörde) und beantragt Unterstützung	mittel	1.492	1	30.200,20 €
SAG	§ 26 Abs. 4	Zuständige konsolidierende Behörde befasst EBA mit einer Angelegenheit (Entscheidung einer anderen Behörde) und beantragt Unterstützung	hoch	5.238	1	42.128,63 €
SAG	§ 26 Abs. 6	Zuständige Behörde informiert Mitglieder des Aufsichts- und des Abwicklungskoll egiums über die Entscheidung der Geschäftsleitun g	mittel	482	2	710,79 €
SAG	§ 26 Abs. 6	Zuständige Behörde informiert Mitglieder des Aufsichts- und des Abwicklungskoll egiums über die Entscheidung der Geschäftsleitun g	hoch	918	2	2.476,15 €

SAG	§ 26 Abs. 7	Zuständige Behörde befasst EBA mit einer Angelegenheit (Entscheidung einer zuständigen Behörde mit Sitz in anderem MS) und beantragt Unterstützung	mittel	1.492	1	30.200,20 €
SAG	§ 26 Abs. 7	Zuständige Behörde befasst EBA mit einer Angelegenheit (Entscheidung einer zuständigen Behörde mit Sitz in anderem MS) und beantragt Unterstützung	hoch	5.238	1	42.128,63 €
SAG	§ 26 Abs. 8, 1. Alt.	Konsolidierend en Aufsichtsbehör de entscheidet über Antrag einer anderen Behörde auf Neubewertung des Gruppensanier ungsplans oder das Einfordern eines aktualisierten Sanierungsplan s des Einzelunterneh mens	mittel	1.492	1	30.200,20 €

SAG	§ 26 Abs. 8, 1. Alt.	Konsolidierende Aufsichtsbehörde entscheidet über Antrag einer anderen Behörde auf Neubewertung des Gruppenanierungsplans oder das Einfordern eines aktualisierten Sanierungsplans des Einzelunternehmens	hoch	5.238	1	21.064,32 €
SAG	§ 26 Abs. 8, 2. Alt	Zuständige Behörde beantragt bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde eine Neubewertung des Gruppenanierungsplans oder das Einfordern eines aktualisierten Sanierungsplans des Einzelunternehmens	mittel	1.492	1	30.200,20 €
SAG	§ 26 Abs. 8, 2. Alt	Zuständige Behörde beantragt bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde eine Neubewertung des Gruppenanierungsplans oder das Einfordern eines aktualisierten Sanierungsplans des Einzelunternehmens	hoch	5.238	1	21.064,32 €



SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 1	Zuständige Behörde verlangt Umsetzung von Regelungen und Maßnahmen aus dem Sanierungsplan	hoch	5.160	2	13.918,24 €
SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 2	Zuständige Behörde verlangt Analyse der Situation und Erstellung eins Plans zur Überwindung der Situation	hoch	5.160	2	13.918,24 €
SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 3	Zuständige Behörde verlangt Erstellung eines Plans für die Verhandlung über eine Umschuldung	hoch	5.160	2	13.918,24 €
SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 4	Zuständige Behörde verlangt Änderung der Geschäftsstrate gie sowie der rechtlichen und operativen Struktur	hoch	5.160	2	13.918,24 €
SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 5	Zuständige Behörde verlangt Zugang zu allen für die Abwicklung erforderlichen Informationen	hoch	5.160	2	13.918,24 €

SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 6	Zuständige Behörde verlangt die Einberufung einer Versammlung der Anteilhaber und gibt den Inhalt der Tagesordnung vor	hoch	5.160	2	13.918,24 €
SAG	§ 27 Abs. 1 Nr. 7	Zuständige Behörde verlangt die Abberufung der Geschäftsleiter	hoch	5.160	2	13.918,24 €
SAG	§ 27 Abs. 2	Zuständige Behörde unterrichtet die Abwicklungsbe- hörde über die Maßnahmen von § 27 Abs. 1	hoch	5.220	2	14.080,08 €
SAG	§ 28	"Zuständige Behörde beruft die Geschäftsleitun- g des Instituts in seiner Gesamtheit ab. Benennung der neuen GL erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde"	hoch	5.220	2	14.080,08 €

SAG	§ 29 Abs. 1 und 4	Zuständige Behörde bestellt einen oder mehrere Sonderverwalte r und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse auf einen Sonderverwalte r sowie die Aufhebung der Übertragung sind im Handelsregister einzutragen. Zuständige Behörde kann den Sonderverwalte r zu jeder Zeit wieder abberufen.	hoch	5.210	2	14.053,11 €
SAG	§ 29 Abs. 2	Sonderverwalte r berichtet der zuständigen Behörde über seine Tätigkeit	hoch	3.240	2	8.739,36 €
SAG	§ 29 Abs. 3	Zuständige Behörde stimmt der Einberufung einer Versammlung der Anteilinhaber sowie deren Tagesordnung zu	hoch	5.045	2	13.608,05 €

SAG	§ 30 Abs. 1	Konsolidierende zuständige Behörde entscheidet über die Verhängung von Maßnahmen nach §§ 27, 28 oder 29 bei dem Mutterunternehmen nach Konsultation der anderen zuständigen Behörden im Aufsichtskollegium	hoch	5.220	2	14.080,08 €
SAG	§ 30 Abs. 2, 3 und 4	Auf Einzelbasis zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Behörde über beabsichtigte Maßnahmen nach §§ 27, 28 oder 29. Konsolidierende Behörde bewertet die Auswirkungen. Die zuständige Behörde entscheidet über die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bewertung durch die konsolidierende Behörde. Gemeinsame Entscheidung wenn mehrere zuständige Behörden Maßnahmen beabsichtigen. Vorlage bei der EBA, wenn kein Einvernehmen besteht.	hoch	5.220	2	14.080,08 €

SAG	§ 32 Abs. 2	Prüfung (zusammen mit BBK / zuständige Behörde), ob Informationen bereits vorhanden.	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 32 Abs. 2	Prüfung (zusammen mit BBK / zuständige Behörde), ob Informationen bereits vorhanden.	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 32 Abs. 3	Ggf. VA bzgl Finanzkontrakte verzeichnis.	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 32 Abs. 3	Ggf. VA bzgl Finanzkontrakte verzeichnis.	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 33 Abs. 1	Möglicher VA zentrale Vertragsverwah rung	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 33 Abs. 1	Möglicher VA zentrale Vertragsverwah rung	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 33 Abs. 2	Möglicher VA Auskünfte / Auswertungen	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 33 Abs. 2	Möglicher VA Auskünfte / Auswertungen	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 33 Abs. 3	Möglicher VA Information und Auswertung	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 33 Abs. 3	Möglicher VA Information und Auswertung	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 34	Möglicher VA Vermögenswert e / Verbindlichkeite n	mittel	1.492	48	52.804,86 €

SAG	§ 34	Möglicher VA Vermögenswerte / Verbindlichkeiten	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 35	Ggf. VAe zur Vernetzungsanalyse	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 35	Ggf. VAe zur Vernetzungsanalyse	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 37 Abs. 4 - 7	Internationale Abstimmung der Gruppenplans	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 37 Abs. 4 - 7	Internationale Abstimmung der Gruppenplans	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 38	Ggf. VA zur Mitwirkung Dritter	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 38	Ggf. VA zur Mitwirkung Dritter	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 50 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 3, 6, 7	Verlangen alternativer Maßnahmen (VA); nationale und internationale Abstimmung nach Abs. 6	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 50 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 3, 6, 7	Verlangen alternativer Maßnahmen (VA); nationale und internationale Abstimmung nach Abs. 6	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 51 Abs. 1	Erstellung Bericht über Abwicklungsfähigkeit	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 51 Abs. 1	Erstellung Bericht über Abwicklungsfähigkeit	hoch	5.238	22	155.414,95 €

SAG	§ 51 Abs. 3	Unterrichtung anderer Behörden	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 51 Abs. 3	Unterrichtung anderer Behörden	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 51 Abs. 4 - 8	Abstimmung einer gemeinsamen Entscheidung bzw. Einzelentscheid ung bei Nichteinigung	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 51 Abs. 4 - 8	Abstimmung einer gemeinsamen Entscheidung bzw. Einzelentscheid ung bei Nichteinigung	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 52 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde gründet ohne konkreten Anlass juristische Personen, die als Rechtsträger (Brückeninstitut ) fungieren.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 52 Abs. 2	Abwicklungsbe hörde erwirbt Anteile an dem übernehmende n Rechtsträger.	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 53 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde gründet ohne konkreten Anlass juristische Personen, die als Rechtsträger (Vermögensver waltungsgesells chaft) fungieren.	hoch	5.210	1	7.026,55 €

SAG	§ 53 Abs. 2	Abwicklungsbe hörde erwirbt Anteile an dem übernehmende n Rechtsträger.	hoch	5.223	1	7.044,09 €
SAG	§ 54 Abs. 2	Abwägung der Instrumente und Befugnisse bei Auswahl und Ausübung durch die Abwicklungsbe hörde	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 55 Abs. 1 Nr. 1	Feststellung der Bestandsgefähr dung des Instituts durch die zuständige Behörde oder Abwicklungsbeh örde nach Anhörung der jeweils anderen. Zuständige Behörde stellt alle benötigten und von der Abwicklungsbe hörde angeforderten Informationen zur Verfügung.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 55 Abs. 4	BMF trifft mittels Rechtsverordnu ng nähere Bestimmungen zu den Umständen des Vorliegens einer Bestandsgefähr ung	hoch	3.390	1	4.571,98 €



SAG	§ 56 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde im Drittstaat stellt für ein nachgeordnete s Institut mit Sitz in dem Drittstaat die Erfüllung der Abwicklungsvor- aussetzung gem. dem Recht des Drittstaats fest	hoch	5.210	1	7.026,55 €
-----	----------------	---	------	-------	---	------------

SAG	§ 56 Abs. 4 und 5	Abwicklungsbe- hörden treffen Abwicklungsma- ßnahmen in Bezug auf eine Holdinggesellsc- haft in einem Mitgliedstaat, die nicht die in § 55 Abs. 1 genannten Voraussetzung- en erfüllt, wenn ein oder mehrere Tochterunterne- hmen, die Institute sind, die Voraussetzung- en des § 55 Abs. 1 erfüllen und deren Bestandsgefähr- ung eine Bestandsgefähr- dung der Gruppe als Ganzes oder eine Instituts auslösen würde. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Abwicklungsvor- aussetzungen können Kapitaltransfers oder Verlustausgleic- h inkl. der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrume- nte im Wege einer gemeinsamen Entscheidung außer Acht gelassen werden.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
-----	-------------------------	---	------	-------	---	------------

SAG	§ 57 Abs. 1 Nr. 1	Für das Vorliegen der Voraussetzung en für die Anwendung der Beteiligung von Anteilshabern und Inhabern relevanter Kapitalinstru mente stellen die Abwicklungsbe hörde und die für die Feststellung ausgewählte Behörde des Mitgliedsstaats des Tochterunterne hmens bei relevanten Kapitalinstru nten von Tochterunterne hmen in einer gemeinsamen Entscheidung fest, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 vorliegen. Bevor die Abwicklungsbe hörde die Feststellung trifft kommt sie den Mitteilungs- und Konsultationspflichten in § 58 sowie der dort formulierten Bewertung von Alternativen nach. Gibt es eine Alternative so wird diese von der Abwicklungsbe hörde zur Anwendung gebracht.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
-----	-------------------------	--	------	-------	---	------------

SAG	§ 57 Abs. 1 Nr. 2	Für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Beteiligung von Anteilshabern und Inhabern relevanter Kapitalinstrumente stellt die Abwicklungsbehörde bei relevanten Kapitalinstrumenten auf Ebene des inländischen Mutterunternehmens fest, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 vorliegen.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
-----	-------------------------	---	------	-------	---	------------

SAG	§ 58 Abs. 1 i.V.m Abs. 3- 7	Bevor die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein nachgeordnetes Unternehmen das relevante Kapitalinstrumente ausgibt die in § 57 Abs. 1 Nr. 3 genannte Feststellung oder die in § 55 Abs. 1 genannte Feststellung trifft, teilt sie dies umgehend der konsolidieren Aufsichtsbehörde sowie evtl. der für die Feststellung ausgewählten Behörde des Mitgliedsstaats mit. Die Abwicklungsbehörde fügt der Mitteilung eine Begründung bei und bewertet nach Abstimmung mit den ausl. Behörden Alternativen. Gelangt die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss, dass es Alternativen gibt, sorgt sie für deren Anwendung. Gibt es keine Alternativen entscheidet die Abwicklungsbehörde, ob die in Betracht gezogene Feststellung angemessen ist.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
-----	---	--	------	-------	---	------------

SAG	§ 58 Abs. 9	Abwicklungsbe- hörde setzt getroffene Entscheidung zur Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstru- mente unter gebührender Berücksichtigun- g der Dringlichkeit der Umstände um.	hoch	3.290	1	4.437,11 €
SAG	§ 60 Abs. 1	Abwicklungsbe- hörde wendet die Abwicklungsbef- ugnisse entsprechend den nachstehenden Grundsätzen Nr. 1-9 an.	hoch	5.190	1	6.999,58 €
SAG	§ 60 Abs. 2	Bei Gruppenuntern- ehmen wendet die Abwicklungsbe- hörde die Abwicklungsinst- rumente und Abwicklungsbef- ugnisse in der Weise an, dass die negativen Auswirkungen minimal sind.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 60 Abs. 4	Abwicklungsbe- hörde informiert den Betriebsrat des Instituts oder gruppenangehö- rigen Unternehmens über die Anwendung von Abwicklungsinst- rumenten und Ausübung von Abwicklungsbef- ugnissen.	hoch	4.710	1	6.352,22 €

SAG	§ 61 Abs. 1	Abwicklungsbe- hörde stellt vor dem Erlass einer Abwicklungsan- ordnung sicher, dass eine angemessene und vorsichtige Bewertung der Vermögenswert e und Verbindlichkeite n durch einen unabhängigen, sachverständig en Prüfer vorgenommen wird. Der Prüfer wird auf Antrag der Abwicklungsbe- hörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. Über Beschwerden hat das Oberlandesgeri- cht zu entscheiden. Prüfer hat der Abwicklungsbe- hörde über das Prüfungsergeb- nis zu berichten. Die Abwicklungsbe- hörde kann den Prüfungsbericht dem übernehmende n Rechtsträger und dem in Abwicklung befindlichen Institut oder Gruppenuntern ehmen übermitteln.	hoch	5.220	1	7.040,04 €
-----	----------------	--	------	-------	---	------------

SAG	§ 61 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde kann eine vorläufige Bewertung der Vermögenswert e und Verbindlichkeite n des Instituts oder des Gruppenuntern ehmens nach Abs. 8 vornehmen, wenn die Durchführung einer Bewertung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig vor der Anwendung einer Abwicklungsan ordnung möglich ist.	hoch	5.213	1	7.030,60 €
SAG	§ 61 Abs. 10	Abwicklungsbe- hörde entscheidet über Wiederheraufse tzung des Werts der Forderungen der Gläubiger und Inhaber relevanter Kapitalinstrume nte und über eine zusätzliche Zahlung des Brückeninstituts oder der Vermögensver waltungsgesells chaft als Gegenleistung, wenn der Nettovermögen swert in der abschließenden Bewertung höher ausfällt als in der vorläufigen Bewertung.	hoch	5.210	1	7.026,55 €



SAG	§ 61 Abs. 13	BMF erlässt nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Unabhängigkeit des sachverständig en Prüfers, die Methode der Bewertung der Vermögenswert e und Verbindlichkeite n sowie die Methode der Berechnung und Einbeziehung des Abschlags.	hoch	3.390	1	4.571,98 €
SAG	§ 62 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde kann in einer Abwicklungsan ordnung anordnen, dass die Gläubiger, Anteilshaber und Inhaber von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals beteiligt werden sowie dass das Institut oder Teile des Instituts auf einen Rechtsträger übertragen werden.	hoch	5.210	1	7.026,55 €

SAG	§ 62 Abs. 2	Abwicklungsbehörde wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abwicklungsvoraussetzungen nach §§ 55 und 56 eine Beteiligung der Anteilshaber und Inhaber relevanter Kapitalinstrumente anordnen.	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 62 Abs. 5	Abwicklungsbehörde kann bei in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen einen Rechtsformwechsel anordnen	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 62 Abs. 6	Abwicklungsbehörde kann von ihren sonstigen Befugnissen gem. §§ 63-72 im Rahmen der Abwicklungsanordnung oder außerhalb einer Abwicklungsanordnung Gebrauch machen.	hoch	5.210	1	7.026,55 €

SAG	§ 63 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde ordnet bei vorliegen der Abwicklungsvor aussetzungen ggü. dem Institut oder dem gruppenangehö rigen Unternehmen die Übermittlung sämtlicher benötigter Information einschl. Aktualisierunge n und Nachträge der zu den Abwicklungsplä nen gelieferten Angaben, Prüfungen, die Fälligkeit ausgegebener Schuldtitel oder anderer berücksichtigun gsfähiger Verbindlichkeite n sowie deren Zinszahlung zu ändern oder auszusetzen und die Geschäftsleitun g des in Abwicklung befindlichen Instituts und gruppenangehö rigen Unternehmens abzuberufen oder zu ersetzen.	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 72 Abs. 4	Abwicklungsbe hörde beschränkt Befugnisse des Sonderverwalte rs, bestimmt Zustimmungser fordernis oder beruft ihn ab	hoch	5.225	1	7.046,78 €

SAG	§ 138 Abs. 2	Entscheidungsfindung hins. Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren im Rahmen des Europäischen Abwicklungskollégiums (= Joint Decision)	hoch	5.238	1	10.564,32 €
SAG	§ 138 Abs. 2a	Abwicklungsbehörde entscheidet über die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren (bei Fehlen einer Joint Decision)	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 139 Abs. 1	Abwicklungsbehörde verweigert die Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren nach § 138 Abs. 2	hoch	5.238	0	28.064,32 €
SAG	§ 145 Abs. 2	Abwicklungsbehörde legt Kosten, die ihr in Ausübung dieses Gesetzes entstehen, nach Maßgabe des § 16 FinDAG um	hoch	5.238	1	7.064,32 €

3.771.370,41 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	--------------------------

RStruktFG	§ 4 Abs. 2a	Anstalt setzt Kostenerstat- tung von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehö- rigen Unternehmen durch VA fest	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 6 Abs. 6, 7	Bundesregierun- g erlässt Rechtsverordnu- ng, welche die Garantiebeding- ungen konkretisiert. Pflicht zur Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschu- sses.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 6 a Abs. 1, 2	Besicherung und Erwerb von Vermögenswert- en eines in Abwicklung befindlichen Instituts durch den Restrukturierung- sfonds	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 6 a Abs. 3, 4	Bundesregierun- g erlässt Rechtsverordnu- ng, welche die Erwerbs- und Besicherungs- konditionen konkretisiert. Pflicht zur Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschu- sses	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 6 b Abs. 1	Vergabe von Darlehen an ein in Abwicklung befindliches Institut durch den Restrukturierung- sfonds	hoch	5.235	1	7.060,27 €

RStruktFG	§ 6 b Abs. 2, 3	Bundesregierung erlässt Rechtsverordnung, welche die Konditionen der Darlehensvergabe konkretisiert. Pflicht zur Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 7 Abs. 3, 4	Bundesregierung erlässt Rechtsverordnung, welche die Konditionen der Beteiligung an der Rekapitalisierung konkretisiert. Pflicht zur Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 7 a	Beitrag des Restrukturierungsfonds an das in Abwicklung befindliche Unternehmen	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 8 n. F.	Mögl. von Entschädigungszahlungen des Restrukturierungsfonds an Gläubiger und Anteilseigner	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 12 Abs. 6 a n. F.	Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 12 Abs. 8 n. F.	Erhebung und Vollstreckung von Säumniszuschlägen durch die Anstalt	hoch	5.238	1	7.064,32 €

RStruktFG	§ 12 a	Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten	hoch	5.238	1	7.064,32 €
RStruktFG	§ 12 b Abs. 2-4	Erstellen von Finanzierungsplänen durch Aufsichtsbehörde bei Gruppenabwicklung	hoch	5.238	1	7.064,32 €
RStruktFG	§ 12 b Abs. 5	Anstalt legt im Einvernehmen mit dem BMF im Voraus Regeln und Verfahren fest um sicherzustellen, dass der Restrukturierungsfonds seinen Beitrag zur Finanzierung der Gruppenabwicklung unverzüglich leisten kann.	hoch	5.238	1	7.064,32 €
RStruktFG	§ 12 b Abs. 6	Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds und des BMF iRe Gruppenabwicklung	hoch	5.235	1	7.060,27 €
RStruktFG	§ 12 b Abs. 7	Mglk des Restrukturierungsfonds zur Garantievergabe	hoch	5.235	1	7.060,27 €

SAG	§ 14 Abs. 3 - 6	Prüfung, Abstimmung und Durchführung von Anweisungen und Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkei ten bei Fristüberschreit ung	mittel	1.492	6	6.600,61 €
SAG	§ 14 Abs. 3 - 6	Prüfung, Abstimmung und Durchführung von Anweisungen und Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkei ten bei Fristüberschreit ung	hoch	5.238	4	28.257,26 €
SAG	§ 15 Abs. 5	Zuständige Behörde übermittelt Gruppenanier ungspläne an beteiligte zuständige Behörden und Abwicklungsbe hörden anderer Mitgliedsstaate n	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 15 Abs. 5	Zuständige Behörde übermittelt Gruppenanier ungspläne an beteiligte zuständige Behörden und Abwicklungsbe hörden anderer Mitgliedsstaate n	hoch	5.238	22	155.414,95 €



SAG	§ 15 Abs. 6	Konsolidierende Aufsichtsbehörde prüft gemeinsam mit zuständigen Behörden der Tochterunternehmen ob Voraussetzungen nach §§ 13,14 erfüllt sind	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 15 Abs. 6	Konsolidierende Aufsichtsbehörde prüft gemeinsam mit zuständigen Behörden der Tochterunternehmen ob Voraussetzungen nach §§ 13,14 erfüllt sind	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 15 Abs. 7	Konsolidierende Aufsichtsbehörde und zuständige Behörden bemühen sich um gemeinsame Entscheidung bzgl. Bewertung Gruppenanierungsplan, Notwendigkeit Einzelsanierungspläne, Anwendung von Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 - 6	mittel	1.490	9	9.887,64 €

SAG	§ 15 Abs. 7	Konsolidierende Aufsichtsbehörden und zuständige Behörden bemühen sich um gemeinsame Entscheidung bzgl. Bewertung Gruppenanierungsplan, Notwendigkeit Einzelsanierungspläne, Anwendung von Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 - 6	hoch	5.235	22	155.325,94 €
SAG	§ 16 Abs. 2	Behörden prüfen, ob Voraussetzungen für vereinfachte Anforderungen vorliegen	mittel	1.490	9	9.887,64 €
SAG	§ 16 Abs. 2	Behörden prüfen, ob Voraussetzungen für vereinfachte Anforderungen vorliegen	hoch	5.235	22	155.325,94 €
SAG	§ 16 Abs. 4	Abwicklungsbehörde informiert EBA über Umsetzung und Anwendung des Art. 4 Abs. 1,4,5 BRRD	hoch	5.235	1	7.060,27 €

SAG	§ 21	Zuständige Behörde entscheidet über Genehmigung/ Ablehnung. Abschluss einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung (inkl. Weiterleitung an und einvernehmlicher Abstimmung mit den zust. Behörden anderer MS); inkl. Weiterleitung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2	mittel	1.472	18	271.536,38 €
SAG	§ 21	Zuständige Behörde entscheidet über Genehmigung/ Ablehnung. Abschluss einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung (inkl. Weiterleitung an und einvernehmlicher Abstimmung mit den zust. Behörden anderer MS); inkl. Weiterleitung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2	hoch	5.178	22	461.634,71 €

SAG	§ 22 Abs. 1	Zuständige Behörde entscheidet über einen (aus einem anderen Mitgliedstaat weitergeleiteten ) Antrag eines übergeordneten Unternehmens; inkl. Weiterleitung nach § 22 Abs. 2	mittel	1.492	2	30.200,20 €
SAG	§ 22 Abs. 1	Zuständige Behörde entscheidet über einen (aus einem anderen Mitgliedstaat weitergeleiteten ) Antrag eines übergeordneten Unternehmens; inkl. Weiterleitung nach § 22 Abs. 2	hoch	5.238	2	42.128,63 €
SAG	§ 39 Abs. 4	Festlegung des institutsspezifis- chen Mindestbetrags von berücksichtig- sfähigen Verbindlichkei- ten auf Einzelbasis	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 39 Abs. 4	Festlegung des institutsspezifis- chen Mindestbetrags von berücksichtig- sfähigen Verbindlichkei- ten auf Einzelbasis	hoch	5.238	22	155.414,95 €

SAG	§ 40 Abs. 1	Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrags von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 40 Abs. 1	Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrags von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 40 Abs. 5	Überprüfung und Aktualisierung von gemeinsamen Entscheidungen / Entscheidungen	mittel	1.492	9	9.900,91 €
SAG	§ 40 Abs. 5	Überprüfung und Aktualisierung von gemeinsamen Entscheidungen / Entscheidungen	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 41 Abs. 1	Festsetzung des Mindestbetrags für Tochterunternehmen	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 41 Abs. 1	Festsetzung des Mindestbetrags für Tochterunternehmen	hoch	5.238	22	155.414,95 €

SAG	§ 41 Abs. 4	Überprüfung und Aktualisierung von gemeinsamen Entscheidungen / Entscheidungen	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 41 Abs. 4	Überprüfung und Aktualisierung von gemeinsamen Entscheidungen / Entscheidungen	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 44 Abs. 1	Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags	mittel	1.492	48	52.804,86 €
SAG	§ 44 Abs. 1	Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 44 Abs. 2	Mitteilung über Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an EBA	mittel	1.490	48	52.734,08 €
SAG	§ 44 Abs. 2	Mitteilung über Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an EBA	hoch	5.235	22	155.325,94 €
SAG	§ 46 Abs. 2	Bewertung von Notwendigkeit und Höhe der Anforderungen an genehmigtes Grundkapital, Stammkapital oder andere Instrumente	mittel	1.492	48	52.804,86 €

SAG	§ 46 Abs. 2	Bewertung von Notwendigkeit und Höhe der Anforderungen an genehmigtes Grundkapital, Stammkapital oder andere Instrumente	hoch	5.238	22	155.414,95 €
SAG	§ 64 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde erlässt Sonderanordnu ngen	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 64 Abs. 3	Abwicklungsbe hörde ordnet Kontinuitätsma ßnahmen an	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 65 Abs. 1, 2	Abwicklungsbe hörde ordnet Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen an	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 66	Abwicklungsbe hörde ordnet Maßnahmen bzgl in Drittstaaten belegenen Gegenständen an	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 67 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde ordnet Aussetzung vertraglicher Zahlungs- und Lieferverpflichtu ngen an	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 68 Abs. 1	Abwicklungsbe hörde beschränkt Sicherungsrech te	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 69 Abs. 1, 2	Abwicklungsbe hörde setzt Beendigungs-/ Kündigungsrec hte bei Verträgen aus	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 70	Abwicklungsbehörde ordnet Streichung / Reduzierung (bereits zurückgehalten er) variabler Vergütungen an	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 71	Abwicklungsbehörde übernimmt Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 72 Abs. 1	Abwicklungsbehörde ersetzt die GL durch einen Sonderverwalter	hoch	5.238	1	21.064,32 €
SAG	§ 72 Abs. 8	Abwicklungsbehörde stimmt der Bestellung eines gemeinsamen Sonderverwalters zu	hoch	5.225	1	21.046,78 €
SAG	§ 73 Abs. 1	Anordnung Nennwert- oder Restwertabschreibung von Kapitalinstrumenten	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 74 Abs. 1 und § 79	Anordnung Nennwert- oder Restwertabschreibung von Verbindlichkeiten	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 76 a und § 79	Inanspruchnahme von Restrukturierungsfonds oder alternativen Finanzierungsquellen	hoch	5.235	1	7.060,27 €



SAG	§ 80	Rechstverordnu ng BMF zur Gläubigerentsc hädigung	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 82	Rechstverordnu ng BMF zur Behandlung der Anteilsinhaber	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 83 Abs. 2	Bestellung Sonderverwalte r nach § 72	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 83 Abs. 8 - 10	Bewertung und Genehmigung Restrukturierun gsplan / geänderter Restrukturierun gsplan	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 84 Abs. 2	Information der Börse über neu ausgegebene Wertpapiere	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 84 Abs. 3	Börseneinführu ng neu ausgegebener Wertpapiere	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 85	Vorschrift generiert keinen selbständigen EA. Ist aber bei der Abwicklungsan ordnung zu beachten, insbesondere, wenn diese dadurch komplexer wird, dass Abwicklungsinst rumente kombiniert werden	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 86	Beurkundungsk osten: Nicht abschätzbar, können aber substantiell sein.	hoch	5.210	1	7.026,55 €

SAG	§ 87	Identifizierung zusammengehöriger Gegenstände	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 88	Ermittlung Gegenleistung. Wenn Gegenleistung nicht aus dem Restrukturierungsfonds geleistet werden kann, kommen ggf. (Bundes-)Haushaltsmittel in Betracht. Hier müsste man auf Schätzungen im Rahmen des RStruktG (Einführung §§ 48 a ff. KWG) zurückgreifen können.	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 89	Administrative Aufwendungen (Bekanntgabe, Eintragungskosten, etc.)	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 90	Insolvenzantrag	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 91	Ausländische Übertragungsakte. Kosten der Verwaltung durch übertragenden Rechtsträger.	hoch	5.235	1	7.060,27 €

SAG	§ 92	Regelung an sich verursacht keinen Mehraufwand, weil sie lediglich Handlungsspielraum eröffnet. Eine mehrfache Anwendung auf Basis von § 92 aber schon. Diese erhöht dann ggf. vorherigen Aufwand.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 93 Abs. 1, 2, 3 und 5	Kosten eines Erlaubnis- oder Beihilfeverfahrens (fallen teilweise aber ggf. im Ausland oder der EZB (SSM) an)	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 93 Abs. 4	Interimmaßnahmen	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 93 Abs. 6	Mitgliedschaft in FMI durchsetzen.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 93 Abs. 7	Inländische Erlaubnisforderungen bei Maßnahmen ausländischer Behörden.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 95	Diverse VAe möglich: Abs.1 Aufhebung Erlaubnis, Abs. 2 gesellschaftsrechtliche Maßnahmen etc. Abs. 3 Kostenvorschuss.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 96	Diverse VAe möglich.	hoch	5.235	1	7.060,27 €

SAG	§ 97	Aufwand für Durchführung Vermarktungsprozesse. Fällt allerdings nur an, wenn dieses Instrument auch tatsächlich eingesetzt wird.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 98	Aufwand durch Rückübertragungsanordnung.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 99	Verschiedene Anforderungen: Anforderungen an Brückeninstitut; Anforderungen an Abwicklungsbehörde. Nur relevant, wenn dieses Instrument gewählt wird.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 100	Prüfung, dass Vermögenslage Brückeninstitut positiv ist.	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 101	Ggf. VAe	hoch	5.235	1	7.060,27 €
SAG	§ 102	Prüfung der zusätzlichen Anwendungsvooraussetzungen. Nur relevant, wenn dieses Instrument gewählt wird.	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 103	Verschiedene Anforderungen: Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaft Anforderungen an Abwicklungsbehörde. Nur relevant, wenn dieses Instrument gewählt wird	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 104	Ermittlung und Festsetzung Gegenleistung	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 105	VA	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 106	Erlass einer Abwicklungsanordnung - Erstellung unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen nach § 106	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 107	Öffentliche Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 108 Abs. 2	Zuständige Behörde unterrichtet Abwicklungsbehörde über alle Krisenpräventionsmaßnahmen und alle bankenaufsichtlichen Maßnahmen, die sie gegenüber einem Institut oder Gruppenangehörigen Unternehmen vornimmt	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 108 Abs. 3	Bei Vorliegen einer Bestandsgefährdung unterrichtet zuständige Behörde oder Abwicklungsbehörde andere beteiligte Stellen (BMF, BBK, BaFin, FMSA, Entschädigungseinrichtung, zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden von gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen, AFS, ESRB)	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 109	Abwicklungsbehörde prüft, ob Bestandsgefährdung vorliegt, Informationsaustausch mit Stellen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 7	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 110 Abs. 1	Abwicklungsbehörde informiert BMF und jeweilige Entschädigungseinrichtung vor der Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 110 Abs. 1 a	Abwicklungsbe hörde informiert das in Abwicklung befindliche Institut, BBK, BaFin, FMSA, zuständige Behörden und Abwicklungsbe hörden von gruppenangehö rigen Unternehmen und Zweigstellen, AFS, ESRB, europäische Kommission und Systembetreibe r bei dem das in abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehö rige Unternehmen Teilnehmer ist, über die Vornahme einer Abwicklungsma ßnahme	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 112	Abwicklungsbe hörde erhebt Gebühren und Auslagen für den Erlass einer Abwicklungsan ordnung	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 113	Einsetzung eines Sonderprüfers durch Abwicklungsbe hörde	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 115 Abs. 5	Restrukturierungsfonds zahlt den Differenzbetrag, den die Entschädigungseinrichtung mehr gezahlt hat als im Rahmen einer Liquidierung aus	hoch	5.210	1	7.026,55 €
SAG	§ 116 Abs. 1	Abwicklungsbehörde hat eine Bewertung durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer vornehmen zu lassen, dass die Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter behandelt wurden als im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Prüfer wird auf Antrag der Abwicklungsbehörde durch das Gericht ausgewählt und bestellt. Über eine Beschwerde hat das Oberlandesgericht zu entscheiden.	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 116 Abs. 3 Nr. 8	BMF erlässt nähere Bestimmungen über die Methode der Bewertung nach den Absätzen 1 - 3.	hoch	3.390	1	4.571,98 €



SAG	§ 118 Abs. 1	Abwicklungsbe- hörde ordnet in der Abwicklungsan- ordnung einen Rechtsformwec- hsel des Instituts oder des gruppenangehö- rigen Unternehmens an	hoch	5.220	1	7.040,04 €
SAG	§ 118 Abs. 3	Registergericht hat die neue Rechtsform des Rechtsträgers aufgrund der Abwicklungsan- ordnung in das Register einzutragen.	hoch	4.380	1	5.907,16 €
SAG	§ 118 Abs. 3 Satz 1	Abwicklungsbe- hörde veranlasst oder überprüft die Eintragung der neuen Rechtsform des Rechtsträgers oder des neuen Rechtsträgers in das Register	hoch	4.380	1	5.907,16 €
SAG	§ 118 Abs 3 Satz 2	Abwicklungsbe- hörde veranlasst oder überprüft die Eintragung der neuen Rechtsform des Rechtsträgers oder des neuen Rechtsträgers in ein neues Register	hoch	4.380	1	5.907,16 €
SAG	§ 122 Abs. 3 Nr. 21	Abwicklungsbe- hörde setzt einen Geldbetrag fest.	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 122 Abs. 3 Nr. 22	Mit der neuen Rechtsform oder mit dem Rechtsträger neuer Rechtsform sind die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder persönlich haftende Gesellschafter der KG auf Aktien in das Register einzutragen.	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 127 Abs. 1	Gerichtsverfahren in Zivilsachen an denen das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen beteiligt ist werden unterbrochen.	hoch	1.840	1	2.481,55 €
SAG	§ 128 Abs. 1	Abwicklungsbehörde erkennt Maßnahmen von Abwicklungsbehörden eines anderen Mitgliedsstaats bzgl im Inland gelegener Gegenstände an	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 128 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde erkennt Maßnahmen an, die in Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteili- gung oder der Herabschreibun- gs- und Umwandlungsbe- fugnis durch Abwicklungsbe- hörde eines anderen Mitgliedsstaate s getroffen wurden	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 131 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde richtet Abwicklungskoll egien bei grenzüberschre- itender Gruppenabwick- lung ein	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 131 Abs. 7	Abwicklungsbe- hörde führt Vorsitz im Abwicklungskoll egium	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 132	Abwicklungsbe- hörde richtet europäische Abwicklungskoll egien ein	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 133	Abwicklungsbe- hörde organisiert Organisationsa ustausch	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 134 Abs. 1	Abwicklungsbe- hörde übermittelt Informationen bei Gruppenabwick- lung eines Tochterunterne- hmens, das nicht EU- Mutterunterneh- men ist	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 134 Abs. 2	Abwicklungsbe hörde trifft Abwicklungsma ßnahmen oder stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfah rens	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 134 Abs. 3	Abwicklungsbe hörde bewertet Folgen von Abwicklungsma ßnahmen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfah rens oder anderen Insolvenzmaßn ahmen anderer Abwicklungsbe hörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsrau ms auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 134 Abs. 4, 5	Abwicklungsbe hörde prüft die ihr durch andere Abwicklungsbe hörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsrau ms angezeigten Maßnahmen	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 134 Abs. 6, 7	Abwicklungsbe hörde erstellt Gruppenabwick lungskonzept und legt dieses vor	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 134 Abs. 9	Laufende Unterrichtung der Mitglieder des Abwicklungskoll egiums durch Abwicklungsbe hörde	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 135 Abs. 1	Abwicklungsbe- hörde übermittelt Informationen und erarbeitet Gruppenabwick- lungskonzept bzgl übergeordnete m Unternehmen, welches gleichzeitig ein EU- Mutterunterneh- men ist	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 135 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde trifft Maßnahmen, die nicht Teil eines Gruppenabwick- lungskonzepts sind, bzgl übergeordnete m Unternehmen, welches gleichzeitig ein EU- Mutterunterneh- men ist	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 135 Abs. 4	Abwicklungsbe- hörde entwickelt mit Abwicklungskoll egium koordinierte Abwicklungsstr ategie für alle betroffenen Institute und Unternehmen einer Gruppe	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 137 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde schließt nicht-bindende Kooperationsve reinbarung mit einem Drittstaatsbehör- de ab	mittel	1.492	31	685.103,14 €

SAG	§ 137 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde schließt nicht-bindende Kooperationsve- reinbarung mit einem Drittstaatsbehör- de ab	hoch	5.238	31	869.993,80 €
SAG	§ 138 Abs. 3	Ausübung von (Abwicklungs-) Befugnissen im Wege der Amtshilfe	hoch	5.238	1	14.064,32 €
SAG	§ 138 Abs. 3a	Ausübung von (Abwicklungs-) Befugnissen mit Bezug auf ein Mutterunterneh- men	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 140 Abs. 1	Ausübung von (Abwicklungs-) Befugnissen in Bezug auf eine inländische Zweigstelle	hoch	5.238	1	14.064,32 €
SAG	§§ 141, 142	Abwicklungsbe- hörde setzt Ordnungswidrig- keiten fest	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 143	Abwicklungsbe- hörde macht Maßnahmen wegen Ordnungswidrig- keiten bekannt	hoch	5.238	1	7.064,32 €
SAG	§ 144 Abs. 2	Abwicklungsbe- hörde nimmt Akteneinsicht bei Strafverfolgung sbehörden	hoch	5.238	1	7.064,32 €

SAG	§ 145 Abs. 1	Abwicklungsbehörde erhebt für alle Maßnahmen nach dem SAG und damit zusammenhängende Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach dem FinDAG	hoch	5.238	1	7.064,32 €
KWG	§ 2c Abs. 1a Satz 10 KWG	Beschlussentwurf für EZB, in englischer Sprache, fertigen (Änderung!)	mittel	665	625	308.204,17 €
KWG	§ 32 Abs. 7 KWG	Beschlussentwurf für EZB, in englischer Sprache, fertigen (Änderung!)	mittel	665	65	32.053,23 €
KWG	§ 25c Abs. 2 Satz 4 KWG	Aufsichtsbehörde kann auf Antrag ein zusätzliches Mandat in einen Aufsichtsorgan genehmigen (bisher nicht erfasste IP!)	mittel	1085	250	200.701,67 €

5.964.735,14 €

Periodischer Erfüllungsaufwand 3.771.370,41 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.964.735,14 €

---

Erfüllungsaufwand Verwaltung gesamt 9.736.105,55 €

## 5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

## VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen. Die Richtlinie [BRRD] sieht in Artikel 129 eine Evaluation vor. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechend Evaluation auf nationaler Ebene erfolgen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Planung der Sanierung und Abwicklung sowie zur Restrukturierung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG))

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 setzt Artikel 1 der Richtlinie [BRRD] um. Der Anwendungsbereich entspricht der Mindestvorgabe der Richtlinie. Es ist enger als der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1b Kreditwesengesetz. Erfasst sind insbesondere CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG und CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 1 Absatz 3d Satz 2 KWG, soweit sie nach CRD IV mit einem Anfangskapital von 730.000 EUR auszustatten sind. Kreditinstitute, welche nicht CRR-Institute in diesem Sinne sind und auch nicht unter die übrigen Fallgruppen des § 1 fallen – etwa Bürgschaftsbanken –, werden vom Gesetzentwurf nicht umfasst. Auf diese Institute sind die allgemeinen Regeln der Insolvenzordnung und des reformierten KWG anzuwenden. Sie unterliegen damit nach der neuen Gesetzeslage insbesondere keinen Anforderungen an die Abwicklungs- und Sanierungsplanung.

Für die Zwecke der Vernetzungsanalyse im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummer 12 sieht § 35 Meldepflichten über Art und Umfang einer gegenseitigen Vernetzung für Versicherer und Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Sitz im Inland vor. Eine Erwähnung dieser Unternehmen im Anwendungsbereich ist angesichts der eindeutigen Bezeichnung in § 35 Absatz 1 nicht erforderlich

**Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

§ 2 setzt Artikel 2 der Richtlinie [BRRD] um.

Zu § 3 (Abwicklungsbehörde und Abwicklungseinheit; Haftungsbeschränkung)

§ 3 setzt Artikel 3 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 macht von der in Artikel 3 Absatz 12 der Richtlinie [BRRD] eingeräumten Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung für die Amtsträger bei der Abwicklungsbehörde und weiteren durch dieses Gesetz mit Aufgaben betrauten Behörden Gebrauch. Amtsträger sind neben den Beamtinnen und Beamten alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die natürlichen Personen der handelnden Organe der Abwicklungsbehörde. Ein Erstattungsanspruch der jeweiligen Behörde gegen die vorgenannten Personen besteht allein bei einer vorsätzlichen Handlung der Mitarbeiter.



Ein unmittelbarer Anspruch Dritter gegen die Amtsträger der Abwicklungsbehörde persönlich ist bereits nach den allgemeinen amtshaftungsrechtlichen Regeln (Artikel 34 Grundgesetz) ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung ist sachgerecht, um den besonderen Umständen gerade bei einer Sanierung und Abwicklung eines Instituts oder einer Gruppe Rechnung zu tragen. Schon die Planung der Sanierung und Abwicklung ist ein hochkomplexer Vorgang, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sachverhalte oder rechtliche Problemstellungen nicht erkannt oder fehlerhaft bewertet werden. Dies gilt umso mehr, als eine konkrete Sanierung oder Abwicklung eines Instituts oft unter erheblichem Zeitdruck zu bewältigen ist, wie z. B. im Rahmen eines Rettungswochenendes. Würden sich die Amtsträger gerade in solchen Situationen mit einer drohenden Haftung konfrontiert sehen, könnte dies die Bereitschaft zu einem notwendigen entschlossenen und schnellen Handeln beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund der Komplexität der zu beurteilenden Sachverhalte und rechtlichen Fragestellungen ist bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 46b Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes auch die Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung nach § 15a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung für die Amtsträger bei der Abwicklungsbehörde ausgeschlossen.

#### **Zu § 4 (Vertraulichkeit von Informationen)**

In Absatz 1 sind Informationen definiert, die im Rahmen der folgenden Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zu Offenbarungs- und Verwertungsbefugnissen als schutzbedürftig behandelt werden. Die Definition der Schutzbedürftigkeit orientiert sich an Artikel 84 Absatz 3 der [BRRD].

Die Schutzbedürftigkeit kann sich zum einen aus einem wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresse betroffener Institute ergeben: So werden etwa Elemente der Abwicklungsplanung im Regelfall Geschäftsgeheimnisse enthalten. Zum anderen können Informationen aufgrund öffentlicher Belange schutzwürdig sein. So hat etwa die Abwicklungsbehörde im Hinblick auf das Erreichen der Abwicklungsziele ein amtliches Geheimhaltungsinteresse. Dieses bezieht sich insbesondere auf die aufsichtsrechtliche Bewertung der Lage des Instituts und daraus abgeleitete bzw. geplante Maßnahmen. So sind Abwicklungspläne auch gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut oder der Finanzgruppe geheimhaltungsbedürftig, um strategisches Verhalten dergestalt auszuschließen, dass insbesondere die Bereiche weiter entwickelt werden, welche durch den Einsatz von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen am Leben gehalten werden sollen. Ein öffentliches Interesse besteht daneben auch an der Geheimhaltung solcher Informationen, bei deren Bekanntwerden die Effektivität von Aufsichts- oder Abwicklungsinstrumenten gefährdet wäre oder negative Auswirkungen auf die Finanz-, Geldmarkt- oder Wirtschaftspolitik zu erwarten wären. Bei Ergebnissen der Abwicklungsplanung, dem weiteren Verfahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung bei der Behörde vorliegenden Informationen, Einschätzungen, Analysen und Gutachten dürfte es sich in der Regel um Informationen handeln, welche sowohl wegen wirtschaftlicher Interessen Dritter als auch aufgrund öffentlicher Belange vertraulich sind.

Absatz 2 stellt klar, dass neben den besonderen Vertraulichkeitsregeln dieses Gesetzes die allgemeinen Regeln für den Schutz personenbezogener Daten und des geistigen Eigentums weiter Geltung haben.

## **Zu § 5 (Verschwiegenheitspflicht)**

§ 5 untersagt in Umsetzung von Artikel 84 der [BRRD] die unbefugte Verwertung und Offenbarung von Informationen, welche nach § 4 Absatz 1 schutzwürdig sind. Der Rechtsbegriff „unbefugt“ ist im Lichte der §§ 6 ff. zu lesen: aus diesen Regelungen ergeben sich grundsätzlich abschließende Offenbarungs- und Verwertungsbefugnisse.

Im Interesse der Abwicklungsziele und zur Sicherstellung der Effektivität der Abwicklungsinstrumente muss im Rahmen der Abwicklungsplanung gewährleistet sein, dass auch die in die Abwicklungsplanung nach diesem Gesetz einbezogenen Dritten der Verschwiegenheit unterliegen. Dies ist in Absatz 2 geregelt.

Absatz 3 sieht in Umsetzung von Artikel 84 Absatz 2 der [BRRD] für eine Reihe von Behörden und Stellen eine Pflicht zur Vorhaltung interner Geheimhaltungsregelungen vor.

Absatz 4 und 5 setzen Artikel 84 Absatz 3 der [BRRD] um. Absatz 5 stellt klar, dass grundsätzlich ein zivilrechtlicher Haftungsanspruch bei der ungerechtfertigten Offenbarung von Informationen bestehen kann, und dass auch bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht die Beschränkung der Haftung nach § 3 dieses Gesetzes gilt.

## **Zu § 6 (Zulässiger Informationsaustausch zwischen Behörden im Rahmen dieses Gesetzes)**

§ 6 regelt in Umsetzung von Artikel 84 Abs. 4 der Richtlinie [BRDD] den Informationsaustausch zwischen den im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Behörden und sonstigen Stellen.

Absatz 1 stellt klar, dass – auch soweit bestimmte Aufgaben wegen der Gefahr eines Interessenkonfliktes getrennt wahrgenommen werden – die Abwicklungsbehörde und die laufende Aufsicht befugt sind, Informationen untereinander auszutauschen, sich abzustimmen und sich gegenseitig zu beraten.

Absatz 2 regelt in Umsetzung die Weitergabe von Informationen zwischen allen Behörden und Stellen, welche im Rahmen dieses Gesetzes tätig werden. Aus Gründen des Informationsschutzes ist die Informationsweitergabe auf Fälle beschränkt, in denen der Erhalt der Information zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nötig ist. Somit gelten etwas engere Voraussetzungen als für den Informationsaustausch zwischen Abwicklungsbehörde und zuständiger Behörde.

## **Zu § 7 (Weitergabe von Informationen an sonstige Stellen)**

§ 7 bezieht sich in Umsetzung von Artikel 84 Absatz 4 (b) und Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] auf die Weitergabe von Informationen an sonstige Behörden und Stellen. Dabei wird auch von der Ermächtigung von Artikel 84 Absatz 5 der [BRRD] Gebrauch gemacht, weitere Informationsübermittlungsbefugnisse vorzusehen. Der Katalog entspricht weitgehend dem des § 9 Absatz 1 KWG. Eine Weitergabe von Informationen darf auch hier nur erfolgen, soweit die Stellen die Informationen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“. Die Informationen erhaltenden Behörden und Stellen sowie die bei Ihnen beschäftigten Personen unterliegen wegen § 5 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

## **Zu § 8 (Vertraulichkeit gegenüber Drittstaaten)**

Für die Teilung von Informationen mit Drittstaaten müssen über die Vorgaben des § 9 hinaus zusätzlich die Anforderungen des § 10 vorliegen. § 10 setzt die die Vorschrift des Artikel 98 der [BRRD] um.

## **Zu § 9** (Vorabprüfung auf Vertraulichkeit bei sonstiger Weitergabe von Informationen)

§ 9 dient der Umsetzung von Artikel 84 Absatz 3 der [BRRD]. Die Prüfungspflicht soll sicherstellen, dass es im Rahmen der Weitergabe nicht gesondert geschützter Informationen auch zur Weitergabe solcher Informationen kommt, die nach § 4 Absatz 1 besonders geschützt sind und für deren Weitergabe und Verwendung eine besondere Befugnis nach §§ 5 ff. erforderlich ist. Da Informationen aus einem Sanierungs- und Abwicklungsplan sowie aus einer Bewertung von besonderer Brisanz sein können, ist bei der Prüfung hierauf gesondertes Augenmerk zu richten.

## **Zu § 10** (Sonstige Vorschriften)

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass ein unbefugtes Offenbaren und Verwerten nicht vorliegt, wenn die Informationen an Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte weitergegeben werden, soweit diese Stellen diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass grundsätzlich ein zivilrechtlicher Haftungsanspruch bei der ungerechtfertigten Offenbarung von Informationen, deren Geheimhaltung im Interesse des Betroffenen ist, besteht, aber auch bei der Verletzung der in §§ 4 ff. geregelten Vorschriften der zivilrechtliche Haftungsausschluss nach § 3 dieses Gesetzes gilt.

## **Zu § 12** (Sanierungsplanung)

Die §§ 12 ff. setzen die Artikel 5 ff. der Richtlinie [BRRD] um. Ein Sanierungsplan soll die Bewältigung einer Krise durch das Institut oder die Gruppe erleichtern und so mit dazu beitragen, dass eine Abwicklung des Instituts oder der Gruppe vermieden werden kann. Sanierungspläne sind vom jeweiligen Institut beziehungsweise vom übergeordneten Unternehmen einer Gruppe zu erstellen und dienen der Vorbereitung auf den Krisenfall. Institute sollen sich frühzeitig damit befassen, welche Maßnahmen unter anderem in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht getroffen werden müssen, um eine Krise möglichst schnell, effektiv und aus eigener Kraft überwinden zu können.

Sollte das übergeordnete Unternehmen in Deutschland gleichzeitig nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat sein, erstellt grundsätzlich nur das EU-Mutterunternehmen einen Sanierungsplan, der sich auf die gesamte Gruppe beziehen soll. Allerdings besteht die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, trotzdem einen Einzelsanierungsplan von dem übergeordneten Unternehmen in Deutschland zu verlangen, wenn es sich um ein inländisches potentiell systemgefährdendes Institut (§ 15 Absatz 4) handelt und hierüber gemäß § 15 Absatz 7 und 9 im Aufsichtskollegium eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde. Für inländische übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig EU-Mutterunternehmen sind, und für die die Aufsichtsbehörde auch konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, enthält § 15 zusätzliche Regelungen.

Bei der Sanierungsplanung handelt es sich um einen iterativen Prozess der dazu führen soll, dass zum Einen die Institute und Gruppen zum Anderen aber auch die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde auf einen Krisenfall besser vorbereitet sind. Im Unterschied zum Sanierungsverfahren nach §§ 2 ff. des KredReorgG handelt es sich um eine abstrakte, nicht anlassbezogene Planung, insbesondere muss keine Krisensituation im Sinne einer Sanierungsbedürftigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KredReorgG vorliegen.

Abweichend von der Regelung in § 47 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz ist grundsätzlich jedes Institut verpflichtet, einen Sanierungsplan zu erstellen. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch unter den Voraussetzungen von § 16 Absatz 1 Institute befreien oder nach § 16 Absatz 2 vereinfachte Anforderungen festsetzen.

## Zu § 13 (Ausgestaltung von Sanierungsplänen)

Absatz 1 bestimmt, dass bei der Ausgestaltung des Sanierungsplanes eines Instituts oder einer Gruppe die Größe, Komplexität und Vernetzung sowie Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und die davon ausgehenden Risiken im Einzelfall zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip). Außerdem können Institute, die nicht potentiell systemgefährdend sind, vereinfachten Anforderungen gemäß § 16 Absatz 2 unterliegen. Im Rahmen des Proportionalitätsprinzips können jedoch auch bei potentiell systemgefährdenden Instituten unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien unterschiedliche Anforderungen an den Detaillierungsgrad bestimmter Kapitel im Sanierungsplan oder hinsichtlich der erwarteten Anzahl von Indikatoren oder Belastungsszenarien gestellt werden.

Absatz 2 beschreibt die wesentlichen inhaltlichen Bestandteile von Sanierungsplänen für Institute, die keinen vereinfachten Anforderungen gemäß § 16 Absatz 2 unterliegen. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den bekannten Anforderungen aus § 47a KWG.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen können im Rahmen von Rundschreiben der zuständigen Behörde vorab konkretisiert werden. Die Richtlinie sieht zudem in ihrem Artikel 5 Absatz 10 den Erlass technischer Standards durch die EBA vor und enthält eine hierauf bezogene Verordnungsermächtigung der Kommission.

Absatz 3 stellt klar, dass der Sanierungsplan nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgehen darf. Die Nutzung von Zentralbankfazilitäten gegen Sicherheiten soll jedoch gestattet sein, da es sich hierbei nicht um eine außerordentliche finanzielle Unterstützung handelt.

Absatz 4 regelt weitere Anforderungen an Sanierungspläne, wonach diese geeignet sein müssen, die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts oder der Gruppe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Weiterhin ist es wichtig, dass die Handlungsoptionen im Krisenfall wirksam umgesetzt werden können, und zwar unter größtmöglicher Vermeidung von nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem. Die hat der Sanierungsplan nachvollziehbar darzulegen (vgl. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD]).

Bei der in Absatz 5 vorgesehenen Beurteilung der Angemessenheit der Kapital- und Refinanzierungsstruktur im Verhältnis zur Komplexität der Organisationsstruktur und des Risikoprofils des Instituts oder der Gruppe geht es insbesondere darum, etwaige Sanierungshindernisse im Sinne von § 14 Absatz 3 zu erkennen.

In Absatz 6 wird die Verantwortlichkeit aller Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 Kreditwesengesetz für die Erstellung, die Implementierung und die Aktualisierung sowie für die Umsetzung des Sanierungsplans in Krisensituationen festgeschrieben. Unter „Implementierung“ ist die Integration der Inhalte des Sanierungsplans in die Geschäftsprozesse sowie die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse des Institutes zu verstehen. Hierzu zählen auch die Überwachung der Indikatoren und die Verankerung des damit verbundenen Eskalations- und Informationsprozesses.

Absatz 7 gestattet der Aufsichtsbehörde, von dem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte in einer zentralen Datenbank zu verlangen. Nur durch eine zentrale Datenbank kann sichergestellt werden, dass im Falle einer Krise ein schneller Überblick über diese Verträge gewonnen werden kann.

## Zu § 14 (Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen)

§ 14 setzt Artikel 6 der Richtlinie [BRRD] um. Absatz 1 regelt die – auch nach jeder Aktualisierung bestehende – Vorlagepflicht von Sanierungsplänen bei der Aufsichtsbehörde, auch nach jeder Aktualisierung. Die Aufsichtsbehörde gibt den Sanierungsplan an die Abwicklungsbehörde weiter. Die Abwicklungsbehörde prüft, ob sich der Sanierungsplan nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit auswirken könnte.

Absatz 2 enthält in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] eine Regelung des Falles, dass der Sanierungsplan den Anforderungen von § 13, und falls einschlägig auch § 15, nicht genügt oder der Umsetzung des Plans wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Institut die Bewertungsergebnisse mit und gewährt eine Frist von grundsätzlich zwei Monaten zur Überarbeitung des Sanierungsplans. Vor der Aufforderung zur Überarbeitung eines Sanierungsplans ist das Institut nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen anzuhören. Ist die Aufsichtsbehörde nicht der Auffassung, dass die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan beseitigt worden sind, kann sie das Institut anweisen, bestimmte Änderungen des Sanierungsplans vorzunehmen.

Die Absätze 3 bis 5 regeln in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] die Beseitigung etwaiger Sanierungshindernisse. Sie sind einschlägig, wenn die festgestellten Mängel auf Sanierungshindernisse hindeuten, welche sich nicht durch Nachbesserungen des Sanierungsplans beheben lassen. Sie gehen über eine Veränderung des Sanierungsplans hinaus und beziehen sich auf die Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen. Absatz 3 regelt dabei die Abhilfemöglichkeit des Instituts selbst, bevor die Aufsichtsbehörde Maßnahmen gemäß Absatz 4 oder 5 treffen kann.

Absatz 3 definiert den Begriff des Sanierungshindernisses. Ein solches Hindernis ist ein Hindernis oder eine Unzulänglichkeit, die die Sanierung im Krisenfall erschweren oder unmöglich machen würde. Liegt ein solches Hindernis vor, ist es zunächst am Institut, entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Die Aufsichtsbehörde kann hierzu von dem Institut verlangen, dass dieses innerhalb angemessener Frist Änderungen mitteilt, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Sanierungshindernisse zu beheben.

Absatz 4 regelt den Fall, dass das Institut keine oder jedenfalls keine geeigneten Maßnahmen vorschlägt. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde befugt, dem Institut entsprechende geeignete Maßnahmen vorzugeben. Die Aufsichtsbehörde hat sich dabei mit der Abwicklungsbehörde, die nach §§ 50 und 51 ebenfalls auf die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit gerichtete Maßnahmen anordnen kann, abzustimmen.

Die in § 14 geregelten Befugnisse ermächtigen zum Teil zu Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Artikel 12 Absatz 1 i. V. m. Artikel 19 Absatz 3 GG), zum Teil sind sie als Inhalts- und Schrankenbestimmungen am Eigentumsgrundrecht zu messen (Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Artikel 19 Absatz 3 GG). Sie müssen daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Mit der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans wird das Regelungsziel verfolgt, die Bewältigung eines Krisenfalls zu erleichtern und eine Abwicklung möglichst zu vermeiden. Die in § 14 geregelten Befugnisse ermächtigen die Aufsichtsbehörde, Abhilfe zu schaffen, wenn die Sanierungsplanung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Da die zu ergreifenden Maßnahmen nicht a priori für jeden Einzelfall bestimmt werden können, ist es gerechtfertigt, eine weite Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Näher spezifiziert wird sie durch den nicht abschließenden Katalog von Beispielmaßnahmen für Anordnungen der zuständigen Behörde in Absatz 5.

Die Aufsichtsbehörde trägt dafür Sorge, dass die von ihr angeordneten Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ist dem Institut Gelegenheit zu geben, Unzulänglichkeiten der Planung selbst zu beseitigen und selbst Abhilfe zu schaffen, bevor Maßnahmen nach § 14 Absatz 4 und 5 ergriffen werden. Ausdruck dieses Grundsatzes ist Absatz 3. Ferner prüft die zuständige Behörde im Rahmen der Erforderlichkeit insbesondere, ob die Anordnung höherer Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 1b KWG ein milderer Mittel gegenüber einer Anordnung einer derartigen Maßnahme darstellt

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den drohenden Nachteilen für die grundrechtlich geschützten Freiheiten und den zu erwartenden Vorteilen für die Erreichung des Regelungsziels besteht. Insbesondere dürfen die angeordneten Maßnahmen nicht in dem Sinne Aufschub dulden oder nachholbar sein, dass identifizierte Mängel noch zu einem späteren Zeitpunkt - etwa wenn sich eine Krise konkret abzeichnet – ohne wesentlich höheres Risiko für die Systemstabilität beseitigt werden könnten. Daraus folgt, dass die Befugnisse gemäß § 14 Absatz 4 und 5 nur auf potentiell systemgefährdende Institute anwendbar sind. Die angeordneten Maßnahmen sollen verhindern, dass potentiell systemgefährdende Institute und Gruppen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, da sich eine solche zu einer Krise des nationalen oder gar globalen Finanzsystems ausweiten kann. Die Erfahrungen mit den Finanzkrisen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich im Krisenfall eine Eigendynamik entwickeln kann, die dem betroffenen Kreditinstitut oder der betroffenen Finanzgruppe unter Umständen keine Zeit lässt, Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

Absatz 7 regelt die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 auf das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe.

Absatz 8 regelt die Anwendbarkeit von § 14 Absatz 1 und 2 auch auf Institutssicherungssysteme, wenn diese nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 16 Absatz 1 in Kooperation mit dem Institut einen Sanierungsplan aufgestellt haben.

**Zu § 15** (Besondere Anforderungen an Sanierungspläne für übergeordnete Unternehmen, bei denen die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist)

§ 15 enthält ergänzende Sonderregeln in Bezug auf Sanierungspläne für übergeordnete Unternehmen, bei denen die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist.

Absatz 2 stellt klar, dass der Gruppensanierungsplan nicht nur Handlungsoptionen zu enthalten hat, die auf Ebene des übergeordneten Unternehmens anwendbar sind, sondern auch Handlungsoptionen für nachgeordnete Unternehmen. Hintergrund hierfür ist, dass der Gruppensanierungsplan die gesamte Gruppe umfasst, und zwar insbesondere einschließlich von Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten, für die kein eigener Sanierungsplan aufgestellt wird.

Absatz 3 soll gewährleisten, dass Handlungsoptionen, welche auf Ebene der unterschiedlichen Gruppengesellschaften und auch auf der Ebene bedeutender Zweigstellen zu ergreifen sind, in Einklang stehen, d.h. konsistent und koordiniert ausgeübt werden können.

Absatz 4 enthält eine Ausnahme für die Anforderung eines eigenen Sanierungsplans in Bezug auf ein inländisches potentiell systemgefährdendes Institut neben dem Gruppensanierungsplan, den das übergeordnete Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, das gleichzeitig EU-Mutterunternehmen ist, erstellt. In diesem Fall erstellt das übergeordnete Unternehmen in Deutschland einen Sanierungsplan, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht.

Absatz 5 beschreibt, an welche anderen Behörden die Aufsichtsbehörde den Gruppensanierungsplan übermitteln soll. Dabei sind die Vertraulichkeitsanforderungen der §§ 4 ff. zu beachten.

Absätze 6 und 7 beschreiben die gemeinsamen Entscheidungen, die von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen im Aufsichtskollegium zu treffen sind.

Die Absätze 8 und 9 tragen dem internationalen Aspekt der Sanierungsplanung Rechnung. Sie unterscheiden danach, ob die in Deutschland für die Sanierungsplanung zuständige Behörde auch die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist oder nicht. Ist dies der Fall, so ist es nach Absatz 8 an ihr, sich international abzustimmen und eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen. Absatz 8 regelt allerdings auch den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung über die Bewertung des Gruppensanierungsplans oder über die gemäß § 14 Absätze 2 bis 6 zu treffenden Maßnahmen bei Mängeln des Sanierungsplans nicht zustande kommt. In diesem Fall entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde selbst. Hat eine der für ausländische Tochterunternehmen zuständigen Behörden die EBA mit dieser Angelegenheit befasst, trifft die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EBA.

Ist die Aufsichtsbehörde nicht selbst konsolidierende Aufsichtsbehörde, wohl aber für die Aufsicht über ein Tochterunternehmen zuständig, so gilt Absatz 9. Kommt es nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Notwendigkeit der Erstellung eines eigenständigen Sanierungsplans gemäß Absatz 4 für ein deutsches potentiell systemgefährdendes Institut oder über die Anwendung der Maßnahmen nach § 14 Absätze 2 bis 6 auf Ebene des deutschen Tochterunternehmens, so entscheidet die Aufsichtsbehörde selbst über diese Angelegenheiten. Hat eine der ausländischen Aufsichtsbehörden die EBA mit dieser Angelegenheit befasst, trifft die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EBA.

Absatz 10 erklärt die genannten Entscheidungen für verbindlich. Absatz 11 ebnet auch im deutschen Recht den Weg für eine Beteiligung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

#### **Zu § 16 (Vereinfachte Anforderungen und Ausnahmen)**

§ 4 setzt Artikel 4 der Richtlinie [BRRD] um.

In Absatz 1 und 2 wird von der in Artikel 4 Absatz 1 und 8 der [BRRD] eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anforderungen zur Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen bei bestimmten Instituten zu vereinfachen (vereinfachte Anforderungen, simplified obligations) oder in Bezug auf die Sanierungsplanung sogar gar nicht anzuwenden (Befreiung, waiver).

Nach Absatz 1 können alle Institute, die Mitglied in einem institutsbezogenen Sicherungssystem sind und die nicht die in Satz 7 aufgestellten Anforderungen erfüllen, bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplans beantragen. Diese Befreiung ist zu gewähren, wenn durch eine solche Befreiung die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet wird.

Satz 2 enthält die widerlegliche Vermutung, dass die Befreiung nicht potentiell systemgefährdender Institute (zur Definition vergleiche Absatz 2) die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet. Die Anforderungen der Sanierungsplanung sind dann nach Satz 3 durch das institutsbezogene Sicherungssystem zu erfüllen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Erstellung der Sanierungspläne durch die institutsbezogenen Sicherungssysteme für die große Mehrheit der Institute, die Mitglied in einem solchen Sicherungssystem sind, ausreichend und eine eigene Pflicht dieser Institute zur Erstellung eines Sanierungsplans daher nicht erforderlich ist. Auf diese Weise soll die Belastung insbesondere für kleine Institute gesenkt werden.

Alle anderen Institute sind zur Erstellung eines Sanierungsplans verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch die Anforderungen an dies Sanierungsplanung beschränken. Dabei berücksichtigt die Aufsichtsbehörde insbesondere die Systemrelevanz des Instituts.

Eine vollständige Befreiung von der Abwicklungsplanung ist im Unterschied zur Sanierungsplanung in der Richtlinie nicht vorgesehen. Den Belangen nicht systemrelevanter Institute, von aufwendigen Planungen entlastet zu werden, kann die Abwicklungsbehörde jedoch auch hier durch Beschränkungen Rechnung tragen. Beschränkungsmöglichkeiten bestehen sowohl in Bezug auf die Abwicklungsplanung als auch in Bezug auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit. Die Abwicklungsplanung und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit sollen ebenfalls nur in einem – gemessen an der Systemrelevanz - erforderlich und in Anbetracht des jeweiligen Risikos angemessenen Rahmen erfolgen.

Absatz 6 setzt die in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] vorgesehenen Unterrichtungspflichten um. Danach hat die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Ausgestaltung und das Ergebnis der Analyse gemäß Absatz 4 zu informieren.

#### **Zu § 17 (Vertraulichkeitspflicht des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens)**

In § 17 wird das besondere Geheimhaltungsinteresse an dem Sanierungsplan geregelt. Es handelt sich um eine Spezialregelung zu den §§ 4 ff. Hierfür ist neben der vertraulichen Behandlung durch die Aufsicht erforderlich, dass auch das Kreditinstitut selbst den Sanierungsplan vertraulich behandelt. Diese Vertraulichkeit des Sanierungsplans sichert die Erreichung von Sinn und Zweck eines solchen Plans. Ein erfolversprechender Sanierungsplan erfordert eine substantielle Menge an schutzbedürftigen Informationen. Dies betrifft insbesondere die verfügbaren Handlungsoptionen, die Indikatoren sowie die Beurteilung der Auswirkungen von bestimmten Belastungsszenarien auf das Kreditinstitut. Bei Kenntnis der Sanierungspläne wären sowohl Markt als auch Wettbewerber in der Lage zu erkennen, dass bestimmte Handlungsoptionen unter Zugzwang durchgeführt werden (zum Beispiel der Verkauf von Tochtergesellschaften, Geschäftsbereichen oder Portfolien, Kapitalerhöhungen). Hierdurch könnte wiederum ein Preisdruck entstehen, der sowohl den Wert der Handlungsoption erheblich einschränken könnte als auch die Fähigkeit des Kreditinstitutes, sich aus eigener Kraft aus der Krise zu befreien, deutlich reduzieren würde. Denkbar erscheint auch, dass allein schon durch die Kenntnis des Markts von Szenarien, bei denen ein Institut für sich den Eintritt in die Sanierungsphase annimmt, das Institut als Sanierungsfall erachtet und ihm damit das Vertrauen entzogen wird, was eine Sanierung erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen könnte.

#### **Zu § 18 (Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung)**



Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] um. Er erklärt es grundsätzlich für zulässig, Vereinbarungen über die Gewährung grenzüberschreitender gruppeninterner finanzieller Unterstützung zwischen Unternehmen einer Gruppe für den Fall zu treffen, dass bei einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen nach § 27 eintreten sollten. Derartige Vereinbarungen können ausschließlich unter den in Kapitel 2 genannten Voraussetzungen geschlossen werden und unterliegen insbesondere einem behördlichen Genehmigungsvorbehalt in § 21.

Parteien einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung können nur Mutterunternehmen und Tochterunternehmen derselben Gruppe sein, wobei auch ausschließlich Verpflichtungen zwischen Schwestergesellschaften vereinbart werden können. In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 a) der Richtlinie [BRRD] kann eine Vereinbarung jede Kombination von die Unterstützungsleistung gewährenden und die Unterstützungsleistung empfangenden Unternehmen einer Gruppe vorsehen.

Die betroffenen Unternehmen der Gruppe können frei darüber entscheiden, ob sie eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützungen gemäß Kapitel 2 abschließen wollen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Insbesondere ist der Abschluss einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nicht Voraussetzung für das Betreiben von Bankgeschäften in der Bundesrepublik Deutschland.

Durch Absatz 2 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 (a) der Richtlinie [BRRD] klargestellt, dass finanzielle Unterstützung an in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen der Gruppe unter den dort genannten Voraussetzungen auch ohne Abschluss einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 möglich sein soll. Die Vorschrift des § 21 findet hier entsprechende Anwendung, um die Vorgaben des Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] umzusetzen, welche sich auf jede finanzielle Unterstützung im Sinne des Artikel 19 beziehen. Des Weiteren gilt § 26, der der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie [BRRD] dient, ebenfalls analog, so dass die dort normierten die Untersagungs- und Beschränkungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde anwendbar sind.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu § 46 Absatz 1 Satz 3 KWG. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Untersagung oder Beschränkung konzerninterner Zahlungen gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 KWG werden durch die Regelung in Kapitel 2 nicht eingeschränkt, soweit es sich um nicht um eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Dieser Umsetzung steht auch die Vorgabe des Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD], wonach rechtliche Hindernisse im jeweiligen nationalen Recht für gemäß diesem Kapitel durchgeführte Transaktionen zu beseitigen sind, nicht entgegen. Nach der hier gewählten Festlegung des Verhältnisses der §§ 18 ff. zu § 46 Absatz 1 Satz 3 KWG ist ein solches Hindernis nicht gegeben, weil der Anwendungsbereich des § 46 Absatz 1 Nummer 3 KWG grundsätzlich nicht eröffnet ist, wenn es sich um eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

**Zu § 19** (Inhalt und Zulässigkeit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung)

Absatz 1 räumt den Parteien Wahlfreiheit hinsichtlich der zivilrechtlichen Gestaltung von Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Möglichkeit einer freien Kombinierbarkeit der einzelnen Formen ein.

Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinie [BRRD] um, und stellt klar, dass der Abschluss einer Vereinbarung über finanzielle Unterstützungsleistung ausgeschlossen ist, wenn nach Auffassung der Behörden im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits bei mindestens einer der Parteien die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen nach § 27 eingetreten sind.

Absatz 3 statuiert das Erfordernis einer Gegenleistung für jede Gewährung einer finanziellen Unterstützung bzw. für jede Verfügung, die auf Grundlage der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung erfolgt (z.B. Verzinsung gewährter Darlehen). Die Höhe der Gegenleistung sollen die Parteien erst unmittelbar vor Gewährung der Unterstützung festsetzen, um zu einer angemessenen Bewertung der Gegenleistung gelangen zu können. Die Grundsätze für die Berechnung der Gegenleistung sind bereits in der Vereinbarung zu vereinbaren. § 19 Absatz 3 Satz 3 Nummern 1 bis 5 setzen Artikel 19 Abs. 7 Satz 3 Buchstaben (a) bis (e) der Richtlinie [BRRD] um und stellen einige grundlegende Anforderungen an die Vereinbarung. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 muss ein Unternehmen vor der Gewährung von Unterstützung einen vollumfänglichen Zugang zu den für die Entscheidung über die Gewährung relevanten Informationen haben. Diese Vorschrift gewährt keine unmittelbare Anspruchsgrundlage. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, ein entsprechendes Informationsrecht – etwa in der Vereinbarung – vorzusehen. Der Normierung eines besonderen Informationsrechts bedarf es trotz der gesellschafts- und strafrechtlichen Restriktionen für die Weitergabe von Betriebs-, Geschäfts- oder Gesellschaftsgeheimnissen sowie Insiderinformationen (z.B. § 93 Absatz 1 Satz 3 AktG, § 85 Absatz 1 GmbHG, § 14 Absatz 1 Nummer 2 WpHG) nicht. Neben ohnehin bestehenden Informationsrechten der Gesellschafter, Möglichkeiten zur Einholung einer Zustimmung seitens der Gesellschafter, kann flankierend auf die Grundsätze zur Offenbarung von Geheimnissen bei sog. „Due Diligence“-Prüfungen verwiesen werden.

Absatz 4 legt fest, dass bereits in der Vereinbarung die Voraussetzungen für die Gewährung festgelegt werden und dass diese Voraussetzungen mindestens den Anforderungen des § 25 entsprechen. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] der verlangt, dass die Aufsichtsbehörden vor Genehmigung einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung prüfen, ob diese in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen denen des Artikel 23 der Richtlinie [BRRD] (umgesetzt in § 25) entsprechen.

#### **Zu § 20 (Abtretungsverbot)**

§ 20 setzt Artikel 19 Absatz 9 der Richtlinie [BRRD] um, wonach die Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen, dass „*Rechte, Ansprüche oder Handlungen*“ aufgrund einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nur von den Vertragsparteien und nicht von Dritten ausgeübt werden können. Um dieser Vorgabe Genüge zu tun, sieht § 20 ein umfassendes gesetzliches Abtretungsverbot vor. Da es sich um ein gesetzliches Abtretungsverbot handelt, findet die Vorschrift des § 354a Absatz 1 HGB keine Anwendung, ohne dass es auf die Ausnahmeregelung des § 354a Absatz 2 HGB ankäme. Eine gleichwohl entgegen des gesetzlichen Abtretungsverbotes in § 20 Absatz 1 vorgenommene Abtretung wäre daher rechtlich unwirksam.

#### **Zu § 21 (Genehmigungserfordernis; Prüfung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörden; Vermittlung; Mitwirkungspflichten der Aufsichtsbehörde)**

Die Vorschrift setzt Artikel 20 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 1 regelt ein Genehmigungserfordernis vor Abschluss von Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützungen durch die Aufsichtsbehörde im Inland, welcher stets vom übergeordneten Unternehmen zu stellen ist. Der diesbezügliche Antrag ist seitens eines EU-Mutterinstituts mit Sitz im Inland, deren konsolidierende Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, bei dieser, von den übrigen übergeordneten Unternehmen im Inland bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Die Genehmigung ist gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.

Absatz 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde, den Antrag unverzüglich an die betroffene zuständige Behörde in anderen Mitgliedstaaten mit dem Ziel weiterzuleiten, eine einvernehmliche Lösung gemäß Absatz 4 zu erreichen.

Absatz 3 regelt, dass die Aufsichtsbehörde oder die Europäische Zentralbank den Antrag des EU-Mutterinstituts mit Sitz im Inland auf Genehmigung nach Durchführung der Verfahren gemäß Absätzen 4 und 5 oder eines Vermittlungsverfahrens gemäß Absatz 6 ablehnen kann, wenn die Vereinbarung nicht den in § 25 bestimmten Bedingungen entspricht, wobei über den Verweis in § 25 Absatz 1 auf § 19 Absatz 3 insbesondere auch die Regelungen zur Festlegung der Gegenleistung zu prüfen sind.

Absatz 4 sieht vor, dass grundsätzlich eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Aufsichtsbehörden erreicht werden soll. Gelingt dies nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten, kann die Aufsichtsbehörde im Inland die Entscheidung gemäß Absatz 5 unter Berücksichtigung der Positionen der Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten allein treffen.

Absatz 6 sieht die Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens bei der EBA vor, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb von vier Monaten gestellt wurde und bei Einreichung noch keine gemeinsame Entscheidung getroffen ist.

**Zu § 22** (Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat)

Absatz 1 regelt die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde am Genehmigungsverfahren bei übergeordneten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat. Hier gilt das in § 21 Absatz 4 bis 6 dargestellte Verfahren entsprechend.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Abwicklungsbehörde Kenntnis von genehmigten Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung erhält.

**Zu § 23** (Einholung der Zustimmung der Anteilshaber; Berichtspflichten gegenüber den Anteilshabern)

Absatz 1 setzt in Verbindung mit § 23 Absatz 1 die Vorgabe in Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] um, wonach die Mitgliedstaaten verlangen, dass eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung stets einer Zustimmung der Anteilshaber bedarf. Dies gilt nach dem Wortlaut der Richtlinie unabhängig von der Rechtsform der betroffenen Parteien. Bei mehrseitigen Vereinbarungen ist es nicht erforderlich, dass die Anteilshaber sämtlicher Vertragsparteien zugestimmt haben. Stattdessen wird eine Vereinbarung unabhängig von einer Zustimmung weiterer Vertragsparteien im Verhältnis der Vertragsparteien wirksam, die zugestimmt haben. Hier wird die Vorgabe des Art. 21 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt. Satz 2 stellt klar, dass im Regelfall nicht die Zustimmung jedes Anteilshabers erforderlich ist, sondern die Zustimmung des jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Gremiums, das für die gemeinsame Willensbildung der Anteilshaber zuständig ist (Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung etc.) ausreichend ist.

Absatz 2 normiert die in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] enthaltenen Berichtspflichten der Geschäftsleitung.

**Zu § 24** (Beschlüsse über Gewährung und Annahme einer finanziellen Unterstützung)

Absatz 1 und Absatz 2 setzen die Vorgaben des Artikels 24 der Richtlinie [BRRD] um, wonach die Beschlüsse über die Gewährung und die Annahme gruppeninterner Unterstützung seitens der jeweiligen Geschäftsleitung der beteiligten Unternehmen zu erfolgen haben. Die Vorschrift stellt klar, dass die Geschäftsführung des die Unterstützung gewährenden Unternehmens sich mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 auseinandersetzen hat und ihre Einschätzung hierzu detailliert niederzulegen hat.

#### **Zu § 25** (Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung)

Absatz 1 gibt den Katalog des Artikels 23 Absatz 1 Richtlinie [BRRD] wieder. Nähere Ausführungen hierzu werden durch die auf Grundlage von Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Richtlinie [BRRD] zu erlassenden technischen Regulierungsstandards und Leitlinien erwartet. Absätze 2 und 3 ermöglichen die Beachtung der technischen Regulierungsstandards und Leitlinien.

#### **Zu § 26** (Untersagung der Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde)

Absatz 1 implementiert die Pflicht, die tatsächliche Gewährung finanzieller Unterstützung aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zunächst gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere die geplante Unterstützungshandlung detailliert beschreiben sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Kalkulation zur Festsetzung der Gegenleistung enthalten; eine Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützungshandlung ist beizufügen.

Absatz 2 räumt den betroffenen Aufsichtsbehörden ein Befugnis zur Untersagung oder Beschränkung der Gewährung der Unterstützung ein, wenn die Voraussetzungen des § 25 bei Gewährung nicht erfüllt sind. Hier wird der für die Aufsicht über das die Unterstützung gewährende Unternehmen zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, kurz vor Vollzug, d.h. tatsächlicher Gewährung einer konkreten Unterstützung die Einhaltung der Bedingungen in § 25 zu prüfen. Dies ist erforderlich, da die Prüfung im Rahmen des § 21 Absatz 4 bis 6 notwendigerweise abstrakt erfolgen muss bzw. diese bereits längere Zeit zurückliegen kann.

Absatz 3 sieht umfassende Informationspflichten der die Untersagung aussprechenden Aufsichtsbehörde vor.

Absatz 4 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedsstaaten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) No. 1093/2010 anrufen können, wenn Sie Einwände gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde haben.

Absatz 5 gestattet die Gewährung der finanziellen Unterstützung entsprechend den in der Anzeige gemachten Bedingungen, wenn die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von fünf Tagen nicht von ihrer Kompetenz zur Untersagung oder Beschränkung Gebrauch gemacht hat.

Absatz 6 regelt Informationspflichten der Geschäftsleitung des die Unterstützung gewährenden Unternehmens und der betroffenen Aufsichtsbehörden.

Während Absatz 7 die Regelung des Artikels 19 Absatz 4 aus der Perspektive der Aufsichtsbehörde als Gastaufseher regelt, beschreibt Absatz 8 die Möglichkeit eine Anpassung der Sanierungspläne zu verlangen, wenn die Gewährung der gruppeninternen Unterstützung beschränkt oder untersagt wird.

#### **Zu § 26a** (Offenlegungspflichten)

Absatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] um und sieht grundsätzliche Veröffentlichungspflichten für Unternehmen einer Gruppe vor, ob sie einer Vereinbarung über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung beigetreten sind. Hiernach sind die beteiligten Unternehmen zudem verpflichtet, die allgemeinen Bedingungen der Vereinbarung und die Namen der Unternehmen der Gruppe, die Vertragsparteien der Vereinbarung sind, zu veröffentlichen. Die Informationen sind jährlich zu aktualisieren.

Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie [BRRD] um, wonach die Bestimmungen der Artikel 431 bis 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/13 Anwendung finden.

Absatz 3 stellt unter Verweis auf die Richtlinie [BRRD] klar, dass die Details hinsichtlich Form und Inhalt der Informationen der Veröffentlichung nach Absatz 1 in technischen Durchführungsstandards konkretisiert werden, welche von den Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen sind.

#### **Zu § 27 (Frühinterventionsmaßnahmen)**

Absatz 1 Satz 1 enthält die allgemeine Ermächtigung, bei rapider Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Instituts sowie bei Verstößen gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Maßnahmen zu deren Verbesserung anzuordnen. Hierdurch wird Artikel 27 Satz 1 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt.

Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 - 7 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die unter den Voraussetzungen des Satz 1 verhängt werden können. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass der Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, sondern darüberhinausgehende Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 erlassen werden können.

Nummer 1 setzt die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie [BRRD] um, wonach vom Institut verlangt werden kann, dass Regelungen aus dem Sanierungsplan umgesetzt werden.

Nummer 2 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie [BRRD] um, nach der eine Analyse der problematischen Situation verlangt werden kann.

Nummer 3 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie [BRRD] um, mit der Verhandlungen über Umschuldungsmaßnahmen verlangt werden können.

Nummer 4 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie [BRRD] um. Hiernach kann die Veränderung der Geschäftsstrategie sowie der rechtlichen und operativen Strukturen verlangt werden.

Nummer 5 gewährleistet den Zugang zu sämtlichen erforderliche Informationen entsprechend der Vorgabe aus Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie [BRRD].

Nummer 6 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie [BRRD] um. Hiernach soll die Aufsichtsbehörde ermächtigt sein, vom Institut unter Vorgabe von Tagesordnungspunkten verlangen zu können eine Versammlung der Anteilseigner einzuberufen.

Nummer 7 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie [BRRD] um. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass eines oder mehrere Geschäftsleiter aus ihrer Funktion entlassen oder ersetzt werden.

Absatz 2 setzt Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um. Hiernach sollen die Aufsichtsbehörden die Abwicklungsbehörden unverzüglich vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 unterrichten.

#### **Zu § 28** (Abberufung der Geschäftsleitung)

§ 28 Satz 1 setzt die Anforderungen des Artikel 23 a der Richtlinie um. Wenn die Maßnahmen nach § 27 nicht ausreichend oder geeignet sind, die wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern, sollen die Behörden die Möglichkeit haben, die gesamte Geschäftsleitung ihrer Funktion zu entheben. In Satz 2 wird dem erforderlichen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde für die Benennung neuer Geschäftsleiter Rechnung getragen.

#### **Zu § 29** (Sonderverwalter)

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der Aufsichtsbehörde, einen vorübergehenden Sonderverwalter einzusetzen, der entweder die Geschäftsleitung des Instituts vorübergehend ablöst oder vorübergehend mit ihr zusammenarbeitet. Hierdurch wird Artikel 29 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt.

Nach Satz 2 sind die Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters von der Aufsichtsbehörde festzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für die wirtschaftlichen Probleme des Instituts relevanten Bereiche konkret definiert und bearbeitet werden.

Satz 3 regelt die Bekanntmachungspflicht und setzt damit Artikel 29 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 normiert die Berichtspflicht des Sonderbeauftragten gegenüber der Aufsichtsbehörde. Bei Maßnahmen der Frühintervention muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörde kontinuierlich über den Zustand und die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Situation Kenntnis erhält, um notfalls weitergehende Maßnahmen zur Rettung des Instituts einleiten zu können.

Absatz 3 begrenzt die Rechte des Sonderverwalters insoweit als der vorübergehende Sonderverwalter eine Versammlung der Anteilseigner nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde einberufen kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde auf Zeitpunkt und Inhalt der Versammlungen Einfluss nehmen kann. Durch Absatz 3 wird Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt.

Absatz 4 setzt Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] um. Dieser sieht vor, dass die Tätigkeit des Sonderverwalters auf ein Jahr begrenzt ist und nur in Ausnahmefällen bei Fortbestehen der Voraussetzungen verlängert werden kann.

Absatz 5 stellt klar, dass durch diese Vorschrift die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde, einen Sonderbeauftragten nach § 45c Kreditwesengesetz einzusetzen, nicht beschränkt werden.

#### **Zu § 30** (Kordinierung der Frühinterventionsbefugnisse und Bestellung eines Sonderverwalters bei Gruppen)

Absatz 1 setzt Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Richtlinie [BRRD] um. Geregelt wird das Verfahren für die Verhängung von Frühinterventionsmaßnahmen zu Lasten eines EU-Mutterunternehmens. Nach Absatz 1 hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums zu konsultieren. Im Anschluss an die Unterrichtung und Konsultation entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde ob eine Maßnahme verhängt wird und unterrichtet die anderen Aufsichtsbehörden über diese Entscheidung.

Absatz 2 setzt Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] um. Die Vorschrift regelt Frühinterventionsmaßnahmen in Bezug auf ein Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens. Die für die Beaufsichtigung auf Einzelbasis zuständige Behörde unterrichtet und konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde über die beabsichtigte Maßnahme. Nach Eingang der Unterrichtung bewertet die konsolidierende Aufsichtsbehörde die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Das Ergebnis dieser Bewertung übermittelt sie der Aufsichtsbehörde binnen drei Tagen.

Absatz 3 regelt den Fall, dass mehr als eine zuständige Behörde eine Frühinterventionsmaßnahme plant. Hierdurch wird Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt. Den Aufsichtsbehörden wird auferlegt, andere Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, insbesondere, ob es sinnvoller ist, für alle betroffenen Unternehmen ein und denselben Sonderverwalter einzusetzen. Die beteiligten Behörden sollen eine gemeinsame Entscheidung finden, die mit der entsprechenden Begründung dem EU-Mutterunternehmen zu übermitteln ist. Wird nach fünf Tagen keine gemeinsame Entscheidung erzielt, können die Behörden in Bezug auf die Institute, für die sie zuständig sind, selbst entscheiden.

Absatz 4 setzt Artikel 30 Absätze 5 und 6 der Richtlinie [BRRD] um und regelt den Verfahrensablauf zur Anrufung der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, falls eine gemeinsame Entscheidung nicht erzielt werden kann. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb von drei Tagen. Liegt nach Ablauf dieser drei Tage kein Beschluss der EBA vor, entscheiden die Aufsichtsbehörden.

#### **Zu § 31 (Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen)**

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 1 begründet die Pflicht der Abwicklungsbehörde, zur Erstellung von Abwicklungsplänen auf Einzelinstitutsebene unabhängig von dessen systemischer Relevanz. Dabei bindet die Abwicklungsbehörde dritte Behörden im In- und Ausland ein.

Absatz 2 bestimmt die Grundanforderungen, denen ein Abwicklungsplan genügen muss. Diese werden durch die nicht-abschließende Aufzählung in Absatz 3 weiter ergänzt.

Absatz 4 macht deutlich, dass es sich bei der Erstellung eines Abwicklungsplan und einen dauerhaften Prozess handelt.

Absatz 6 macht stellt klar, dass die Anforderungen an die Abwicklungsplanung von der Abwicklungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 eingeschränkt werden können.

#### **Zu § 32 (Mitwirkung des Instituts)**

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absätze 5 und 7 und Artikel 11 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 1 regelt eine umfassende Mitwirkungspflicht des entsprechenden Instituts. Dabei handelt es sich nicht nur um die Bereitstellung von Informationen. Vielmehr kann die Abwicklungsbehörde auch Analysen (z.B. Rechtsgutachten) einfordern. Nach Satz 3 kann die Abwicklungsbehörde Instituten oder Gruppen von Instituten Anzeige- und Meldepflichten auferlegen.

Absatz 2 ist letztlich eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Wenn Daten im behördlichen Bereich bereits vorhanden sind, so liegt es zunächst an den betroffenen Behörden, für einen Austausch zu sorgen, bevor das Institut (erneut, jedoch von einer anderen Behörde) angefragt wird.

Absatz 3 versetzt die Abwicklungsbehörde in die Lage, das Institut zu verpflichten über bestimmte Verträge, die sich im Abwicklungsfall als besonders kritisch darstellen können, detaillierte Aufzeichnungen zu führen.

Absatz 4 sieht eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen vor.

§ 32 stellt einen Teil der Eingriffsverwaltung dar und ist als solcher grundrechtsrelevant (Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts (Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG)). Die Erstellung von Abwicklungsplänen ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der Krisenprävention und dient der Finanzstabilität. Die Gefahr geht insofern von Marktteilnehmern aus, die sich im Krisenfall als nicht abwicklungsfähig erweisen. In einem solchen Fall besteht die Gefahr, dass Grundprinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere der Marktaustritt bei anhaltendem wirtschaftlichen Misserfolg, außer Kraft gesetzt werden. Wenn aber dieses entscheidende Korrektiv marktwirtschaftlichen Wirtschaftens nicht greift, werden Fehlanreize gesetzt. Marktteilnehmer, die nicht Gefahr laufen, ausscheiden zu müssen, profitieren von einer impliziten staatlichen Garantie, die zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu den nicht-systemgefährdenden Instituten führt. Vor dem Hintergrund dieses ökonomischen Befundes ist die Regelung verhältnismäßig. Primärer Adressat der Abwicklungsplanung ist die Abwicklungsbehörde. Das Institut wird zur Mitwirkung verpflichtet, weil es über mehr Informationen als ein Außenstehender verfügt. Daher ist die Mitwirkungspflicht ein geeignetes und auch erforderliches Mittel. Dadurch, dass die Behörden zunächst nach Absatz 2 einen internen Austausch vorhandener Informationen vornehmen müssen, wird auch das mildeste Mittel gewählt, so dass sich die Regelung auch als angemessen darstellt.

### **Zu § 33 (Zentrale Verwahrung und Verwaltung von Verträgen)**

§ 33 setzt Artikel 71 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] um. Danach können sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Abwicklungsbehörde Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe verpflichten, sämtliche Verträge zentral zu verwahren und angemessen zu verwalten. Die Verwaltung der Verträge muss insbesondere so ausgestaltet sein, dass Verträge in kurzer Zeit auffindbar und prüfbar sind, dass Verträge vom Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auf ihre Bedeutung für das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen untersucht und eingestuft sind und davon abhängig die wesentlichen Vertragsinhalte erfasst sind. Das Institut, die gruppenangehörigen Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe müssen ein System vorhalten, das auch kurzfristig die Auswertung der verwahrten und verwalteten Verträge ermöglicht. All dies kann erforderlich sein, damit die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde die Informationen zu Verträgen geordnet und schnell abrufen können.



Anderenfalls könnte es nicht zu gewährleisten sein, dass beispielsweise bei einer Übertragung von Übertragungsgegenständen alle für das Fortbestehen der kritischen Funktionen erforderlichen Vertragsbeziehungen gesichert und mit übertragen werden. Auch ermöglicht es eine zentrale Verwaltung sich sehr schnell einen Überblick über die Verträge zu verschaffen. Dies ist umso wichtiger, als Krisensituationen oft in einem zeitkritischen Rahmen, wie z. B. an einem Krisenwochende zu bewältigen sind. Auch für das Institut und die Gruppe ist eine zentrale Verwaltung der Verträge von Vorteil, weil man so ein effektiveres Vertragsmanagement betreiben kann.

#### **Zu § 34** (Information der Abwicklungsbehörde über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)

§ 34 enthält die grundsätzliche Aufforderung an die Abwicklungsbehörde den entsprechenden Informationsfluss in einer Weise zu organisieren, die sie stets in die Lage zu versetzt, ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachzukommen.

#### **Zu § 35** (Mitwirkung Dritter)

Die Regelung in § 35 Absatz 1 hat in der Richtlinie [BRRD] keine direkte Entsprechung. Für die in § 31 Absatz 3 Nummer 12 verlangte Vernetzungsanalyse und die Frage, ob und, wenn ja, welche Sekundäreffekte Abwicklungsmaßnahmen auslösen mögen, kann es aber erforderlich sein, die entsprechenden Informationen standardmäßig zu erheben. Für ein wirkungsvolles Abwicklungsregime ist es daher für die Abwicklungsbehörde erforderlich, diese Informationen von Dritten zu erheben.

#### **Zu § 36** (Gruppenabwicklungspläne)

Die Regelung setzt Artikel 12 der Richtlinie [BRRD] um und stellt die Parallelvorschrift für Gruppen zu § 31 dar, der das Einzelinstitut vor Augen hat. Es ist unbestreitbar, dass die Abwicklungsplanung einen starken gesellschaftsrechtlichen Bezug hat und sich deshalb regelmäßig granularer als die Sanierungsplanung darstellen wird. Dennoch darf auch die Abwicklungsplanung die Gruppenperspektive nicht vernachlässigen; es wäre falsch, die Abwicklungsplanung nur auf der Ebene der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Einheit durchzuführen. Gruppen weisen vielfältige interne Verflechtungen auf. Darüber hinaus wird der Wert von Vermögensgegenständen und Teileinheiten der Gruppe regelmäßig von der Einbindung in die Gruppe abhängen (z.B. Unternehmenswert einer Dienstleistungstochter).

Folglich etabliert Absatz 1 die allgemeine Regel, dass die Gruppensanierungs- und Gruppenabwicklungspläne für die Gruppe als Ganzes ausgearbeitet werden und Maßnahmen in Bezug auf das Mutterinstitut und alle einzelne Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind, enthalten. Die betroffenen Behörden unternehmen gemeinsam im Rahmen des Abwicklungskollegiums alle erforderlichen Anstrengungen, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Bewertung und Annahme dieser Pläne zu gelangen.

Absatz 2 stellt klar, dass trotz Gruppenperspektive die Lage der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Einheit entscheidend ist. Der Einsatz von Abwicklungsinstrumenten mag in vielerlei Hinsicht Relevanz für das einzelne Gruppenunternehmen besitzen (z.B. Aufbrechen gemeinsamer steuerrechtlicher Einheiten, Refinanzierungsquellen, etc.).

Absatz 3 stellt inhaltliche Anforderungen an Gruppenabwicklungspläne.

#### **Zu § 37** (Mitwirkung der Gruppenunternehmen; Verfahren für Gruppenabwicklungspläne)

§ 37 bildet die in § 32 für Einzelinstitute geltende Mitwirkungspflicht auf Gruppenebene ab. Hauptansprechpartner nach Absatz 1 ist das EU-Mutterunternehmen.

Absatz 2 regelt die Aufgabe der Abwicklungsbehörde, die dort genannten Behörden entsprechend zu informieren. Diese Pflicht der Abwicklungsbehörde setzt das Recht der Abwicklungsbehörde, die entsprechenden Informationen weiterzuleiten, denknotwendig voraus.

Absatz 3 etabliert die Abwicklungsplanung als einen dauerhaften Prozess.

Die Absätze 4 und 5 tragen dem internationalen Aspekt der Abwicklungsplanung Rechnung und unterscheiden sich danach, ob die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist oder nicht. Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so ist es nach Absatz 4 an ihr, sich international abzustimmen und eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen. Absatz 4 regelt allerdings auch den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung ausbleibt. Ausländische Behörden mögen in einem solchen Fall (spiegelbildlich zu den Regelungen in Absatz 5) nach ihrem nationalen Recht Einzelpläne erstellen. Mangels Gesetzgebungskompetenz ist diese Berechtigung freilich nicht im vorliegenden Gesetz geregelt. Ist die Abwicklungsbehörde nicht für die Gruppenabwicklung zuständig, wohl aber für die Abwicklung einer Tochtergesellschaft, so gilt Absatz 5. Kommt es nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, erstellt die Abwicklungsbehörde unter den in Absatz 5 enthaltenen Voraussetzungen entweder einen eigenen Abwicklungsplan oder zusammen mit anderen Abwicklungsbehörden, unter denen keine Uneinigkeit herrscht einen gemeinsamen Abwicklungsplan.

Absatz 6 erklärt die genannten Entscheidungen für verbindlich. Absatz 7 ebnet auch im deutschen Recht den Weg für eine Beteiligung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Dabei setzt § 37 die folgenden Regelungen der Richtlinie [BRRD] um:

§ 37	Regelung der Richtlinie [BRRD]
Absatz 1	Art. 13 Absatz 1 1. Unterabsatz
Absatz 2	Art. 13 Absatz 1 2. Unterabsatz
Absatz 3	Art. 13 Absatz 3
Absatz 4	Art. 13 Absatz 4 und Absatz 5
Absatz 5	Art. 13 Absatz 6 und Absatz 7
Absatz 6	Art. 13 Absatz 8
Absatz 7	Art. 13 Absätze 9 und 10

**Zu § 38** (Mitwirkung Dritter bei der Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen)

Für die Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen gilt zu § 35 Gesagtes entsprechend.

**Zu § 39** (Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf Einzelbasis)

§ 39 setzt Artikel 45 der Richtlinie [BRRD] um. Um zu vermeiden, dass Institute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, dass diese überwiegend dem Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht unterliegen, schreibt Absatz 1 das Vorhalten eines Mindestbetrages an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor.

Dieser den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente unterliegende Mindestbetrag an Eigenmitteln sowie nachrangigen und vorrangigen Verbindlichkeiten wird als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausgedrückt.

Absatz 2 beschreibt in Umsetzung von Artikel 45 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] die Anforderungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen müssen, um auf den Mindestbetrag angerechnet werden zu können. Insbesondere ist es wichtig, dass die auf den Mindestbetrag anrechenbaren Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von mindestens noch einem Jahr haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt einer Krise noch bestehen und nicht etwa bereits ausgelaufen sind.

Absatz 3 setzt Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] um und soll sicherstellen, dass Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, auch tatsächlich dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterfallen. Die Abwicklungsbehörde kann von dem Institut den Nachweis verlangen, dass die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaats anerkannt würde.

Absatz 4 setzt Artikel 45 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] um und enthält die Kriterien, die für die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten maßgeblich sein sollen.

Gemäß Absatz 5 muss der Mindestbetrag grundsätzlich von einem Institut auf Einzelbasis eingehalten werden. Diese Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 6 stellt klar, dass die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages parallel zur Abwicklungsplanung erfolgt. Hier wird deutlich, dass der Mindestbetrag und die Abwicklungsplanung inhaltlich eng verknüpft sind, da durch den Mindestbetrag die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts erheblich beeinflusst werden kann.

#### **Zu § 40 (Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis)**

§ 40 setzt Artikel 45 Absätze 8 bis 10 der Richtlinie [BRRD] um und regelt die Festsetzung des Mindestbetrags auf Gruppenebene. § 40 verfolgt einen Top-Down-Ansatz bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe. Daher haben übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig EU-Mutterunternehmen sind, den Mindestbetrag auch auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Die Höhe des Mindestbetrages wird von der Abwicklungsbehörde als konsolidierender Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis Aufsichtsbehörde festgesetzt. Absätze 2 bis 4 regeln die Abstimmung über die Höhe des Mindestbetrages mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden.

#### **Zu § 41 (Festsetzung des Mindestbetrags für Tochterunternehmen)**

In § 41 wird Artikel 45 Absätze 8 bis 10 der Richtlinie [BRRD] mit Blick auf die Festsetzung des Mindestbetrags auf Ebene des Tochterunternehmens umgesetzt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Abwicklungsmaßnahmen auf der Ebene der einzelnen gruppenangehörigen Gesellschaften angewandt werden und dass es unabdingbar ist, dass die Verlustabsorptionskapazität in der gruppenangehörigen Gesellschaft, in der Verluste auftreten, vorhanden ist. Zu diesem Zweck tragen die Abwicklungsbehörden dafür Sorge, dass die Verlustabsorptionskapazität innerhalb einer Gruppe gemäß dem in den einzelnen gruppenangehörigen Gesellschaften vorhandenen Risiken verteilt wird. Die notwendige Mindestanforderung an jedes einzelne Tochterunternehmen muss gesondert beurteilt werden.

#### **Zu § 42** (Absehen vom Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)

§ 42 setzt Artikel 45 Absatz 11 und 12 der Richtlinie [BRRD] um. Absatz 1 regelt, wann die Abwicklungsbehörde als konsolidierende Abwicklungsbehörde vollständig von der Anwendung der individuellen Mindestanforderungen auf ein übergeordnetes Unternehmen, das ein EU-Mutterinstitut ist, absehen kann.

Absatz 2 regelt die kumulativen Voraussetzungen, wann die Abwicklungsbehörde ein Tochterunternehmen vollständig von der individuellen Mindestanforderung ausnehmen kann.

#### **Zu § 43** (Erfüllung des Mindestbetrages durch vertragliche Instrumente)

§ 43 setzt Artikel 45 Absätze 13 und 14 der Richtlinie [BRRD] um. Gemäß § 43 kann der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter oder auf individueller Basis teilweise durch Instrumente mit einer vertraglichen Gläubigerbeteiligungsklausel erfüllt werden. Dies setzt voraus, dass diese Instrumente die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Zu § 44** (Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrages)

Die Abwicklungsbehörde überprüft in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde Einhaltung des Mindestbetrages und des § 43. Die Vorschrift setzt Artikel 75 Absatz 15 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 45** (Vertragliche Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Drittstaaten)

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 55 der Richtlinie [BRRD] und schreibt vor, dass Verträge bezüglich berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und relevanten Kapitalinstrumenten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, Vertragsklauseln zur Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente enthalten müssen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag zwar dem Recht eines Mitgliedsstaats unterliegt, aber der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz in einem Drittstaat hat. Diese Erweiterung ist erforderlich, da Verträge, die einem anderen Recht als dem des Drittstaats unterliegen, nicht in allen Fällen im Drittstaat durchsetzbar sein werden, wie zum Beispiel bei Vorliegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht des Drittstaats.

Auf Verlangen hat das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen der Abwicklungsbehörde ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Klausel vorzulegen.

Absatz 2 enthält einige Ausnahmen von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung.

Gemäß Absatz 3 ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 auch dann nicht anwendbar, wenn die Abwicklungsbehörde in Bezug auf einen bestimmten Drittstaat oder bestimmte Drittstaaten auf die Einhaltung der Verpflichtung verzichtet hat. Dies könnte sie tun, wenn sie davon überzeugt ist, dass das Recht des Drittstaats der Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht entgegensteht. Die Abwicklungsbehörde kann diesen Verzicht jederzeit aufheben, insbesondere wenn die vorgenannte Überzeugung nicht mehr besteht.

#### **Zu § 46** (Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für das Instrument der Gläubigerbeteiligung)

Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass Institute oder gruppenangehörige Unternehmen jederzeit in ausreichendem Umfang genehmigtes Grundkapital, genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhält, um die praktische Durchführbarkeit der Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals durch die Ausgabe neuer Anteile oder anderer Instrumente des harten Kernkapitals zu gewährleisten. Sofern genehmigtes Kapital bereits besteht, muss die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung bei der AG oder bei einer GmbH die Zustimmung der Gesellschafter nicht durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden. Daher stellt die Anforderung, einen bestimmten Betrag von genehmigtem Kapital vorzuhalten, ein milderer Mittel dar als die Ersetzung des erforderlichen Hauptversammlungsbeschlusses oder Gesellschafterbeschlusses durch einen Verwaltungsakt gemäß § 62. Die Beschränkung in § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG auf die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals soll in diesem Zusammenhang nicht gelten. Das gleiche gilt für die Beschränkung gemäß § 55a Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes.

Ob und in welcher Höhe die Abwicklungsbehörde von ihrer Befugnis gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, bewertet diese am Maßstab der Abwicklungsplanung für das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen und den in dieser Abwicklungsplanung vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass eine Anordnung nach Absatz 1 nur erfolgen kann, wenn die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung genehmigten Kapitals gegeben sind. Den Anforderungen des Absatz 1 wird hier durch die Möglichkeit des Rechtsformwechsels im Abwicklungsfall hinreichend Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 nicht zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung darstellt. Die Anordnung im Sinne von Absatz 1 stellt lediglich ein milderer Mittel dar, da dem Institut die Möglichkeit gegeben wird, im Vorfeld selbst unter Anwendung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Absatz 3 betrifft solche Hindernisse, die nicht in der Rechtsform des Instituts als solcher begründet sind, sondern aus der konkreten rechtsgeschäftlichen Ausgestaltung ihrer Satzung oder anderer Gründungsdokumente resultieren. Diese Regelung betrifft also nicht Anstalten öffentlichen Rechts, bei denen kraft Landesrechts nur bestimmte Personen Träger sein dürfen. Ein solches Hindernis könnte sich bei einer Aktiengesellschaft zum Beispiel daraus ergeben, dass die Satzung vorsieht, dass nur bestimmte Personen, zum Beispiel öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anteilsinhaber sein dürfen. In diese Kategorie dürften auch Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Anteilen fallen, die jeder Anteilsinhaber halten darf. Sollten dennoch bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung solche Hindernisse vorhanden sein, stehen diese der Wirksamkeit einer Abwicklungsanordnung nicht entgegen. Allerdings stellt es ein milderer Mittel dar, wenn dem Institut die Möglichkeit gegeben wird, dieses Hindernis im Vorfeld selbst unter Anwendung der anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu beseitigen, als wenn dieses Hindernis im Rahmen einer Abwicklungsanordnung beseitigt wird.

**Zu § 47** (Entsprechende Anwendung von Vorschriften über das Instrument der Gläubigerbeteiligung)

Absatz 1 macht deutlich, dass bei Drittstaatenbezug auch eine vertragliche Anerkennung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich ist. Die Interessenlage ist hier vergleichbar.

Absatz 2 verschärft diese Anforderung noch, indem die Anerkennung der betreffenden relevanten Kapitalinstrumente bei Fehlen einer solchen Vertragsklausel in Frage gestellt wird. Dies geht über die Anforderungen der Richtlinie [BRRD] hinaus.

### Zu § 48 (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten)

§ 48 regelt die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Einzelinstitutsebene. Absatz 1 weist die Aufgabe der Abwicklungsbehörde zu, bestimmt aber zugleich, dass weitere Behörden einzubinden sind.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs "abwicklungsfähig" für die Einzelinstitutsebene.

Absatz 4 legt fest, dass die Erstellung des Abwicklungsplanes und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit simultan erfolgen.

Dabei setzt § 48 die folgenden Regelungen der [BRRD] um:

§ 48	Regelung der [BRRD]
Absatz 1	Art. 15 Absatz 1 Satz 1
Absatz 2	Art. 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2
Absatz 4	Art. 15 Absatz 2 und Art. 10 Absatz 4

### Zu § 49 (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen)

§ 49 stellt die Parallel-Regelung auf Gruppenebene zu § 48 dar. Dabei stellt Absatz 1 die internationale Einbindung sicher, indem angeordnet wird, dass die Bewertung innerhalb eines Abwicklungskollegiums erfolgt.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs "abwicklungsfähig" für die Gruppenebene.

Absatz 4 legt fest, dass auch auf Gruppenebene die Erstellung des Abwicklungsplanes und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit simultane Prozesse sind.

Dabei setzt § 49 die folgenden Regelungen der [BRRD] um:

§ 49	Regelung der [BRRD]
Absatz 1	Art. 16 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3
Absatz 2	Art. 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2
Absatz 4	Art. 16 Absatz 3 und Art. 12 Absatz 4 Satz 1

### Zu § 50 (Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten)

§ 50 versetzt die Abwicklungsbehörde in die Lage, für die Beseitigung von Hindernissen zu sorgen, die sie (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Behörden) bei ihrer Bewertung der Abwicklungsfähigkeit festgestellt hat. Dabei geht die Regelung in mehreren Stufen vor:

Nach Absatz 1 teilt die Abwicklungsbehörde dem Institut die Tatsache mit, dass sie bei ihrer Bewertung nach § 16 festgestellt hat, dass der Abwicklungsfähigkeit des Instituts potentiell wesentliche Hindernisse entgegenstehen, und welche Hindernisse dies sind. Gleichzeitig setzt die Abwicklungsbehörde dem Institut eine Frist von vier Monaten nach Absatz 2, innerhalb derer das Institut der Abwicklungsbehörde Maßnahmen vorschlagen kann, mit denen die in der Mitteilung nach Absatz 1 genannten Hindernisse beseitigt, zumindest aber abgebaut, werden sollen.

Die vom Institut vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe von Absatz 3 im Hinblick deren Eignung, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv zu beseitigen oder zumindest effektiv abzubauen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bewertung nach Absatz 3 sieht Absatz 4 vor, dass entweder die vom Institut vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden oder die Abwicklungsbehörde die Umsetzung von Maßnahmen verlangt, die sie auswählt. Zu diesem Zweck gibt Absatz 5 der Abwicklungsbehörde ein Instrumentarium an die Hand, aus dem sie die entsprechenden Maßnahmen auswählen kann.

Absatz 6 stellt sicher, dass die Belange Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden.

Absatz 7, der in der Richtlinie [BRRD] keine Entsprechung findet, aber vorauszusetzen ist, regelt den Fall, dass sich das Institut innerhalb der Frist des Absatzes 2 nicht an der Problemlösung beteiligt.

§ 50 stellt, insbesondere wenn die Umsetzung von Maßnahmen verlangt wird, einen Teil der Eingriffsverwaltung dar und ist als solcher grundrechtsrelevant (Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts (Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG)). Die Eingriffsintensität dürfte auch regelmäßig über die im Rahmen von § 32 hinausgehen. Die Beseitigung von Abwicklungshindernissen ist einer der wichtigsten Bestandteile der Krisenprävention und dient der Finanzstabilität. Im Unterschied zu § 32 geht es dabei auch nicht nur um die Erstellung einer Diagnose, sondern um einen abgesicherten Befund. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit hat zur Identifizierung von Abwicklungshindernissen und damit zu dem Zwischenergebnis geführt, dass die zuvor im Rahmen der Begründung zu § 32 bereits dargestellten Grundprinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere der Marktaustritt bei anhaltendem wirtschaftlichen Misserfolg, außer Kraft gesetzt sind. Indem die Abwicklungsfähigkeit sichergestellt wird, werden damit verbundene negative (externe) Effekte beseitigt. Es ist insofern zu beachten, dass durch einen Eingriff nach § 50 lediglich der Zustand marktwirtschaftlichen Wirtschaftens, der mit dem drohenden Marktaustritt einhergeht, wieder hergestellt werden soll. Das Recht, einen Marktaustritt (z.B. durch besonders komplexe Strukturen) mittels staatlicher Unterstützung zu vermeiden, wird von der Verfassung weder garantiert noch geschützt. Im Gegenteil ist die Regelung geboten, weil für einzelne systemgefährdende Institute aufgrund der eigenen betriebswirtschaftlichen, nicht aber volkswirtschaftlichen Sicht und Optimierung, kein Anreiz besteht, auf die implizite staatliche Garantie zu verzichten. Das Verfahren in § 50 stellt insofern ein geeignetes und auch erforderliches Mittel dar. Dadurch, dass dem Institut vielfältige Mitwirkungs- bzw. Abhilfemöglichkeiten gegeben werden, wird auch das mildeste Mittel gewählt, so dass sich die Regelung auch als angemessen darstellt. Es ist insofern insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Prozess des § 50 für das Institut nicht als überraschend darstellen wird. Aufgrund der Einbindung in die Abwicklungsplanung und die vielfältigen Rückkopplungen, die das Institut von den Behörden erhält, ist es über den Stand der Abwicklungsplanung stets informiert. Darüber hinaus sieht Absatz 4 Nummer 2. eine zusätzliche Erforderlich- und Verhältnismäßigkeitsprüfung vor.

§ 50 setzt die folgenden Regelungen der Richtlinie [BRRD] um:

§ 50	Regelung der Richtlinie [BRRD]
Absatz 1	Art. 17 Absatz 1
Absatz 2	Art. 17 Absatz 3 Satz 1
Absatz 3	Art. 17 Absatz 3 Satz 2
Absatz 4	Art. 17 Absatz 4
Absatz 5	Art. 17 Absatz 5 und Absatz 8
Absatz 6	Art. 17 Absatz 7
Absatz 7	Keine Entsprechung in der Richtlinie [BRRD]

**Zu § 51** (Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen)

§ 51 ist die § 50 entsprechende Parallelvorschrift in Bezug auf Abwicklungshindernisse auf Gruppenebene. Zusätzlich zu der aus § 50 bekannten Grundstruktur regelt sich § 51 die internationale Einbindung, deren Ziel es sein muss, eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Die Regelung unterscheidet danach, ob die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde oder auf sonstige Weise als Abwicklungsbehörde in die Gruppenabwicklung eingebunden ist.

Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so liegt das Verfahren weitgehend in ihrer Hand (Absatz 1). Ansprechpartner auf Seiten der Gruppe ist regelmäßig das EU-Mutterunternehmen, dem auch die Abhilfemöglichkeit offensteht (Absatz 2). Die Abwicklungsbehörde bindet ausländische Behörden entsprechend ein und versucht, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen (Absätze 3 und 4). Einer solchen gemeinsamen Entscheidung ist ein sehr hohes Gewicht beizumessen, da den Besonderheiten einer Gruppe auch auf Gruppenebene Rechnung getragen werden sollte. Gleichwohl mag es sein, dass es zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommt. Für diesen Fall sieht Absatz 5 ein Alleinentscheidungsrecht für die Gruppenebene vor, während Maßnahmen auf Ebene der Tochterunternehmen den zuständigen Behörden überlassen werden. Parallel wird ein Schlichtungsmechanismus unter Einbindung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde etabliert.

Absatz 6 bildet Artikel 18 Absatz 6 (aus der spiegelbildlichen Perspektive, dass die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist) und Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] ab. Diese Regelungen der Richtlinie [BRRD] legen aufgrund ihres unterschiedlichen Wortlauts (Artikel 18 Absatz 6: "eine Abwicklungsbehörde"), Artikel 18 Absatz 7: "für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörden") nahe, dass Artikel 18 Absatz 6 für einen weiteren Kreis (also z.B. auch die Abwicklungsbehörden der Gebietskörperschaften, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden) offensteht. Dementsprechend hat § 51 Absatz 6 Nummer 1 einen weiteren Anwendungsbereich als Nummer 2, die nur einschlägig ist, sofern die Abwicklungsbehörde die für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ist.

Absatz 7 stellt sicher, dass gemeinsame Entscheidungen im Inland Wirksamkeit entfalten. Handelt es sich dabei um Maßnahmen, für die die Abwicklungsbehörde verantwortlich ist, so gelten die Grundprinzipien des allgemeinen Verwaltungsrechts: eine gemeinsame Entscheidung ergeht damit gegenüber dem EU-Mutterunternehmen in der Form eines Verwaltungsakts; gleiches gilt für Alleinentscheidungen der Abwicklungsbehörde.



Entscheidungen ausländischer Behörden sind, was Fragen der Bestandskraft und Reichweite anbelangt, nach ausländischem Recht zu beurteilen. Der deutsche Rechtsweg ist für solche Entscheidungen nur eröffnet, wenn an eine nach fremdem Recht ergangene Entscheidung im Inland Maßnahmen geknüpft werden.

**Zu § 52 und § 53** (Gründung von Brückeninstituten sowie Anteilserwerbe und Gründung von Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Anteilserwerbe)

Die Vorschriften in §§ 52 und 53 entsprechen weitgehend § 5 Restrukturierungsfondsgesetz a.F.

**Zu § 54** (Allgemeine Abwicklungsbefugnis)

§ 54 ist die zentrale Befugnisnorm der Abwicklungsbehörde. Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ermächtigt die Abwicklungsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen sämtliche zum Erreichen der Abwicklungsziele erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen zu treffen. Zentrales Instrument ist dabei die Abwicklungsanordnung nach § 62. Der Abwicklungsbehörde stehen daneben auch die in den §§ 63 bis 72 enthaltenen Befugnisse zur Verfügung.

Absatz 1 verleiht der Abwicklungsbehörde eine generelle Befugnis, bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem Institut und gruppenangehörigen Unternehmen alle Maßnahmen anordnen, die geeignet, erforderlich und angemessenen sind, um die Abwicklungsziele gemäß § 59 zu erreichen und insbesondere um die Kontinuität kritischer Funktionen zu gewährleisten sowie einen Ausfall oder die Gefahr eines Ausfalls und eine dadurch entstehende Systemgefährdung zu vermeiden oder zu beseitigen. Diese generelle Befugnis setzt die Anforderungen der Artikel 31 Absatz 1, 37 Absatz 1, 63 Absatz 1 Satz 1 und 37 Absatz 9 der Richtlinie [BRRD] um. Eine generelle Befugnis für die Abwicklungsbehörde ist erforderlich, weil Krisenszenarien aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar sind, so dass die in der Richtlinie und in diesem Gesetz vorgesehenen Detailbefugnisse unzureichend sein können. Auch in solchen Fällen muss die Abwicklungsbehörde aber wirksame Abwicklungsbefugnisse haben, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Die Befugnis besteht bezogen auf alle Rechtsbereiche, die im Falle einer Abwicklung betroffen sein könnten und geht diesen vor. Dies betrifft z. B. das Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht aber auch das öffentliche Recht. Die aufgrund dieser bundesgesetzlichen Befugnis erlassene Anordnung kann alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen vorsehen, auch wenn sie in Widerspruch zu anderen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen stehen. Die Befugnis und die darauf ergehende Anordnung geht den anderen gesetzlichen Regelungen vor. Die Schranken findet diese Anordnungsbefugnis in den Regelungen und insbesondere Grundrechten und Garantien des Grundgesetzes. Diesen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung Rechnung zu tragen.

Absatz 3 regelt die Befugnis der Abwicklungsbehörde, für den Fall, dass nur die Voraussetzungen des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente vorliegen. Auch in diesem Fall stehen ihr grundsätzlich sämtliche Abwicklungsbefugnisse zur Verfügung, jedoch nur insoweit, als sie zur Durchführung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich sind.

Die Anwendung der Abwicklungsinstrumente führt regelmäßig zu einer Neuordnung oder Umgestaltung von Vermögenspositionen, die entweder von einem Inhaber oder Rechtsträger auf einen anderen übertragen oder in ihrem Inhalt verändert werden. Betroffen von der Neuordnung oder Umgestaltung von Vermögenspositionen ist nicht nur das jeweilige in Abwicklung befindliche Institut, sondern unter Umständen auch dessen Anteilsinhaber bzw. Gläubiger.

Trotz des zuvor beschriebenen Charakters führt die Anwendung eines Abwicklungsinstruments nicht zu einer Enteignung, weshalb auch kein Verstoß gegen die Junktimklausel des Artikels 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes vorliegt:

Eine Enteignung ist dadurch gekennzeichnet, dass die öffentliche Gewalt aus eigenem Interesse aktiv und offensiv gegen den Privateigentümer vorgeht, weil sie sein Eigentum für einen öffentlichen Zweck verwenden will (BVerfGE 20, 351, 359; 70, 191, 200; 102, 1, 15; 114, 1, 59). Mit der Enteignung wird ein Beschaffungszweck verfolgt (BVerfGE 104, 1, 10). Es handelt sich nicht um eine Enteignung, wenn der betreffende Gegenstand wegen seiner Beschaffenheit oder wegen seines Zustandes dem Eigentümer entzogen wird und der Staat nicht am Eigentum interessiert ist, weil er es nicht wirtschaftlich oder sonst wie nutzen will. Er verhält sich in diesen Fällen – anders als bei der Enteignung – defensiv und geht gegen das Eigentum nur vor, um Rechtsgüter der Gemeinschaft vor Gefahren zu schützen, die von dem Eigentum ausgehen. Dass das Privateigentum angegriffen, geschmälert, entzogen oder vernichtet wird, erscheint als eine unerwünschte, aber notwendige Nebenwirkung der Gefahrenabwehr (BVerfGE 20, 351, 359). Eine Regelung wird auch nicht dadurch zur Enteignung, dass sie bestehendes Eigentum völlig entwertet oder entzieht oder dass sie das verfassungsrechtlich zulässige Maß überschreitet. Es handelt sich in diesen Konstellationen vielmehr um eine Inhaltsbestimmung, die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Übermaßverbotes unterliegt und der Verfassungswidrigkeit verfällt, wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllt (BVerfGE 102, 1, 16).

Die Abwicklungsinstrumente und das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente dienen nicht der Güterbeschaffung zu Gunsten des Staates oder eines Dritten. Die Anwendung der Instrumente dient vielmehr dazu, in einer Situation, in der die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Voraussetzung der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erfüllt sind, die Abwicklungsziele zu verfolgen. Die Neuordnung oder Umgestaltung von Vermögenspositionen ist dabei nur eine notwendige Maßnahme, die im Übrigen das in Abwicklung befindliche Institut bzw. seine Anteilseigner auch selbst hätten vermeiden können, indem sie seine Abwicklungsfähigkeit so hergestellt hätten, dass es ein Insolvenzverfahren hätte durchlaufen können. Die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente dient also nicht dazu, dem übernehmenden Rechtsträger das Unternehmen zu verschaffen, damit dieser es wirtschaftlich nutzen oder als Mittel der Bewältigung der Finanzmarktkrise einsetzen kann. Die Maßnahme bezweckt nicht, das Vermögen des Staates oder eines anderen Enteignungsbegünstigten zu mehren, um seine wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern. Vielmehr dient sie der Abwendung einer Gefahr, deren Bewältigung aus eigener Kraft dem in Abwicklung befindlichen Institut und seinen Anteilseignern nicht mehr zuzutrauen ist. Es handelt sich um eine intensiv eingreifende Inhaltsbestimmung.

Wenn der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums näher bestimmt, hat er dabei sowohl der Anerkennung des Privateigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) als auch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes) Rechnung zu tragen. Die Weite der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, die er zum Ausgleich der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit wahrzunehmen hat, ist nach den zu regelnden Verhältnissen zu beurteilen. Diese Befugnis reicht weiter, wenn der soziale Bezug des Eigentumsobjekts im Vordergrund steht, nicht hingegen die Sicherung persönlicher Freiheit des Eigentümers durch das Eigentum (BVerfGE 101, 54, 75 f.; 102, 1, 17).

Grundlegende Neuerungen in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen und daraus folgende Schwierigkeiten erweitern den Gestaltungsspielraum (BVerfGE 101, 54, 76). Die Regelung zur Bewältigung einer umfassenden Krise des Finanzsystems spricht daher ebenso für einen weiten Gestaltungsspielraum wie die Bedeutung des gefährdeten Instituts für das gesamte Finanzsystem, die den vom Eigentumsrecht geschützten Anteilen am in Abwicklung befindlichen Institut und seinen Vermögensgegenständen einen hohen sozialen Bezug zukommen lässt.

Damit formuliert der Gesetzentwurf ein legitimes gesetzgeberisches Ziel, zu dessen Erreichung die vorgesehenen Maßnahmen auch geeignet sind. Die Rettung eines einzelnen, für den Systemerhalt als bedeutend beurteilten Unternehmens ist ein geeignetes Mittel zum Erhalt der Finanzmarktstabilität. Sind die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, steht neben den im vorliegenden Gesetz entwickelten Instrumentarium auch kein milderes Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung.

Die Ausgliederung als besonders einschneidende Inhaltsbestimmung bedarf unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit schließlich besonderer Vorkehrungen, zu denen ein Ausgleich für den Eigentumsverlust gehört. Als Ausgleichsleistung sieht § 88 Absatz 1 im Grundsatz vor, dass der übernehmende Rechtsträger bei positivem Wert der übertragenen Gegenstände eine Gegenleistung schuldet. Im Falle einer Übertragung von Gegenständen mit negativem Wert wird dem in Abwicklung befindlichen Institut eine Ausgleichsverbindlichkeit auferlegt (§ 49 Absatz 2). Für das Instrument der Gläubigerbeteiligung und das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente ist keine Gegenleistung vorgesehen, weil sie zum einen dem Sinn und Zweck des Instruments widerspräche und zum anderen ohnehin nur den Zustand hergestellt werden soll, der bestünde, hätte das in Abwicklung befindliche Institut ein Insolvenzverfahren durchlaufen.

Generell trägt die Abwicklungsbehörde bei einer Abwicklungsanordnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Bei verständiger Würdigung der zum Zeitpunkt des Handelns erkennbaren Umstände und unter der Maßgabe der Sicherstellung der Effektivität der Gefahrenabwehr sowie der Erreichung der Abwicklungsziele im Sinne des § 59 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unter anderem die Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten, das Risikoprofil, die Beteiligungsstrukturen, die Rechtsform, die Größe, die Vernetzungen mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen und Unternehmen der Finanzbranche und ob das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen einem institutsbezogenen Sicherungssystem im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehört.

#### **Zu § 55 (Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber einem Institut)**

§ 55 setzt Artikel 32 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 1 regelt die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug ein Institut. Voraussetzung für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme ist zunächst die Bestandsgefährdung des Instituts. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie [BRRD] räumt den Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, neben der Aufsichtsbehörde auch der Abwicklungsbehörde die Zuständigkeit für die Feststellung der Bestandsgefährdung zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme muss zudem, erforderlich sein, um die Abwicklungsziele gemäß § 59 zu erreichen. Versprechen andere Maßnahmen Erfolg, ist eine Abwicklungsmaßnahme nur dann zulässig, wenn sich die Alternativmaßnahme nicht in gleich sicherer Weise durchführen lässt und nicht in gleich sicherer Weise die Erreichung der Abwicklungsziele erlaubt.

Dies dient dem Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der von einer Abwicklungsmaßnahme Betroffenen und dem öffentlichen Interesse daran, die für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen notfalls gegen den Willen der Betroffenen ergreifen zu können. Als mildere Maßnahme scheidet die Zuführung staatlicher Mittel zur Erhaltung des Kreditinstituts aus.

Absatz 2 regelt das Vorliegen einer Bestandsgefährdung. Die hier aufgestellten Vorgaben setzen Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] um.

Nr. 1 regelt den qualifizierten Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen. Danach kommt es darauf an, dass das Institut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt, die die Aufhebung der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Die Aufhebung der Erlaubnis ist in § 35 KWG geregelt. Besonders relevant wird in diesem Zusammenhang § 35 Abs. 2 Nr. 8 KWG sein. Danach kann die Erlaubnis aufgehoben werden, wenn gegen die in Art. 92 bis 403, Art. 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) oder in Art. 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) genannten Regelungen verstoßen wird.

Gemäß Nr. 2 liegt eine Bestandsgefährdung vor, wenn die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird. Nr. 3 setzt die Zahlungsunfähigkeit des Instituts oder objektive Anhaltspunkte dafür, dass das Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Die Begrifflichkeiten in Nr. 2 und Nr. 3 lehnen sich an die in der Insolvenzordnung verwendeten Begriffe an, sind aber nicht mit diesen identisch. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielen, die mit einer Abwicklungsanordnung im Sinne dieses Gesetzes im Vergleich zu einer Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ergeben. Im Rahmen des § 17 der Insolvenzordnung ist insbesondere die Zahlungsunfähigkeit von einer Zahlungsstockung abzugrenzen, welche nach BGHZ 163, 134 (144 ff.) grundsätzlich bei einer Liquiditätslücke von weniger als 10% besteht und eine Zahlungsunfähigkeit für bis zu drei Wochen ausschließt. Es liegt auf der Hand, dass sich ein solch eher nachgiebiger Zahlungsunfähigkeitsbegriff für Zwecke des Bankenrestrukturierungsrechts nicht eignet. Denn dieses muss im Interesse der Bewahrung der Finanzmarktstabilität grundsätzlich bei jedem Zahlungsausfall und ohne zeitliche Verzögerungen greifen können. Vergleichbare Probleme stellen sich beim Überschuldungsbegriff gemäß der Insolvenzordnung. Insbesondere sind für die Feststellung, ob Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder dies in näherer Zukunft der Fall sein wird, die Bewertungsvorschriften dieses Gesetzes, also insbesondere § 61 heranzuziehen, und nicht die Bewertungsvorschriften der Insolvenzordnung. In Nummer 3 wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, wenn ernsthafte Aussichten bestehen, dass bestehende Liquiditätsprobleme des Instituts durch öffentliche Liquiditätshilfen nach Maßgabe der Nummer 4 behoben werden. Diese Klarstellung ist notwendig, da anderenfalls der Spielraum für öffentliche Liquiditätshilfen, der durch Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d (i) und (ii) der Richtlinie [BRRD] eröffnet wird, nicht genutzt werden könnte.

Gemäß Nummer 4 liegt eine Bestandsgefährdung auch dann vor, wenn eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt wird. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn dies zur Abhilfe einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität unter Einhaltung der in Nr. 4 genannten Regelungen erfolgt. Nummer 4 setzt Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie [BRRD] um.

Dies betrifft einerseits Liquiditätsgarantien (Buchstaben a und b) und andererseits die sogenannte vorsorgliche Rekapitalisierung (Buchstabe c). Im Fall der vorsorglichen Rekapitalisierung nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c gelten die eingeschränkten Befugnisse nach § 62 Absatz 7.

#### **Zu § 56** (Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften)

§ 56 setzt Artikel 33 der Richtlinie [BRRD] um und überträgt das auf einzelne Institute zugeschnittene Regelungskonzept der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Gruppen. Gemäß Absatz 1 wird der Zugriff auf nachgeordnete Unternehmen dadurch eröffnet, dass an die Erfüllung der in § 55 Absatz 1 genannten Voraussetzungen auf konsolidierter Basis durch das Mutterunternehmen und das nachgeordnete Unternehmen angeknüpft wird.

Entsprechend diesem Grundsatz ermöglicht Absatz 2 ebenfalls durch das Abstellen auf konsolidierte Anforderungen die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung der für Institute geltenden Vorschriften des § 55 Abwicklungsmaßnahmen auch gegenüber den in § 34 Absatz 2 genannten übergeordneten Holding-Gesellschaften zu erlassen.

Absatz 3 stellt klar, dass sich Abwicklungsmaßnahmen zum Zwecke der Gruppenabwicklung nur auf Zwischengesellschaften, die Finanzholdinggesellschaften sind, beziehen darf und nicht auf gemischte Holdinggesellschaften.

Absatz 4 ermöglicht den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen zum Zwecke der Gruppenabwicklung auch dann gegenüber den genannten übergeordneten Holdinggesellschaften, wenn bezüglich einem gruppenangehörigen Institut, nicht aber bezüglich der übergeordneten Holdinggesellschaft die Voraussetzungen für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme gegeben sind, sofern von der Schiefelage des gruppenangehörigen Unternehmens eine Gefahr für die Solidität der Gruppe und damit besondere Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems ausgeht.

#### **Zu § 57** (Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente)

§ 57 setzt Artikel 59 der Richtlinie [BRRD] um. Absatz 1 regelt die Eingriffsvoraussetzungen. Die Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Anwendung des Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente besteht einerseits, wenn die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 und 56 erfüllt sind. In diesem Fall ist das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente vor Anwendung von Abwicklungsinstrumenten anzuwenden

§ 57 definiert den Fall, in dem auch ohne Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach §§ 55 und 56 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente angewendet wird.

In Absatz 1 Nummer 3 wird, wie auch in § 55 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Gebrauch von der Ausnahme für vorsorgliche Rekapitalisierungen gemacht. Für Liquiditätsgarantien im Sinne des § 55 Absatz Nummer 4 Buchstaben a und b sieht Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie [BRRD] keine entsprechende Ausnahmemöglichkeit vor. Staatliche Liquiditätsgarantien führen daher stets zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente.

Absatz 2 setzt Artikel 59 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] um und enthält eine eigene Definition der Bestandsgefährdung bei Gruppenbetrachtung.

#### **Zu § 58** (Beteiligung weiterer Behörden bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente)

§ 58 setzt Artikel 62 der Richtlinie [BRRD] um und enthält Regelungen über die internationale Abstimmung bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente auf Tochterunternehmen, die relevante Kapitalinstrumente ausgeben, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind.

### **Zu § 59 (Abwicklungsziele)**

§ 59 setzt Artikel 31 der Richtlinie [BRRD] um und stellt klar, dass das Abwicklungsziel für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse die Abwendung einer Systemgefährdung ist, die von der Bestandsgefährdung eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens ausgehen könnte.

Für die Definition einer Systemgefährdung greift Absatz 2 auf den bislang in § 48b Absatz 2 Kreditwesengesetz enthaltenen Katalog zurück.

Absatz 2 erweitert das Abwicklungsziel in Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie [BRRD] um den Schutz öffentlicher Mittel, der in der Abwendung der Systemgefährdung nicht unmittelbar enthalten ist.

### **Zu § 60 (Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung)**

§ 60 beschreibt allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung, die bei Anwendung jeder Abwicklungsmaßnahme einzuhalten sind. Die Vorschrift setzt Artikel 34 der Richtlinie [BRRD] um.

### **Zu § 61 (Bewertung)**

Die Bestimmungen des § 61 dienen den unter Absatz 3 dieser Vorschrift genannten Zwecken und damit der Vorbereitung der in diesem Gesetz aufgeführten Abwicklungsmaßnahmen. Ziel ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Instituts oder übergeordneten Unternehmens zu ermitteln.

Grundsätzlich muss zunächst festgestellt werden, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erfüllt sind (§ 61 Absatz 3 Nummer 1).

Nach Vornahme dieser Feststellung i. S. d. § 61 Absatz 3 Nummer 1 dient die Bewertung gemäß § 61 Absatz 3 Nummer 2 der Beurteilung über die in Bezug auf das Institut oder das übergeordnete Unternehmen zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen.

Im Folgenden (§ 61 Absatz 3 Nummer 3 bis 7) werden für die Abwicklungsinstrumente sowie für das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente die Grundlagen für die jeweilige Anwendung definiert. In jedem dieser Fälle zu berücksichtigender Bewertungszweck ist gemäß § 36 Absatz 3 Nummer 8 die vollständige Erfassung jeglicher Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder übergeordneten Unternehmens zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente.

Bevor die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme umsetzt, muss die Bewertung gemäß § 61 erfolgen. Bei der Bewertung im Sinne des § 61 wird grundsätzlich zwischen einer vorläufigen und einer abschließenden Bewertung unterschieden.

Die Bewertung als endgültig, wenn alle im § 61 festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Zu den Anforderungen des § 61 zählt insbesondere, dass die Bewertung durch eine von staatlichen Stellen – einschließlich der Abwicklungsbehörde – und dem Institut oder dem übergeordneten Unternehmen unabhängigen, sachverständigen Prüfer vorgenommen wird.

Die Richtlinie [BRRD] sieht die Bewertung durch eine unabhängige Person vor. Zur Konkretisierung dieser Vorgabe orientiert sich der Gesetzestext an der Regelung des § 48d Absatz 3 KWG (alte Fassung).

Erfolgt lediglich eine vorläufige Bewertung, so wird die abschließende Bewertung so bald wie möglich vorgenommen. Sie kann separat oder zeitgleich mit der Bewertung gemäß § 116 durchgeführt werden, muss aber von dieser inhaltlich getrennt sein. Hintergrund für die inhaltliche Trennung der Bewertungen gemäß § 61 und § 116 sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Bewertung. Dies schließt nicht aus, dass die Bewertungen gemäß § 61 und § 116 derselbe unabhängige, sachverständige Prüfer, auch zeitgleich, durchführt.

Maßgeblich für die Methode der Bewertung sind die Vorgaben der technischen Regulierungsstandards der EBA sowie gegebenenfalls die nach § 61 Absatz 13 zu erlassende Rechtsverordnung.

### **Zu § 62 (Abwicklungsanordnung)**

Absatz 1 regelt den möglichen Inhalt einer Abwicklungsanordnung als zentraler Abwicklungsbefugnis der Abwicklungsbehörde. Im Rahmen einer Abwicklungsanordnung kann die Abwicklungsbehörde insbesondere sämtliche Abwicklungsinstrumente anordnen.

Absatz 2 setzt die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] enthaltene Vorgabe, dass vor Anwendung der Abwicklungsinstrumente stets die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zu beteiligen sind, um.

Absatz 3 setzt die Vorgabe in Artikel 37 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 4 setzt die Vorgabe in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 5 macht von der in Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] eingeräumten Möglichkeit Gebrauch. Durch die Befugnis der Abwicklungsbehörde, die Rechtsform des betroffenen Instituts im Abwicklungsfall durch hoheitlichen Eingriff zu wandeln, wird sichergestellt, dass etwaige rechtsformspezifische Besonderheiten einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nicht entgegenstehen. Da es sich hierbei um einen erheblichen Eingriff in die Organisationsform des Instituts handelt, besteht diese Befugnis jedoch nur als ultima ratio, wenn die Abwicklungsmaßnahmen nicht auf andere Weise erfolgreich angewendet werden können; insbesondere sind bei genossenschaftlichen Kreditinstituten Maßnahmen der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. bestehenden Sicherungseinrichtung und bei öffentlichen-rechtlichen Instituten Maßnahmen der Institutssicherungseinrichtung vorrangig zu berücksichtigen.

Absatz 6 stellt klar, dass die weiteren Abwicklungsbefugnisse der §§ 63 bis 72 auch bereits in der Abwicklungsanordnung ausgeübt werden können.

Absatz 7 regelt die Befugnisse in den Fällen der vorsorglichen Rekapitalisierung gem. § 55 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c. Hintergrund ist, dass die Bankenmitteilung der Kommission vom 30. Juli 2013 (2013/C 2016/01) im Falle der öffentlichen Rekapitalisierung von Banken fordert, dass zuvor stets eine Beteiligung der Anteilsinhaber, Hybridkapitaleignern und Nachranggläubiger erfolgt.

Diese beihilferechtlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch im Fall der vorsorglichen Rekapitalisierung. Um zu gewährleisten, dass die von der EU-Kommission festzusetzenden beihilferechtlichen Anforderungen erfüllt werden können, wird auch im Fall der vorsorglichen Rekapitalisierung die Anwendung der dafür erforderlichen Instrumente, insbesondere des Instruments der Gläubigerbeteiligung, ermöglicht. Da im Fall des § 55 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c kein Abwicklungsfall vorliegt, wird sichergestellt, dass nur die nach beihilferechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, sodass insbesondere nicht nachrangige Gläubiger nicht betroffen werden.

### **Zu 63 (Allgemeine Befugnisse)**

Nach Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde sämtliche Informationen verlangen, die erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen und vorzubereiten, wozu auch Aktualisierungen und Nachträge zu den in den Abwicklungsplänen gelieferten Angaben sowie die Anforderung, Informationen im Wege von Vor-Ort-Prüfungen zu liefern, zählen.

Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen. Dies kann beispielsweise Schuldverschreibungen und Verbriefungstransaktionen betreffen.

Die Abwicklungsbehörde kann außerdem Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen abberufen und ersetzen, um mit einer neuen Geschäftsleitung die Abwicklung zu bewerkstelligen.

Diese Befugnisse finden sich in dem Katalog des Artikels 63 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis m) der Richtlinie [BRRD].

Nach Absatz 5 können alle Anordnungen der Abwicklungsbehörde nach §§ 64, 66, 67, 70 und 114 – wie auch die Abwicklungsanordnung – auch als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen.

### **Zu § 64 (Zusätzliche Befugnisse)**

§ 64 vermittelt zusätzliche Befugnisse die im Zuge der Abwicklung und insbesondere der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und setzt die Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 1 ermächtigt die Abwicklungsbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um Gegenstände frei von Rechten Dritter zu übertragen, solange es sich nicht um eine Sicherheitenabrede handelt. Außerdem kann die Abwicklungsbehörde der jeweiligen Behörde vorschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten gemäß der Richtlinie 2001/34/EG aufzuheben oder auszusetzen. Weiterhin kann die Abwicklungsbehörde unter anderem für die Zwecke des § 93 Absatz 6 Maßnahmen ergreifen, damit der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen, einschließlich von Rechten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung oder an einer Marktinfrastruktur oder deren Nutzung.



Schließlich kann die Abwicklungsbehörde Regelungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Vertragspartei ist, umgestalten oder die weitere Erfüllung ablehnen und einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzen. Eine solche Maßnahme berechtigt die anderen Vertragsparteien nicht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung oder Änderung des Vertrages.

Absatz 2 setzt die Schutzbestimmungen nach Artikel 77 Absatz 1, Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b und Art. 80 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um. Danach gilt die Befugnis unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 67 bis 69 und 114 nach Absatz 1 Nummer 4 auf Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen, gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungstransaktionen anzuwenden. Bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes darf eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 6 nicht zu einem Widerruf von Übertragungsaufträgen im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG führen und muss die rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG und den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/26/EG unberührt lassen.

Auf Grundlage von Absatz 3 kann die Abwicklungsbehörde die dort definierten Kontinuitätsmaßnahmen erlassen. Als Kontinuitätsmaßnahmen kommt z. B. eine Anordnung in Betracht, die die Fortführung eingegangener Verträge der vom in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vorsieht und bei der der übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen in Bezug auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übernimmt und in allen einschlägigen Vertragsunterlagen anstelle des in Abwicklung befindlichen Instituts und der gruppenangehörigen Unternehmen aufzunehmen ist. Ist das in Abwicklung befindliche Institut oder die gruppenangehörigen Unternehmen Partei eines Rechtsstreits, der die übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, kann die Abwicklungsbehörde ohne Zustimmung einer Partei das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen durch den übernehmenden Rechtsträger zu ersetzen. § 263 der Zivilprozessordnung gilt insoweit entsprechend. Absatz 3 setzt Artikel 64 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 4 setzt Artikel 64 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] um. Die in Absatz 1 Nummer 3 und in Absatz 3 Nummer 2 genannten Befugnisse gelten nicht in Bezug auf das das Recht eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin sowie eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seinen oder ihren Arbeits- oder Anstellungsvertrag zu kündigen. Gleiches gilt vorbehaltlich der §§ 67 bis 69 und 114 für alle etwaigen Rechte einer Vertragspartei, von den vertraglich vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschließlich des Rechts auf Kündigung, wenn der Vertrag dies schon vor einer Übertragung zulässt.

#### **Zu § 65 (Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen)**

Nach Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde entsprechend Artikel 65 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen anordnen, dass ein in Abwicklung befindliches Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen, Informationen, Dienstleistungen, Einrichtungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereitstellen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effektiven Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt. Dies geschieht, um die Funktionsfähigkeit der übertragenen kritischen Funktionen und so die dauerhafte Erreichung der Abwicklungsziele sicherzustellen.

Nach Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde darüber hinaus entsprechend Artikel 65 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union Maßnahmen, die diese Abwicklungsbehörde auf Grundlage des Artikels 65 Absatz 1 der [BRRD] erlassen hat, für Institute und gruppenangehörige Unternehmen derart anerkennen, dass sie gegenüber dem Institut und den gruppenangehörigen Unternehmen eine entsprechende Anordnung erlässt.

Absatz 3 fordert, dass ein Institut und ein übergeordnetes Unternehmen und deren nachgeordnete Unternehmen unbenommen der Anforderungen gemäß § 25b des Kreditwesengesetzes bei wesentlichen Auslagerungen in Auslagerungsverträgen Vereinbarungen zu treffen, die den Anordnungsbefugnissen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Rechnung tragen. Damit werden Mindestvertragsinhalte notwendig sein. Solche Mindestvertragsinhalte sind aber bereits bei Auslagerungsvereinbarungen im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes und nach AT 9 Textziffer 6 der MaRisk ein bekanntes und bewährtes Verfahren.

Nach Absatz 4 und in Entsprechung des Artikels 65 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] kann die Abwicklungsbehörde das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen im Rahmen der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 zu keiner finanziellen Unterstützung verpflichtet.

Nach Absatz 5 und in Entsprechung des Artikels 65 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] richtet sich für bestehende Vereinbarungen über Dienstleistungen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 die Gegenleistung nach der bestehenden Vereinbarung. In allen anderen Fällen bestimmt die Abwicklungsbehörde die Gegenleistung.

#### **Zu § 66** (Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene Gegenstände)

§ 66 setzt Artikel 67 der Richtlinie [BRRD] um. Hierdurch wird die Abwicklungsbehörde ermächtigt mittels eines Verwalters auf Eigentum, das in einem Drittland belegen ist, oder auf Anteile, andere Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, im Sinne der Abwicklungsbehörde einzuwirken.

#### **Zu § 67** (Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten)

§ 67 setzt Artikel 69 der Richtlinie [BRRD] um. Die Abwicklungsbehörde kann besicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens die Durchsetzung von Sicherungsrechten innerhalb des Zeitraums ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung bis zum auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstag untersagen. Eine Anordnung ergeht nicht bei etwaigen Sicherungsrechten von Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und Zentralbanken über Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen bestellt wurde.

#### **Zu § 68** (Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 70 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 69** (Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten)

§ 69 setzt Artikel 71 der Richtlinie [BRRD] um. In Ergänzung der Regelungen in § 114 hat die Abwicklungsbehörde grundsätzlich die Befugnis, vorübergehend Kündigungsrechte auszusetzen, damit die Abwicklungsziele verwirklicht werden können.

**Zu § 70** (Streichung des Gesamtbetrages variabler Vergütungen und zurückgehaltener variabler Vergütungen)

Die Regelung soll eine Streichung von variablen Vergütungen ermöglichen, wenn zum Zeitpunkt des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen noch kein Anspruch auf diese Vergütung entstanden ist, die dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen könnte.

Nach den Vergütungsregelungen besteht während des Zurückbehaltungszeitraums kein Anspruch und auch keine Anwartschaft auf diesen Vergütungsanteil. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung bezüglich des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils der variablen Vergütung, nicht aber auf diesen Teil der variablen Vergütung selbst. Durch die Auflösung der Rücklagen für die zurückbehaltene variable Vergütung kann im Ergebnis Kernkapital generiert werden.

**Zu § 71** (Kontrollbefugnisse)

§ 71 setzt die Anforderungen des Artikels 72 der Richtlinie [BRRD] um. Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und zur Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme kann die Abwicklungsbehörde direkt oder über einen Sonderbeauftragten im Sinne des § 72 unabhängig von der Rechtsform die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut und gruppenangehörige Unternehmen übernehmen, um das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen mit allen Befugnissen der Anteilsinhaber und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts betreiben und um die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können, und Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmen verwalten und darüber verfügen zu können.

**Zu § 72** (Sonderverwaltung)

Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie [BRRD] um und sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde, für den Fall, dass für ein Institut die Abwicklung angeordnet wurde, die Geschäftsleitung dieses Instituts durch einen Sonderverwalter ersetzt werden kann, wobei diesem, zusätzlich zu den in § 45c Absatz 2 KWG genannten Aufgaben und Befugnissen, im Falle der Abwicklung des Instituts auch die Rechte der Anteilseigner, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Leitungsorgans des Instituts übertragen werden. Der Sonderverwalter ist außerdem befugt, auf Anordnung der Abwicklungsbehörde eine Kapitalerhöhung durchzuführen, die Eigentümerstruktur des Instituts zu verändern, oder das Institut an ein organisatorisch und finanziell solides Drittinstitut entsprechend der Abwicklungsmaßnahmen nach Kapitel 3 zu veräußern.

Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie [BRRD] um und regelt, dass der Sonderverwalter bei der Wahrnehmung seiner unter Absatz 1 genannten Befugnisse der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde unterliegt und ihr Anordnungen zu befolgen hat.

Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] um und sieht vor, dass der Sonderverwalter hat bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse die in § 59 genannten Abwicklungsziele zu verfolgen und im Rahmen der Durchführung der von der Abwicklungsbehörde für das Institut angeordneten Abwicklungsmaßnahmen umzusetzen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass geltende Geschäftsleiterpflichten hierzu im Widerspruch stehen, jedoch nur soweit dem nicht zwingende gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] um und implementiert das Recht der Abwicklungsbehörde, die Befugnisse des Sonderverwalters jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beschränken oder zu bestimmen, dass dieser seine Befugnisse nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsbehörde ausüben darf. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Abwicklungsbehörde den Sonderverwalter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen kann.

Absatz 5 setzt Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] um und verpflichtet den Sonderverwalter, der Abwicklungsbehörde zu Beginn, zum Ende sowie zwischenzeitlich regelmäßig ausführlich schriftlich Bericht zu erstatten über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben.

Absatz 6 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] um und legt die Höchstdauer für die Bestellung eines Sonderverwalters im Rahmen eines Instituts in Abwicklung auf ein Jahr fest, wobei dieser Zeitraum ausnahmsweise verlängert werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderverwalters fortbestehen.

Absatz 7 setzt Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie [BRRD] um und sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde, für den Fall, dass für ein Institut in Abwicklung ein Insolvenzverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Insolvenzverfahrens ein neuer Geschäftsleiter benannt wird, bestimmen kann, dass dieser die Sonderverwaltung dieses Instituts übernimmt.

Absatz 8 setzt Artikel 35 Absatz 7 Richtlinie [BRRD] um und regelt, dass für eine Gruppe ein gemeinsamen Sonderverwalters bestellt werden kann und die Voraussetzungen unter denen dies erfolgen kann.

Absatz 9 setzt Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 Richtlinie [BRRD] um, indem er eine entsprechende Anwendung der bereits bestehenden Vorschriften über den Sonderbeauftragten in § 45c KWG vorsieht.

#### **Zu § 73 (Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente)**

Die Vorschrift setzt Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] um. Die Regelung von § 73 soll sicherstellen, dass Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals die Verluste des emittierenden Instituts voll absorbieren, bevor andere Gläubigergruppen von Verlusten betroffen werden. Somit liegt der Unterschied zwischen dem Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und dem Instrument der Gläubigerbeteiligung in dem Eingriffsobjekt. Das Instrument zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente betrifft dabei relevante Kapitalinstrumente, das Instrument der Gläubigerbeteiligung betrifft berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Zu diesem Zweck verpflichtet § 73 die Abwicklungsbehörde, relevante Kapitalinstrumente abzuschreiben und umzuwandeln, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

#### **Zu § 74 (Instrument der Gläubigerbeteiligung)**

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabzusetzen sowie die Befugnis, diese Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umzuwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Befugnisse gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 gemeinsam oder nur die Befugnis nach Absatz 1 Nummer 2 alleine anwenden. Diese Entscheidung trifft die Abwicklungsbehörde anhand der in § 78 genannten Umstände. Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmen negativ sein oder sollten Verluste drohen, die den Nettovermögenswert negativ werden ließen, schreibt die Abwicklungsbehörde zunächst berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herunter, bis der Nettovermögenswert gleich null ist. Anschließend wandelt sie weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals um, um die Kapitalquote wiederherzustellen.

#### **Zu § 75 (Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)**

§ 75 setzt Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Richtlinie [BRRD] um und legt die bei Anwendung des § 74 berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten fest.

Nach Absatz 1 ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Grundsatz auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens anwendbar, die nicht relevante Kapitalinstrumente sind. Relevante Kapitalinstrumente werden von § 73 erfasst.

Absatz 2 nimmt in Umsetzung von Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] eine Reihe von Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung aus.

Dies betrifft zunächst die Inhaber gedeckter Einlagen, die unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme fallen. Diese sollen insoweit nicht vom Instrument der Gläubigerbeteiligung betroffen sein, als ihr Einlagebetrag das durch das Einlagensicherungssystem umfasste Deckungsniveau nicht übersteigt. Im Ausgleich trägt jedoch das Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung gemäß § 115 bei.

Besicherte Verbindlichkeiten sind von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, da deren Gläubiger andernfalls schlechter stünden als in einer hypothetischen Insolvenz, in der Absonderungs- oder Aussonderungsrechte an den Sicherheiten geltend gemacht werden könnten. Auch gedeckte Schuldverschreibungen sind vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Bei gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen, wie in Deutschland beispielsweise dem Pfandbrief nach Pfandbriefgesetz, kommen gesetzliche Alternativkonstruktionen zum Einsatz, die den Gläubigern dieser gedeckten Schuldverschreibungen dasselbe Befriedigungsvorrecht in Bezug auf die Gesamtheit der Deckungswerte zuweisen, wie dies durch zu Ab- oder Aussonderungsrechten an Absicherungsgegenständen führende Individualabreden bewirkt wird.

Weiterhin ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern diese nach Insolvenzrecht besonders geschützt sind.

Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen als Treuhänder und einer anderen Person als Begünstigtem.

Verbindlichkeiten gegenüber anderen nicht gruppenangehörigen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen sind ebenfalls ausgenommen. Hierdurch soll die Kreditvergabe der Institute untereinander privilegiert werden, um eine Liquiditätskrise aufgrund Misstrauens der Institute untereinander zu verhindern.

Um die Gefahr einer systemischen Ansteckung zu verringern, soll das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen angewandt werden.

Um die Kontinuität von kritischen Funktionen zu gewährleisten, soll das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens anwendbar sein. Das gleiche gilt in Bezug auf Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind. Auch Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden sollen ausgenommen sein, sofern diese nach anwendbarem Recht bevorrechtigt sind. Verbindlichkeiten des Instituts aufgrund Beitragspflichten gegenüber Einlagensicherungssystemen sollen nicht in den Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung fallen, um Einlagensicherungssysteme nicht zu schwächen, da diese für das Vertrauen der Einleger und somit für die Finanzstabilität wichtig sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die Ausnahme gemäß Absatz 2 Nummer 2 für besicherte Verbindlichkeiten die Abwicklungsbehörde nicht daran hindert, das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf einen beliebigen Teil der besicherten Verbindlichkeit, die den Wert der Sicherheit übersteigt, anzuwenden. Es soll kein Anreiz geschaffen werden, Verbindlichkeiten mit wertlosen oder hinter dem Wert der Verbindlichkeiten zurückbleibenden Sicherheiten zu besichern, um diese aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung herauszunehmen.

Absatz 5 und 6 enthalten Regelungen zur Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf Derivate. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 49 der Richtlinie [BRRD].

#### **Zu § 76 (Ausschluss des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall)**

Absatz 1 setzt Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Abwicklungsbehörde im Einzelfall Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ganz oder teilweise ausnehmen kann.

Nr. 1 regelt eine Ausnahme für den Fall der faktischen Undurchführbarkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Hierdurch soll die Anwendbarkeit des Instruments auf andere Verbindlichkeiten nicht verzögert werden.

Nr. 2 enthält eine Regelung zur Gewährleistung der Fortführung kritischer Funktionen und wesentlicher Geschäftsaktivitäten, um die Fortführung der existentiell wichtigen Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortzuführen. Diese Ausnahme ist relevant, wenn die Ausnahmen gemäß § 75, insbesondere gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 7, im Einzelfall nicht ausreichend sein sollten, um diesen Zweck zu erfüllen.

Nr. 3 behandelt Ansteckungsrisiken. Die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll nicht zu einem Dominoeffekt führen, der die Finanzstabilität bedroht.

Nr. 4 soll Wertvernichtung, die sich auf andere Gläubiger auswirkt, verhindern.

Nach Absatz 2 führt der Ausschluss von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten grundsätzlich dazu, dass andere Verbindlichkeiten oder Kategorien von Verbindlichkeiten stärker in Anspruch genommen werden. Dabei ist allerdings der Grundsatz zu beachten, dass kein Gläubiger durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten schlechter stehen darf als in einer hypothetischen Insolvenz.

Absatz 3 setzt Artikel 44 Absatz 9 der Richtlinie [BRRD] um und regelt Aspekte, die von der Abwicklungsbehörde bei Ausübung ihres Ermessens gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 setzt Artikel 44 Absatz 12 der Richtlinie [BRRD] um und regelt die Meldepflicht an die Kommission, wenn die Abwicklungsbehörde von der Möglichkeit eines Ausschlusses gemäß Absatz 1 Gebrauch machen möchte. Sollte der Ausschluss einen Beitrag des Restrukturierungsfonds oder aus einer alternativen Finanzierungsquelle gemäß § 76a erfordern, hat die Kommission ein Vetorecht, das binnen 24 Stunden auszuüben ist. Dieses Befugnis der Kommission besteht, um die Integrität des Binnenmarkts im Zuge der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu schützen.

#### **Zu § 77 (Zwecke des Instruments der Gläubigerbeteiligung)**

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann zu zwei unterschiedlichen Zwecken angewandt werden.

Im Falle von § 77 Absatz 1 Nummer 1 kann das Instrument der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung eines die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens erfolgen, um dieses in die Lage zu versetzen, seine Tätigkeit unter Aufrechterhaltung des Marktvertrauens fortzuführen. In diesem Fall wird die Krise des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung beseitigt und das Unternehmen fortgeführt. Allerdings ist die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung gemäß Absatz 2 nur dann zulässig, wenn in Kombination mit den Maßnahmen, die im Rahmen des nach § 83 vorzulegenden Restrukturierungsplans näher auszuführen sind, eine positive Fortführungsprognose besteht.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann als Abwicklungsinstrument gemäß Absatz 1 Nummer 2 in Kombination mit dem Brückenbank-Instrument, dem Instrument der Unternehmensveräußerung oder dem Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten angewendet werden. Bei Kombination mit dem Brückenbank-Instrument, dient es der Umwandlung in hartes Kernkapital - oder Reduzierung des Nennwerts - von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf das Brückeninstitut übertragen werden, um Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen.

#### **Zu § 78 (Festlegung des Betrags der Herabschreibung und der Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)**

§ 78 setzt Artikel 46 Absatz 1, 60 und 47 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] um. Absatz 1 und 2 regeln, wann die Abwicklungsbehörde von ihrer Herabschreibungsbefugnis und wann von ihrer Umwandlungsbefugnis Gebrauch macht. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Abwicklungsbehörde zunächst relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens solange herabschreibt, bis der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gleich null ist oder im Falle eines drohenden Verlustes gewährleistet ist, dass der Nettovermögenswert null nicht unterschreitet.

Erst in einem zweiten Schritt wandelt die Abwicklungsbehörde weitere relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals um, um die für das harte Kernkapital erforderliche Quote wiederherzustellen.

Absatz 3 setzt Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um und regelt, dass die Umwandlung nicht nur in der Höhe erfolgen soll, die im Falle von § 77 Absatz 1 Nr. 1 zur Wiederherstellung oder, im Falle einer Brückenbank, zum Erreichen der harten Kernkapitalquote erforderlich ist. Zusätzlich ist der Betrag zu berücksichtigen, der erforderlich ist, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut, gruppenangehörige Unternehmen oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/.../EU [MiFID] zugelassen ist, fortzuführen. Berücksichtigungsfähige Kapitalzuführungen durch den Restrukturierungsfonds sind insbesondere das bei der Gründung des Brückeninstituts bereits aufgebrachte Kapital oder eine vorgenommene Kapitalisierung gemäß § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Absatz 4 setzt Artikel 59 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 5 setzt Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie [BRRD] um.

### **Zu § 79 (Haftungskaskade)**

§ 79 setzt Artikel 48 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 1 regelt für die Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung die Haftungskaskade in Bezug auf Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals, Inhaber von relevanten Kapitalinstrumenten, Gläubiger von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Gläubiger von sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in 1 zu 1 - Umsetzung der Richtlinie [BRRD].

Danach sollen zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals Verluste absorbieren. Dies erfolgt je nach Höhe der eingetretenen oder drohenden Verluste durch Einziehung oder Verwässerung der Instrumente des harten Kernkapitals gemäß § 82.

Sollten die Instrumente des harten Kernkapitals nicht ausreichend sein, um die Verluste zu absorbieren, werden die relevanten Kapitalinstrumente gemäß § 73 verringert oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt. Innerhalb der relevanten Kapitalinstrumente wird das zusätzliche Kernkapital vor dem Ergänzungskapital zur Verlustabsorption herangezogen.

Wenn diese Maßnahmen zur Verlustabsorption nicht ausreichend sein sollten, um den gemäß § 78 festgesetzten Gesamtbetrag zu erreichen, wendet die Abwicklungsbehörde zunächst das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht relevante Kapitalinstrumente sind, an. Erst wenn auch dies nicht ausreichen sollte, kann die Abwicklungsbehörde auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption heranziehen.

Gemäß Absatz 2 hat die Abwicklungsbehörde innerhalb der Gläubigergruppen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 4 die Verluste gleichmäßig zu verteilen, indem die Herabschreibung proportional zum Wert der Instrumente oder Verbindlichkeiten einer Gruppe erfolgt. Das gleiche gilt für die Ausübung der Umwandlungsbefugnis. Verbindlichkeiten, die nach § 75 Absatz 2 oder 76 Absatz 1 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen sind, erhalten eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den gleichen Rang haben.



Dies soll jedoch dem in Absatz 2 genannten Grundsatz nicht entgegenstehen. Die Gläubiger, die im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung zur Verlusttragung herangezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung gemäß § 117, falls sie durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung schlechter stehen, als sie im Falle einer hypothetischen Insolvenz gestanden hätten.

#### **Zu § 80 (Umwandlungssatz)**

Die Vorschrift setzt Artikel 50 der Richtlinie [BRRD] um. Absatz 1 legt fest, dass es für die Berechnung, wie viele Anteile jeder Gläubiger erhält, dessen Forderung umgewandelt wird, zunächst auf den Wert der Forderung ankommt, die dieser als Sacheinlage in das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen einbringt. Aus dem Verhältnis der von einem Gläubiger geleisteten Sacheinlage zu den von anderen Gläubigern geleisteten Sacheinlagen bestimmt sich, wie viele Anteile jeder der Gläubiger erhält. Sollten die Anteile der früheren Anteilsinhaber nur verwässert und nicht eingezogen worden sein, sind die nach einer die Verluste absorbierenden Kapitalherabsetzung noch bestehenden Anteile bei dem vorgenannten Schritt zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde auf unterschiedliche Kategorien von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten unterschiedliche Umwandlungssätze anwenden. Unterschiedliche Umwandlungssätze im Sinne von Absatz 2 sind solche, die von dem oben genannten Grundsatz, wonach Anteile im Verhältnis des Wertes der Sacheinlagen zueinander zu gewähren sind, abweichen.

Das Erfordernis unterschiedlicher Umwandlungssätze kann sich aus dem Grundsatz ergeben, dass der Gläubiger, dessen Verbindlichkeit in Anteile umgewandelt wurde, nicht schlechter stehen darf, als er im Falle einer hypothetischen Insolvenz gestanden hätte. Dieser Grundsatz bildet gleichzeitig die Untergrenze für das durch Umwandlungssätze im Sinne von § 80 zu erreichende Ergebnis. Sollte nach der Umwandlung der Marktwert der erworbenen Anteile mit dem Buchwert der erworbenen Anteile übereinstimmen, dürfte sich grundsätzlich keine Schlechterstellung als in einer hypothetischen Insolvenz ergeben. Dementsprechend verbleibt es in diesem Fall bei einem Umwandlungssatz der die von den Gläubigern geleisteten Sacheinlagen unter Berücksichtigung der noch bestehenden Anteile der früheren Anteilsinhaber zueinander ins Verhältnis setzt. Eine darüber hinausgehende Differenzierung zwischen vorrangigen Gläubigern im Sinne von § 79 Absatz 1 Nummer 4 und nachrangigen Gläubigern im Sinne von § 79 Absatz 1 Nummer 3 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Sollte hingegen der Marktwert der erworbenen Anteile hinter dem Buchwert zurückbleiben besteht ein Risiko, dass zumindest vorrangige Gläubiger nach Umwandlung ihrer Forderungen schlechter stehen, als sie im Falle einer hypothetischen Insolvenz gestanden hätten. Dieses Risiko erhöht sich noch, wenn im hypothetischen Insolvenzverfahren mit hohen Quoten für die Gläubiger zu rechnen gewesen wäre. Dieses Risiko erhöht sich ebenfalls, wenn viele Verbindlichkeiten der Ausnahme von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß § 75 unterliegen oder gemäß § 76 von der Abwicklungsbehörde ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde einen Umwandlungssatz festlegen, der erreicht, dass die Gläubiger der vorrangigsten Kategorie von Verbindlichkeiten mindestens genauso stehen, wie sie nach Durchführung eines hypothetischen Insolvenzverfahrens gestanden hätten. Mit den Gläubigern der weiteren Kategorien von Verbindlichkeiten ist ebenso zu verfahren, solange noch Anteile zur Verteilung zur Verfügung stehen.

**Zu § 81 (Weitere Wirkungen der Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung)**

Die Absätze 1 bis 2 setzen Artikel 53 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 59 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] um und regeln das Schicksal der von den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente betroffenen Verbindlichkeiten.

Absatz 3 stellt klar, dass eine etwaige Erhöhung der Verbindlichkeiten nach § 61 Absatz 10 von den Absätzen 1 bis 3 unberührt ist.

Absatz 4 regelt die Einzelanordnungen, die durch die Abwicklungsanordnung gemäß § 62 zu treffen sind, um die wirksame Umsetzung der Instrumente zu erzielen. Insbesondere kann die Abwicklungsanordnung die Einziehung von Anteilen oder Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals an einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen, eine Kapitalherabsetzung oder –erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen und den Ausschluss von Bezugsrechten vorsehen. Dabei ersetzt der Verwaltungsakt alle für diese Maßnahmen gemäß Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse der Anteilsinhaber.

Mit der Abwicklungsanordnung wird es somit ermöglicht, die zur Stabilisierung des Instituts erforderlichen Maßnahmen auch dann ergreifen zu können, wenn die Anteilsinhaber diesen Maßnahmen nicht zustimmen. Ebenso wenig ist die Zustimmung der Gläubiger erforderlich. Die in Absatz 4 genannten Kapitalmaßnahmen, die für die Stabilisierung eines Kreditinstituts erforderlich sind, lassen sich aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Anteilsinhaber durchführen. Im Bereich des Aktienrechts ist dies durch europarechtliche Vorgaben zwingend vorgegeben. Bei einer Bestandsgefährdung wird die umfassende Entscheidungsmacht der Anteilsinhaber aber nicht mehr der wirtschaftlichen Situation gerecht, da die (negativen) wirtschaftlichen Folgen der zu treffenden Entscheidungen nicht mehr von den Anteilsinhabern, sondern von den Gläubigern und – im Falle eines systemrelevanten Instituts – auch von der Allgemeinheit zu tragen sind. Aus diesem Ungleichgewicht zwischen rechtlicher Entscheidungsmacht und wirtschaftlicher Betroffenheit resultiert für die Anteilsinhaber der Anreiz, sich die Zustimmung zu den erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen durch Zugeständnisse bei den Konditionen der Maßnahmen abkaufen zu lassen, so dass ihre rechtliche und wirtschaftliche Position durch die zu treffenden Maßnahmen unangetastet bleibt oder gar verbessert wird.

Absatz 5 enthält die Befugnis der Abwicklungsbehörde, im Falle des § 78 Absatz 1 Nummer 1 Gesellschaftsanteile einzuziehen. In diesem Fall, in dem das Institut vor der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung keinen positiven Nettovermögenswert hatte, sollen bei den ehemaligen Gesellschaftern weder vermögensrechtliche noch sonstige mitgliedschaftliche Rechte aus ihrem Gesellschaftsanteil verbleiben.

Alternativ können durch die Abwicklungsanordnung auch Anteile oder andere Instrumenten des harten Kernkapitals übertragen werden auf Gläubiger, deren Verbindlichkeiten gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 2 in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder an einem gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden sollen.

Sollte das Institut vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung noch einen positiven Nettovermögenswert gehabt haben, greift § 78 Absatz 1 Nummer 2 ein, wonach die Anteile der bestehenden Anteilsinhaber erheblich zu verwässern sind. Technisch bedeutet dies, dass im Falle einer Aktiengesellschaft zunächst das Grundkapital gemäß §§ 228, 229 AktG zum Zwecke der Verlustdeckung herabzusetzen ist und gleichzeitig eine Kapitalerhöhung gegen Leistung einer Sacheinlage gemäß § 183 AktG durchgeführt wird.

Dabei kann es erforderlich sein, auch das Bezugsrecht der Altaktionäre gemäß §§ 186 Absatz 3 und 4 AktG auszuschließen, um den Erwerb der jungen Aktien durch die Gläubiger, deren Verbindlichkeiten umgewandelt werden sollen, zu ermöglichen. Das Bezugsrecht dient dem Schutz des Aktionärs vor Verwässerung, wobei durch die Befugnis gemäß § 78 Absatz 1 Nr. 2 gerade eine Verwässerung erreicht werden soll.

Alle gesellschaftsrechtlich erforderlichen Beschlüsse, Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen sollen als in der vorgeschriebenen Form bewirkt gelten.

Weiterhin soll der Verwaltungsakt auch alle zur Umsetzung der Instrumente erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten ersetzen. Hierbei handelt es sich insbesondere um den nach den Vorschriften des Aktienrechts zustande kommenden Zeichnungsvertrag, durch den das Institut verpflichtet wird, dem Gläubiger bei Durchführung der Kapitalerhöhung die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte zuzuteilen und der den Gläubiger verpflichtet, seine Sacheinlage zu erbringen. Die Einbringung der Forderung durch den Gläubiger wäre dann entweder durch Abtretung der Forderung an das Institut vorzunehmen, was zum Erlöschen der Forderung durch Konfusion führt, oder durch Abschluss eines Erlassvertrages zwischen dem Gläubiger und dem Institut herbeizuführen.

Die in Absatz 5 enthaltene Regelung soll in der Situation der teilweisen Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteile oder andere Eigentumstitel des Instituts nicht dazu führen, dass weitere gegen das Institut bestehende Forderungen als nachrangige Gesellschafterdarlehen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung anzusehen wären.

Absatz 6 schließt die gesellschaftsrechtliche Differenzhaftung gemäß §§ 183, 27 AktG des neuen Anteilsinhabers gegenüber dem Institut aus. Dies Differenzhaftung wäre nicht sachgerecht, da der neue Anteilsinhaber sich weder mit der Umwandlung seiner Verbindlichkeit noch mit der Höhe der Bewertung seiner Forderung einverstanden erklärt hat, da diese durch Verwaltungsakt erfolgt sind. Sollte die Forderung zu hoch bewertet worden sein, würde der neue Gläubiger Gefahr laufen, nicht nur seine Forderung zu verlieren, sondern auch einen Nachschuss in Höhe der Differenz aufbringen zu müssen.

Die Regelung in Absatz 7 ist rein klarstellender Natur. Bei der durch einen Verwaltungsakt nach § 69 Absatz 1 durchgeführten Umwandlung von Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere im Sinne des § 2 Nummer 1 WpPG handelt es sich nicht um ein öffentliches Angebot im Sinne des § 2 Nummer 4 WpPG, da der Anleger schon keine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere treffen kann. Mangels eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren besteht auch keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts nach § 3 Absatz 1 WpPG.

Aus Artikel 119 der Richtlinie [BRRD] ergibt sich durch die entsprechend geforderte Erweiterung der Übernahmerichtlinie in Artikel 4 Absatz 5 dass kein Pflichtangebot und damit wohl keine Verpflichtung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG erforderlich ist. Auch Erwägungsgrund 123 der Richtlinie [BRRD] sieht vor, dass „geeignete Ausnahmen vom obligatorischen Übernahmeangebot ... vorgesehen werden“. Absatz 9 sieht deswegen eine gebundene Entscheidung der Abwicklungsanstalt über eine Befreiung von den Verpflichtungen aus § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WpÜG für den Falle des Kontrollerwerbs aufgrund der Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor. Hierdurch kann im jeweiligen Einzelfall stets rechtssicher bestimmt werden, ob überhaupt der zu einer von Gesetzes wegen führenden Ausnahme von den Verpflichtungen aus § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WpÜG führende Tatbestand vorliegt.

Wenn einmal eine Befreiungstatbestand eingetreten ist, sind auch bei zukünftigem weiteren Anteilserwerb die Pflicht zur Veröffentlichung und Abgabe eines Pflichtangebots nicht einzuhalten. Eine entsprechende Rechtssicherheit im Umgang mit Befreiungstatbeständen hat der Gesetzgeber bei Schaffung des WpÜG auch angemahnt (vgl. Bt.-Drs. 14/7034 v. 05.10.2001, S. 61 zu § 37 Abs. 2 WpÜG).

**Zu § 82** (Behandlung der Anteilsinhaber bei Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung)

Absatz 1 setzt die Vorgabe aus Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD]. Soweit der Nettovermögenswert des Instituts positiv ist, werden die Anteilsinhaber durch Ausübung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung erheblich verwässert. Ist der Nettovermögenswert negativ, verlieren werden die Anteilsinhaber vollständig herabgeschrieben. Auch diese Regelung ist Ausdruck des Gedankens, dass kein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt wird, als er ohne die Abwicklungsmaßnahme stünde.

Absatz 2 regelt einen besonderen Nachrang für alle Schuldinstrumente, die sich gemäß ihrer Vertragsbedingungen bereits vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Anteile oder andere Instrumente des Kernkapitals umgewandelt haben oder bei denen eine zeitgleiche Umwandlung erfolgt. Die Inhaber solcher Instrumente werden insbesondere bei der Verwässerung ihrer Anteile wie ursprüngliche Anteilseigner behandelt. Im Falle der zeitgleich mit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung erfolgten Umwandlung bedeutet dies, dass diese Inhaber von Schuldinstrumenten so gestellt werden, als wären ihre Schuldinstrumente bereits vorher in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt worden. Dies betrifft insbesondere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie vertragliche Instrumente mit einer Gläubigerbeteiligungsklausel gemäß § 43. Die Vorschrift setzt Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um.

**Zu § 82a** (Besondere Abwicklungsbefugnisse bei Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente)

Die Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Katalog von Befugnissen, die die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gegenüber Anteilsinhabern, Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und sonstigen Gläubigern ausüben kann, um diese Instrumente wirksam anzuwenden.

**Zu § 83** (Restrukturierungsplan)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 52 der Richtlinie [BRRD] vorgesehene Pflicht eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, im Falle einer rekapitalisierenden Gläubigerbeteiligung einen Restrukturierungsplan zu erstellen, um.

**Zu § 84** (Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Anteilen)

Die Vorschrift setzt Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um.

Sowohl die Zulassung des Wertpapiers an der jeweiligen Börse (§ 32 BörsG) als auch die Einbeziehung des – an einem anderen Handelsplatz bereits zugelassenen - Wertpapiers an einem (weiteren) regulierten Markt (§ 33 BörsG) sind jeweils eigenständige Verwaltungsakte der als Behörde handelnden Geschäftsführung der jeweiligen Börse.

Ein Tätigwerden der Abwicklungsbehörde selbst in diesem Bereich wäre ein Fremdkörper im deutschen Börsenrecht, da es insbesondere eine gesonderte von der Geschäftsführung der jeweiligen Börse zu unterscheidende Zulassungsstelle in Deutschland nicht mehr gibt. Absatz 1 lehnt sich an die Regelung in § 37 BörsG an und enthält eine Zulassung kraft Gesetzes bezüglich der Wertpapiere, die aufgrund des Instruments der Gläubigerbeteiligung emittiert werden.

Die vorgeschlagene Regelung steht in Einklang mit der verfassungsrechtlichen Verteilung der Vollzugskompetenzen. Der Vollzug verbleibt bei den Ländern. Eine Übertragung der Verwaltungskompetenz von den Landesbehörden auf die Abwicklungsbehörde griffe in die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein. Artikel 30 GG geht grundsätzlich davon aus, dass die Ausübung staatlicher Befugnisse Sache der Länder ist. Bundesgesetze werden dabei grundsätzlich durch die Länder ausgeführt (Artikel 85 GG). Die Ausführung von Bundesgesetzen durch bundeseigene Verwaltung wie im Fall der Abwicklungsbehörde als bundesunmittelbare, rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist die – begründungsbedürftige – Ausnahme. Zwar mag man eine Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde Kraft Natur der Sache für eng mit ihren Aufgaben als Abwicklungsbehörde annehmen können, jedoch hat der Gesetzgeber bislang die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel nicht bei der Abwicklungsbehörde konzentriert.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel gemäß § 3 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz ist grundsätzlich prospektpflichtig, sofern keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz einschlägig ist. Daher müsste für die Zulassung neuer, im Rahmen einer Umwandlung von Verbindlichkeiten entstandener Aktien oder anderer Wertpapiere im Sinne des § 2 Nummer 1 Wertpapierprospektgesetz grundsätzlich ein Wertpapierprospekt erstellt werden.

Diese Prospektpflicht dient dem Schutz von Anlegern, die die neuen, dann zugelassenen Wertpapiere an einem regulierten Markt erwerben. Zugleich würde aber die Erstellung eines Wertpapierprospekts die Zulassung der neuen Wertpapiere am regulierten Markt unter Umständen deutlich verzögern, so dass die neuen Anteilseigner, also die die vormaligen Gläubiger gegebenenfalls über längere Zeit faktisch keine Möglichkeit zum Verkauf ihrer Wertpapiere haben. Da dies unangemessen erscheint, enthält § 70 Absatz 1 eine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz muss nicht veröffentlicht werden.

Von der Zulassung oder Einbeziehung der Wertpapiere an der jeweiligen Börse ist die Einführung der Wertpapiere gemäß § 38 BörsG zu unterscheiden. Dies betrifft die Aufnahme der Notierung des zugelassenen oder einbezogenen Wertpapiers. Auch diese ist Verwaltungsakt der Geschäftsführung der jeweiligen Börse. Würde man der Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Einführung übertragen, müsste diese nicht nur das Wertpapier zulassen, sondern auch an Stelle der sonst zuständigen einzelnen Börse das Wertpapier in den Handel einführen und damit direkt im Verwaltungsbereich einer anderen Behörde (Börse) tätig werden und dies bei Mehrfachnotierungen an verschiedenen Börsen auch mehrfach tun. Dies würde sie – anders als die isolierte Zulassung ohne Einbeziehung in den Handel - vor große Umsetzungsschwierigkeiten stellen. Würde man der Abwicklungsbehörde (nur) die isolierte Zulassung ohne Einbeziehung in den Handel übertragen, kehrte man zumindest partiell zu einer gesonderten von der Geschäftsführung der Börse zu unterscheidenden Zulassungsstelle zurück.

Daher ist in Absatz 3 vorgesehen, dass die jeweilige Börse im Wege einer gebundenen Entscheidung die Notierung der Wertpapiere aufnimmt. Um dies zu ermöglichen, teilt die Abwicklungsbehörde der Geschäftsführung der Börse die Wertpapiermerkmale gemäß den Anhängen zur EU-ProspektV formlos mit. Diese sind zur Individualisierung und Einführung der Emission erforderlich. Hierzu gehören z. B. Zinsfuß, Zinstermin, Stückelung, Rückzahlungsbedingungen sowie Gesamtnennbetrag und WKN/ISIN. Trotz Freistellung von der Prospektpflicht gemäß Absatz 1 Satz 2 müssen die Wertpapiermerkmale doch angegeben werden, da anderenfalls ein Börsenhandel mit den Wertpapieren nicht möglich wäre.

Absatz 4 schließt die Anwendung von § 38 Absatz 2 bis 4 des Börsengesetzes aus.

Absatz 5 stellt klar, dass Folgepflichten das Institut und nicht die Abwicklungsbehörde treffen sollen.

#### **Zu § 85 (Übertragungsanordnung)**

§ 85 überführt die bereits aus den bisherigen §§ 48a ff. Kreditwesengesetz bekannte Übertragungsanordnung in den neuen Abwicklungsrahmen. Die Übertragungsanordnung ist Sammelbegriff für drei Abwicklungsinstrumente: die Unternehmensveräußerung, die Übertragung auf ein Brückeninstitut und die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Diese Instrumente sind in weiten Teilen gleichgelagert, sodass der Fortbestand des Sammelbegriffs Übertragungsanordnung sinnvoll erscheint.

Abweichungen finden sich in den folgenden Spezialregelungen. Größte Abweichung ist, dass das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft wie bereits §§ 48a ff. Kreditwesengesetz a.F. nur die Übertragung von Vermögen (einschließlich Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten) kennt, während die Instrumente der Unternehmensveräußerung und der Übertragung auf ein Brückeninstitut alternativ auch die Übertragung von Anteilen vorsehen.

#### **Zu § 86 (Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers)**

§ 86 hat keine direkte Entsprechung in der Richtlinie [BRRD]. Dem in Artikel 39 der Richtlinie [BRRD] vorgesehenen und in § 97 abgebildeten Vermarktungsprozess ist es jedoch inhärent, dass der übernehmende Rechtsträger nicht gegen seinen Willen zu einer Übernahme gezwungen wird. Dieser Rechtsgedanke wird auch auf die anderen Abwicklungsinstrumente übertragen, die mit Übertragungen von Gegenständen einhergehen. Im Übrigen greifen Satz 1 und Satz 2 die Regelungen aus § 48c Absatz 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung auf. Satz 3 übernimmt § 48c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

#### **Zu § 87 (Auswahl der zu übertragenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse)**

Die Vorschrift setzt die Schutzbestimmungen für Sicherheiten nach Artikel 77 Absatz 1, Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b und Art. 80 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 88 (Gegenleistung; Drittvergleich)**

Die Richtlinie [BRRD] sieht an mehreren Stellen eine Gegenleistung oder eine Ausgleichsverbindlichkeit für solche Abwicklungsinstrumente vor, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen (vgl. Artikel 38 Absatz 4 - und implizit auch über den in § 97 abgebildeten Vermarktungsprozess – beim Instrument der Unternehmensveräußerung, Artikel 40 Absatz 4 beim Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut und Artikel 42 Absatz 6 beim Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft).

Dass beim Instrument der Gläubigerbeteiligung keine Gegenleistung vorgesehen ist, liegt in der Natur des Instruments: es kommt nämlich nicht zu einer Neuordnung von Vermögensgegenständen, sondern nur zu einer Umgestaltung im erforderlichen Ausmaß vergleichbar einer gedachten Insolvenzquote.

Bei der Umsetzung berücksichtigt § 88 unterschiedliche Fallgestaltungen, die sich insbesondere danach unterscheiden, ob Vermögensgegenstände des in Abwicklung befindlichen Instituts übertragen werden oder Anteile, die von Dritten gehalten werden, welches Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommt, insbesondere ob im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung ein Vermarktungsprozess stattgefunden hat, ob eine vollständige oder eine vorläufige Bewertung stattgefunden hat und ob unter Umständen Anpassungen erforderlich sind oder ob der Wert der übertragenen Gegenstände positiv oder negativ ist oder Null beträgt.

Absatz 1 regelt den Fall, dass die Bewertung endgültig ist und einen positiven Wert ergibt. Im Fall des Buchstaben a. ist eine entsprechende Gegenleistung geschuldet, im Fall des Buchstaben b. ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Bewertung nicht unbedingt durch Marktteilnehmer bestätigt wird und insofern lediglich als Bewertungsmaßstab herangezogen werden kann.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Bewertung endgültig ist und einen negativen Wert ergibt. Dabei trägt Nummer 2 der Tatsache, dass eine Nachschusspflicht unter Umständen nur gegenüber der zugehörigen Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, besteht. Besteht keine Nachschusspflicht, wird eine solche auch nicht indirekt über eine Ausgleichsverbindlichkeit generiert. Nummer 3 zieht einmal mehr in Betracht, dass eine Bewertung im Rahmen eines Vermarktungsprozesses nicht unbedingt durch Marktteilnehmer bestätigt wird und insofern lediglich als Bewertungsmaßstab herangezogen werden kann.

Absatz 3 regelt den Fall, dass die Bewertung endgültig ist und einen Wert von Null ergibt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass vor Erlass der Abwicklungsanordnung lediglich eine vorläufige Bewertung durchgeführt wurde und die Bewertung erst anschließend vervollständigt wird. Hier sind die Fälle zu unterscheiden, dass vorläufige und die endgültige Bewertung zu unterschiedlichen oder denselben Ergebnissen führen und ob Dritterwerber nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 involviert sind.

Wurde ein Abwicklungsinstrument nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 eingesetzt und: decken sich vorläufige und endgültige Bewertung, so ist die vorläufige Bewertung, die vorläufige Ausgleichsverbindlichkeit oder der Befund, dass weder eine Gegenleistung noch eine Ausgleichsverbindlichkeit zu erbringen oder geschuldet ist, zu bestätigen, decken sich vorläufige und endgültige Bewertung nicht, so gilt es, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Wurde das Abwicklungsinstrument nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 gewählt, so ist auch der Fall zu berücksichtigen, dass der Vermarktungsprozess unter den Voraussetzungen des § 97 Absatz 2 Satz 4 endet bevor eine endgültige Bewertung erfolgt. In einem solchen Fall ist zwischen den Interessen des Dritterwerbers an höchstmöglicher Planungssicherheit (insbesondere bei Fremdfinanzierung) und damit auch den Interessen der Finanzmarktstabilität einerseits und der Orientierung an der Bewertung nach § 61 abzuwägen. Da ein Vermarktungsprozess in formalisierter Weise eine Markteinschätzung einholt, entscheidet sich das Gesetz dafür, dass eine Anpassung nicht erforderlich ist, selbst wenn die endgültige Bewertung zu anderen Ergebnissen kommt als die vorläufige. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil bei Wahl des Abwicklungsinstruments nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 selbst im Rahmen der Absätze 1 bis 3 eine endgültige Bewertung nur im Rahmen der Bewertung der eingegangenen Angebote maßgeblich ist.

Absatz 5 regelt die Art der Gegenleistung. Im Unterschied zu § 48d des Kreditwesengesetzes in der alten Fassung gibt es keine Wertung, welche Art von Gegenleistung der Regelfall sein soll. Die Abwicklungsbehörde wägt die aus ihrer Sicht entscheidenden Umstände (z.B. Schonung der Ressourcen des Restrukturierungsfonds, Rechtsgedanke des § 48d Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung) gegeneinander ab und wählt dann die im Einzelfall passende Gegenleistung aus. Die Sätze 5 und 6 stellen im Fall der Übertragung von Anteilen sicher, dass die Vorschriften in Bezug auf die Gegenleistung auch dann umsetzbar sind, wenn dem übernehmenden Rechtsträger die Empfänger der Gegenleistung persönlich nicht bekannt sind. In Anbetracht des Zeitdrucks einer Abwicklungssituation und der Gefahr doppelter Inanspruchnahmen, sind an die Nachforschungspflicht der Abwicklungsbehörde nur geringe Anforderungen zu stellen. Hat sie auch nur die geringsten Zweifel daran, dass die Gegenleistung den entsprechenden Empfänger erreicht, wobei Zweifel in Bezug auf einen möglichen Empfänger ausreichen, kann sie den Weg der Hinterlegung wählen.

Absatz 6 regelt die Ausgleichsverbindlichkeit.

Absatz 7 verallgemeinert die in Artikel 32 Absatz 2 und 4 enthaltenen Rechtsgedanken für alle Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen. Um klarzustellen, dass Absatz 7 insofern keine doppelte Prüfung erfordert, wird gesetzlich vermutet, dass die in Nummer 1 und Nummer 3 enthaltenen Anforderungen eingehalten sind, wenn eine Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit auf Basis der Absätze 1 bis 6 ermittelt wurde. Hintergrund ist nicht zuletzt der Rechtsgedanke des § 142 der Insolvenzordnung.

#### **Zu § 89 (Rechtsnatur; Wirksamwerden; weitere Anforderungen)**

Absatz 1 Satz 1 verallgemeinert einen Rechtsgedanken, der in der Richtlinie [BRRD] an mehreren Stellen Ausdruck findet (Artikel 38 Absatz 10 und Absatz 13 in Bezug auf das Instrument der Unternehmensveräußerung, Artikel 40 Absatz 8 und Absatz 11 in Bezug auf das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut sowie Artikel 42 Absatz 11 und Absatz 12 in Bezug auf das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft). Satz 2 macht einmal mehr deutlich, dass der Einsatz der Abwicklungsinstrumente im öffentlichen Interesse erfolgt; subjektive Rechte werden insofern nicht begründet. Satz 3 übernimmt den Rechtsgedanken aus Artikel 40 Absätze 11 und 12 sowie Artikel 42 Absatz 12 und 13 der Richtlinie [BRRD] und stellt klar, dass die Organe des übernehmenden Rechtsträger nur dann gegenüber Anteilseignern und Gläubigern des übertragenden Rechtsträgers verpflichtet sind, wenn sich dies aus dem vorliegenden Gesetz ergibt. Beispielhaft und vorbehaltlich der Regelungen in § 95 kann sich dies als Folge einer Gegenleistung ergeben, die aus Anteilen am übernehmenden Rechtsträger besteht.

Absatz 2 enthält ebenfalls einen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken, den die Richtlinie [BRRD] an mehreren Stellen postuliert (Artikel 38 Absatz 1, 2. Unterabsatz in Bezug auf das Instrument der Unternehmensveräußerung, Artikel 40 Absatz 1, 2. Unterabsatz in Bezug auf das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut) und der entsprechend verallgemeinert wurde. Die Formulierung macht deutlich, dass es sich um eine Übertragung *sui generis* handelt. Während die Regelung in § 48f des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung noch Bezüge zum Umwandlungsrecht herstellte, macht Absatz 2 klar, dass lediglich die Abwicklungsordnung und das vorliegende Gesetz entscheidend sind. Im Unterschied zu § 48f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung ist auch eine Bezugnahme auf eine Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers obsolet, da nach § 86 eine Einwilligung (§ 183 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorliegen muss.



Durch die Verwendung des Begriffs "insbesondere" macht Absatz 2 auch klar, dass es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Ziel der Regelung ist es, der Abwicklungsanordnung umfassende Geltung und Rechtswirkung zu verschaffen. Außerhalb dieses Gesetzes oder einzelvertraglich geregelte Verfahrensschritte, (z.B. arbeitsrechtlicher) Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse, Übertragungshindernisse, Eintragungen und Formvorschriften hindern die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nicht. Eintragungen oder Umschreibungen sind allein aufgrund der Abwicklungsanordnung vorzunehmen. Die Regelung ist erforderlich, weil die Abwicklung eines Unternehmens, das kein Insolvenzverfahren durchlaufen kann, weil andernfalls die Finanzmarktstabilität gefährdet wäre, nicht an Regelungen scheitern darf, die nicht für einen Krisenfall gemacht sind, in dem unter Umständen nur wenige Stunden zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es essentiell, dass mit Erlass der Abwicklungsanordnung insbesondere bei Marktteilnehmern Klarheit über die Vermögenszuordnung besteht. Kleinste Zweifel könnten zum Fehlschlagen der Abwicklungsmaßnahmen führen (z.B. weil aufgrund mangelnder Transparenz in Bezug auf die Vermögenszuordnung keine Geschäfte gemacht werden).

Absatz 3 verwendet den Begriff "Gegenstand" (vgl. § 581 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches), um auch hier für den größtmöglichen Anwendungsbereich zu sorgen; er umfasst Übertragungsgegenstände ebenso wie übertragene Anteile.

Absatz 5 bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung und lehnt sich an die Rechtsgedanken des § 48g Absätze 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung an.

Die Absätze 4 bis 7 übernehmen bekannte und bewährte Rechtsgedanken aus § 48f Absatz 3 bis 6 und § 48g Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung. Auf die Regelungen in § 48f Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 wurde verzichtet. Die Abwicklungsinstrumente werden anstelle der Durchführung eines Insolvenzverfahrens eingesetzt. Hätte das Institut ein Insolvenzverfahren durchlaufen können, wären Leitungs- und Aufsichtsorgane gegen dessen Durchführung auch nicht vorgegangen. Es bestünde ein Wertungswiderspruch zwischen den gesetzlichen Pflichten zur rechtzeitigen Einleitung eines Insolvenzverfahrens (vgl. z.B. § 64 GmbHG, § 92 AktG) einerseits und einer Pflicht gegen Abwicklungsinstrumente vorzugehen, die nur angewandt werden, weil ein Insolvenzverfahren nicht zur Verfügung steht, andererseits.

Absatz 10 übernimmt die Auslegungsregel des § 48g Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung und ergänzt die Regelung in Bezug auf Instrumente, die einen Anteilsbezug aufweisen.

Absatz 11 übernimmt § 48g Absatz 5 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

#### **Zu § 90 (Insolvenzantragspflicht)**

Absatz 1 setzt die Regelung in Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] um. Nach der Anwendung eines Abwicklungsinstruments, ist der Weg für den Beginn eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut frei, das ohne die "too big to fail"-Problematik zur Anwendung gekommen wäre. In Abweichung von Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] findet die Regelung nicht nur Anwendung bei einer partiellen Übertragung, sondern auch im Fall der Vollübertragung, auch wenn dieser in Anbetracht der gewünschten Gläubigerbeteiligung der atypische Ausnahmefall sein wird. Im Fall der Vollübertragung ist zu beachten, dass eine rechtliche Hülle zusammen mit einer Ausgleichsverbindlichkeit oder einer Gegenleistung verbleibt, hinsichtlich derer es keinen Grund für eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zur partiellen Übertragung gibt. Folglich ist auch insofern ein Insolvenzverfahren gerechtfertigt.

In Anlehnung an § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes liegt die Antragsbefugnis bei der Abwicklungsbehörde. Wenn die Aufrechterhaltung des Betriebs des in Abwicklung befindlichen Instituts für die Tätigkeit des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich ist, so stellte eine abrupte Unterbrechung ebenfalls eine Gefahr für das Finanzsystem und seine Stabilität dar. Insofern ist sicherzustellen, dass der Betrieb nicht zur Unzeit eingestellt wird.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert § 111 für den Einsatz solcher Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 48h Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

#### **Zu § 91** (Gegenstände, die ausländischem Recht unterliegen)

Die Absätze 2 bis 5 übernehmen die Regelungen aus § 48i des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung, da sie auch nach Umsetzung der Richtlinie [BRRD] Bedeutung behalten.

#### **Zu § 92** (Mehrfache Anwendung)

§ 92 fasst Regelungen zusammen, die sich in der Richtlinie [BRRD] an mehreren Stellen finden (Artikel 38 Absatz 5, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 6) und setzt diese um. Satz stellt klar, dass diese Vorschrift nicht von Erfordernis des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen befreit.

#### **Zu § 93** (Inländische und Ausländische Erlaubnisverfahren)

Die Richtlinie [BRRD] sieht Regelungen zu Erlaubnissen und zur Inhaberkontrolle nicht bei allen Abwicklungsinstrumenten vor, die mit einer Übertragung von Gegenständen einhergehen, sondern nur in Artikel 38 Absatz 8 ff. für das Instrument der Unternehmensveräußerung und in Artikel 40 Absatz 9 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e. und f. in Bezug auf ein Brückeninstitut. Die Regelungen in der Richtlinie [BRRD] unterscheiden sich freilich in Inhalt und Umfang. § 93 fasst die Regelungen für alle Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen mögen, aus den nachfolgend genannten Gründen zusammen und versucht, diese zu vereinheitlichen.

Es ist durchaus denkbar, dass ein Darlehens-Portfolio auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen wird, bei dessen Verwaltung Kreditentscheidungen zu treffen sein mögen. Es besteht daher auch bei der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Bedarf, Zweifel, ob der übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen besitzt, von Beginn an auszuräumen.

Absatz 1 enthält die allgemeine Regelung, dass erlaubnis-, zulassungs- oder in sonstiger Weise genehmigungspflichtige Geschäfte oder Tätigkeiten auch bei Erlass einer Abwicklungsanordnung erlaubnis-, zulassungs- und genehmigungspflichtig bleiben; die Regelung gilt universell für in- und ausländische Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen. Satz 2 macht mit der beispielhaften Aufzählung klar, dass nicht nur die Bankerlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes unter die Regelung fällt, sondern auch jede andere (z.B. nach der Gewerbeordnung, etc.). Die verwendeten Begriffe sind weit zu verstehen: es ist jede Art von behördlichem Zustimmungsakt gemeint, der zu einem Hindernis für den Betrieb des übernehmenden Rechtsträgers führen kann. Ob es sich um ein Hindernis handelt, das die Rechtsfolgen des § 134 BGB auslöst, ist irrelevant. Satz 3 stellt sicher, dass der übernehmende Rechtsträger die Vorgaben der genannten Richtlinien - sofern einschlägig – einhält und einer entsprechenden Beaufsichtigung unterliegt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln den zugehörigen Prozess bei einer inländischen Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht.

Nach Absatz 2 informiert die Abwicklungsbehörde die entsprechenden Behörden, wenn ihr bekannt ist, dass der übernehmende Rechtsträger nicht bereits über die erforderlichen Erlaubnisse oder Zulassungen verfügt. Die Regelung greift nur bei positiver Kenntnis der Abwicklungsbehörde. Nach Satz 2 gilt die Abwicklungsanordnung im Inland als Antrag auf Erteilung der entsprechenden Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung, der unverzüglich zu bescheiden ist. Satz 3 übernimmt den bewährten Rechtsgedanken aus § 48g Absatz 6 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung. Satz 4 ist eine Sondervorschrift für den Fall der Bankerlaubnis, der regelmäßig der relevanteste sein wird. Nach Satz 5 soll die jeweilige Behörde positiv bescheiden, wenn der abgebende Rechtsträger über die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung verfügte und hinsichtlich des übernehmenden Rechtsträgers keine offensichtlichen Versagungsgründe vorliegen. In einem solchen Fall und in Anbetracht des zu schützenden Gutes ist jede unnötige Verzögerung zu vermeiden, weshalb eine prima facie-Prüfung ausreicht; die Regelung bricht höhere Anforderungen in anderen Gesetzen. Satz 6 und 7 regeln ein Mediationsverfahren, wenn die entsprechende Behörde beabsichtigt, den Antrag nach Satz 2 abzulehnen, was ihr nur möglich ist, wenn eine Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung nach Satz 5 nicht erteilt werden kann. Da ein erlaubnis-, zulassungs- oder genehmigungsloser Zustand im Interesse der Finanzmarktstabilität zu vermeiden ist, müssen die Beteiligten an einer zielführenden und pragmatischen Lösung arbeiten. Während dieser Zeit gilt die Fiktion in Satz 3 fort.

Die Absätze 3 und 4 beschäftigen sich mit einem möglicherweise erforderlichen (aufgrund des Verweise auf § 2c des Kreditwesengesetzes: inländischen) Inhaberkontrollverfahren, setzen Artikel 38 Absatz 8 und 9 der Richtlinie [BRRD] um und verallgemeinern diese aus den in der Einleitung genannten Gründen für alle Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen. Absatz 3 verpflichtet die Aufsichtsbehörde die möglicherweise erforderliche Beurteilung nach § 2c des Kreditwesengesetzes so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Anwendung des entsprechenden Abwicklungsinstruments nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmaßnahme angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird. Absatz 4 regelt den Fall, dass die Prüfung nach Absatz 3 ausnahmsweise nicht bis zum in § 89 Absatz 3 genannten Zeitpunkt abgeschlossen ist. Absatz 4 Nummer 1. macht deutlich, dass der umfassende Geltungsanspruch nach § 89 Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 Nummer 2 suspendiert die Stimmrechte des übernehmenden Rechtsträgers. Absatz 4 Nummer 3 stellt sicher, dass keine Sanktionen getroffen werden; der übernehmende Rechtsträger ist für die Situation, die die Regelung vor Augen hat, nicht verantwortlich. Absatz 4 Nummer 4 regelt den Fall, dass ein Inhaberkontrollverfahren wider Erwarten negativ beschieden wird. Nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a kann dem übernehmenden Rechtsträger eine Frist zur Veräußerung der übertragenen Beteiligung gesetzt werden. Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c. ermächtigt die Aufsichtsbehörde zum Erlass von Sanktionen oder Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass dem übernehmenden Rechtsträger ein Verschulden zur Last fällt und die Zustimmung der Abwicklungsanstalt vorliegt. Absatz 4 Nummer 5 regelt den Fall, dass ein Inhaberkontrollverfahren positiv beschieden wird.

Absatz 5 regelt den Fall, dass nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde ein nicht-inländisches Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ist und regelt umfassende Beteiligungsrechte. Soweit Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt werden, gelten auch die sie begründenden Überlegungen analog.

Absatz 6 bekräftigt den status quo, um die Überlebensfähigkeit des übernehmenden Rechtsträgers sicherzustellen; der übernehmende Rechtsträger soll als Rechtsnachfolger alle Rechte des abgebenden Rechtsträgers wahrnehmen können. Satz 1 stellt dies global sicher und ist so weit wie möglich auszulegen. Satz 2 nennt in beispielhafter Aufzählung Finanzmarktinfrastrukturen sowie Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssysteme. Satz 3 stellt sicher, dass ein fehlendes oder nicht ausreichendes Rating keinen Versagungsgrund darstellt. Ohne diese Regelung würden die Abwicklungsinstrumente stark entwertet, da der abgebende Rechtsträger aufgrund seiner Krise sein Rating unter Umständen verloren, der übernehmende Rechtsträger aber gegebenenfalls noch kein eigenes Rating hat, weil der Ratingprozess Zeit in Anspruch nimmt. Über Satz 4 wird erreicht, dass sonstige Voraussetzungen geschaffen werden können, deren Fehlen zu Versagungsgründen führen könnte.

Absatz 7 regelt den Fall, dass die Abwicklungsanordnung oder ein vergleichbarer Rechtsakt im Ausland ergeht und im Inland entsprechende Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen zu erteilen sind. Im Falle einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität ist es geboten, dass die Abwicklungsbehörde als nationale Abwicklungsbehörde eine umfassende Koordinationsrolle übernimmt. Folglich koordiniert die Abwicklungsbehörde das Verfahren, bei entsprechender Information durch die ausländische Behörde oder ein inländisches Institut bzw. ein inländisches gruppenangehöriges Unternehmen. Es kommt das Sternverfahren nach §§ 71a – 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Abwicklungsbehörde als einheitlicher Stelle zur Anwendung, wobei die Abwicklungsbehörde die Fristen und Eingangsfiktionen nach §§ 71a – 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder sonstigen Regelungen entsprechend verkürzen oder bestimmen kann. Die Abwicklungsbehörde kann die Koordinationsrolle auch übernehmen, wenn eine Information unterbleibt. Übernimmt die Abwicklungsbehörde die Koordinationsrolle, kann eine inländische Behörde die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde versagen. Entscheidet eine inländische Behörde nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde gesetzten Frist, gilt die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als erteilt. Sie kann nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden.

#### **Zu § 94 (Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger)**

Absatz 1 übernimmt § 48k Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Absatz 2 regelt den umgekehrten Fall, dass nicht der übernehmende Rechtsträger auf Leistungen des abgebenden Rechtsträger angewiesen ist, sondern umgekehrt der übertragende Rechtsträger auf solche des übernehmenden Rechtsträgers. Dieser war in § 48k Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung nicht enthalten.

#### **Zu § 95 (Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger)**

§ 95 übernimmt wesentliche Rechtsgedanken aus § 48l Absatz 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung. § 48l Absatz 2 letzter Satz des Kreditwesengesetzes wurde nicht übernommen. In einem Insolvenzverfahren hätten solche Rechte ebenfalls nicht bestanden.

#### **Zu § 96 (Maßnahmen bei dem übernehmenden Rechtsträger)**

§ 96 übernimmt wesentliche Rechtsgedanken aus § 48m des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

## **Zu § 97 (Vermarktungsprozess)**

Die Vorschrift setzt Artikel 39 der Richtlinie [BRRD] um.

Nach Absatz 1 muss die Abwicklungsbehörde, will sie im Rahmen einer Abwicklungsanordnung vom Instrument der Unternehmensveräußerung Gebrauch machen, rechtzeitig vor Erlass der Abwicklungsanordnung jedoch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 einen Vermarktungsprozess einleiten. Der Vermarktungsprozess bezieht sich auf die Gegenstände, die die Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt. Übertragungsgegenstände, die in einem Paket zusammengefasst werden (z.B. Wertpapierportfolien), können getrennt vermarktet werden. Der Zuschnitt solcher Pakete obliegt der Abwicklungsbehörde.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an einen Vermarktungsprozess. Er muss unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Aspekte offen und so transparent wie möglich sein. Nummer 2 enthält ein Diskriminierungsverbot. Nach Nummer 3 sind Interessenkonflikte auszuschließen. Nummer 4 betont die Eilbedürftigkeit bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Berücksichtigung der Abwicklungsziele. Da ein Zuwarten die Finanzmarktstabilität gefährdete, deren Bewahrung auch zu den Abwicklungszielen gehört, sollte daraus kein Zielkonflikt erwachsen. Nummer 5 zielt auf eine möglichst hohe Gegenleistung ab, wobei gleichzeitig die Abwicklungsziele und, wie die Formulierung "soweit möglich" verdeutlicht, andere Restriktionen (z.B. die Eilbedürftigkeit) zu beachten sind. Satz 2 stellt klar, dass unter Einhaltung des Diskriminierungsverbots auch eine Direktansprache potentieller Erwerber möglich ist. Satz 3 suspendiert die Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz im Einklang mit bekannten Vorschriften. Satz 4 stellt klar, dass Beihilferegelungen unberührt bleiben. Satz 5 hat keine direkte Entsprechung in der Richtlinie [BRRD], ergibt sich aber aus der Tatsache, dass Artikel 36 der Richtlinie [BRRD] auch eine vorläufige Bewertung zulässt.

Absatz 3 gibt der Abwicklungsbehörde Ermessen, von der Durchführung eines Vermarktungsprozesses abzusehen. Dabei ist Regelbeispiel 1 nicht stets erfüllt, wenn die Abwicklungsvoraussetzungen gegeben sind, da hier eine schwerwiegende Bedrohung für die Finanzstabilität erforderlich ist. Nummer 2. stellt auch den Vermarktungsprozess unter den Vorbehalt einer effektiven Gefahrenabwehr.

Absatz 4 stellt klar, dass die Anforderungen an den Vermarktungsprozess im vorliegenden Gesetz abschließend geregelt sind; insbesondere sind keine zusätzlichen vergaberechtlichen Regelungen einzuhalten (vgl. auch den Rechtsgedanken aus § 100a Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

## **Zu § 98 (Rückübertragungen)**

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] um.

In Absatz 1 wird – in Anlehnung an die Regelung in § 48j Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung – eine Befristung von vier Monaten vorgesehen. Dies erscheint geboten, um einen rechtssicheren Zustand herbeizuführen. Andernfalls steht zu befürchten, dass die Marktakzeptanz der Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen, stark gemindert ist, weil Vertragspartner Gefahr laufen, dass sich die Vermögenslage des übernehmenden Rechtsträgers permanent ändern kann. Einem (potentiellen) Geschäftspartner des übernehmenden Rechtsträgers wäre es z.B. nur schwer vermittelbar, warum er Sicherheiten seitens des übernehmenden Rechtsträgers akzeptieren kann, wenn er damit rechnen müsste, dass diese Sicherheit nach einer Rückübertragungsanordnung gar nicht mehr zum Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers gehörte.]

Absatz 3 stellt klar, dass die Rückübertragungsanordnung Regelungen zur Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit enthalten muss. Das Gesetz ist an dieser Stelle bewusst vage, weil die Umstände des Einzelfalls (z.B. Art der Gegenleistung (wenn die Gegenleistung z.B. in Schuldtiteln besteht, sind u.U. schon Zinszahlungen erfolgt)) entscheidend sein werden, so dass sich a priori wenig regeln lassen. In jedem Fall ist jedoch der Entreicherungsseinwand ausgeschlossen. Im Übrigen werden – vergleichbar der Regelung in § 48j Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung – die für die Abwicklungsanordnung geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 4 übernimmt den Rechtsgedanken aus § 48j Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

#### **Zu § 99 (Verfassung des Brückeninstituts)**

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 setzt Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] um und bestimmt, dass bestimmte Gründungsdokumente, die Berufung der Geschäftsleiter, die Verteilung der Verantwortlichkeiten und die zugehörigen Vergütungsregelungen sowie die Geschäftsorganisation der Einwilligung (§ 183 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Abwicklungsbehörde bedürfen. Dabei geht die Formulierung in Nummer 4 zwar über die entsprechende Vorschrift in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie [BRRD] hinaus, was aber aufgrund der Herstellung konsistenter Regelungen in Bezug auf das Kreditwesengesetz gerechtfertigt ist. Insbesondere sind auf diese Weise auf § 25a des Kreditwesengesetzes beruhende Regelungen wie z.B. die Mindestanforderungen an das Risikomanagement einbezogen.

Absatz 3 vereint mehrere in der Richtlinie [BRRD] enthaltene Regelungen an einer Stelle. Regelungen zur Dauer der Gesellschaft finden sich in Artikel 41 Absatz 2, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8 der Richtlinie [BRRD]. Generell bemüht sich die Umsetzung in Absatz 3 um eine angemessene Balance zwischen dem Ziel, den atypischen Zustand zu beenden, dass ein Brückeninstitut am Marktgeschehen teilnimmt, und der Vermeidung einer "Ausverkauf"-Situation. Letztere könnte dann entstehen, wenn die Lebensdauer eines Brückeninstituts ohne Verlängerungsoption absolut begrenzt wäre. Marktteilnehmer, die an einem Vermarktungsprozess nach Absatz 5 teilnehmen, erlangten dann eine umso stärkere Verhandlungsposition, je näher das Ende der Lebensdauer des Brückeninstituts rückt. Also Folge sieht Absatz 2 in Satz 1 eine Lebensdauer von zwei Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Übertragung sowie eine Verlängerungsoption nach Satz 6 vor. Innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist ist das Brückeninstitut zu liquidieren. Absatz 2 Satz 3 sieht die Möglichkeit der Durchführung eines Insolvenzverfahrens vor. Voraussetzung ist natürlich stets, dass ein Insolvenzverfahren überhaupt angezeigt ist, was nicht der Fall wäre, wenn dann Abwicklungsziele verfehlt würden oder Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt wären. Satz 4 zählt beispielhaft auf, welche Instrumente den Geschäftsleitern innerhalb der Lebensdauer des Brückeninstituts zur Verfügung stehen; bei entsprechenden Rechtsgeschäften ist die Einwilligung der Abwicklungsbehörde erforderlich. Satz 5 stellt klar, dass den Parteien bei Vornahmen der entsprechenden Rechtsgeschäfte alle rechtlich zulässigen Wege offen stehen. Satz 7 sieht eine Begründungspflicht bei Ausübung der Verlängerungsoption vor.

Absatz 4 setzt Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um und stellt Anforderungen an Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Brückeninstituts.

Absatz 5 bestimmt, dass bei einer Übertragung nach Absatz 3 Satz 4 ein Vermarktungsprozess durchzuführen ist, der bestimmten Anforderungen genügen muss. Die Regelung setzt Artikel 41 Absatz 4, erster und zweiter Unterabsatz der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 7 begrenzt die Haftung der Geschäftsleiter des Brückeninstituts. Ohne eine solche Regelung mag es, insbesondere in einer Krisensituation, schwer werden, geeignete Geschäftsleiter zu finden. Dies gilt umso mehr, als ein Brückeninstitut keinen planbaren Karriereweg bereithält, so dass die Suche nach Geschäftsleitern ohnehin schwierig sein wird. § 31 BGB wird für nicht anwendbar erklärt. Die Regelung übt das Wahlrecht aus Artikel 40 Absatz 12 der Richtlinie [BRRD] entsprechend aus.

#### **Zu § 100** (Vermögenslage des Brückeninstituts)

Absatz 1 stellt sicher, dass das Brückeninstitut durch eine Abwicklungsanordnung nicht selbst in Schieflage kommt. Die Regelung gilt sowohl für den Fall, dass ein Brückeninstitut (bislang) nur für eine Rettungsmaßnahme genutzt wird, als auch für den Fall, dass es im Rahmen von mehreren Rettungsmaßnahmen der übernehmende Rechtsträger ist. Die Regelung setzt Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 hat in der Richtlinie [BRRD] keine Entsprechung; eine entsprechende Klarstellung erscheint jedoch angebracht.

#### **Zu § 101** (Rück - und Weiterübertragungen)

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie [BRRD] um. Die der Abwicklungsbehörde durch Satz 1 eingeräumte Flexibilität und das zugehörige Ermessen werden allerdings durch die Regelung in Satz 2 begrenzt. Diese Regelungen haben in der Richtlinie [BRRD] keine direkte Entsprechung. Sie erschienen gleichwohl zur Sicherstellung der Abwicklungsziele geboten.

#### **Zu § 102** (Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 103** (Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft)

§ 103 führt das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ein. Dieses Instrument unterliegt mehreren Beschränkungen. Zum einen muss neben den Abwicklungsvoraussetzungen noch eine der Bedingungen in § 102 erfüllt sein. Zum anderen kann das Instrument nach § 62 Absatz 3 nur gemeinsam mit anderen Instrumenten eingesetzt werden.

Absatz 1 setzt Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 verweist zur Umsetzung von Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] auf § 99 Absatz 2.

Absatz 3 setzt Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] um. Die Vorschrift sieht vor, dass im Anschluss an eine Anwendung des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut eine rechtsgeschäftliche Übertragung von Gegenständen (als Anteile oder Übertragungsgegenstände) auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgen kann. Satz 2 stellt klar, dass ein Vermarktungsprozess entweder durchgeführt oder seinem Ergebnis Rechnung getragen werden muss. Die Richtlinie [BRRD] enthält eine solche Regelung nicht ausdrücklich.

Das Zusammenspiel zwischen Artikel 42 Absatz 8 und Artikel 41 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD] wird entsprechend der Umsetzung entschieden; ansonsten wäre es möglich gewesen, das Erfordernis der Durchführung eines Vermarktungsprozesses beim Brückeninstitut einfach dadurch zu umgehen, dass anschließend eine Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgt. Die Bezugnahme auf eine "wertende Betrachtung" macht deutlich, dass sich die Bedingungen nicht bis in die Einzelheiten gleichen müssen, sondern dass Vor- und Nachteile der Transaktionen zu beachten sind. Die Kombination des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut und mit dem der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann insbesondere erforderlich sein, weil die Vermögensverwaltungsgesellschaft besondere Expertise aufweist, oder weil ihre Beteiligung eine effizientere Verwertung verspricht. Insofern mögen mit einer Übertragung an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (sofern sie nicht bereits im Vermarktungsprozess beteiligt war) Vorteile verbunden sein, die ein anderer Teilnehmer nicht bieten kann.]

Absatz 4 setzt Artikel 42 Absatz 8 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 5 macht von dem Wahlrecht in Artikel 42 Absatz 13 der Richtlinie [BRRD] Gebrauch.

#### **Zu § 104** (Besondere Vorschriften für die Gegenleistung)

Die Vorschrift regelt die Gegenleistung für den Fall, dass die Abwicklungsbehörde das Instrument einsetzt, um alle oder einzelne Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse eines Brückeninstituts zu übertragen. Die Verwendung des Begriffs "soll" in Absatz 1 Nummer 2 macht deutlich, dass die Abwicklungsbehörde in begründeten Fällen von der Regelung (z.B. günstige oder ungünstige Marktentwicklung) abweichen kann. Die Gegenleistung ist nach Nummer 1 dem Brückeninstitut geschuldet, wodurch Artikel 42 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt wird.

#### **Zu § 105** (Rückübertragung)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 10 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 106** (Inhalt der Abwicklungsanordnung)

Absatz 1 stellt Anforderungen an den Mindestinhalt einer Abwicklungsanordnung und lehnt sich an § 48e des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung an.

Die Absatz 2 übernimmt die Rechtsgedanken aus § 48e Absatz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

#### **Zu § 107** (Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung)

In § 107 entscheidet sich der Gesetzentwurf für das Instrument der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und lässt eine öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu. Im Unterschied zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (vgl. die zugehörige Begründung des Gesetzentwurfs in Bundestagsdrucksache 16/12100, zu Artikel 3 § 2, S. 14) erscheint vorliegend die Rechtsverordnung nicht das geeignete Mittel. Zum einen handelt es sich bei der Anwendung eines Abwicklungsinstruments im Unterschied zu einer Maßnahme nach Artikel 3 § 2 des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes nicht um eine Enteignung. Zum anderen erscheint das Mittel der Rechtsverordnung für das Handeln der Abwicklungsbehörde, insbesondere das Verfahren in Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes ungeeignet.



Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung ist auch eine gesonderte Zuleitung an den Betriebsrat, wie sie § 48c Absatz 6 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung vorsah, obsolet. Satz 3 und Satz 4 dagegen übernehmen bekannte Rechtsgedanken aus § 48c Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 des Kreditwesengesetzes.

Die Regelung setzt keine spezifischen Vorgaben der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 108 (Mitteilungspflichten)**

§ 108 setzt Artikel 81 der Richtlinie [BRRD] um. Nach Absatz 1 hat im Falle einer Bestandsgefährdung oder drohenden Bestandsgefährdung im Sinne des § 55 Absatz 2 eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens die Geschäftsleitung des Instituts oder des übergeordneten Unternehmens der Gruppe sowie des bestandsgefährdeten gruppenangehörigen Unternehmens unverzüglich die Aufsicht und die Abwicklungsbehörde zu informieren.

Absatz 2 stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörde unverzüglich und vollumfänglich über alle Krisenpräventionsmaßnahmen und alle bankaufsichtlichen Maßnahmen unterrichtet, die sie gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vornimmt.

Nach Absatz 3 haben sich die zuständige Fachaufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde gegenseitig zu informieren, wenn eine Behörde zu der Einschätzung gelangt, dass eine Bestandsgefährdung im Sinne des § 55 Absatz 2 vorliegt. Sie informieren darüber hinaus die weiteren genannten Stellen.

Nach Absatz 4 kann von einer Information gegenüber einer Stelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 4 unterbleiben, wenn die Befürchtung besteht, dass die Erreichung der Abwicklungsziele gemäß § 59 bei einer Informationsweitergabe an eine Stelle gefährdet wäre.

#### **Zu § 109 (Entscheidung der Abwicklungsbehörde)**

§ 109 will sicherstellen, dass bei der Feststellung der Bestandsgefährdung keine vermeidbaren Verzögerungen auftreten.

#### **Zu § 110 (Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörden)**

Absatz 1 setzt Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] um.

Absatz 2 setzt Artikel 83 der Richtlinie [BRRD] um. Die Abwicklungsbehörde informiert die genannten Stellen über die Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme.

#### **Zu § 111 (Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen, Anfechtbarkeit)**

Nach Anwendung eines Abwicklungsinstruments sollte das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen grundsätzlich keine systemische Bedeutung mehr haben und ein Insolvenzverfahren durchlaufen können. In einem solchen Insolvenzverfahren ist jedoch sicherzustellen, dass die Rechtswirkungen der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen nicht in Frage gestellt werden und eine Anfechtung ausgeschlossen ist. Diesen Zweck verfolgt § 111; die Regelung übernimmt den Rechtsgedanken aus § 48h Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung und setzt Artikel 37 Absatz 8 der Richtlinie [BRRD] um.

## **Zu § 112 (Gebühren, Auslagen)**

Absatz 1 ermächtigt die Abwicklungsbehörde, Gebühren und Auslagen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Nach Satz 2 gelten Ansprüche der Abwicklungsbehörde als Masseverbindlichkeiten. Absatz 2 sieht alternative Befriedigungsmöglichkeiten vor. Dabei setzt § 112 Artikel 37 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] um.

## **Zu § 113 (Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder und ehemalige Organmitglieder)**

§ 113 übernimmt den Rechtsgedanken aus § 48I Absatz 5 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung und trägt zudem Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie [BRRD] Rechnung.

## **Zu § 114 (Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung)**

§ 114 setzt Artikel 68 der Richtlinie [BRRD] um. Bestimmte vertragliche Vereinbarungen, die es einem Vertragspartner ermöglichen würden, Rechte auszuüben, die für das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen derart nachteilig sind, dass die Abwicklungsziele gefährdet würden, werden suspendiert. Dies ist vor allem bei Beendigungsrechten der Fall. Insbesondere könnten mittels Derivaten vorgenommene Absicherungen beendet werden, was zu hohen offenen Positionen führen und eine Krise verschärfen würde. Dies betrifft auch Verträge, die auf standardisierten Vereinbarungen fußen, wie z. B. auf ISDA Master Agreements.

## **Zu § 115 (Inanspruchnahme von Entschädigungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung)**

§ 115 dient der Umsetzung von Artikel 109 der Richtlinie [BRRD]. Hintergrund ist der Grundsatz, dass Einlagen, die durch eine Entschädigungseinrichtung abgesichert sind, beim Abwicklungsprozess keine Verluste erleiden sollen. So sind gedeckte Einlagen insbesondere vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Um eine unangemessene Benachteiligung der anderen Gläubigern zu vermeiden, die von einer Abwicklungsmaßnahme betroffen sind und aufgrund der Ausnahme zu Gunsten der gedeckten Einlagen einen entsprechend höheren Beitrag leisten müssten, soll die Entschädigungseinrichtung den fehlenden Beitrag ausgleichen, der durch die gedeckten Einlagen erbracht werden würde, wenn sie im Rahmen der betreffenden Abwicklungsmaßnahme herangezogen würden. Die Entschädigungseinrichtung steht hierbei nicht schlechter, als sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens stehen würde.

Absatz 8 beschränkt die Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung auf 50 % des Zielvolumens. Von der in Artikel 109 Absatz 5 der Richtlinie [BRRD] eingeräumten Möglichkeit, eine höhere Inanspruchnahme vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

## **Zu § 116 (Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung)**

Die Vorschriften des § 116 setzen Artikel 74 der Richtlinie [BRRD] um und sollen sicher stellen, dass nach der Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme eine Bewertung durch einen sachverständigen Prüfer vorgenommen wird, die im Ergebnis eine Aussage darüber treffen soll, ob Anteilshaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut/Unternehmen das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre.

Hierdurch soll ermittelt werden, ob die von der/den Abwicklungsmaßnahme/n betroffenen Anteilshaber und Gläubiger keine größeren Verluste zu tragen haben, als sie zu tragen hätten, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut /Unternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Abwicklungsbehörde gemäß § 109 dieses Gesetzes das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre.

Die Bewertung nach § 116 erfolgt inhaltlich getrennt von der Bewertung nach § 61. Hintergrund für die Separierung der Bewertung gemäß § 61 und § 116 sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Bewertung. Dies schließt nicht aus, dass die Bewertungen gemäß § 61 und § 116 vom selben unabhängigen, sachverständigen Prüfer, auch zeitgleich, durchgeführt werden.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist bei der Bewertung nach § 116 eine Szenariobetrachtung, im Rahmen derer verschiedene Ereignisse zu berücksichtigen sind, vorzunehmen. Der Betrachtung liegen die Annahmen für die Bewertung, die im Rahmen des § 116 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 festgelegt sind, genauso wie in den zu treffenden Feststellungen, die im Rahmen § 116 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 festgelegt sind, zugrunde. Die Methode für die Durchführung der Bewertung wird durch die technischen Regulierungsstandards der EBA nach deren Erlass durch die Europäische Kommission oder - in der Zwischenzeit bis zum Erlass dieser Standards - durch eine auf Grundlage des § 116 Absatz 4 erlassene Rechtsverordnung geregelt.

#### **Zu § 117 (Schutzbestimmungen für Anteilshaber und Gläubiger)**

Die Vorschrift setzt Artikel 75 der Richtlinie [BRRD] um. Die Entschädigungszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 8a Restrukturierungsfondsgesetz.

#### **Zu § 126 (Rechtsschutz)**

§ 126 setzt Artikel 85 der Richtlinie [BRRD] um. Angesichts der Ausnahmesituation in der Abwicklungsmaßnahmen erfolgen und der Gefahren für die Finanzstabilität bedarf es eines effektiven Abwicklungsverfahrens, mit dem das notwendige Vertrauen aller Marktteilnehmer und Einleger in die Finanzstabilität erhalten werden kann. Um dies zu erreichen, muss ein besonderes Vertrauen in die Bestandskraft der Abwicklungsmaßnahmen erzeugt werden. Dies wird im Bereich des Rechtsschutzes durch die sofortige Vollziehbarkeit der Abwicklungsmaßnahmen und eine Verkürzung des Instanzenzuges erreicht. Demnach hat eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

Nach Absatz 2 kann eine Abwicklungsmaßnahme von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen, dem Brückeninstitut oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Obergericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Nebenbestimmungen zu einer Abwicklungsmaßnahme sind nicht isoliert anfechtbar.

Absatz 3 enthält einen Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit in Bezug auf die im Vertrauen auf die Bestandskraft einer Abwicklungsmaßnahme getätigten Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verfügungen und Registereintragungen geschaffen. Absatz 4 enthält einen damit einhergehenden Ausgleichsanspruch.

#### **Zu § 127 (Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen)**

§ 127 setzt Artikel 86 der Richtlinie [BRRD] um. Nach dieser Vorschrift werden gerichtliche Verfahren in Zivilsachen solange unterbrochen, bis die Abwicklungsbehörde gemäß § 110 Abs. 5 die Beendigung des Abwicklungsverfahrens öffentlich bekanntgibt.

**Zu § 128** (Anerkennung von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten)

§ 128 setzt die Regelungen des Artikels 66 der Richtlinie [BRRD] um. Danach wirken Maßnahmen von Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten in Deutschland wie Maßnahmen der nationalen Abwicklungsbehörde.

**Zu § 130** (Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen eine Behörde oder mehrere Behörden eines Staates oder mehrerer Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt sind)

Die Vorschrift setzt Artikel 87 der Richtlinie [BRRD] um, in dem die Grundsätze statuiert werden, die die Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beachten haben. Diese Grundsätze gelten dem Wortlaut von Artikel 87 der Richtlinie [BRRD] für alle Maßnahmen nach der Richtlinie und daher auch für die im Rahmen der Richtlinie vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

**Zu § 131** (Abwicklungskollegien)

Die Vorschrift setzt Artikel 88 der Richtlinie [BRRD] um. Absatz 1 definiert, in welchen Fällen die Abwicklungsbehörde Gruppenabwicklungsbehörde und damit nach Absatz 2 grundsätzlich zur Errichtung von Abwicklungskollegien verpflichtet ist. Eine Ausnahme besteht nach Absatz 8 nur in den Fällen, in denen bereits vergleichbare Gruppen und Kollegien bestehen.

Absatz 2 regelt ferner die Zwecke, denen die Abwicklungskollegien dienen. Absätze 3 bis 5 regeln die Mitgliedschaft bzw. die Teilnahme als Beobachter in diesen Gremien. In Absatz 7 ist festgelegt, dass die Abwicklungsbehörde den Vorsitz im Abwicklungsgremium führt. Des Weiteren enthält Absatz 7 Regelungen zu den Aufgaben der Abwicklungsbehörde und zur Arbeitsweise in den Abwicklungskollegien.

**Zu § 132** (Europäische Abwicklungskollegien)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung europäischer Abwicklungskollegien und setzt Artikel 89 der Richtlinie [BRRD] um. Dabei handelt es sich um Abwicklungskollegien, die im Falle von Gruppen, deren Mutterunternehmen außerhalb der EU ansässig ist, für die in der EU ansässigen Tochterinstitute der Gruppe errichtet werden. Diese europäischen Abwicklungskollegien erfüllen für die in der EU ansässigen Tochterinstitute, die im Falle des § 131 (Mutterunternehmen ist in der EU ansässig) für die gesamte Gruppe vom Abwicklungskollegium wahrgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums besteht nach Absatz 4 nur in den Fällen, in denen bereits vergleichbare Gruppen und Kollegien bestehen.

**Zu § 133** (Informationsaustausch mit Behörden und Ministerien anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Vorschrift setzt Artikel 90 der Richtlinie [BRRD] um und regelt den Informationsaustausch der Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums untereinander.

Dieser Austausch ist nicht auf die Abwicklungskollegien beschränkt, sondern kann auch außerhalb der Kollegien stattfinden. Die Abwicklungsbehörden von Drittstaaten erhalten die Möglichkeit, der Weitergabe von Informationen durch die Abwicklungsbehörde an andere Behörden zu widersprechen; diese Möglichkeit steht den Behörden von Mitgliedstaaten nicht zu, da sie zum Informationsaustausch untereinander verpflichtet sind. Darüber hinaus regelt § 133 den Austausch mit zuständigen Ministerien anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

**Zu § 134** (Gruppenabwicklung im Falle eines Tochterunternehmens, das nicht EU-Mutterunternehmen ist)

§ 134 setzt Artikel 91 der Richtlinie [BRRD] um und regelt das gemeinsame Vorgehen im Falle einer Gruppenabwicklung, wenn ein Tochterunternehmen, das nicht EU-Mutterunternehmen ist, die Bedingungen des § 55 oder die Voraussetzungen nach § 56 erfüllt. Nach Absatz 1 ergeben sich Mitteilungspflichten der Abwicklungsbehörde, wenn sie einen solchen Fall feststellt oder nach § 108 Absatz 3 von entsprechenden Umständen Kenntnis erlangt. Die Abwicklungsbehörde hat unter anderem darüber zu informieren, welche Abwicklungs- oder Insolvenzmaßnahmen sie für zweckmäßig erachtet. Als Abwicklungsmaßnahmen kommen die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse im Sinne dieses Gesetzes in Betracht. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzmaßnahme nur dann zur Verfügung steht, wenn die Voraussetzungen des § 46b des Kreditwesengesetzes gleichzeitig erfüllt sind.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist. Die Abwicklungsbehörde kann ein seitens der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagenes Gruppenabwicklungskonzept ablehnen. Eine gemeinsame Entscheidung aller betreffenden Abwicklungsbehörden über ein Gruppenabwicklungskonzept ist als endgültig anzuerkennen und von den jeweiligen Behörden in den betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden. Gleiches gilt auch mit Bezug auf eine abweichende Entscheidung der Abwicklungsbehörde nach Absatz 2 Satz 2.

Die Absätze 3 bis 8 betreffen die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist. Zum einen kann die Abwicklungsbehörde in dieser Funktion eine Mitteilung einer anderen Abwicklungsbehörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums erhalten haben. Zum anderen kann sie selbst die für die in Schwierigkeiten geratene Tochter zuständige Abwicklungsbehörde sein. Absatz 3 regelt, welche Bewertungen die Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern im Abwicklungskollegium durchzuführen hat. Nach Absatz 4 hat sie eine Mitteilungspflicht gegenüber der anderen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraums, die ihr Abwicklungs- und Insolvenzmaßnahmen angezeigt hat, so dass diese möglichst zügig die angezeigten Maßnahmen ergreifen kann. Absatz 5 verpflichtet die Abwicklungsbehörde die übrigen Mitglieder des Abwicklungskollegiums anzuhören und ihre angedachten Maßnahmen im Rahmen einer Bewertung zu überdenken. In Fällen des Absatzes 6 hat die Abwicklungsbehörde ein Gruppenabwicklungskonzept zu unterbreiten. Diesbezüglich gilt eine 24-Stunden Frist, die verlängert werden kann. In den Fällen, in denen die Abwicklungsbehörde gleichzeitig die für die Tochter und die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, sieht Absatz 6 Satz 3 vor, dass das Gruppenabwicklungskonzept in einem angemessenen Zeitraum vorzulegen ist. In ihrer Doppelrolle könnte sie sich die Frist auf unbestimmte Zeit verlängern.

Jedoch besteht ein sachliches Interesse von allen Seiten, möglichst in einem angemessenen Zeitraum Sicherheit über das weitere Vorgehen zu erlangen. Absatz 7 regelt die Inhalte des Gruppenabwicklungskonzepts. Absatz 8 sieht vor, dass das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung ist. Eine solche gemeinsame Entscheidung ist als endgültig anzuerkennen und von den jeweiligen Behörden in den betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden.

Absatz 9 betrifft die Fälle, in denen ein Gruppenabwicklungskonzept nicht zustande kommt und die Abwicklungsbehörde unabhängig davon Abwicklungsmaßnahmen trifft. Ziel der Pflicht zur engen Zusammenarbeit ist es, auch in diesen Fällen eine möglichst koordinierte Vorgehensweise zu erreichen. Nach Absatz 10 hat die Abwicklungsbehörde bei allen in § 134 vorgesehenen Maßnahmen die Eilbedürftigkeit von Abwicklungs- und Insolvenzmaßnahmen zu berücksichtigen.

#### **Zu § 135** (Gruppenabwicklung im Falle eines EU-Mutterunternehmens)

§ 135 setzt Artikel 92 der Richtlinie [BRRD] um, der sich mit der Gruppenabwicklung eines EU-Mutterunternehmens befasst. Absatz 1 Satz 1 legt Informationspflichten der Abwicklungsbehörde fest. Satz 2 des Absatzes 1 listet Umstände auf, bei denen ein Gruppenabwicklungskonzept in Betracht kommen kann. Absatz 2 regelt die Fälle ohne Gruppenabwicklungskonzept. Der Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde ein Gruppenabwicklungskonzept vorlegt. Die gemeinsame Entscheidung aller betreffenden Abwicklungsbehörden über ein Gruppenabwicklungskonzept ist als endgültig anzuerkennen und von den jeweiligen Behörden in den betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden. Absatz 4 enthält Regelungen für den Fall, dass ein Gruppenabwicklungskonzept nicht vorgelegt wird.

#### **Zu § 136** (Vereinbarungen mit Drittstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 93 der Richtlinie [BRRD] um.

Die Zusammenarbeit wird zudem erleichtert, wenn sich die Abwicklungsregelungen von Drittstaaten auf gemeinsame Prinzipien und Ansätze stützen, die vom Rat für Finanzstabilität und der G20 derzeit entwickelt werden. Die Ausarbeitung von Vereinbarungen zwischen den für den Ausfall weltweit tätiger Gruppen zuständigen nationalen Behörden soll dabei als ein Mittel zur Gewährleistung einer erfolgreichen Planung, Entscheidungsfindung und Koordinierung im Zusammenhang mit internationalen Gruppen helfen.

Absatz 1 beschreibt für welche Sachverhaltskonstellationen Vereinbarungen zu schließen sind.

Absatz 2 regelt, dass diese Vereinbarungen keine institutsspezifischen Informationen zu enthalten haben.

Inhaltlich haben die Vereinbarungen den Anforderungen des § 137 Absatz 3 und 4 zu genügen.

Absatz 4 regelt, dass die Vereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes solange gelten, bis eine Übereinkunft gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] mit dem betreffenden Drittland in Kraft tritt.

#### **Zu § 137** (Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden)

Für die Zeit, in der noch keine Übereinkunft über die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden geschlossen wurden, regelt § 137 dieses Gesetzes die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden unter Berücksichtigung der entsprechenden Anwendungsfälle (Absatz 2) und welche Inhalte in den in diesem Zeitraum zu schließenden Vereinbarungen zu regeln sind (Absatz 3 und 4).

Die Zusammenarbeit sollte in Bezug auf Tochterunternehmen von in Deutschland und der Union oder in Drittstaaten niedergelassenen Gruppen und in Bezug auf Zweigstellen von Unions- oder Drittstaatsinstituten stattfinden. Tochterunternehmen von in Drittstaaten niedergelassenen Gruppen sind in Deutschland niedergelassene Unternehmen und unterliegen daher in vollem Umfang der Anwendbarkeit dieses Gesetzes, einschließlich der hierin vorgesehenen Abwicklungsinstrumente. Die Vereinbarungen sind rechtlich nicht bindend.

Absatz 5 begründet eine Auskunftspflicht der Abwicklungsbehörde gegenüber der Europäischen Bankenaufsicht in Bezug auf geschlossene nicht bindende Vereinbarungen.

§ 137 setzt die Vorschrift des Artikel 97 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 138** (Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren)

Drittstaatsabwicklungsverfahren sollten unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Umständen anerkannt und durchgesetzt werden. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Anerkenntnis und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren in Betracht kommen, sind in § 138 des Gesetzes geregelt und setzen die Vorschrift des Artikel 94 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 139** (Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren)

Gründe für die Ablehnung eines Anerkenntnisses und einer Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren sind in § 139 dieses Gesetzes geregelt. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen und nach Maßgabe der in diesem Gesetz spezifizierten Umstände sollten die in diesem Zusammenhang tätigen, national zuständigen Behörden in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde das Recht haben, nach Konsultation der Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten die Anerkennung der Abwicklungsverfahren eines Drittstaats in Bezug auf im Inland belegene Tochtergesellschaften oder Zweigstellen von Drittstaatsinstituten in Deutschland abzulehnen.

§ 139 dieses Gesetzes setzt die die Vorschrift des Artikel 95 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 140** (Abwicklung von inländischen Zweigstellen von Drittstaatsinstituten)

Die Abwicklungsbehörde müssen weiterhin das Recht haben, in Bezug auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in Drittstaaten tätig zu werden, wenn die Anerkennung der Abwicklungsverfahren des Drittstaats und ihre Anwendung auf eine Zweigstelle die Finanzmarktstabilität in Deutschland oder der Union gefährden würde oder Einleger aus Deutschland oder der Union keine Gleichbehandlung mit Drittstaatseinlegern genießen würden.

Dies ist in § 140 dieses Gesetzes geregelt und setzt die Vorschrift des Artikel 96 der Richtlinie [BRRD] um.

#### **Zu § 141** (Bußgeldvorschriften)

§ 141 setzt insbesondere die Anforderungen der Artikel 110, 111 und 114 der Richtlinie [BRRD] um. Die Bußgeldtatbestände flankieren wichtige Aspekte der Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie der Abwicklungsmaßnahmen. Hierdurch wird der erforderliche Umsetzungsdruck bei den Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen erhöht und somit die Effektivität der Gefahrenabwehr gestärkt.

Die Bußgeldtatbestände des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 Buchstabe a und 8 finden ihre Grundlage in Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie [BRRD].

Absatz 1 Nummer 1 sieht ein Bußgeld vor, wenn ein Institut der Anforderung zur Erstellung eines Sanierungsplans nicht nachkommt. Ein solcher Zustand gefährdet eine wirksame Sanierungsplanung, die in der Lage ist, einer möglichen wirtschaftlichen Schieflage bei dem Institut oder der Gruppe frühzeitig und mit bereits durchdachten Handlungsoptionen zu begegnen. Dabei ist nicht nur ein fehlender Sanierungsplan zu sanktionieren.

Auch ein veralteter Sanierungsplan beeinträchtigt die Wirksamkeit der Sanierungsplanung und kann überholte und damit unpassende Handlungsoptionen ausweisen, die sogar krisenverschärfend wirken können. Absatz 1 Nummer 2 und 3 sanktionieren daher die Pflicht zur Aktualisierung des Sanierungsplans.

Absatz 1 Nummer 4 eröffnet einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Anzeige über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Die Bußgeldtatbestände des Absatzes 1 Nummer 5 sind bei Verstößen gegen Informations- und Meldepflichten auf Ebene des Instituts oder der Gruppe im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwicklungsplanes einschlägig. Für eine wirksame Abwicklungsplanung und eine spätere Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme ist es unerlässlich, eine qualitativ hochwertige Informationsbasis bei der Abwicklungsbehörde sicherzustellen, auf deren Grundlage sie Entscheidungen von besonderer Tragweite für die Finanzstabilität treffen kann. Aus gleichem Grunde ist gemäß Absatz 1 Nummer 6 und 7 auch ein Verstoß gegen Informations- und Meldepflichten Dritter im Rahmen der Vernetzungsanalyse gemäß § 35 mit einem Bußgeld bewährt.

Absatz 1 Nummer 8 schließlich sieht ein Bußgeld für den Fall vor, dass entgegen § 108 Absatz 1 die Anzeige eines Ausfalls oder der Gefahr eines Ausfalls eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Angesichts der Bedeutung der mit einem Bußgeld bewährten Tatbestände für eine wirksame Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie für die rechtzeitige Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen fordert Artikel 110 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie [BRRD], dass eine Sanktionierung „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein muss. Da von den Anforderungen vor allem größere potenziell systemgefährdende Institute und Gruppen betroffen sind, muss ein Bußgeld auch der Höhe nach spürbar sein können. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 Nummer 1 für die Tatbestände in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 Buchstabe a und 8 ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro vor. Dadurch wird der Vorgabe von Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie [BRRD] entsprochen, die die maximale Höhe von Bußgeldern gegenüber natürlichen Personen auf 5 Millionen Euro begrenzt. Wegen ihrer geringeren Bedeutung für eine wirksame Sanierungs- und Abwicklungsplanung und der Wahrung der Finanzstabilität ist für den Bußgeldtatbestand in Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b bis 6 und 10 ein Bußgeld in Höhe von bis zu einer Million Euro und für die Bußgeldtatbestände in Absatz 1 Nummer 6 und 7 ein Bußgeld in Höhe von bis zu zweihunderttausend Euro vorgesehen.

Gemäß des in Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Höchstmaß der Geldbuße gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen zehnmal so hoch.



Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 111 Absatz 2 Buchstaben d und f der Richtlinie [*BRRD*] um.

#### **Zu § 142 (Zuständige Verwaltungsbehörde)**

§ 142 bestimmt die Abwicklungsbehörde zur zuständigen Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Bußgeldtatbestände nach diesem Gesetz.

#### **Zu § 143 (Bekanntmachung von Maßnahmen)**

§ 143 vollzieht die Anforderungen der Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a und 112 der Richtlinie [*BRRD*] an eine öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen nach.

Nach Absatz 1 soll die Abwicklungsbehörde danach jede gegen ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

Wenn es das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder unverhältnismäßig wäre oder wenn es die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde, oder den beteiligten Instituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zugefügt würde, kann gemäß Absatz 3 die Bekanntmachung durch die Abwicklungsbehörde auch in anonymisierter Form erfolgen.

Wenn durch eine Bekanntmachung einer bestandskräftig gewordenen Maßnahme oder einer unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidung nach § 141 Absatz 1 die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten erheblich gefährdet oder durch eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zugefügt würde, darf gemäß Absatz 2 eine solche Bekanntmachung nicht erfolgen. Dies ist notwendig, weil insbesondere der Schutz der Finanzstabilität aber auch der Schutz der grundlegenden wirtschaftlichen Existenz höher zu gewichten ist als das Informationsinteresse der Allgemeinheit, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und anderer Aufsichts- und Abwicklungsbehörden.

Gemäß Absatz 4 bleiben die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Abwicklungsbehörde veröffentlicht, wie dies auch Artikel 112 Absatz 3 der Richtlinie [*BRRD*] vorsieht.

Absatz 5 schreibt vor, dass die Abwicklungsbehörde die Aufsichtsbehörde und das Bundesministerium der Finanzen über alle bestandskräftig gewordene Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen zu informieren hat.

Nach Absatz 6 und in Umsetzung des Artikels 113 der Richtlinie [*BRRD*] unterrichtet die Abwicklungsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über alle bestandskräftig gewordene Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen.

Dies gilt in Abwägung der widerstreitenden schutzwürdigen Interessen aber nicht für bestandskräftig gewordene Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen die gemäß Absatz 3 nicht bekanntgemacht werden dürfen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ist befugt, die übermittelten bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen zentral in einer Datenbank zu verwalten und zum Zwecke des Informationsaustausches anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden eines Mitgliedsstaats zugänglich zu machen.

#### **Zu § 144 (Beteiligung der Abwicklungsbehörde und Mitteilung in Strafsachen)**

§ 144 sieht in Anlehnung an § 60a des Kreditwesengesetzes Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vor.

#### **Zu § 145 (Gebühren und Umlage)**

Absatz 1 macht deutlich, dass die Abwicklungsbehörde sich vorrangig über Gebühren finanzieren soll. Wo eine Gebührenfinanzierung, insbesondere wegen fehlender Zuweisbarkeit einer Tätigkeit zu einem bestimmten Institut ausscheidet, ist eine Finanzierung über eine Umlage vorgesehen.

Die nähere Ausgestaltung der Umlage und der Gebühren ist davon abhängig, wer zuständige Abwicklungsbehörde ist.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

##### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 werden der Europäischen Zentralbank (EZB) die Aufgaben hinsichtlich der Beurteilung der Eignungsanforderungen der für die Geschäftsführung von CRR-Kreditinstituten berufenen Personen übertragen. Insoweit wird durch die Änderung in Absatz 2 die Regelung dahingehend angepasst, dass die Befugnis in Satz 2 auch der EZB zusteht, soweit sie zuständig ist.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Der neue Absatz 5 enthält die Begriffsbestimmung für den mit diesem Gesetz neu im KWG eingeführten Begriff der Aufsichtsbehörde. Durch Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird der EZB die Wahrnehmung der in den Buchstaben a bis i dieser Regelung beschriebenen Aufgaben gegenüber CRR-Kreditinstituten übertragen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wendet die EZB im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben auch nationales Recht an. Insoweit ist sie gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die zuständige Behörde nach nationalem Recht. Da bei vielen Regelungen des KWG je nach Sachlage entweder die EZB oder die Bundesanstalt adressiert sein kann, wird an verschiedenen Stellen des KWG das Wort „Bundesanstalt“ durch den neutralen Begriff „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. Der neue Absatz 5 dient insoweit der Klarstellung, wer in den einzelnen Fällen als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des KWG anzusehen ist.

### **Zu Nummer 3 (§ 2a)**

§ 2a KWG regelt zum einen das Verfahren für die Befreiungsmöglichkeiten nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und räumt der Aufsicht zum anderen die Möglichkeit ein, gruppenangehörige Institute auf Einzelbasis darüber hinaus auch von bestimmten Anforderungen des § 25a KWG freizustellen. Beide Befreiungsmöglichkeiten betreffen Aufgabenbereiche die der EZB in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d bzw. e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragen worden sind. Insoweit wird eine Anpassung der Norm vorgenommen, damit diese auch von der EZB ausgeübt werden kann.

### **Zu Nummer 4 (§ 2c)**

#### **Zu Buchstabe a**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hat die EZB bei CRR-Kreditinstituten die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurteilung von Erwerbsanzeigen qualifizierter Beteiligungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Gleichzeitig soll die Anzeige gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 weiterhin gegenüber der Bundesanstalt erfolgen, die auch die erste Beurteilung dieser Anzeigen vorzunehmen hat. Das entsprechende Verfahren ist im § 2c KWG geregelt. Insoweit wird durch die Änderung in Absatz 1a klargestellt, dass die Bundesanstalt nach ihrer Beurteilung die Entscheidung über den beabsichtigten Erwerb der EZB vorlegt, soweit CRR-Kreditinstitute betroffen sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Die weiteren Änderungen des § 2c KWG ergeben sich ebenfalls aus der ausschließlichen Zuständigkeit der EZB für die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an CRR-Kreditinstituten.

### **Zu Nummer 5 (§ 6)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Norm regelt den Rechtsrahmen innerhalb dessen die Bundesanstalt die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und die Verordnung (EZB) Nr. \_\_\_\_/\_\_\_\_ [FrameworkR] sind hier aufzunehmen, da diese diesen Rechtsrahmen unmittelbar betreffen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3, die auf die EU-Verordnungen verweist, verdeutlicht die Zuständigkeitsabgrenzung zur EZB.

### **Zu Nummer 6 (§ 10)**

### **Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB bei CRR-Kreditinstituten für die Gewährleistung der Eigenmittelanforderungen zuständig. Insoweit ist die Möglichkeit der Bundesanstalt nach Absatz 4 die Angemessenheit der Eigenmittel bei Instituten nach von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abweichenden Maßstäben zu beurteilen, dahingehend einzuschränken, dass dies nur in den Fällen gilt, in denen sie Aufsichtsbehörde ist. Eine Übertragung dieser, nicht auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhenden Kompetenz auf die EZB widerspräche der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. Das Weisungsrecht der EZB nach Artikel 9 Absatz 1, 3. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bleibt jedoch unberührt.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 6)**

Die Änderung in Absatz 6 stellt klar, dass die EZB, soweit sie Aufsichtsbehörde ist, Institute auch anweisen kann, den Meldepflichten des Absatzes 6 gegenüber der Bundesanstalt nachzukommen.

### **Zu Buchstabe c**

Die weiteren Änderungen des § 10 ermöglichen ebenfalls eine Anwendbarkeit der Norm in den Fällen, in denen die Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bei der EZB liegt.

### **Zu Nummer 7 (§ 11)**

Die EZB ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 für die Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen bezüglich der Liquidität bei CRR-Kreditinstituten zuständig. Die Änderung ermöglicht es, die EZB in der Übergangszeit bis zur Anwendbarkeit der Liquiditätsanforderungen nach der CRR in die nationalen Regelungen, einschließlich ggf. der Liquiditätsverordnung, einzubeziehen.

### **Zu Nummer 8 (§ 13)**

Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Vorschriften zur Beschränkung von Großkrediten liegt für CRR-Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bei der EZB. Die Änderungen in Absatz 2 stellt sicher, dass entsprechende Meldungen von Instituten auch in den Fällen, in denen diese gegenüber der EZB abzugeben sind, zusätzlich gegenüber der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt zu erfolgen haben, da diese Meldungen für die Wahrnehmung der der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank übertragenen Aufgaben weiterhin erforderlich sind.

### **Zu Nummer 9 (§ 13c)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 liegt die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Einhaltungen der Vorschriften im Bezug auf Eigenmittelanforderungen und Großkreditbeschränkungen für CRR-Kreditinstitute bei der EZB. Insoweit stellt die Änderung sicher, dass § 13c KWG auch in den Fällen anwendbar ist, in denen die EZB zuständig ist.

### **Zu Nummern 10 und 11 (§§ 24, 24a)**

Gemäß Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EZB Nr. \_\_\_\_/\_\_\_ [FrameworkR] haben bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 alle Ersuchen, Anzeigen und Anträge direkt gegenüber der EZB abzugeben. Die Änderungen in den §§ 24, 24a KWG stellen zum einen sicher, dass die in der Norm vorgesehenen Anzeigen direkt an die EZB abzugeben sind, soweit diese Aufsichtsbehörde ist. Zum anderen gewährleisten die Änderungen, dass die entsprechenden Anzeigen ergänzend auch gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank abzugeben sind, da diese Anzeigen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank ebenfalls erforderlich sind.

#### **Zu Nummer 12 (§ 25c)**

Die Änderung stellt sicher, dass die Möglichkeit, aufsichtlich ein weiteres Mandat zu genehmigen auch von der EZB ausgeübt werden kann.

#### **Zu Nummer 14 (§ 32)**

##### **Zu Buchstabe a**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 überträgt der EZB die Zuständigkeit für die Zulassung aller CRR-Kreditinstitute. Die Zuständigkeit der EZB beschränkt sich auf die Zulassung zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KWG). Für alle anderen Institute und alle sonstigen Erlaubnistatbestände in § 1 Absatz 1 und Absatz 1a KWG oder in Spezialgesetzen verbleibt diese Zuständigkeit bei der Bundesanstalt. Dementsprechend wird durch die Änderungen die Anwendbarkeit des § 32 KWG in beiden Fällen sichergestellt.

##### **Zu Buchstabe b**

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hat die Bundesanstalt in den Fällen, in denen die Erlaubnis durch die EZB zu erteilen ist, dieser einen Beschlussentwurf für die Erteilung einer Bankerlaubnis zu übermitteln, sofern die Erlaubnis aus ihrer Sicht erteilt werden kann und diesen Entwurf auch dem Antragsteller mitzuteilen. Der neue Absatz 7 stellt klar, dass die den Erlaubnisantrag betreffenden Absätze des § 32 KWG auch auf diese Beschlussentwürfe der Bundesanstalt anwendbar sind. Er regelt darüber hinaus die Pflichten der Bundesanstalt nach Erlaubniserteilung durch die EZB.

#### **Zu Nummer 15 (§ 33a)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB für die Zulassung von CRR-Kreditinstituten zuständig. Insoweit muss ihr auch die Möglichkeit zur Aussetzung des Erlaubnisanspruchs bzw. zur Beschränkung der Erlaubnis aus den in § 33a KWG vorgesehenen Gründen bei CRR-Kreditinstituten zustehen. Die Änderungen stellen dies sicher.

#### **Zu Nummer 16 (§ 33b)**

§ 33b KWG sieht in bestimmten Fällen vor Erteilung der Erlaubnis die Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Hiervon ist auch die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts betroffen. Die Regelung ist daher für die EZB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu öffnen.

### **Zu Nummer 17 (§ 34)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB für die Zulassung von CRR-Kreditinstituten zuständig. Dementsprechend muss ihr auch die Möglichkeit zustehen, die Fortführung der Geschäfte bei CRR-Kreditinstituten aus den in § 34 KWG vorgesehenen Gründen zu untersagen. Die Änderung stellt dies sicher.

### **Zu Nummer 18 (§ 35)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB für den Entzug der Zulassung von CRR-Kreditinstituten zuständig. § 35 Absatz 1 Satz 2 KWG sieht ein automatisches Erlöschen für den Fall des Ausschlusses aus der Entschädigungseinrichtung vor. Da das einschlägige Unionsrecht ein solches automatisches Erlöschen nicht vorsieht und auch Artikel 79 der Verordnung (EZB) Nr. \_\_\_\_/\_\_\_ [FrameworkR] ein automatisches Erlöschen nur für die Fälle des Nichtgebrauchs der Erlaubnis vorsieht, ist zu regeln, welche Auswirkungen des Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung auf Zulassungen hat, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Dem Willen des Gesetzgebers folgend, dass in einem solchen Fall die Erlaubnis zwingend nicht weiter bestehen soll, ist die Bundesanstalt verpflichtet, der EZB einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hinsichtlich des Entzugs der betreffenden Zulassung vorzulegen.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2b)**

Die Erlaubnisaufhebungsgründe in den Absätzen 2 und 2a sind Ermessenstatbestände, d.h. die Bundesanstalt muss auch bei ihrem Vorliegen nicht zwingend die Erlaubnis aufheben. Der neu eingefügte Absatz 2b regelt, dass die Bundesanstalt, sofern sie künftig die Aufhebung einer in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Zulassung als erforderlich ansieht, dieser entsprechenden einen Beschlussentwurf nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorlegen. Die Befugnis der EZB, von sich aus gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 den Entzug der Zulassung einzuleiten, bleibt hiervon unberührt.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungen stellen eine Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zuständig ist.

### **Zu Nummer 19 (§ 38)**

Da zukünftig gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die Möglichkeit besteht, dass eine Erlaubnis direkt von der EZB entzogen wird, wird § 38 Absatz 1 Satz 1 entsprechend an diese Möglichkeit angepasst.

### **Zu Nummer 20 (§ 44)**

Der neue Absatz 5a stellt klar, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die Befugnisse des § 44 nur in den Fällen ausüben dürfen, in denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist. Die EZB verfügt zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gegenüber CRR-Kreditinstitute gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 über entsprechende eigene Befugnisse.

#### **Zu Nummer 21 (§ 44a)**

Die Änderungen stellen die Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB für die Beaufsichtigung von Instituten zuständig ist.

#### **Zu Nummer 24 (§ 46f Absatz 4)**

§ 46f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes dient der Umsetzung von Artikel 108 der Richtlinie [BRRD], der den insolvenzrechtlichen Rang von Einlagen, Forderungen der Entschädigungseinrichtung sowie Forderungen der Europäischen Investitionsbank regelt. Hintergrund dieser Regelung ist der Umstand, dass gedeckte Einlagen im Rahmen einer Abwicklung nach der Richtlinie [BRRD] vor Verlusten grundsätzlich geschützt sind, andere erstattungsfähige Einlagen jedoch zum Verlustausgleich herangezogen werden könnten. Um natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die erstattungsfähige Einlagen halten, trotzdem ein gewisses Schutzniveau zu bieten, sollen solche Einlagen in einem Insolvenzverfahren in der Rangfolge über den Forderungen gewöhnlicher nicht abgesicherter und nicht bevorzugter Gläubiger stehen. Vorrang vor diesen erstattungsfähigen Einlagen soll nach den Vorgaben der Artikel 108 der Richtlinie [BRRD] allerdings der Entschädigungseinrichtung eingeräumt werden, auf die im Falle einer Insolvenz die Ansprüche entschädigter Einleger übergehen. Insoweit werden Ansprüche der Entschädigungseinrichtung und gedeckte Einlagen im Rahmen der Insolvenzzrangfolge gleichgestellt. Nummer 2 ist insoweit als Klarstellung zu verstehen, da der Gleichrang der Ansprüche der Entschädigungseinrichtung mit gedeckten Einlagen sich bereits daraus ergibt, dass nach geltender Rechtslage die Entschädigungseinrichtung in die Position des entschädigten Einlegers eintritt.

#### **Zu Nummer 29 (§ 53b)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen stellen die Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB für die Beaufsichtigung von Instituten zuständig ist.

##### **Zu Buchstaben b und c (Absatz 2 und 2a)**

Die Verfahrensvorschriften für die Errichtung von Zweigstellen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind für CRR-Institute künftig in Teil II, Titel 3 der SSM-Rahmenverordnung geregelt. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a finden nur noch auf die hiervon nicht erfassten Fälle des Absatzes 1 Satz 1 und 2 Anwendung. Der Verweis auf die SSM-Rahmenverordnung dient der Klarstellung, dass die Anzeigepflichten hinsichtlich CRR-Kreditinstituten nunmehr an anderer Stelle zu finden sind.

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 3)**

Die Anzeigepflicht für CRR-Institute ergibt sich künftig aus Artikel 11 Absatz 5 der SSM-Rahmenverordnung. Insofern ist die Regelung im KWG auf die hiervon nicht erfassten Wertpapierhandelsunternehmen zu beschränken. Die sonstigen Regelungen bereinigen redaktionelle Ungenauigkeiten in der Terminologie.

##### **Zu Buchstabe e (Absatz 4, 5, 6 und 7)**

Die Änderungen stellen die Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB für die Beaufsichtigung von Instituten zuständig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)

**Zu Nummer 2 (§ 1 RStruktFG)**

Mit der Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute“ wird die durch Artikel 103 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] vorgegebene Neufassung des Kreises der beitragspflichtigen Unternehmen berücksichtigt.

**Zu Nummer 3 (§ 2 RStruktFG)**

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 erfolgen zur Umsetzung von Artikel 103 Absatz 1 und 104 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD], wonach die im Hoheitsgebiet zugelassenen Institute beitragspflichtig sind. Infolgedessen werden nunmehr auch die mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro auszustattenden Finanzdienstleistungsinstitute, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, Finanzdienstleistungsinstitute, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 erbringen, und Wertpapierhandelsbanken verpflichtet, Beiträge zum Restrukturierungsfonds zu leisten. Kreditinstitute, die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, und Brückeninstitute nach § 5 werden ebenfalls beitragspflichtig.

Der neu eingefügte Absatz 2 definiert die Beitragspflicht in zeitlicher Hinsicht.

**Zu Nummern 4 bis 11 (§§ 3 bis 8 RStruktFG)**

Die Änderung und teilweise Neufassung der §§ 3 bis 8 des Restrukturierungsfondsgesetzes dient vor allem der Umsetzung des Artikels 101 der Richtlinie [BRRD], welcher die Maßnahmen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Rahmen einer Anwendung von Abwicklungsinstrumenten nach dem Sanierungs-Abwicklungs-Restrukturierungsgesetz regelt. Als Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ist in Deutschland der Restrukturierungsfonds vorgesehen.

**Zu Nummer 4 (§ 3 RStruktFG)**

Zu Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2)

In Absatz 1 und 2 werden Artikel 100 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 101 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt. Mit diesen Änderungen wird der Verwendungszweck des Restrukturierungsfonds ausgeweitet, und zwar sowohl hinsichtlich der Art der Maßnahmen als auch hinsichtlich des Kreises der Maßnahmenempfänger. Durch die Umsetzung der Richtlinie [BRRD] werden die ab 2015 erhobenen Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach Maßgabe der in § 59 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz genannten Abwicklungsziele im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 60 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz für die in § 3 genannten Maßnahmen verwendet.

**Zu Buchstabe c (Absatz 2a)**

Da die Richtlinie [BRRD] die Verwendung der Mittel des Restrukturierungsfondsgesetzes nur im Sinne der Artikel 100 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 101 vorsieht, ist eine Verwendung der neuen Mittel ab 2015 für Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz nicht möglich, so dass § 3 Absatz 2a Satz 1 dementsprechend geändert wurde, indem die Beitragsjahre 2013 und 2014 darin ausdrücklich genannt werden.



## **Zu Buchstabe d (Absatz 2b)**

Mit Einfügung des Absatz 2b wird geregelt, wofür die bis zur Umsetzung der Richtlinie [BRRD] erhobenen Beiträge (Sonderabgaben) verwendet werden dürfen. Dies betrifft die Beitragsjahre 2011 bis 2014.

Diese Beiträge zum Restrukturierungsfonds (sog. Bankenabgabe) sind Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion. Solche Sonderabgaben sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zulässig, wenn sie über die bloße Mittelbeschaffung hinaus zur Finanzierung eines besonderen Sachzwecks von einer homogenen Gruppe erhoben werden, die dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck näher steht als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit der Steuerzahler. Aus der Sachnähe muss eine besondere Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der mit der Abgabe zu finanzierenden Aufgabe folgen. Das Aufkommen aus der Sonderabgabe muss gruppennützig verwendet werden. Sofern die Sachnähe zum Zweck der Abgabe und die Finanzierungsverantwortung der belasteten Gruppe vorliegen, wirkt die zweckentsprechende Verwendung des Aufkommens zugleich gruppennützig, da sie die Gesamtgruppe von einer ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Aufgabe entlastet (vgl. BVerfG, NVwZ 2010, 35, 36).

Die homogene Gruppe der beitragspflichtigen Kreditinstitute wurde zur Zahlung der Bankenabgabe herangezogen, weil sie im Vergleich mit der Allgemeinheit der Steuerzahler eine besondere Sachnähe und Finanzierungsverantwortung für die mit der Bankenabgabe verfolgten Ziele trifft (vgl. Begründung zu § 2 RStruktFG, BT-Drucks. 17/3024, S. 71). Um den Grundsatz der gruppennützigen Verwendung nicht zu verletzen, sieht Absatz 2b vor, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesammelten Mittel nur zu den Zwecken verwendet werden können, die bereits in der bisher geltenden Fassung vorgesehen waren.

## **Zu Nummer 5 (§ 4 RStruktFG)**

Die Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute oder gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ in den Absätzen 1, 3 und 4 ist eine Folge der Erweiterung des Anwendungsbereichs durch das BRRD-Umsetzungsgesetz.

Absatz 2a wird zur Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] eingefügt.

## **Zu Nummer 6 (§ 5 RStruktFG)**

Die Gründung von Brückeninstituten ist nun in § 52 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geregelt.

## **Zu Nummer 7 (§ 6 RStruktFG)**

§ 6 wurde neu gefasst und dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 2 der Richtlinie [BRRD] (Besicherung von Verbindlichkeiten). § 6 regelt Garantien für Verbindlichkeiten und wurde gegenüber der bisherigen Fassung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 2 der Richtlinie [BRRD] dahingehend erweitert, dass nun generell Garantien für Verbindlichkeiten gewährt werden können, ohne dass der Anwendungsbereich in Bezug auf die zu sichernden Verbindlichkeiten eingeschränkt wäre. Allerdings können Regelungen zur näheren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung getroffen werden.

## **Zu Nummer 8 (§ 6a und 6b RStruktFG)**

§ 6a wurde neu in das Restrukturierungsfondsgesetz aufgenommen und entspricht in Grundzügen der Regelung des § 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 1 der Richtlinie [BRRD] (Besicherung von Vermögenswerten). Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie [BRRD] (Erwerb von Vermögenswerten).

In § 6b wird Artikel 92 Absatz 1b der Richtlinie [BRRD] umgesetzt.

#### **Zu Nummer 9 (§ 7 RStruktFG)**

§ 7 wurde neu gefasst und regelt Rekapitalisierungsmaßnahmen. Er dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie [BRRD] (Bereitstellung von Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft).

#### **Zu Nummer 10 (§ 7a RStruktFG)**

Die Vorschrift setzt Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie [BRRD] um.

Diese Ausgleichszahlungen sind nur zulässig, soweit Verbindlichkeiten nach § 76 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen werden.

Absatz 2 stellt zudem klar, dass Ausgleichszahlungen nach Absatz 7a nur zulässig sind, wenn durch die Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung ein Beitrag in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Passiva eines Instituts erbracht werden und dass die Ausgleichszahlung auf maximal 5 % der gesamten Passiva begrenzt ist. Diese Begrenzung trägt dem Gedanken Rechnung, dass vorrangig die Anteilhaber und Gläubiger ihren Beitrag zur Rekapitalisierung eines Instituts zu leisten haben.

#### **Zu Nummer 11 (§ 8 RStruktFG)**

Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie [BRRD] wird umgesetzt.

#### **Zu Nummer 12 (§ 11 RStruktFG)**

§ 11 Satz 3 hat in der bisherigen Fassung die Erstattung der Kosten der FMSA für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds durch den Restrukturierungsfonds vorgesehen. Eine solche Kostenerstattung durch den Restrukturierungsfonds ist in dem abschließenden Katalog des Artikels 101 Absatz 1 der Richtlinie [BRRD] nicht vorgesehen. Die Finanzierung der Beitragserhebung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds ist daher auf andere Weise sicherzustellen.

#### **Zu Nummer 13 (§ 12 RStruktFG)**

Die Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute“ ist eine Folge der Änderung in § 2.

In Absatz 2 entfällt die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Regelung der Obergrenze für die Erhebung von Jahresbeiträgen, da die Richtlinie [BRRD] diese nicht mehr vorsieht.

In den Absätzen 2a bis d werden die Zielausstattung des Fonds in Umsetzung von Artikel 102 der Richtlinie [BRRD] sowie die sich daraus ergebende jährliche Staffelung der Beiträge definiert.

In Absatz 2e wird Artikel 103 Absatz 2 und 7 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt und somit die Bemessung der Höhe der Jahresbeiträge neu geregelt, wobei der in der Richtlinie verwendete Begriff „Verbindlichkeiten“, in der englischen Fassung „liabilities“ genannt, im Sinne von „Passiva“ umgesetzt wird. Die Bemessung der Beiträge ist zudem abhängig von dem Konzept der Risikoadjustierung, dass durch den von der Kommission nach Artikel 103 Absatz 7 der Richtlinie [BRRD] zu erlassenden delegierten Rechtsakt näher bestimmt werden wird.

In Absatz 2f wird Artikel 103 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] umgesetzt.

Die Absätze 3 und 4 werden durch die Umsetzung von Artikel 104 der Richtlinie [BRRD] geändert. Die Berechnung der Höhe der Sonderbeiträge erfolgt nun entsprechend der Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge.

Absatz 4a regelt die Stundung und wird durch die Umsetzung von Artikel 104 Absatz 3 der Richtlinie [BRRD] neu eingefügt.

Absatz 5 regelt nicht mehr die Erstattung von Sonderbeiträgen, sondern das Verbleiben der nicht für Maßnahmen verwendeten Mittel im Restrukturierungsfonds, was zu einer Reduzierung von zukünftigen Jahres- oder Sonderbeiträgen führen kann.

Die Änderung in Absatz 6 ist eine Folgeänderung zu § 3. Die Vorschrift dient gleichzeitig der Umsetzung von Artikel 105 der Richtlinie [BRRD] hinsichtlich alternativer Finanzierungswege.

Absatz 8 regelt die Fälligkeit von Beiträgen und die Durchsetzbarkeit der Beitragserhebung.

Absatz 9 ist eine Umsetzung von Artikel 103 Absatz 6 der Richtlinie [BRRD] bezüglich Einnahmequellen des Restrukturierungsfonds. Die Regelung im bisherigen Absatz 9 entfällt.

Absatz 10 regelt die Verordnungsermächtigung und berücksichtigt insbesondere Artikel 103 Absatz 7 und 8 sowie Artikel 104 Absatz 4 der Richtlinie [BRRD]

#### **Zu Nummer 14** (§ 12a RStruktFG und § 12b RStruktFG)

In § 12a wird die Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten wird zur Umsetzung von Artikel 106 der Richtlinie [BRRD] geregelt.

In § 12b wird die gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung wird zur Umsetzung von Artikel 107 der Richtlinie [BRRD] geregelt.

#### **Zu Nummer 15** (§ 14 RStruktFG)

Die Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute“ ist eine Folge der Änderung in § 2.

#### **Zu Artikel 4** (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

##### **Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Ergänzung ist durch den neu eingefügten § 54 bedingt.

##### **Zu Nummer 2** (§ 3)

Es handelt sich um an eine Anpassung an die SSM-Verordnung. Bislang konnte die Bundesanstalt auch Instrumente der allgemeinen Bankenaufsicht nach dem Kreditwesengesetz dazu einsetzen, ihrer Aufgabe einer besonderen öffentlichen Aufsicht im Interesse der Pfandbriefgläubiger nach § 3 des Pfandbriefgesetzes gerecht zu werden. Mit Übertragung von Zuständigkeiten auf den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus geht die inhaltliche Entscheidung über den Einsatz dieser Aufsichtsinstrumenten zunächst zumindest bei den bedeutenden Unternehmen auf die bei der EZB einzurichtenden „Joint Supervisory Teams“ unter Leitung der EZB über. Da dem weit überwiegenden Teil der deutschen bedeutenden beaufsichtigten Unternehmensgruppen Pfandbriefbanken angehören, sollte gewährleistet werden, dass bei diesen Unternehmen die Instrumente der dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Solvenzaufsicht nach dem Kreditwesengesetz auch für Zwecke der nicht dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen besonderen öffentlichen Aufsicht im Interesse der Pfandbriefgläubiger eingesetzt werden können. Daher werden die Auskunfts- und Vorlegungsbefugnisse in das Pfandbriefgesetz übernommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 4 PfandBG)**

#### **Zu Buchstabe b** (Absatz 1 Nummer 3; Deckungsfähigkeit von Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2)

Der geänderte § 4 Absatz 1 Nummer 3 PfandBG macht von einer Möglichkeit der CRR-Verordnung Gebrauch und stellt klar, dass auch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 deckungsfähig sein können. Dies ist wegen der Zuordnung der Kreditinstitute zu den Bonitätsstufen ausschließlich anhand der externen Ratings der Kreditinstitute durch die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene EU-Verordnung 575/2013 (CRR) erforderlich. Die bis Ende 2013 in Deutschland angewandte Sitzstaatsmethode ist bei der großen Mehrzahl der Institute nicht mehr anwendbar. Während nach altem Recht alle deutschen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden konnten, gilt dies daher nach neuem Recht (bis zum 31. Dezember 2014 gilt eine Übergangsregelung) nur noch für sehr wenige Kreditinstitute. Dadurch kann es zu Problemen bei der Risikokonzentration kommen. Denn ist es davon auszugehen, dass Ratingagenturen künftig sehr viel vorsichtiger agieren und sehr viel seltener ein Rating von AA- oder besser vergeben werden. Da Forderungen gegen Kreditinstitute für das Liquiditätsmanagement der Deckungsmassen von hoher Bedeutung sind, ist die Deckungsfähigkeit von Forderungen gegen Kreditinstitute, denen ein Rating der Bonitätsstufen 1 oder 2 zugeordnet werden kann, zwingend. Dabei handelt es sich in keiner Weise um eine Qualitätsverschlechterung. Vielmehr ergibt sich eine Qualitätssteigerung, da im Gegensatz zur vormals angewandten Sitzstaatsmethode künftig nicht mehr alle deutschen Kreditinstitute deckungsfähig sind, sondern es auf die Bonität des einzelnen Instituts ankommt. Eine entsprechende Anpassung des Pfandbriefgesetzes ist im Einklang mit der CRR, womit weiterhin sichergestellt ist, dass unter dem Pfandbriefgesetz emittierte Pfandbriefe die in Artikel 129 CRR formulierten Anforderungen an privilegierungsfähige Covered Bonds erfüllen. Artikel 129 Absatz 1 letzter Unterabsatz ermöglicht explizit eine Deckungsfähigkeit von Risikopositionen gegen Institute, die der Bonitätsstufe 2 zugeordnet sind, sofern in den Mitgliedsstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können. Dies ist in Deutschland der Fall.

#### **Zu Buchstabe c** (Absatz 3a und 3 b - neu - ; Mindestdeckungsanforderungen)

Die Regelung soll es der Bundesanstalt ermöglichen, auf Unterschiede in der Sicherstellung der Pfandbriefverbindlichkeiten individuell zu reagieren, die aus Risikounterschieden der Deckungsmassen oder der Einhaltung organisatorischer Anforderungen resultieren.

Dies ist insbesondere anzunehmen bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Deckungsrechnung nach Absatz 4 zugrunde gelegten Werten und den Marktwerten der zur Deckung verwendeten Werte, Risikokonzentrationen innerhalb der Deckungsmasse, einem erheblichen Ausmaß an Deckungswerten, deren Werthaltigkeit überwiegend von der Zahlungsfähigkeit von mit der Pfandbriefbank verbundenen Unternehmen abhängt, einem erheblichen Ausmaß an Deckungswerten aus Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten, sofern seit dem dokumentierten Erwerb des gefestigten Erfahrungswissens nicht mindestens fünf Jahre verstrichen sind, oder wesentlichen zins- und währungsbezogenen Inkongruenzen zwischen Deckungswerten und Pfandbriefverbindlichkeiten, soweit diese nicht bereits über die Anforderung der risikobarwertigen Deckung nach § 4 der Pfandbrief-Barwertverordnung angemessen berücksichtigt werden.

Die Methodik und die Ermessensmaßstäbe für die Festsetzung des Ergänzungsbedarfs sind noch zu entwickeln. Die Festsetzung wird im Rahmen der laufenden Pfandbriefaufsicht erfolgen. Daher werden nicht nur die Deckungsmassen einzelner Pfandbriefbanken, sondern alle Deckungsmassen aller Pfandbriefbanken zu überprüfen sein. Aufgrund der zahlreichen Deckungsmassen ist davon auszugehen, dass diese Festsetzungen nach und nach erfolgen werden.

Soweit die Voraussetzungen für eine erhöhte Mindestdeckung nicht mehr vorliegen, ist die Anordnung aufzuheben; hierzu kann die Pfandbriefbank den Antrag stellen

Der „Deckungs-Add On“ nach § 4 Absatz 3a und 3b des Pfandbriefgesetzes spiegelt den vormaligen „Capital-Add On“ nach § 45b Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) wieder.

#### **Zu Nummer 4 (§ 15 PfandBG; Regelungen zur Gebäudeversicherung)**

Die Änderung des § 15 PfandBG präzisiert die Anforderungen an die Versicherungspflicht und passt diese internationalen Standards und Gepflogenheiten an.

Wie bisher reicht die Höhe der Versicherung jedenfalls dann aus, wenn die Wiederherstellungskosten abgedeckt sind (Absatz 1 Nummer 1). Die Neufassung stellt darüber hinaus in Nummer 2 klar, dass die Versicherung in den Fällen, in denen ein durch ein erhebliches Risiko zu erwartender Schaden geringer als der Gebäudewert ist, nur in der Höhe des bei Eintritt dieses Risikos entstehenden Schadens erforderlich ist. Dies gilt auch für die gemeinsame Versicherung mehrerer Objekte mit ausreichender Risikostreuung (Gruppenversicherung, blanket insurance). Nummer 3 regelt alternativ den Fall der Versicherung durch die Pfandbriefbank als Versicherungsnehmer in Höhe des am Deckungswert entstehenden Ausfalls.. Für die Zielrichtung des Pfandbriefgesetzes ist die Erhaltung der Deckungsmasse entscheidend. Daher muss das Risiko eines Ausfalls eines Deckungswertes abgedeckt werden. Die Angemessenheit der Versicherungshöhe ist durch die Pfandbriefbank nachzuvollziehen, etwa auf der Grundlage üblicher Verfahren zur Ermittlung des wahrscheinlichen maximalen Schadens, historischer Schadensquoten oder Erfahrungswerten, sowie unter Berücksichtigung spezifischer bautechnischer Aspekte und Schutzmaßnahmen.

Dass die Versicherung als Voraussetzung der Indekungnahme bestehen muss, solange sich eine Hypothek in Deckung befindet, bedarf keiner besonderen Erwähnung; soweit der bisherige Wortlaut so verstanden werden konnte, dass dies auch außerhalb der Deckung erforderlich sein könnte, ist dies nach Aufgabe des Spezialbankprinzips nicht Gegenstand des Pfandbriefgesetzes, sondern nunmehr der CRR (Artikel 208 Absatz 5 CRR).

Wie in Absatz 1 Satz 1 klargestellt wird, wird nur die Anforderung einer Versicherung für beliebige Gebäude geregelt; dies sind solche, die zu einem Grundstück oder grundstücksgleichem Recht gehören, an denen ein Grundpfandrecht besteht, das in das Deckungsregister eingetragen wurde und die diesem Recht zuzurechnen sind, im Umfang des Deckungswertes.

Die Ergänzung des § 15 Absatz 2 PfandBG stellt klar, dass für die Pfandbriefbank auch die Möglichkeit besteht, selbst eine Ausfallversicherung für den Deckungswert abzuschließen.

#### **Zu Nummer 5 bis 8 (§§ 19, 20, 26, 26f PfandBG)**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch das Guthaben auf einem Konto bei der Europäischen Zentralbank oder einem anderen der erfassten Kreditinstitute in der Höhe, in der es jeweils zu irgendeinem künftigen Zeitraum besteht, in das Deckungsregister eingetragen werden kann. Damit können die Pfandbriefbanken im Einzelfall sicherstellen, dass Zahlungen auf Deckungswerte, insbesondere Tilgungen, die dazu führen, dass der Deckungswert danach nicht mehr vorhanden ist, einen entsprechenden Wert erzeugen, der sich in der Deckungsmasse befindet und der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zukommen würde. Dies kann die Planung des Deckungsbestandes erleichtern und trägt zur Sicherheit der Pfandbriefe bei. Den unbesicherten Gläubigern entsteht kein Nachteil, denn sie müssen ohnehin davon ausgehen, dass diese Werte alleine den Pfandbriefgläubigern zur Verfügung stehen, da der Sachwalter nach seiner Ernennung die Zahlungen auf Deckungswerte stets erhält. Es wird lediglich eine andere Zuordnung in der Zeit vor der Ernennung des Sachwalters vermieden.

#### **Zu Nummer 9 (§ 28 PfandBG; Transparenz)**

Die Ergänzungen erweitern im Interesse der Investoren und der Aufsicht die Transparenz von Pfandbriefen.

Der neue § 28 Absatz 3 Nummer 1 PfandBG führt eine Veröffentlichungspflicht nach Größenklassen ein. Sie haben unter anderem zum Ziel, klarzustellen, dass die Veröffentlichungen nach § 28 PfandBG die Transparenzanforderungen nach Artikel 129 (7) CRR erfüllen.

Der Wortlaut von Absatz 3 Nummer 2 (neu) bei Gewährleistungen wird an die seit 2009 geltende Fassung des § 20 Absatz 1 Nummer 2 redaktionell angepasst.

Die Veröffentlichungspflicht in § 28 Absatz 3 Nummer 2 (neu) PfandBG soll auf Forderungen aus Exportkreditgeschäften erweitert werden. Relevantes Exportkreditgeschäft in diesem Sinne sind sowohl Forderungen, bei denen der Zentralstaat aus der Exportkreditgarantie zugunsten der Pfandbriefbank verpflichtet wird als auch solche Forderungen, bei denen ein ausländischer Exportkreditversicherer als Verpflichteter der Exportkreditgarantie nach Beurteilung der Pfandbriefbank die Anforderungen des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG erfüllt.

Mit § 28 Absatz 4 Nummer 3 PfandBG wird eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Gesamtbetrages der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen sowie des Gesamtbetrages dieser Forderungen eingeführt. Damit werden die Transparenzregelungen für Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe denen für Hypotheken- und Öffentliche Pfandbriefe angeglichen, jedoch ohne die Regelungen zur geographischen Verteilung, die auf Grund der beweglichen Natur der Deckungswerte nicht sinnvoll anzugeben ist.

#### **Zu Nummer 10 (§ 27a PfandBG)**

Durch die Änderung wird die Grundlage für ein pfandbriefrechtliches Meldewesen gelegt. Da die Meldeverpflichtung des § 27a Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes sachgerecht nur nach Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 eingefordert werden kann, legt § 54 den Beginn der Meldeverpflichtung auf das Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 2. Der Verordnungsgeber soll bei der Festlegung des Inkrafttretens der Verordnung in angemessener Weise dem Bedarf der Pfandbriefbanken nach zeitlichem Vorlauf für die Einrichtung ihrer Systeme Rechnung tragen.

Zu Nummer 11 (§ 36a Absatz 2 Satz 1 PfandBG)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderungen aus der Änderung des Kreditwesengesetzes und der Schaffung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

**Zu Nummer 12** (§ 54 PfandBG; Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die in § 28 PfandBG neu eingeführten Transparenzpflichten.